

# Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes

Herausgeber:

Der Deutsche  
Juristinnenbund e.V.

Vereinigung  
der Juristinnen,  
Volkswirtinnen und  
Betriebswirtinnen

# 1 | 2026

29. Jahrgang März 2026

Seiten 1–66

ISSN 1866-377XW



**Nomos**

## Aus dem Inhalt

### Fokus

Intersektionalität in Theorie, Dogmatik und Praxis

- 1 Intersektionalität – Aus den Mühen der Theoriegebirge in die Mühen der dogmatischen Ebenen  
Mehrddad Payandeh
- 3 Diversität im Rechtssystem erforschen: Das Center for Diversity in Law  
Helena Kaim / Julian Russo
- 5 Zwischen Sichtbarkeit und Anerkennung: Digitale Gewalt im Sozialen Entschädigungsrecht unter intersektionalen Bedingungen  
Andrea Gomez Soto
- 8 Eine feministische Perspektive auf straf- und migrations(rechts) politische Entwicklungen  
Dilken Çelebi / Rebekka Braun
- 11 Staatsangehörigkeit nur er(lohn)arbeitet? Wie das neue Staatsangehörigkeitsrecht Frauen diskriminiert  
Louisa Hadadi / Soraia Da Costa Batista
- 14 Anerkennungshindernisse für LGBTQIA\*-Geflüchtete im Asylverfahren  
Hoda Bourenane
- 16 Scheinvaterschaft oder Scheinargument?  
Die Mär der „missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung“  
Zaynab Atriss / Nora Guill
- 19 Objektive Künstliche Intelligenz als Mythos – Rechtliche Lücken im Schutz vor algorithmischer Diskriminierung  
Carlota Memba Aguado

### Forum

- 22 Argumente für Gleichberechtigung, oder: Was zwingend zum demokratischen Rechtsstaat gehört.  
Susanne Baer

### Ausbildung

- 49 djb connect – das Mentoring-Programm des djb  
Renate Hahlen / Leonie Rebekka Schmitt

### djb for future

- 51 Beharrliche Ungeduld: Interview mit Baro Vicenta Ra Gabbert  
Justine Batura

### Interview

- 63 „Was als Einzelfall begann, entpuppte sich als Muster“ –  
Alma Laiadhi im Interview  
Farnaz Nasiriamini

# Inhalt

## Fokus

### Intersektionalität in Theorie, Dogmatik und Praxis

Intersektionalität – Aus den Mühlen der Theoriegebirge in die Mühlen der dogmatischen Ebenen <i>Prof. Dr. Mehrdad Payandeh</i>	1
Diversität im Rechtssystem erforschen: Das Center for Diversity in Law <i>Helena Kaim / Julian Russo</i>	3
Zwischen Sichtbarkeit und Anerkennung: Digitale Gewalt im Sozialen Entschädigungsrecht unter intersektionalen Bedingungen <i>Andrea Gomez Soto</i>	5
Eine feministische Perspektive auf straf- und migrations(rechts)politische Entwicklungen <i>Dilken Çelebi / Rebekka Braun</i>	8
Staatsangehörigkeit nur er(lohn)arbeitet? Wie das neue Staatsangehörigkeitsrecht Frauen diskriminiert <i>Louisa Hadadi / Soraia Da Costa Batista</i>	11
Anerkennungshindernisse für LGBTQIA*-Geflüchtete im Asylverfahren <i>Hoda Bourenane</i>	14
Scheinvaterschaft oder Scheinargument? Die Mär der „missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung“ <i>Zaynab Atriss / Nora Guill</i>	16
Objektive Künstliche Intelligenz als Mythos – Rechtliche Lücken im Schutz vor algorithmischer Diskriminierung <i>Carlota Memba Aguado</i>	19

## Forum

Argumente für Gleichberechtigung, oder: Was zwingend zum demokratischen Rechtsstaat gehört. <i>Prof. Dr. Susanne Baer</i>	22
Was hat die deutsche Frau vom Nationalsozialismus zu erwarten? <i>Elisabeth Schwarzhaupt</i>	27
Reden über den Rechtsstaat Rede beim Neujahrsempfang des BMJV am 29. Januar 2026 in Berlin <i>Prof. Dr. Susanne Baer</i>	34
Männlicher Standard, weibliches Risiko – Gleichheitsrechtliche Fragen in der Pharmaforschung <i>Vivienne Essig / Gesa Schlömer</i>	37

## Quo vadis Frauenrechte in Europa?

<i>Sabine Overkämping</i>	39
Vortragsreihe „Feministische Perspektiven auf das Recht“ <i>Felicitas Felder / Hannah Verse / Silja Amberger / Hanna Welte</i>	41
Podiumsdiskussion "Geschlechtergerechte Stadt- und Verkehrsplanung" <i>Dr. Sarah-Lena Schadendorf</i>	43
Rezension: Neue Briefe an junge Juristinnen und Juristen herausgegeben von Prof. Dr. Tobias Gostomzyk, Prof. Dr. Joachim Jahn und Hildegard Becker-Toussaint <i>Yasemin Zeynep Şay</i>	44
Rezension: Cum/Ex, Milliarden und Moral von Anne Brorhilker <i>Nora Tuchelt</i>	45
Nachruf auf Rita Süßmuth <i>Josephine Staneker</i>	47

## Ausbildung

<i>djb connect</i> – das Mentoring-Programm des djb gemeinsamer Erfahrungsbericht eines Mentoring-Tandems <i>Dr. Renate Hahlen / Leonie Rebekka Schmitt</i>	49
<b>djb for future</b> Beharrliche Ungeduld: Interview mit Baro Vicenta Ra Gabbert, Sprecherin für sozial-ökologische Gerechtigkeit von Greenpeace e.V. <i>Justine Batura</i>	51

## Intern

<i>Neues aus den Landesverbänden und Regionalgruppen</i> <i>Der djb in Magdeburg</i>	55
<i>Der djb gratuliert</i>	58
Trauerrede für Adelheid Brandt, 1945–2025 <i>Margret Diwell</i>	61

## Interview

„Was als Einzelfall begann, entpuppte sich als Muster“ – Dr. Alma Laiadhi im Interview <i>Farnaz Nasiriamini</i>	63
---	----

## Impressum

66



▲ Farnaz Victoria Nasiriamini, Rechtsreferendarin am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (Foto: privat)



▲ Louisa Hadadi, LL.M., Rechtsreferendarin am Hanseatischen Oberlandesgericht (Foto: Sinan Hatun)



▲ Shazana Eliza Rohr, Doktorandin und Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Ludwig-Maximilians-Universität, München (Foto: privat)

## Editorial

### Intersektionalität in Theorie, Dogmatik und Praxis

Profitieren alle weiblich gelesenen Personen gleichermaßen vom Anspruch der Geschlechtergerechtigkeit?

Diese Frage lenkt den Blick auf eine grundlegende Einsicht: Geschlecht ist nie der alleinige Identitätsmarker; eine homogene weibliche Lebensrealität existiert nicht. Frauen sind in vielfältige Kontexte eingebettet, die sich etwa nach Migrationserfahrung, sexueller Orientierung oder Behinderung unterscheiden. Diese Vielschichtigkeit wurde in feministischen Debatten lange unzureichend berücksichtigt – insbesondere dort, wo sie aus einer weißen, bürgerlichen Perspektive geführt wurden. Als etwa Betty Friedan in *The Feminine Mystique* (1963) die Reduktion der Frau auf die Rolle der Hausfrau und Mutter kritisierte, blendete sie die Lebensrealitäten jener Frauen aus, denen eine solche Zuschreibung aufgrund ökonomischer Zwänge oder rassistischer Strukturen verwehrt blieb.

Auch heute werden feministische Forderungen nicht selten aus einer weißen Mehrheitsposition formuliert. Dabei geraten die spezifischen Folgen für mehrfach marginalisierte Frauen aus dem Blick. So verschärfen migrationspolitische Maßnahmen, die mit dem Schutz „der Frau“ begründet werden, häufig die Prekarität schutzsuchender Frauen. Ein Feminismus, der diese Diversität ignoriert, reproduziert und verstärkt Ungleichheitsverhältnisse.

Das maßgeblich von der US-amerikanischen Juristin Kimberlé Crenshaw geprägte Konzept der Intersektionalität setzt genau hier an. Es analysiert Überschneidungen und wechselseitige Verstärkungen verschiedener Diskriminierungsformen.<sup>1</sup> Denn Diskriminierung ist selten monokausal. Das Recht hingegen arbeitet oft monokategorial entlang einzelner Schutzdimensionen. Erst eine intersektionale Analyse zeigt, dass rechtliche Kategorien und institutionelle Routinen Verschränkungen verschiedener Diskriminierungsdimensionen häufig verkennen.<sup>2</sup> Eine feministische Rechtswissenschaft, die allen Frauen gerecht werden will, muss daher intersektional ausgerichtet sein. Dieser Anspruch ist die leitende Motivation dieses Hefts.

In den Beiträgen dieser Ausgabe beleuchten Autor\*innen intersektionale Dimensionen von Rassismus, Migration und Sexismus aus rechtswissenschaftlicher Perspektive. Der erste Beitrag von Professor Mehrdad Payandeh zeigt das Spannungsverhältnis zwischen der zentralen Bedeutung intersektionaler Ansätze in der Diskriminierungsforschung und ihrer randständigen Behandlung in Rechtsetzung, Rechtsprechung und Kommentarliteratur auf. Helena Kaim und Julian Russo stellen das am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht angesiedelte *Center for Diversity in Law* vor, das Diversität und Exklusionsmechanismen im deutschen Rechtssystem empirisch und dogmatisch untersucht. Beiträge von Andrea Gomez Soto, Dilken Çelebi und Rebekka Braun, Soraia Da Costa Batista und Louisa Hadadi, Hoda Bourenane, sowie Zaynab Atriss und Nora Guill machen sichtbar, wie sich strukturell bedingte Marginalisierungen in verschiedenen Rechtsgebieten konkret auswirken – von digitaler Gewalt über das Straf-, Staatsangehörigkeits- und Asyl- bis hin zum Familienrecht. Carlota Memba Aguado untersucht, wie generative KI bestehende Diskriminierung reproduziert, und fordert ein präventiv ausgerichtetes Antidiskriminierungsrecht.

Obwohl Diskriminierung auch die Lebens- und Berufswirklichkeiten vieler Juristinnen prägt, erscheint sie in der juristischen Ausbildung häufig als Randphänomen.<sup>3</sup> Das verdeutlicht auch das Porträt dieses Hefts, in dem Dr. Alma Laiadhi über ihren Weg zur Leiterin der Pressestelle des Bundesfinanzministeriums berichtet und geschlechts- und herkunftsbezogene Zuschreibungen im beruflichen Alltag reflektiert.

Um intersektionalen Perspektiven dauerhaft Raum zu geben, gründeten wir im djB 2024 das *Netzwerk Juristinnen mit Migrationsgeschichte*. Das Projekt *Justitia Diversa* stärkt gezielt mehrfachmarginalisierte Juristinnen durch geschützte Begegnungsräume und strategische Vernetzung.

Diese Ausgabe versteht sich als Beitrag zur Schärfung einer intersektionalen Perspektive in Rechtswissenschaft und -praxis. Sie will dafür sensibilisieren, dass Diskriminierung nicht entlang isolierter Kategorien verläuft, sondern sich in komplexen Verschränkungen entfaltet. Die intersektionale Analyse juristischer Sachverhalte ist kein theoretisches Beiwerk, sondern Voraussetzung für einen Rechtsschutz, der die gesellschaftliche Realität ernst nimmt.

**Farnaz Victoria Nasiriamini, Louisa Hadadi und Shazana Eliza Rohr** für das *Netzwerk Juristinnen mit Migrationsgeschichte*

- 1 Crenshaw, Kimberlé: Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics, in: University of Chicago Legal Forum, 1989, S.139 ff.
- 2 Vgl. Baer, Susanne / Bittner, Melanie / Götsche, Anna Lena: Mehrdimensionale Diskriminierung – Begriffe, Theorien und juristische Analyse, 2010.
- 3 Mangold, Anna Katharina: Diskriminierung und juristische Ausbildung 2024, <https://verfassungsblog.de/diskriminierung-und-juristische-ausbildung/>; Valentiner, Dana-Sophia: Geschlechterrollenstereotype in juristischen Ausbildungsfällen: eine Hamburgische Studie, 2017.

Herausgeber: Deutscher Juristinnenbund e. V. (djbb)

Präsidium: Prof. Dr. Susanne Baer, Richterin am BVerfG a.D. (Präsidentin); Dr. Lucy Chebout, Richterin, Berlin; Verena Haisch, Rechtsanwältin, Hamburg (Vizepräsidentinnen); Nadine Köster, Referatsleiterin, Bonn (Schatzmeisterin); Ursula Matthiessen-Kreuder, Rechtsanwältin, Bad Homburg (Past President); Anke Gimbal, Rechtsassessorin, djbb-Geschäftsführerin, Berlin (mit beratender Stimme).  
Schriftleitung: Amelie Schillinger, Stellvertretende djbb-Geschäftsführerin, Berlin.

DOI: 10.5771/1866-377X-2026-1-1

## Intersektionalität – Aus den Mühen der Theoriegebirge in die Mühen der dogmatischen Ebenen



▲ Foto: Antirassismus-beauftragte

**Prof. Dr. Mehrdad Payandeh, LL.M. (Yale)**  
Inhaber des Lehrstuhls für Internationales Recht, Europarecht und Öffentliches Recht an der Bucerius Law School

Die Forschung über Intersektionalität teilt wesentliche Eigenschaften ihres Gegenstandes: Sie ist vielschichtig, multidimensional und komplex. Als Konzept spielt Intersektionalität eine wichtige Rolle in nahezu jeder Form der Diskriminierungs-, Benachteiligungs- und Privilegierungsforschung, sei es in den Gender Studies, in der Rassismusforschung oder in den Disability Studies.<sup>1</sup> Dieser zentrale Stellenwert der Intersektionalität als analytisches Konzept<sup>2</sup> in der Wissenschaft steht allerdings in nicht unerheblicher Diskrepanz zu seiner Bedeutung in der rechtlichen Praxis. Gerichtsentscheidungen, die sich ausführlich oder auch nur ausdrücklich mit der intersektionalen Dimension von Diskriminierung befassen – verstanden nicht als additives oder kumulatives Zusammentreffen von Diskriminierungskategorien, sondern als synergistisches Zusammenwirken von Kategorien, die erst in ihrem Zusammenwirken zu einer Diskriminierung führen oder die besondere Eingriffsintensität der Diskriminierung zum Ausdruck bringen<sup>3</sup> –, sind eine Seltenheit. In der thematisch einschlägigen praxisorientierten Kommentarliteratur fristet das Konzept ebenfalls ein Schattendasein. Und selbst die interdisziplinär aufgeschlossene rechtswissenschaftliche Diskriminierungsforschung betont zwar vielfach die Bedeutung intersektionaler Perspektiven und kritisiert den Mangel an Sensibilität der Praxis für intersektionale Phänomene. Konkrete Vorschläge, wie sich die intersektionale Dimension

eines Falles in der rechtlichen Beurteilung niederschlagen sollte, sind aber eher selten.

### Rechtsetzung

Die fehlende Relevanz in der Rechtspraxis ist zumindest auch darauf zurückzuführen, dass die einschlägigen rechtlichen Regelungen über Diskriminierungen die intersektionale Dimension nicht, zumindest nicht explizit, adressieren. Diskriminierungsverbote enthalten regelmäßig – teils abschließende, teils offene – Kataloge von Diskriminierungskategorien, verhalten sich aber nicht zu der Frage ihres Zusammenwirkens. Diese Regelungstechnik findet sich bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den einschlägigen UN-Menschenrechtsabkommen, in Art. 3 Abs. 3 GG, in Art. 14 EMRK sowie in Art. 21 GRCh.<sup>4</sup> Auch die europäischen Antidiskriminierungs-Richtlinien und darauf beruhend § 1 AGG folgen diesem Ansatz. Dabei nimmt § 4 AGG zwar die mehrfache Diskriminierung auf, benennt aber die spezifisch

- 1 Zu Intersektionalität im deutschen Antidiskriminierungsrecht bezogen auf Frauen mit Behinderungen siehe Riegel, Karoline: Intersektionalität im Kontext von Frauen mit Behinderungen, djbbZ 1/2025, S. 5–8.
- 2 Zur Entwicklung als analytisches Konzept bzw. analytisches Instrument Kaneza, Elisabeth: Historie der Intersektionalität: von der Schwarzen Frauenbewegung zum rechtlichen Anspruch, djbbZ 1/2025, S. 1–4.
- 3 Zu den Begrifflichkeiten Holzleithner, Elisabeth, in: Mangold, Anna Katharina / Payandeh, Mehrdad (Hrsg.): Handbuch Antidiskriminierungsrecht, 2022, § 13 Rn. 37 ff.; Grünberger, Michael: Personale Gleichheit, 2013, S. 595 ff.; Mangold, Anna Katharina: Mehrdimensionale Diskriminierung – Potentiale eines materialen Gleichheitsverständnisses, Rechtsphilosophie 2016, S. 152–168.
- 4 Zum Unionsrecht ausführlich Biedermann, Anna Kristin: Schutzlücke intersektionale Diskriminierung?, 2025, S. 33 ff.

intersektionale Dimension von Diskriminierungen nicht. In der Kommentarliteratur wird intersektionale Diskriminierung daher zum Teil gar nicht als Thema der Vorschrift angesehen,<sup>5</sup> es wird betont, dass sie von der Regelung nicht erfasst wird<sup>6</sup> oder dass kein Bedürfnis dafür gesehen werde, intersektionale Diskriminierung als Kategorie in der Dogmatik des § 4 AGG zu etablieren.<sup>7,8</sup> Und selbst neuere gesetzliche Regelungen wie das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz signalisieren zwar durch die Verbindung der einzelnen Kategorien durch Begriffe wie „sowie“ und „oder“, dass sie das Zusammenwirken von Diskriminierungskategorien im Blick haben, bleiben aber auch unklar in der Frage, inwiefern die intersektionale Diskriminierung als solche erfasst wird.<sup>9</sup>

### Rechtsprechung

Die Unklarheiten auf der Ebene der rechtlichen Regelungen schlagen sich in der Rechtsprechung zur intersektionalen Diskriminierung nieder. Drei Problemkomplexe lassen sich insofern unterscheiden:

*Erstens* lassen sich Entscheidungen ausmachen, die ausdrücklich feststellen, dass die intersektionale Diskriminierung nicht von den Diskriminierungsverboten erfasst wird. Neben der berühmten *DeGraffenreid*-Entscheidung,<sup>10</sup> die den maßgeblichen Bezugspunkt für die Entwicklung des Konzepts durch *Kimberlé Crenshaw* bildete,<sup>11</sup> kommt für den europäischen Kontext der *Parris*-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs<sup>12</sup> mit ihrer ebenso kompromisslosen wie apodiktisch begründeten Ablehnung der Anerkennung einer aus der Kombination mehrerer Gründe folgenden Diskriminierungskategorie besondere Bedeutung zu.

*Zweitens* lassen sich Entscheidungen ausmachen, in denen die intersektionale Diskriminierung zwar erfasst, aber nicht explizit als solche benannt wird. Exemplarisch gilt dies für eine Entscheidung des Amtsgerichts Oldenburg, mit dem die diskriminierende Einlasspraxis einer Diskothek durch das AGG erfasst wurde, die sich spezifisch gegen migrantisch gelesene Männer richtete.<sup>13</sup> An einem solchen Ansatz ist dabei nicht das Ergebnis problematisch, sondern vielmehr die verpasste Chance einer richterlichen Bekräftigung der Einbeziehung der intersektionalen Diskriminierung in den Anwendungsbereich des AGG.

*Drittens* lassen sich Entscheidungen ausmachen, die zwar das Diskriminierungsverbot für anwendbar erachten, dabei aber den intersektionalen Charakter der Diskriminierung ausblenden. Paradigmatisches Beispiel für diese Konstellation sind die Kopftuchverbots-Fälle.<sup>14</sup> Anders als in *DeGraffenreid* oder *Parris* liegt in diesen Fällen unproblematisch eine von den einschlägigen Diskriminierungsverboten erfasste und damit rechtfertigungsbedürftige Ungleichbehandlung vor. Die gerichtliche Prüfung beschränkt sich dabei allerdings entweder, wie in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, weitgehend auf eine freiheitsrechtliche Perspektive<sup>15</sup> oder zieht wie der Europäische Gerichtshof allein eine Diskriminierung aufgrund der Religion in Erwägung.<sup>16</sup> Die spezifische Eingriffsintensität der in Kopftuchverboten liegenden Diskriminierung, die zumindest auch darauf zurückzuführen ist, dass ein solches Verbot regelmäßig migrantisch gelesene Frauen betrifft und damit

neben der Religion die Kategorie Geschlecht sowie das Verbot rassistischer Diskriminierung berührt, wird damit weder erfasst noch dogmatisch verarbeitet.

### Rechtsdogmatik

Die rechtsetzungsbedingten und rechtsprechungsbezogenen Leerstellen im Umgang mit Intersektionalität machen den Bedarf an rechtspraktisch anschlussfähigen dogmatischen Konzepten von Intersektionalität deutlich. Klarheit hinsichtlich der Bedeutung der Anerkennung intersektionaler Diskriminierung als rechtliche Kategorie ist sowohl aus der Perspektive der Rechtsetzung erforderlich, um rechtspolitischen Handlungsbedarf, aber auch die Implikationen einer gesetzlichen Anerkennung intersektionaler Diskriminierung aufzuzeigen. Und auch die Rechtsprechung muss sensibilisiert werden für die Möglichkeit der Integration intersektionaler Perspektiven in die bestehenden gesetzlichen Strukturen der Diskriminierungsverbote. Die Rechtsdogmatik kann vor diesem Hintergrund als verbindendes Element zwischen theoretisch-konzeptionellen Überlegungen zur intersektionalen Dimension von Diskriminierung und der rechtspraktischen Verarbeitung dieser Erkenntnisse dienen. Die Rechtsdogmatik bildet die Brücke zwischen Rechtswissenschaft und Rechtspraxis.

- 5 So etwa bei Roloff, Sebastian, in: Rolfs, Christian / Giesen, Richard / Meßling, Miriam / Udsching, Peter (Hrsg.): BeckOK Arbeitsrecht, 77. Ed. 2025, § 4 AGG Rn. 1 ff.; Bauer, Jobst-Hubertus / Krieger, Steffen / Günther, Jens: AGG, 5. Aufl. 2018, § 4 Rn. 1 ff.
- 6 So etwa Thüsing, Gregor, in: Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 1, 10. Aufl. 2025, § 4 AGG Rn. 2; Horcher, Michael, in: Hau, Wolfgang / Poseck, Roman (Hrsg.): BeckOK BGB, 76. Ed. 2025, § 4 AGG Rn. 6; Plum, Martin, in: Schleusner, Aino / Suckow, Jens / Plum, Martin (Hrsg.): AGG, 5. Aufl. 2019, § 4 Rn. 6.
- 7 So etwa Däubler, Wolfgang, in: Däubler, Wolfgang / Beck, Thorsten (Hrsg.): AGG, 5. Aufl. 2022, § 4 Rn. 19 ff.
- 8 Weiterführend indes Baumgärtner, Alex, in: Looschelders, Dirk (Hrsg.): BeckOGK, Stand: 2025, § 4 AGG Rn. 6 ff.; Schiek, Dagmar, in: Schiek, Dagmar (Hrsg.): AGG, 2007, § 4 Rn. 1 ff.; die intersektionale Diskriminierung einbeziehend auch Rust, Ursula, in: Rust, Ursula / Falke, Josef (Hrsg.): AGG, 2007, § 4 Rn. 5 f.; im Ergebnis ebenso (allerdings auf der Grundlage terminologisch-konzeptioneller Unklarheiten) Adomeit, Klaus / Mohr, Jochen: AGG, 2. Aufl. 2011, § 4 Rn. 3.
- 9 Siehe Richarz, Theresa, in: Klose, Alexander / Liebscher, Doris / Wersig, Maria / Wrase, Michael (Hrsg.): LADG Berlin, 2025, § 2 Rn. 250.
- 10 US District Court for the Eastern District of Missouri, *DeGraffenreid v. General Motors*, 413 F Supp 142.
- 11 Crenshaw, Kimberlé: *Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics*, The University of Chicago Legal Forum 1989, S. 139–167.
- 12 EuGH, Urt. v. 24.11.2016, C-443/15, Rn. 77–80 – *Parris*; zur Kritik nur Schiek, Dagmar: *Intersektionelle Diskriminierung vor dem Europäischen Gerichtshof – Ein erster verfehlter Versuch?*, Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht 2017, S. 407–417.
- 13 AG Oldenburg, Urt. v. 23.7.2008 – E2 C 2126/07.
- 14 Hierzu Holzleithner, Elisabeth, in: Mangold, Anna Katharina / Payandeh, Mehrdad (Hrsg.): *Handbuch Antidiskriminierungsrecht*, 2022 § 13 Rn. 82 ff.
- 15 BVerfGE 108, 282 (297 ff.); BVerfGE 138, 296 (326 ff.); BVerfG, Beschl. v. 27.6.2017 – 2 BvR 1333/17.
- 16 EuGH, Urt. v. 14.3.2017, C-157/15, Rn. 29 ff. – *Achbita*; EuGH, Urt. v. 14.3.2017, C-188/15, Rn. 26 ff. – *Bougnouli*; zur nachfolgenden Rechtsprechung Payandeh, Mehrdad: *Unionsrechtliche Rahmenbedingungen für Kopftuchverbote im öffentlichen Beschäftigungsverhältnis*, Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht 2024, S. 298–309.

Das Konzept der Intersektionalität ruft dabei eine Vielzahl rechtsdogmatischer und damit auch rechtspraktisch relevanter Fragen auf. Diese beginnen mit der Terminologie und den schwierigen Fragen der Abgrenzung zwischen additiven, kumulativen und synergistischen Formen von Intersektionalität. Angesichts des Umstands, dass sich bislang kein einheitlich verwendeter Sprachgebrauch herausgebildet hat, gilt es im Rahmen rechtsdogmatischer Befassung mit Intersektionalität jeweils offenzulegen und klar zu benennen, worin genau im konkreten Fall die intersektionale Dimension einer Diskriminierung liegt und welche Form sie annimmt. Dogmatische Klarheit ist auch auf der Ebene der Tatbestände der Diskriminierungsverbote notwendig. Das Konzept der Intersektionalität knüpft auf Tatbestandsebene an die Diskriminierungskategorien an,<sup>17</sup> erweist sich aber auch im Rahmen der Unterscheidung von unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung als relevant.<sup>18</sup> Auf Rechtfertigungsebene kann die intersektionale Dimension einer Diskriminierung bei der Bestimmung des Rechtfertigungsmaßstabs und den Anforderungen an die Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung im Übrigen Bedeutung erlangen.<sup>19</sup>

Es ist freilich nicht so, als hätte sich die Rechtswissenschaft nicht bereits mit der dogmatischen Dimension der Intersektionalität befasst. Überlegungen zur Dogmatik der intersektionalen Diskriminierung sind sowohl im Zusammenhang mit konkreten

Einzelproblemen oder gerichtlichen Entscheidungen als auch in Arbeiten mit weitergehendem systematischem Anspruch präsentiert und diskutiert worden.<sup>20</sup> Im Mainstream des rechtswissenschaftlichen Diskurses, in der Breite der Kommentarliteratur und im Bewusstsein der gerichtlichen Praxis sind diese Überlegungen indes noch nicht vollumfänglich angekommen. Selbst wenn wir die Mühen der theoretischen Gebirge noch nicht vollends hinter uns gelassen haben, liegen die Mühen der rechtsdogmatischen Ebenen jedenfalls noch vor uns.

- 17 Grünberger, Michael: Personale Gleichheit, 2013, S. 598 f.; Mangold, Anna Katharina: Mehrdimensionale Diskriminierung – Potentiale eines materialen Gleichheitsverständnisses, Rechtsphilosophie 2016, S. 152–168 (166–168).
- 18 Holzleithner, Elisabeth, in: Mangold, Anna Katharina / Payandeh, Mehrdad (Hrsg.): Handbuch Antidiskriminierungsrecht, 2022, § 13 Rn. 58 ff.
- 19 Weinberg, Nils: Ansätze zur Dogmatik der intersektionalen Benachteiligung, Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht 2020, S. 60–77 (70 ff.); Grünberger, Michael: Personale Gleichheit, 2013, S. 599 f.
- 20 Knapper Überblick und Nachweise etwa bei Mangold, Anna Katharina: Demokratische Inklusion durch Recht, 2021, S. 331 f.; siehe zudem etwa Chege, Victoria: EU-Antidiskriminierungsrichtlinien und EU-Gleichstellungsrecht: Praktische Erfahrungen bei Fällen mehrdimensionaler Diskriminierung, Neue Justiz 2012, S. 503–511; Weinberg, Nils: Ansätze zur Dogmatik der intersektionalen Benachteiligung, Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht 2020, S. 60–77.

DOI: 10.5771/1866-377X-2026-1-3

## Diversität im Rechtssystem erforschen: Das Center for Diversity in Law

Helena Kaim und Julian Russo

Wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen am Center for Diversity in Law, Heidelberg



▲ Foto: Picture People



▲ Foto: Picture People

Das im März 2025 gegründete *Center for Diversity in Law*, angesiedelt am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg und gefördert von der Stiftung Mercator, widmet sich der Erforschung und Förderung von Diversität im Rechtssystem. Prof. Dr. Emanuel V. Towfigh, Leiter des Centers, arbeitet schon seit einigen Jahren zum Thema

Diversität und Ungleichheit<sup>1</sup> und möchte mit dem Center ein Forschungszentrum etablieren, das gleichzeitig Ausgangspunkt für ein Netzwerk von Akteuren aus dem Rechtssystem im Bereich Diversität ist. Unterstützt wird er dabei von Co-Head Prof. Dr. Iris Canor, den wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen Julian Russo und Helena Kaim sowie von Julia Schönemann im Bereich Projektmanagement und Öffentlichkeitsarbeit.

- 1 Siehe beispielsweise Towfigh, Emanuel V.: Dilemma der Differenz, in: Thym, Daniel (Hrsg.): Deutschland als Einwanderungsland, Tübingen 2024, S. 231–246; Der Umgang mit Empirie beim Nachweis von Diskriminierungen, in: Mangold, Anna Katharina / Payandeh, Mehrdad (Hrsg.): Handbuch Antidiskriminierungsrecht, Tübingen 2022, S. 759–802; mit Grünberger, Michael et al.: Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Baden-Baden 2021; oder zusammen mit Payandeh, Mehrdad: Macht das Jurastudium vielfältiger!, in: DIE ZEIT, Nr. 31 vom 29. Juli 2021, S. 35, online: [www.zeit.de/2021/31/jurastudium-diversitaet-deutschland-rechtswissenschaften-vielfalt-bevoelkerung-rechtssystem](http://www.zeit.de/2021/31/jurastudium-diversitaet-deutschland-rechtswissenschaften-vielfalt-bevoelkerung-rechtssystem) (Abruf: 10.10.2025); oder auch Interview in der djbZ 1/2020, S. 4.

## Das Ausgangsproblem: Ein homogener Rechtsstab<sup>2</sup> in einer pluralen Gesellschaft

Deutschland ist eine plurale Einwanderungsgesellschaft.<sup>3</sup> Unsere Gesellschaft zeichnet sich durch eine große kulturelle, ethnische, religiöse, sprachliche sowie ökonomische und soziostrukturelle Diversität aus. Die Lebensrealitäten sind vielfältig, die Identitäten komplex. Doch in den Institutionen, die über Recht und Unrecht entscheiden, spiegelt sich diese Vielfalt kaum wider. Der Rechtsstab umfasst Institutionen der Rechtsauslegung, -anwendung und -durchsetzung – und damit der Machtausübung. Über den Hintergrund der dort tätigen Menschen wissen wir wenig. Was wir wissen, ist, dass die Justiz,<sup>4</sup> die Verwaltung,<sup>5</sup> die Anwaltschaft,<sup>6</sup> aber auch die Rechtswissenschaft<sup>7</sup> überwiegend weiß, männlich und bildungsprivilegiert ist.

Vor dem Hintergrund unserer pluralistischen Demokratie ist diese Homogenität aus drei Gründen problematisch:

**Erstens: Legitimität und Vertrauen in rechtsstaatliche Institutionen.** Wenn sich große Teile der Bevölkerung in den Institutionen nicht wiederfinden, kann das Vertrauen in den Rechtsstaat erodieren. Empirische Studien zeigen: Minderheiten, die sich von der Justiz nicht verstanden oder repräsentiert fühlen, entwickeln ein geringeres Vertrauen in die Institution und faire Verfahren.<sup>8</sup> In Zeiten gesellschaftlicher Polarisierung liegt hierin eine erhebliche Herausforderung für die demokratische Ordnung.

**Zweitens: Erkenntnislücken durch homogene Entscheidungsstrukturen.** Richter\*innen, Staatsanwält\*innen, Verwaltungsbeamte\*innen und auch Wissenschaftler\*innen (etwa bei Prüfungen) entscheiden nicht im luftleeren Raum – sie bringen eigene Erfahrungen, Vorannahmen und unbewusste Vorurteile mit.<sup>9</sup> Neben interkulturellen Trainings kann gerade eine verstärkte Diversität in Richterschaft und Staatsanwaltschaft die Befähigung dieser Gruppe steigern, Diskriminierungsdimensionen zu erkennen, deren Konsequenzen einzuschätzen und bei der Rechtsanwendung zu berücksichtigen. Erst dadurch wird das Rechtssystem dazu befähigt, die vielfältigen Konflikte einer pluralen und diversen Gesellschaft wirkungsvoll zu bewältigen.

**Drittens: Zugang zum Recht als verfassungsrechtliche Frage.** Menschen mit Sprachbarrieren, kulturellen Unterschieden oder fehlendem sozialem Kapital haben faktisch schlechtere Chancen, ihr Recht durchzusetzen. Eine diverse Anwaltschaft und Justiz kann diese Barrieren abbauen – das ist nicht nur ein sozialpolitisches Ziel, sondern auch ein verfassungsrechtliches Gebot.

## Der Lösungsansatz: Empirische und dogmatische Forschung zu Diversität

Die Homogenität dieser Institutionen ist kein Zufall. Sie ist das Ergebnis struktureller Mechanismen, die bestimmte Gruppen systematisch benachteiligen: darunter sind Frauen, Menschen mit Migrationsgeschichte, Personen aus nicht-akademischen Familien, Menschen mit Behinderungen sowie Angehörige der LGBTQ+-Community. Während einzelne dieser Gruppen in den letzten Jahrzehnten Fortschritte erzielt haben (etwa Frauen, die inzwischen die Mehrheit der Jurastudierenden stellen),<sup>10</sup> bleiben andere nahezu unsichtbar. Von besonderer Bedeutung ist

dabei die intersektionale Wirkung, im Rahmen derer mehrere Diskriminierungsdimensionen zusammenwirken. Die bestehenden Barrieren wirken verstärkt für eine schwarze Frau; eine transsexuelle Person mit Migrationsgeschichte; einen Mann mit körperlicher Behinderung aus einer bildungsarmen Familie. Die Formen der Benachteiligung und Exklusion sind so vielfältig wie die Gesellschaft selbst.

Dabei sind Diskriminierungen am häufigsten nicht direkt und offensichtlich, vielmehr wirken strukturell verankerte, subtile und nicht leicht identifizierbare Exklusionsmechanismen zusammen. Das Center zielt darauf ab, sowohl aus rechtsdogmatischer als auch empirischer Sicht Diversität und Exklusionsmechanismen im deutschen Rechtssystem zu erforschen. Im Fokus stehen Fragen wie: Welche strukturellen Barrieren prägen den Zugang zum Jurastudium, den Studienverlauf und den beruflichen Aufstieg? Welche institutionellen Kulturen fördern oder behindern Vielfalt? Die gewonnenen empirischen Befunde sollen zugleich

- 2 Der Begriff des Rechtsstabs wurde ursprünglich von Weber, Max in *Wirtschaft und Gesellschaft*, 5. Auflage, Tübingen 1976, S. 17 konzipiert und beschreibt nach heute gängiger Auffassung in der Rechtssoziologie Gruppen, die mit der Auslegung, Anwendung und Durchsetzung von Rechtsnormen professionell betraut sind; vgl. Baer, Susanne: *Rechtssoziologie*, Baden-Baden 2021, S. 168 ff.
- 3 Vgl. Thym, Daniel: *Deutschlands langer Weg zum Einwanderungsland*, in: ders. (Fn. 1), S. 1 ff.
- 4 Zur sozialen Herkunft und Frauenanteil in der Justiz s. Maisch, Andreas: *Migranten in Roben*, 2019, S. 44 ff.
- 5 Für die Bundesverwaltung zeigt etwa eine Beschäftigungsbefragung für das Jahr 2019 eine Unterrepräsentation von Menschen mit Migrationshintergrund, s. Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration/Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung: *Kulturelle Diversität und Chancengleichheit in der Bundesverwaltung*, 2020, S. 20 ff.
- 6 Für die Anwaltschaft zeigt eine Studie zur sozialen Herkunft von der London School of Economics (LSE) und JUVE unter anderem, dass nur 8 % der Anwält\*innen in den 100 größten Wirtschaftskanzleien Deutschlands aus der Mittelschicht stammen, im Vergleich zu 46 % in vergleichbaren Eliteberufen, s. Butt, Asif: *Neue Dynamiken in Wirtschaftskanzleien – Soziale Herkunft, Generationen und Führung im Wandel*, September 2025, [www.asifbutt.com/s/Kanzleien-Whitepaper-2025.pdf](http://www.asifbutt.com/s/Kanzleien-Whitepaper-2025.pdf) (Abruf: 10.10.2025).
- 7 S. Böning, Anja: *Gleiches Recht für alle? Juristische Profession und soziale Herkunft*, in: Pilniok, Arne / Brockmann, Judith (Hrsg.): *Die juristische Profession und das Jurastudium*, 2017, S. 59 (70).
- 8 Bundeskriminalamt: *Vertrauen in und Erfahrungen mit Polizei und Justiz unter Menschen mit Migrationshintergrund*, Forschungsreihe 2021, [https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/2021KKFAktuell\\_Vertrauen\\_PolizeiJustiz.pdf](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/2021KKFAktuell_Vertrauen_PolizeiJustiz.pdf) (Abruf: 09.10.2025). So auch die These zu repräsentativer Bürokratie, s. bspw. Ellebrecht, Sabrina: *Organisierte (In-)Differenz. Zur Bedeutung von Diversität und Repräsentation für die Polizei*, Hunold, Daniela / Singelstein, Tobias: *Rassismus in der Polizei*, S. 672, 674 f.; Rohe, Matthias: *Paralleljustiz. Eine Studie im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen*, August 2020, [www.justiz.nrw.de/sites/default/files/imported/files/2022-03/paralleljustiz\\_studie\\_rohe.pdf](http://www.justiz.nrw.de/sites/default/files/imported/files/2022-03/paralleljustiz_studie_rohe.pdf) (Abruf: 27.10.2025).
- 9 Für die Strafjustiz etwa Payandeh, Mehrdad: *Die Sensibilität der Strafjustiz für Rassismus und Diskriminierung*, DRiZ 2017, S. 322.
- 10 Statistisches Bundesamt (Destatis): [www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/21311/table/21311-0012](http://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/21311/table/21311-0012) (Studienanfänger; Abruf: 14.10.2025) und [www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/21311/table/21311-0003](http://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/21311/table/21311-0003) (Gesamtzahl; Abruf: 14.10.2025); zum Wintersemester 2024/2025 stellten Frauen demnach einen Anteil von 64,4 % der Studienanfänger\*innen und 59 % an der Gesamtzahl der Studierenden im Studiengang Rechtswissenschaften.

die Grundlage für eine rechtsdogmatische Argumentation bilden: Wenn klar ist, *wie* Exklusion entsteht, lässt sich fundiert prüfen, *ob und in welchem Umfang* der Staat aus verfassungsrechtlichen Prinzipien – insbesondere dem Rechtsstaats- und Gleichheitsgebot – zu Maßnahmen verpflichtet ist.

Das Center versteht sich schließlich als Plattform für Austausch und Zusammenarbeit. Die Anzahl und Mannigfaltigkeit von Initiativen für mehr Diversität im Recht sind erfreulich, und

doch fehlt bislang eine übergreifende Vernetzung. Das Center will unter anderem Richter\*innenvereinigungen, Netzwerke migrantischer Jurist\*innen, Gleichstellungsbeauftragte, Anwaltsverbände und zivilgesellschaftliche Organisationen über Tagungen, Workshops und Vorträge zusammenbringen. Ziel ist es, *Best Practices* zu identifizieren und zu verbreiten, Praxisprojekte wissenschaftlich zu begleiten und gemeinsam evidenzbasierte Strategien zur Förderung von Vielfalt zu entwickeln.

DOI: 10.5771/1866-377X-2026-1-5

# Zwischen Sichtbarkeit und Anerkennung: Digitale Gewalt im Sozialen Entschädigungsrecht unter intersektionalen Bedingungen

Andrea Gomez Soto

Sozialjuristin (LL.M.) und Mitglied des JuMi-Netzwerks im djB

## 1. Einleitung

Digitale Gewalt stellt einen erheblichen Eingriff in die durch Art. 2 Abs. 2 GG geschützte körperliche und seelische Unversehrtheit dar. Studien zeigen, dass Frauen überdurchschnittlich häufig von digitaler Gewalt betroffen sind, in Form geschlechtsspezifischer Hassrede, von Bedrohungen und sexualisierten Angriffen.<sup>1</sup> Bei Frauen mit internationaler Geschichte<sup>2</sup> können sich diese Belastungen zu intersektionalen Mehrfachbetroffenheiten<sup>3</sup> verdichten, wobei Ausmaß und konkrete Form stark von Herkunftskontext, sozialer Lage, Aufenthaltsstatus und gesellschaftlicher Positionierung abhängen. Geschlechtsbezogene, rassistische und migrationsspezifische Vulnerabilitäten können die Eingriffsintensität digitaler Gewalt erhöhen.<sup>4</sup>

Trotz gravierender psychischer und sozialer Folgen<sup>5</sup> ist digitale Gewalt im Sozialen Entschädigungsrecht bislang nur punktuell erfasst. Der Beitrag untersucht, ob digitale Gewalt als psychische Gewalt im Sinne des § 13 SGB XIV einzuordnen ist, welche Anerkennungshürden bestehen und wie sich diese für Frauen mit internationaler Geschichte unter intersektionalen Bedingungen verschärfen.

## 2. Völkerrechtlicher Rahmen

Den verbindlichen völkerrechtlichen Rahmen bildet die Istanbul-Konvention (IK). Sie verpflichtet die Vertragsstaaten, Frauen<sup>6</sup> vor allen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen, und gilt in Deutschland als Bundesgesetz. GREVIO, die IK-Überwachungsinstanz, ordnet digitale Gewalt als funktionale Fortsetzung analoger Gewaltformen ein.<sup>7</sup>

Art. 30 IK begründet insoweit einen Anspruch auf staatliche Entschädigung, wenn der Schaden nicht anderweitig ausgeglichen werden kann. Art. 4 Abs. 3 IK verlangt zudem ausdrücklich die Berücksichtigung intersektionaler Diskriminierungen aufgrund

von Geschlecht, Herkunft oder Aufenthaltsstatus. Diese Maßgaben sind auch für das nationale Entschädigungsrecht leitend.

## 3. Nationale Umsetzung: § 13 SGB XIV

Seit dem 1. Januar 2024 wird das Soziale Entschädigungsrecht durch das SGB XIV geregelt, das das Opferentschädigungsgesetz abgelöst hat.<sup>8</sup> Die Reform zielte darauf, die frühere Beschränkung auf körperliche Gewalt zu überwinden und neue Gewaltformen zeitgemäß zu erfassen. § 13 SGB XIV nennt nun ausdrücklich auch psychische Gewalttaten als Anknüpfungspunkt für Leistungen der Sozialen Entschädigung.<sup>9</sup>

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 SGB XIV liegt eine psychische Gewalttat vor, wenn ein vorsätzliches, rechtswidriges und schwerwiegendes Verhalten unmittelbar auf die freie Willensentscheidung einer Person einwirkt. § 13 Abs. 2 SGB XIV enthält hierzu einen nicht abschließenden Katalog von Straftatbeständen und verweist auf Verhaltensweisen vergleichbarer Schwere.<sup>10</sup>

- 1 BKA: Bundeslagebild – Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2024, S. 32 f.; HateAid: In meinem Netz soll es keine Gewalt geben! Wie junge Erwachsene digitale Gewalt erleben und wie sie damit umgehen, Berlin 2024, S. 15.
- 2 Der Begriff „Frauen mit internationaler Geschichte“ bezeichnet Frauen mit eigener oder familiärer Migrationserfahrung. Er wird hier verwendet, da „BiPoC“ nicht alle Betroffenen einschließt und „Menschen mit Migrationshintergrund“ die Vielfalt der Lebenslagen nur unzureichend erfasst.
- 3 In Anlehnung an Crenshaw, Kimberlé: Demarginalizing the Intersection of Race and Sex, 1989.
- 4 BMFSFJ: Gewaltschutzstrategie nach der Istanbul-Konvention, S. 18; GREVIO/Inf(2022)9, Rn. 1.
- 5 Roche/Hecht/Heil in VBIBW 2025, S. 181 (185); Hoven, Elisa in ZRP 2022, S. 118 (119 f.).
- 6 Der Begriff „Frauen“ umfasst alle Personen, die sich als Frauen definieren oder gesellschaftlich als weiblich gelesen werden, auch jenseits binärer Geschlechterordnungen.
- 7 GREVIO (2021)20, S. 12, Rn. 25.
- 8 BT-Drs. 19/13824, S. 1; BT-Pl. Pr. 19/5, S. 390B ff., 399 A.
- 9 Porten in SRa 2024, S. 9 (9); Weber, in: RP-Reha 03/2019, S. 27.
- 10 BT-Drs. 19/13824, 176; Klotz, in: NZS 2025, S. 378.

Einzelne digital vermittelte Straftaten lassen sich zwar unter den geltenden Tatbestand fassen. Eine eigenständige Regelung digitaler Gewalt enthält das Gesetz aber nicht.<sup>11</sup> Ausdrücklich hervorgehoben ist bislang nur das besonders schwere Cyberstalking nach § 238 Abs. 2 StGB.<sup>12</sup>

Zu klären ist daher, unter welchen Voraussetzungen sonstige digital vermittelte Übergriffe als entschädigungsfähige psychische Gewalttaten einzuordnen sind. Dies wird in intersektionalen Belastungslagen besonders deutlich: Wird eine Betroffene beispielsweise durch bildbasierte sexualisierte Gewalt nicht nur in ihrer sexuellen Selbstbestimmung verletzt, sondern zugleich rassistisch, herkunftsbezogen oder religionsbezogen herabgesetzt, kann sich die Einschüchterungswirkung digitaler Gewalt erheblich verdichten.

#### 4. Einordnung digitaler Gewalt als psychische Gewalttat nach § 13 SGB XIV

Die dogmatische Einordnung lässt sich an Fällen bildbasierter sexualisierter Gewalt verdeutlichen. Eine Legaldefinition fehlt bislang. Gemeint sind Verhaltensweisen, durch die Täter<sup>13</sup> Betroffene im digitalen Raum bedrohen, kontrollieren, demütigen oder schädigen.<sup>14</sup> Strafrechtlich ist dies insbesondere in § 184k StGB normiert, der nicht einvernehmliche Herstellung und Verbreitung intimer Bildaufnahmen unter Strafe stellt und damit die sexuelle Selbstbestimmung sowie die Intimsphäre der betroffenen Person schützt.<sup>15</sup> Davon zu unterscheiden sind Deepfakes, also KI-generierte oder manipulierte Bild- oder Videoaufnahmen, die reale Personen täuschend echt in erfundenen Situationen darstellen<sup>16</sup> und bislang keinem eigenständigen Straftatbestand unterfallen.<sup>17</sup> Eine entsprechende Normierung wird derzeit auf Bundesebene auf Initiative der Bundesministerin Hubig diskutiert.<sup>18</sup>

Damit bildbasierte Gewalt als psychische Gewalttat im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 SGB XIV einzuordnen ist, muss sie zunächst gegen die freie Willensentscheidung einer Person einwirken. Durch die digitale Verbreitung wird der betroffenen Person die Kontrolle über die eigene Darstellung entzogen.<sup>19</sup> Die potenziell unbegrenzte Abrufbarkeit und Weiterverbreitung kann eine erhebliche psychische Einwirkungsintensität<sup>20</sup> auslösen und einen Zustand dauerhafter Bedrohung erzeugen. Das Verhalten ist daher geeignet, die freie Willensentscheidung durch Angst vor Bloßstellung, sozialer Exklusion oder beruflichen Nachteilen erheblich zu beeinflussen.<sup>21</sup> Sexualisierte Bildinhalte können gegenüber Frauen eine gesteigerte Druckwirkung infolge gesellschaftlich verfestigter Scham- und Stigmatisierungszuschreibungen entfalten.<sup>22</sup> Eine relevante Einwirkung auf die freie Willensentscheidung liegt daher nahe.

Bildbasierte Gewalt müsste gemäß § 13 Abs. 2 SGB XIV einen der dort ausdrücklich genannten Straftatbestände verwirklichen oder von mindestens vergleichbarer Schwere sein. Obwohl § 184k StGB nicht ausdrücklich in den Katalog aufgenommen ist, schützt die Norm gleichwohl vergleichbare hochrangige Rechtsgüter wie das der sexuellen Selbstbestimmung.<sup>23</sup> Die Verbindung von sexualisierter Fremdbestimmung, öffentlicher Bloßstellung, digitaler Unbegrenztheit der Verbreitung<sup>24</sup> und

psychischer Belastung spricht dafür, bildbasierte Gewalt als Verhalten vergleichbarer Schwere einzuordnen und damit grundsätzlich als schwerwiegende psychische Gewalttat im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 SGB XIV anzuerkennen.

Die Einordnung digitaler Gewalt darf nicht losgelöst von den sozialen Lebensumständen der betroffenen Person erfolgen. Bei Frauen mit internationaler Geschichte können beispielsweise migrationsbedingte Unsicherheiten, familiäre Abhängigkeiten oder soziale Isolation dazu beitragen, dass digitale Gewalt als besonders einschüchternd erlebt wird.<sup>25</sup> Solche Umstände sind in die sozialrechtliche Einzelfallprüfung einzubeziehen.

#### 5. Anerkennungsdefizite in der Kausalitäts- und Beweisführung

Die Anerkennung einer digitalen Gewalttat nach § 13 SGB XIV begründet für sich genommen noch keinen Leistungsanspruch. Nach § 4 Abs. 1 SGB XIV muss ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und einer psychischen Gesundheitsstörung sowie deren Folgestörungen bestehen. Erforderlich ist eine durchgehende Kausalkette nach den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen (VMG),<sup>26</sup> die als Anlage zur Versorgungsmedizin-Verordnung bundeseinheitlich medizinische Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung gesundheitlicher Be-

11 BT-Drs. 19/13824, 176; Heßeler, in: SRa 2024, S. 8 f.

12 Klotz, in NZS: 2025, S. 376.

13 Es wird auf eine geschlechtsneutrale Bezeichnung der Täterschaft verzichtet, da laut dem Bundeslagebild 2024 des Bundeskriminalamtes (BKA) Tatverdächtige im Bereich digitaler Gewalt empirisch zu 79,5 % männlich sind.

14 djb-Policy Paper 23-17 v. 07.06.2023: Bekämpfung bildbasierter sexualisierter Gewalt, online: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-17> (Zugriff: 13.02.2026).

15 BT-Drs. 19/17795, 13; BT-Drs. 19/15825, 1, 9; BR-Drs. 443/19, 5; Erb, Volker / Schäfer, Jürgen (Hrsg.): Münchener Kommentar zum StGB, 5. Auflage, München 2025.

16 Thiel, in: ZRP 2021, S. 202; Lantwin, in: MMR 2020, S. 78.

17 BT-Drs. 20/12605, 10 f.; Beukelmann, in: NJW-Spezial 2025, S. 504.

18 BT-Drs. 21/2665, 68.

19 Rackley, Erika et al.: Seeking Justice and Redress for Victim-Survivors of Image-Based Sexual Abuse, *Feminist Legal Studies*, 29 (2021), S. 2993–322.

20 Bauer, Jenny-Kerstin, Funktionsprinzipien des Internets und ihre Risiken im Kontext digitaler geschlechtsspezifischer Gewalt, in: bff / Prasad, Nivedita (Hrsg.): *Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung*, Bielefeld 2021, S. 63–100.

21 Stevens, Francesca / Nurse, Jason R. C. / Arief, Budi: *Cyber Stalking, Cyber Harassment, Adult Mental Health: A systematic review*, *Cyberpsychology, Behavior, and Social Networking*, 24 (2021), S. 367–376.

22 Umbach, Rebecca / Henry, Nicola / Beard, Gemma: *Prevalence and Impacts of Image-Based Sexual Abuse Victimization: A Multinational Study*, Conference Paper on Human Factor in Computing Systems, online: <https://doi.org/10.1145/3706598.3713545> (Zugriff: 18.02.2026).

23 Völzmann, in: ZUM 2025, S. 1.

24 Frey, Regina: *Geschlecht und Gewalt im digitalen Raum*, Berlin 2020; Ruvalcaba, Yanet / Eaton, Asia A.: *Psychology of violence*, 10 (2020), S. 68–78.

25 Douglas, Heather / Harris, Bridget A. / Dragiewicz, Molly: *Technology-Facilitated Domestic and Family Violence: Women's Experiences*, *The British Journal of Criminology* 59 (2019), S. 551–570.

26 Versorgungsmedizin-Verordnung v. 10.12.2008, BGBl. I S. 2412, die zuletzt durch Art. 2 der Verordnung v. 19.06.2023, BGBl. 2023 I Nr. 158 geändert worden ist.

einrächtigungen und für die Feststellung des Grades der Schädigungsfolgen (GdS) darstellen.<sup>27</sup> Gemäß Nr. 3.4.1 VMG muss dabei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mehr für als gegen den Kausalzusammenhang sprechen.<sup>28</sup> Für psychische Gesundheitsstörungen erleichtert § 4 Abs. 5 SGB XIV diese Prüfung jedoch: Liegen die nach medizinischer Erfahrung geeigneten Tatsachen vor, wird die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs vermutet. Eine weitergehende Kausalitätsprüfung ist erst veranlasst, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen anderen Kausalverlauf bestehen.

Das zentrale Anerkennungsdefizit liegt daher weniger in der Beweisbarkeit der Tathandlung als in der Frage, wann diese Vermutung tatsächlich greift und unter welchen Voraussetzungen sie als widerlegt angesehen werden.<sup>29</sup> Teil C Nr. 3.4.4 bis 3.4.6 VMG nennt zwar Fallgruppen, in denen die Vermutung nicht tragen soll. Unklar bleibt jedoch, nach welchen Kriterien diese Ausnahmefälle bei digital vermittelter psychischer Gewalt und den daraus entstandenen Schädigungsfolgen anzuwenden sind. Darin liegt das praktische Problem: Die Vermutungsregelung soll die Kausalitätsprüfung erleichtern, in der Anwendung verbleibt es jedoch bei der herkömmlichen, gutachterlich dominierten Wahrscheinlichkeitsprüfung.<sup>30</sup>

Zusätzliche Schwierigkeiten ergeben sich bei Mehrfachkausalität.<sup>31</sup> Treffen mehrere potenziell schadensursächliche Gewaltereignisse zusammen, lässt sich gemäß Nr. 3.4.6 VMG nicht eindeutig bestimmen, welchem schädigenden Ereignis die wesentliche Ursache für die psychische Gesundheitsstörung zukommt.<sup>32</sup> Dies widerspricht viktimologischen Erkenntnissen zu kumulativen Gewalteinwirkungen, wonach Gewalt nicht isoliert erlebt wird und frühere Erfahrungen das Risiko weiterer Viktimisierung („Polyvictimization“) erhöhen.<sup>33</sup> Eine isolierende Betrachtung birgt deshalb die Gefahr, kumulative Gewaltbelastungen systematisch zu untererfassen.

Die Kausalitätsprobleme können sich bei Frauen mit internationaler Geschichte zusätzlich verdichten. In einzelnen Fallkonstellationen tritt digitale Gewalt neben bereits bestehende, teils überlagernde Gewalterfahrungen, beispielsweise familiäre Gewalt, soziale Kontrolle oder rassistisch motivierte Anfeindungen.<sup>34</sup> Die Kausalitätsprüfung steht dann vor der Schwierigkeit, die eigenständige wesentliche Mitursächlichkeit digitaler Gewalt innerhalb des Gesamtgeschehens zu erfassen. Stereotype Zuschreibungen<sup>35</sup> können diese Bewertung zusätzlich mittelbar beeinflussen. Es besteht daher die Gefahr, dass digitale Gewalt im Ursachenbündel relativiert wird, obwohl ihr rechtlich erhebliche Bedeutung zukommt. Darin liegt das Spannungsverhältnis zur gebotenen Wesentlichkeitsprüfung.

## 6. Klarstellung

Seit der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts im Jahr 2024 erfasst das SGB XIV auch psychische Gewalteinwirkungen.<sup>36</sup> Unter Berücksichtigung der IK ist der Tatbestand grundsätzlich offen für digital vermittelte psychische Gewalt.<sup>37</sup> Der Klärungsbedarf besteht daher weniger auf der Tatbestandsebene als bei der Kausalitätsbewertung und dem Umgang mit Mehrfachkausalitäten unter intersektionalen Bedingungen. Solange die Versorgungsmedizinischen Grundsätze hierfür keine hinreichend konkreten Maßstäbe vorgeben, bleibt die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsschwelle rechtlich wie praktisch unsicher.<sup>38</sup> Geboten ist daher keine erneute Gesetzesreform, sondern eine Klarstellung der versorgungsmedizinischen Maßstäbe und der Anwendung der Vermutungsregelung in der Verwaltungspraxis.

Die sozialrechtliche Erfassung digitaler Gewalt bestimmt mit, welche Gewaltformen rechtlich sichtbar und als entschädigungswürdig anerkannt werden.<sup>39</sup> In Fällen digitaler, rassistischer und geschlechtsspezifischer Mehrfachbelastung erweist sich, ob staatlicher Schutz wirksam ist.

27 Rolfs, Christian / Schmidt, Benjamin: Beck-online Grosskommentar SGB XIV, München 2026.

28 BSG: Urt. v. 7.04.2011 – B 9 VJ 1/10 R, juris Rn. 38.

29 Deutscher Frauenrat: Beschlüsse v. 27.06.2025, Prävention gegen Digitale Gewalt und Hilfen für Betroffene, online: <https://www.frauenrat.de/praevention-gegen-digitale-gewalt-und-hilfen-fuer-betroffene/> (Zugriff: 08.12.2025).

30 Hökendorf, in: NZS 2025, S. 217 f.

31 BSG: Urt. v. 12.6.2003 – B 9 VG 1/02 R, NJW 2004, 1476 (1478).

32 Vgl. Porten / ter Balk, in: ASR 2022, S. 16 ff.; str. Gelhausen, Reinhard / Weiner Bernhard (Hrsg.): SGB XIV Soziales Entschädigungsrecht mit Versorgungsmedizinverordnung (VersMedV), 8. Auflage, München 2024.

33 Finkelhor, David / Ormrod, Richard K. / Turner, Heather A.: Polyvictimization and trauma in a national longitudinal cohort, *Development and Psychopathology*, 19 (2007), S. 149–166.

34 EDVAW: The digital dimension of violence against women as addressed by the seven mechanisms of the EDVAW Platform, 2022, S. 9.

35 Shooman, Yasemin: „... weil ihre Kultur so ist“, Narrative des antimuslimischen Rassismus, Bielefeld 2014.

36 Heßeler, in: SRA 2021, S. 9.

37 GREVIO/Inf(2022)9, Rn. 1; Paulat/Hökendorf in ASR 2021, S. 219 (219).

38 Hökendorf, in: NZS 2025, S. 213 ff.

39 CEDAW/C/GC/35 Rn. 12; netzforma\*e.V.: Wenn gegen digitale Gewalt, dann intersektional feministisch, online: <https://netzforma.org/wenn-gegen-digitale-gewalt-dann-intersektional-feministisch> (Zugriff: 18.06.2026); CLAIM: Zivilgesellschaftliches Lagebild antimuslimischer Rassismus, S. 16; Polyzoïdou, Vagia: Digital Violence Against Women: Is There a Real Need for Special Criminalization?, *International Journal for the Semiotics of Law*, 37 (2024), S. 1777–1797.

# Eine feministische Perspektive auf straf- und migrations(rechts)politische Entwicklungen

**Dilken Çelebi, LL.M.**

Doktorandin, Referendarin am Kammergericht Berlin und Vorsitzende der djb-Strafrechtskommission

**Rebekka Braun**

Rechtsreferendarin am Kammergericht Berlin und Mitglied der djb-Strafrechtskommission

Aktuelle Zahlen belegen erneut das gravierende und strukturelle Ausmaß geschlechtsbezogener Gewalt in Deutschland. 53.451 Frauen und Mädchen sind als Verletzte von Sexualstraftaten und 187.128 als Betroffene von häuslicher Gewalt im Jahr 2024 erfasst.<sup>1</sup> Erste Ergebnisse einer aktuellen Dunkelfeldstudie zeigen ferner: Die Anzeigequote liegt bei der Partnerschaftsgewalt bei unter fünf Prozent.<sup>2</sup> Frauen mit Flucht- und Migrationsgeschichte, die rassistische Vorurteile und Diskriminierung durch staatliche Institutionen erlebt haben, dürften staatliche Dienste noch seltener in Anspruch nehmen.<sup>3</sup>

Statt geschlechtsbezogene Gewalt als gesamtgesellschaftliches Problem umfassend und diskriminierungsfrei zu adressieren und die bestehenden massiven Lücken in Beratungs- und Schutzstrukturen zu schließen,<sup>4</sup> wird die „Sicherheit“ von Frauen – gemeint sind wohl weiße Frauen – im politischen Diskurs zunehmend einseitig instrumentalisiert, indem Männer mit Migrationsgeschichte, insbesondere Geflüchtete, als primäre Gefahr für die Sicherheit und als (potenzielle) (Sexual-)Straftäter dargestellt werden.

Die Fokussierung auf migrierte Männer als Täter führt dazu, dass das strukturelle, gesamtgesellschaftliche Ausmaß geschlechtsbezogener Gewalt negiert wird. Aus feministischer (Straf-)Rechtsperspektive birgt diese Entwicklung weitere Gefahren: Der Diskurs beinhaltet diskriminierende und rassifizierende Zuschreibungen, indem Männer mit Migrationsgeschichte als Sicherheitsgefahr stilisiert werden. Die Frage des Schutzbedarfs geflüchteter Personen rückt hingegen zunehmend in den Hintergrund.<sup>5</sup> Stattdessen wird das Migrationsrecht unter vermeintlich legitimierender Bezugnahme u.a. auf das Strafrecht verschärft – Konsequenzen, die ein intersektionaler Strafrechtsfeminismus nicht ignorieren kann.<sup>6</sup> Ferner haben populistische Rhetorik und Politiken zur Folge, dass auch die notwendigen asyl- und aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen für Frauen, die in erhöhtem Maße von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, nicht ergriffen werden.

## Diskriminierende und rassifizierende Narrative

Forderungen nach „Migrationskontrolle“ und Verschärfungen des Migrationsrechts zur vermeintlichen Bekämpfung von geschlechtsbezogener Gewalt sind in der politischen und medialen

Rhetorik nicht neu.<sup>7</sup> Sie sind Folge und Perpetuierung des historisch lang etablierten Narrativs des gefährlichen „Fremden“, vor dem man die „eigenen“ Frauen schützen müsse. Dieses Narrativ spiegelt sich in der Ethnisierung von Sexismus und geschlechtsbezogener Gewalt – als sei Sexismus selbst etwas, was nur von „dem Fremden“ käme – und führt zu rassistischen Erzählungen und Maßnahmen unter dem Deckmantel von Sexismuskritik.<sup>8</sup>

Auch in aktuellen Debatten tritt es deutlich zum Vorschein: Bei der Bundestagsdebatte um das sogenannte „Zustrombegrenzungsgesetz“ am 31.01.2025 warb der damalige Vorsitzende der CDU/CSU-Fraktion *Friedrich Merz* mit der Behauptung „täglich stattfindender Gruppenvergewaltigungen aus dem Asylbewerbermilieu“ um die Zustimmung der Abgeordneten<sup>9</sup> und bekam die uneingeschränkte Unterstützung der AfD. Die Forderung nach Strafrahmenerhöhungen für Gruppenvergewaltigungen findet sich auch im Koalitionsvertrag wieder.<sup>10</sup> Anfang Oktober äußerte *Merz*, nun als Bundeskanzler, die Regierung habe mit Blick auf die gesunkenen Asylantragszahlen viel erreicht, „aber wir haben natürlich immer im Stadtbild noch dieses Problem und deswegen ist der Bundesinnenminister dabei, jetzt in sehr großem Umfang auch Rückführungen zu ermöglichen und

- 1 BKA: Bundeslagebilder – geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2024, 21.11.2025, S. 3, <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/StraftatenGegenFrauen/StraftatengegenFrauenBLB2024.html?nn=237578> (letzter Zugriff für alle Links: 11.12.2025).
- 2 BMI: Pressemitteilung: Straftaten gegen Frauen und Mädchen nehmen weiter zu – Häusliche Gewalt auf Höchststand, 21.11.2025, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2025/11/StraftatengegenFrauen2024.html>
- 3 DIMR: Monitor Gewalt gegen Frauen, S. 294, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/berichterstattung/monitor-gewalt-gegen-frauen>.
- 4 Vgl. zum Umsetzungsstand der Istanbul-Konvention Fn. 3.
- 5 Hruschka, Constantin: The Plan to Abolish Asylum: From Protection to Fiction, Verfblog, 15.11.2025, <https://verfassungsblog.de/the-plan-to-abolish-asylum/>.
- 6 Vgl. Çelebi, Dilken: Intersektionalität und Strafrecht, KJ 1/2024, S. 30 ff.
- 7 Vgl. zur sog. Silvesternacht in Köln, Çelebi, Dilken / Schuchmann, Inga / Steinl, Leonie: Feministische Strafrechtskritik – Geschlechterdimensionen im materiellen Strafrecht in: Schüttler, Helena et al. (Hrsg.): Gender & Crime. Sexuelle Selbstbestimmung und geschlechtsspezifische Gewalt, Baden-Baden 2024, S. 23 f. auch online unter: <https://www.inlibra.com/de/document/view/detail/uuid/ec4f162c-f296-3003-8a56-740619c7402a>.
- 8 Vgl. Dietze, Gabriele: Das ‚Ereignis Köln‘, *Femina Politica*, 1/2016, S. 93 ff. auch online unter: <https://budrich-journals.de/index.php/feminapolitica/article/view/23602/20617>; vgl. zur Ethnisierung bei der Rechtsprechung von Femiziden in Deutschland Fn. 3, S. 263.
- 9 Bundestagsdebatte, 2. Beratung zur BT-Drs. 20/12804 „Zustrombegrenzungsgesetz“, 31.01.2025, 03:28:21: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw05-de-zustrombegrenzungsgesetz-1042038>.
- 10 Koalitionsvertrag CDU/CSU/SPD 2025, S. 91.

durchzuführen.“<sup>11</sup> Eine Woche später erklärte er: „Fragen Sie mal Ihre Töchter, was ich damit gemeint haben könnte. Ich vermute, Sie kriegen eine ziemlich klare und deutliche Antwort.“<sup>12</sup> Damit problematisiert er die „sichtbare Anwesenheit von Menschen, die unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit als nicht-deutsch oder nicht weiß wahrgenommen werden“,<sup>13</sup> pauschal und impliziert, die Sicherheitsbedrohung für Frauen im öffentlichen Raum gehe allein von den (wahrgenommenen) scheinbar „Fremden“ aus.<sup>14</sup>

### Fehlende empirische Grundlagen

Die Akzentuierung der (vermeintlich) erhöhten Straffälligkeit von Männern mit Migrationsgeschichte bzw. nicht-deutscher Staatsangehörigkeit dient der Legitimation und Durchsetzung einer verschärften Migrationspolitik. Diese populistische Instrumentalisierung von Kriminalität, verstärkt durch verzerrte Medienberichterstattung, in der ausländische Tatverdächtige drei- bis vierfach überrepräsentiert sind, wird vielfach kritisiert.<sup>15</sup> Im Sinne einer moralischen Panik schürt die Suggestion, die Bedrohung gehe primär von einer bestimmten Gruppe aus, Ängste, obwohl hierfür keine empirische Grundlage besteht.<sup>16</sup>

Selbst wenn bei Herausrechnung der strafbewehrten aufenthaltsrechtlichen Verstöße (z.B. „illegale Einreise“) ausländische Tatverdächtige einen Anteil von 35,4 Prozent der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) im Jahr 2024 im Vergleich zu deutschen Tatverdächtigen ausmachen,<sup>17</sup> trifft die PKS als reine Tatverdachtsstatistik keine Aussage darüber, wer letztlich verurteilt wurde. Sie bildet nur das Hellfeld ab, das vom selektiven Anzeige- und Kontrollverhalten seitens der Strafverfolgungsbehörden geprägt ist.<sup>18</sup> Studien belegen, dass als „fremd“ wahrgenommene Tatverdächtige häufiger angezeigt werden als Personen, die als „deutsch“ wahrgenommen werden. Bei jugendlichen Gewaltdelikten ist die Anzeigequote etwa doppelt so hoch.<sup>19</sup>

Schließlich kann die Überrepräsentanz ausländischer Staatsangehöriger gegenüber ihrem Bevölkerungsanteil in der PKS keine höhere Kriminalitätsneigung migrantischer Menschen oder eine steigende Kriminalität infolge von Zuwanderung belegen. Nach einer aktuellen Studie des ifo-Instituts schwächt sich der positive Zusammenhang eines höheren Anteils an ausländischen Personen (d.h. Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit einschließlich Staatenloser) mit der lokalen Kriminalitätsrate fast vollständig ab, wenn demografische (Altersschnitt und Männeranteil) und ortsspezifische (städtisch/dichte Besiedlung) Unterschiede berücksichtigt werden.<sup>20</sup> Im Ergebnis gibt es keinen Hinweis darauf, dass ein steigender Anteil ausländischer Personen mit steigenden Kriminalitätsraten zusammenhängt.<sup>21</sup> Vor allem aber zeigt die Studie, dass kein Einfluss von Zuwanderung auf schwere Straftaten wie Mord und Totschlag oder Sexualdelikte nachweisbar ist. Sie kommt zum Ergebnis, dass (Flucht-)Migration keinen systematischen Einfluss auf die Kriminalität im Aufnahmeland hat und dass Kriminalität nicht kausal mit Staatsangehörigkeit zusammenhängt.

Die Erklärungsfaktoren für Kriminalität liegen vielmehr in individuellen Lebensumständen begründet. Ein höheres Straffälligkeitsrisiko besteht etwa bei sozialstrukturellen Merkmalen wie Armut oder geringerem Zugang zu Bildung sowie eigene

Gewalterfahrungen.<sup>22</sup> Menschen mit Migrationsgeschichte – insbesondere Geflüchtete mit schlechter Bleibeperspektive – sind stärker von solch prekären Lebensbedingungen betroffen, was eine erhöhte Straffälligkeit begünstigen kann.<sup>23</sup> Anders als durch die PKS suggeriert, dient die (äußerst heterogene Kategorie) „Ausländer“ jedoch nicht zur Erklärung von Kriminalität.<sup>24</sup> Zur wirksamen Bekämpfung von Kriminalität ist in erster Linie soziale Ungleichheit zu adressieren.

### Die Verzahnung von Straf- und Migrationsrecht

Durch den verzerrten Diskurs über die Straffälligkeit ausländischer Staatsangehöriger werden Befürchtungen und Ängste hervorgerufen und geschürt, welche Politik und Medien lediglich zu spiegeln vorgeben.<sup>25</sup> Ferner dient der migrationsfeindliche Diskurs auch einer weiteren Verbindung von Straf- und Migra-

- 11 Böhl, Lukas: Die Aussage zum Stadtbild im Wortlaut, Stuttgarter Zeitung, 21.10.2025, <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.friedrich-merz-stadtbild-aussage-wortlaut-mhsd.c674d7a6-52bd-4cbf-a68a-12f1700128fc.html>.
- 12 tagesschau.de: Petition gegen Merz' Stadtbild-Äußerung, 22.10.2025, <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/merz-stadtbild-debatte-petition-100.html>.
- 13 Perkowski, Nina zitiert in: Grasnack, Belinda: Merz' Problem mit dem „Stadtbild“, tagesschau.de, 17.10.2025, <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/merz-stadtbild-migration-100.html>.
- 14 Vgl. Epik, Aziz / Heuser, Helene / Perkowski, Nina: Stadtbilder. Das Problem ist die Sprache des Kanzlers, nicht die Präsenz von Migrant:innen, Verfblog, 09.11.2025, <https://verfassungsblog.de/stadtbild-merz/>.
- 15 Vgl. die Stellungnahme von Strafrechtswissenschaftler:innen: Für eine evidenzbasierte, rationale Kriminalpolitik, Verfblog, 03.02.2025, <https://verfassungsblog.de/fur-eine-evidenzbasierte-rationale-kriminalpolitik/>; vgl. zur verzerrten Medienberichterstattung Hestermann, Thomas: Kriminalität und Migration: Das Bild in deutschen Medien, Oktober 2025, <https://mediendienst-integration.de/news/auslaendische-tatverdaechtige-in-deutschen-leitmedien-ueberrepraesentiert/>; vgl. auch kritisch zur ZDF-Umfrage zur Aussage vom Kanzler zum Stadtbild Fn. 14.
- 16 Vgl. Hall, Stuart et al.: Policing the Crisis: Mugging, the State, and Law and Order, London 1978.
- 17 BKA: Polizeiliche Kriminalstatistik 2024, S. 12, [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/BMI25028\\_pks-2024.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4#page=12](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/BMI25028_pks-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=4#page=12).
- 18 DIMR: Rassismus in der Strafverfolgung, 02/2023, S. 65, [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Praxis\\_Rassismus\\_in\\_der\\_Strafverfolgung.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Praxis_Rassismus_in_der_Strafverfolgung.pdf); Sachverständigenrat für Integration und Migration: Racial Profiling bei Polizeikontrollen, SVR-Policy Brief 2023-3, S. 4, [https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2023/11/SVR-Policy-Brief\\_Racial-Profiling-bei-Polizeikontrollen.pdf#page=4](https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2023/11/SVR-Policy-Brief_Racial-Profiling-bei-Polizeikontrollen.pdf#page=4).
- 19 KFN: Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2022, 2023, S. 60, [https://kfn.de/wp-content/uploads/2024/06/FB\\_169.pdf#page=64](https://kfn.de/wp-content/uploads/2024/06/FB_169.pdf#page=64).
- 20 Adema, Joop / Alipour, Jean-Victor: Steigert Migration die Kriminalität? Ein datenbasierter Blick, ifo Schnelldienst digital, 18.02.2025, S. 5 f., <https://www.ifo.de/DocDL/sd-2025-digital-03-adema-alipour-migration-kriminalitaet.pdf>.
- 21 Vgl. ebd. (Fn. 20), S. 6.
- 22 Hasselmann, Donata: „Importierte Kriminalität“?, Interview mit Susann Präter, Mediendienst Integration, 09.09.2025, <https://mediendienst-integration.de/news/importierte-kriminalitaet/>.
- 23 Vgl. ebd. (Fn. 22); Hasselmann, Donata: Die wichtigsten Fragen zur Ausländerkriminalität, Interview mit Gina Wollinger, Mediendienst Integration, 02.04.2025, <https://mediendienst-integration.de/news/die-wichtigsten-fragen-zur-auslaenderkriminalitaet/>.
- 24 Vgl. ebd. (Fn. 23).
- 25 Vgl. Fn. 14.

tionsrecht mit erheblichen Konsequenzen. Grundsätzlich kann eine Ausweisung mit der Folge einer Ausreisepflicht gem. § 53 Abs. 1 AufenthG angeordnet werden, wenn der „Ausländer“ u.a. eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt und nach einer Abwägung im Einzelfall das Ausweisungsinteresse des Staates das Bleibeinteresse des Individuums überwiegt. Für diesen Abwägungsvorgang regelt § 54 AufenthG schwere bzw. besonders schwere Ausweisungsinteressen des Staates.

Bereits in Reaktion auf die Silvesternacht in Köln 2015/2016 wurde das Strafrecht als Steuerungsinstrument von Migration genutzt, indem der Katalog der Ausweisungsgründe in § 54 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG a.F. explizit um (nunmehr geringere) Verurteilungen wegen Straftaten gegen u.a. die sexuelle Selbstbestimmung erweitert wurde.<sup>26</sup> In einem gemeinsamen Gesetzesvorhaben mit der Sexualstrafrechtsreform 2016 wurde jener um den § 177 StGB (sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) ergänzt.<sup>27</sup> Seit 2019 wird ein „schweres Ausweisungsinteresse“ gem. § 54 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG bereits bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von sechs (statt zwölf) Monaten angenommen.<sup>28</sup> Ein besonders schweres Ausweisungsinteresse wird aktuell gem. § 54 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 1a AufenthG bei Verurteilungen wegen vorsätzlicher Straftaten zu zwei bzw. – bei bestimmten Deliktgruppen – zu einem Jahr Freiheits- oder Jugendstrafe unabhängig von einer Strafaussetzung zur Bewährung angenommen. Dabei erscheint widersprüchlich, dass die im Strafrecht für die Bewährung gem. § 56 Abs. 1 StGB erforderliche positive Resozialisierungsprognose gleichzeitig aufenthaltsrechtlich dahingehend bewertet wird, dass der Aufenthalt der Person eine Gefährdung für die Interessen der Bundesrepublik darstellt.<sup>29</sup>

Seit Oktober 2024 wurden die Anforderungen an ein besonders schweres Ausweisungsinteresse nochmal deutlich abgesenkt. Unter anderem reicht eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten wegen einer vorsätzlichen Tat bezogen auf einen weiten Straftatenkatalog,<sup>30</sup> Trotz vorgesehener Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 53 Abs. 1 AufenthG, bei dem das Bleibe- mit dem Ausweisungsinteresse abgewogen wird, können so bereits geringfügige Strafen zu einer Ausweisung führen, sofern kein erhebliches Bleibeinteresse entgegensteht. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Ausweisung nicht als Strafe, sondern als ordnungsrechtliche Maßnahme eingeordnet wird, sodass kein Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot vorliegt.<sup>31</sup> Gleichzeitig trifft die Ausweisung Betroffene oft härter als die strafrechtliche Sanktion selbst, was bei der Strafzumessung grundsätzlich nicht strafmildernd berücksichtigt wird.<sup>32</sup> Der Koalitionsvertrag scheint das Niveau noch weiter absenken zu wollen: Eine Person soll diesem zufolge ausgewiesen werden, sofern sie „nicht unerheblich straffällig“ wird und bei „Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe“, insbesondere bei Straftaten gegen Leib und Leben und gegen die sexuelle Selbstbestimmung, eine Regelausweisung vorgesehen ist.<sup>33</sup>

Besonders heikel ist, dass nach einer Änderung im Februar 2024 gem. § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG ein „schweres Ausweisungsinteresse“ anzunehmen ist, wenn bei einer Verurteilung zu einer Freiheits- oder Geldstrafe über 90 Tagessätzen im Rahmen des Urteils u.a. geschlechtsspezifische und gegen die sexuelle Orientierung gerichtete Beweggründe im Sinne von § 46 Abs. 2

S. 2 StGB ausdrücklich festgestellt wurden. Die Änderung dieses Paragraphen wurde von feministischen Stimmen – auch dem djb – gefordert und begrüßt, weil sie beispielsweise der problematischen Femizidrechtsprechung entgegenwirkt.<sup>34</sup>

Vor diesem Hintergrund stehen intersektional-feministische Stimmen vor Herausforderungen: Sie müssen nicht nur legitime strafrechtliche Forderungen für einen besseren Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt frühzeitig von rassistischen Vereinnahmungen abgrenzen. Soweit sie neue oder erhöhte Strafbarkeiten fordern, sollten sie auch diese enge Verzahnung von Straf- und Migrationsrecht bedenken und Überlegungen zu aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen stärker in ihre Strafforderungen mit einbeziehen.

### Fehlender Schutz von (gewaltbetroffenen) Frauen mit Flucht- und Migrationsgeschichte

Unter den Verschärfungen des Migrationsrechts leiden besonders auch Frauen mit Flucht- und Migrationsgeschichte. So ist in Reaktion auf die Tat in Aschaffenburg im Juli 2025 das Gesetz zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten in Kraft getreten,<sup>35</sup> obwohl der Familiennachzug nachweislich positive Auswirkungen auf die Integration im Zielland hat – und somit kriminalpräventiv wirkt – und Ehefrauen bzw. Lebenspartnerinnen den größten Anteil an Familiennachziehenden ausmachen.<sup>36</sup>

Auch in Sachen Gewaltschutz von Frauen mit Flucht- und Migrationsgeschichte – im öffentlichen Diskurs eine große Leerstelle – verhindern der migrationsfeindliche Diskurs, die Verschärfungen und das Ziel der Migrationskontrolle einen effektiven Gewaltschutz. Dies, obwohl empirisch belegt ist, dass Frauen mit Flucht- und Migrationsgeschichte in erhöhtem Maße von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind<sup>37</sup> und ein diskrimi-

26 BT-Drs. 18/7537.

27 BT-Drs. 18/9097, S. 32 f.

28 BGBl. 2019 I Nr. 31 vom 20.08.2019.

29 Hörich, Carsten / Bergmann, Marcus: Strafrecht als migrationspolitisches Steuerungsinstrument: zur Reform des Ausweisungsrechts nach Köln, Verfblog, 03.03.2016, <https://verfassungsblog.de/strafrecht-als-migrationspolitisches-steuerungsinstrument-zur-reform-des-ausweisungsrechts-nach-koeln/>.  
30 BGBl. 2024 I Nr. 332 vom 30.10.2024.

31 NK-AusR/Cziersky-Reis: AufenthG § 53 Rn. 5.

32 Vgl. ebd. (Fn. 31); BGH 1 StR 482/21 – Beschluss v. 25.01.2022.

33 Vgl. Fn. 10, S. 94.

34 djb-Policy Paper 20-28: Strafrechtlicher Umgang mit (tödlicher) Partnerschaftsgewalt, 04.11.2020, <https://www.djb.de/presse/pressemitteilungen/detail/st20-28>.

35 Vgl. die Stellungnahme von Strafrechtswissenschaftler:innen: Für eine evidenzbasierte, rationale Kriminalpolitik, Verfblog, 03.02.2025, <https://verfassungsblog.de/fur-eine-evidenzbasierte-rationale-kriminalpolitik/>; BGBl. 2025 I Nr. 173 v. 23.07.2025.

36 BAMF: Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen, 22.03.2017, S. 18, <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/EMN/Studien/wp73-emn-familiennachzug-drittstaatsangehoerige-deutschland.html?nn=283568>; Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration: Deutsche Integrationsmaßnahmen aus der Sicht von Nicht-EU-Bürgern, Berlin 2012, S. 30 f., [https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2023/01/studie-ics\\_svr-fb\\_deutschland-8.pdf](https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2023/01/studie-ics_svr-fb_deutschland-8.pdf).

37 Council of Europe: Protecting migrant women, refugee women and women asylum seekers from gender based violence (Istanbul Convention), 2019, <https://edoc.coe.int/en/violence-against-women/7862-protecting-migrant-women-refugee-women-and-women-asylum-seekers-from-gender-based-violence-istanbul-convention.html#>.

nierungsfreier Gewaltschutz Deutschlands völkerrechtliche Pflicht ist.<sup>38</sup> So enthält das 2025 verabschiedete Gewalthilfegesetz – welches einen Rechtsanspruch Betroffener von geschlechtsspezifischer Gewalt auf Schutz und Beratung verankert – entgegen seiner ursprünglichen Fassung keine Aufhebung von faktischen und rechtlichen Zugangsbarrieren (wie z.B. der Wohnsitzauflage) mehr – trotz zivilgesellschaftlicher Forderungen.<sup>39</sup>

Zur vermeintlichen Bekämpfung „irregulärer Migration“ blockiert die Bundesregierung gleichzeitig die wenigen verbleibenden legalen Einreisewege. So weigert sie sich, die rechtsverbindlichen Aufnahmezusagen von u.a. Frauen, denen in Afghanistan schwerste Formen geschlechtsspezifischer Verfolgung drohen, umzusetzen.<sup>40</sup> Stattdessen versucht sie, auf einen Einreiseverzicht durch Geldzahlungen hinzuwirken.<sup>41</sup>

### Fazit

Die aktuellen straf- und migrationspolitischen wie -rechtlichen Entwicklungen sind auch aus feministischer Sicht besorgniserregend. Zur umfassenden Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt ist der intersektionale Feminismus gefordert: Er

muss – entsprechend seinem Ziel, Machtstrukturen in Frage zu stellen – diskriminierende und rassifizierende Politiken und Maßnahmen entlarven und sich diesen umfassend entgegenstellen. Feminismus kann nur dann nachhaltig funktionieren, wenn er ganzheitlich gedacht wird und nicht zulasten anderer marginalisierter Gruppen geht.

38 Art. 4 (3), 59, 60 Istanbul-Konvention.

39 Braun, Rebekka / Çelebi, Dilken / Conrad, Catharina: Keine Frage der Herkunft. Zum Gewaltschutz im Kontext von Flucht und Migration, Verfblog, 07.03.2025, <https://verfassungsblog.de/gewalthilfe-istanbulkonvention-asyrecht/>.

40 Anders als mehrere Kammern des VG Berlin (u.a. VG Berlin, Beschluss v. 07.07.2025 – 8 L 290/25 V; Beschluss v. 16.01.2026 – 33 L 585/25 V) hat das OVG Berlin-Brandenburg die Aufnahmeerklärungen nach § 22 S. 2 AufenthG als nicht rechtsverbindliche, rein innerbehördliche Maßnahmen ohne Außenwirkung eingeordnet (vgl. u.a. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 02.03.2026 – OVG 6 S 59/26).

41 Sökefeld, Martin: Moralisch beschämend, taz, 14.11.2025, <https://taz.de/Unterlassene-Evakuierung-von-Afghanen/!6124589/>; s. a. Pro Asyl: Rechtsgutachten zeigt: Im Stich lassen gefährdeter Afghan\*innen ist strafbar, 15.07.2025, <https://www.proasyl.de/news/rechtsgutachten-zeigt-im-stich-lassen-gefaehrder-afghaninnen-ist-strafbar/>.

DOI: 10.5771/1866-377X-2026-1-11

# Staatsangehörigkeit nur er(lohn)arbeitet?

## Wie das neue Staatsangehörigkeitsrecht Frauen diskriminiert



**Louisa Hadadi, LL.M.**

Rechtsreferendarin am Hanseatischen Oberlandesgericht

**Soraia Da Costa Batista**

Volljuristin und Verfahrenskordinatorin bei der Gesellschaft für Freiheitsrechte

▲ Louisa Hadadi, Foto: Sinan Hatun



▲ Soraia Da Costa Batista, Foto: GFF/Bernhard Leitner

Wenige Monate nach ihrem Amtsantritt machte die aktuelle Bundesregierung eines ihrer Koalitionsversprechen wahr:<sup>1</sup> die Streichung der sogenannten „Turbo“-Einbürgerung,<sup>2</sup> eine von der vorherigen Ampelregierung eingeführte Einbürgerung nach dreijährigem Aufenthalt in Deutschland.<sup>3</sup> In der Praxis erfüllten nur wenige Personen die für diese Einbürgerung sehr hohen weiteren Voraussetzungen.<sup>4</sup> Dagegen unterließ es die Gesetzgebung trotz der Empfehlung des Bundesrats<sup>5</sup> und beteiligter Verbände<sup>6</sup> sowie eines entsprechenden Antrags der Linksfraktion,<sup>7</sup> eine bedeutende, verfassungsrechtlich bedenkliche Verschärfung der Einbürgerung zu ändern, die ebenfalls von der vorherigen Ampelregierung vorgenommen wurde: das ausnahmslose Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung.

Seit Juni 2024 müssen Personen ihren Lebensunterhalt selbst sichern können, um einen Anspruch auf Einbürgerung zu haben.<sup>8</sup> Vor der Änderung durch das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) galt eine Ausnahme für Personen, die die Inanspruchnahme existenzsichernder Leistungen nicht zu vertreten hatten. Die Verschärfung diskriminiert vor allem Menschen, die etwa wegen ihres Alters, einer Behinderung

- 1 CDU, CSU, SPD: Verantwortung für Deutschland, Koalitionsvertrag 21. Legislaturperiode, Z. 3097.
- 2 Art. 1 Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 27.10.2025, BGBl. I 2025, Nr. 256.
- 3 Art. 1 Nr. 6 lit. c) Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 22.03.2024, BGBl. I 2024, Nr. 104.
- 4 Bspw. wurden in Bremen von Januar bis Oktober 2025 nur sechs Personen nach verkürzter Aufenthaltsdauer eingebürgert, vgl. ZDF (Jan Henrich), Was sich bei der Einbürgerung ändert, 08.10.2025, <https://www.zdfheute.de/politik/deutschland/einbuengerung-beschleunigung-verfahren-bundestag-100.html>.
- 5 BR-Drs. 220/1/25, S. 6 f.
- 6 Handicap International e.V.: Stellungnahme zum Referentenentwurf zu einem Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, 26.05.2025, S. 2 ff.; DAV: Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (6. StAGÄndG), Mai 2025, S. 2 f.; Paritätischer Gesamtverband: Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern für einen Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, 26.05.2025, S. 2.
- 7 BT-Drs. 21/587.
- 8 Art. 1 Nr. 6 lit. a) aa) ddd) Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 22.03.2024, BGBl. I 2024, Nr. 104.

oder unbezahlter Sorgearbeit einer Lohnarbeit nur eingeschränkt oder gar nicht nachgehen können, und deshalb auf staatliche Leistungen angewiesen sind. Gerade Frauen übernehmen weiterhin mehrheitlich Care-Verpflichtungen.<sup>9</sup> Dadurch verfügen sie nicht nur über geringere finanzielle Ressourcen, sondern sind nunmehr von der Einbürgerung und damit von demokratischer Teilhabe ausgeschlossen.

### Unbezahlte Sorgearbeit steht Einbürgerung entgegen

So auch Layla.<sup>10</sup> Die mittlerweile 69-jährige staatenlose Palästinenserin ist eine von mehr als 14 Millionen Menschen, die ohne deutsche Staatsangehörigkeit in Deutschland leben.<sup>11</sup> Sie kam 2015 infolge des Bürgerkriegs aus Syrien nach Deutschland. Vor ihrer Flucht hatte sie fast drei Jahrzehnte als Lehrerin gearbeitet. Eine Rente aus Syrien erhält sie nicht. In Deutschland legte sie einen Integrationstest ab, erwarb ein A2-Deutschzertifikat und engagierte sich ehrenamtlich als Arabisch-Sprachlehrerin. Zusätzlich kümmerte sie sich lange um ihren pflegebedürftigen Sohn.

Aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters und erheblicher gesundheitlicher Beschwerden konnte Layla ihrer anfänglichen Erwerbsarbeit in Deutschland nicht mehr nachgehen. Mittlerweile wurde wegen der Erkrankungen ein Grad der Behinderung festgestellt. Mit Erreichen der Altersgrenze erhält sie Grundsicherung im Alter. Dieser Leistungsbezug verhindert nach derzeit geltendem Recht ihre Einbürgerung.

### Anspruchs- und Ermessenseinbürgerung nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz

Einen Anspruch auf Einbürgerung hat gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), wer unter anderem seit fünf Jahren mit einem Aufenthaltstitel in Deutschland lebt, sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennt, den Lebensunterhalt selbst finanziert, noch nie strafrechtlich verurteilt wurde, ausreichend Deutsch spricht, und sich mit der hiesigen „Rechts- und Gesellschaftsordnung“ auskennt.

Wer keinen Anspruch hat, kann die Ermessenseinbürgerung nach § 8 Abs. 1 StAG beantragen. Sofern die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind – rechtmäßiger dauerhafter Aufenthalt, keine strafrechtliche Verurteilung, eine eigene Wohnung, und eine nachhaltige und langfristige Lebensunterhaltssicherung<sup>12</sup> –, kann die Behörde die Person nach ihrem Ermessen einbürgern. Bezieht ein\*e Einbürgerungsbewerber\*in staatliche Leistungen, ist das behördliche Ermessen nach Abs. 1 nicht eröffnet. Das gilt auch, wenn der Leistungsbezug unverschuldet ist.<sup>13</sup> Dieses absolute Erfordernis soll Deutschland „von finanziellen Lasten [...] frei[halten]“ und die „wirtschaftliche Eingliederung“ sicherstellen.<sup>14</sup>

§ 8 StAG enthält in Abs. 2 eine Härtefallklausel.<sup>15</sup> Danach kann die Behörde im Rahmen ihres Ermessens vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung absehen, wenn Gründe des öffentlichen Interesses dies gebieten (Alt. 1) oder dadurch eine besondere Härte vermieden wird (Alt. 2). Beide Alternativen werden sehr restriktiv ausgelegt. Erstere erfordert, dass ein „sich vom Durchschnittsfall [...] abhebendes spezifisch staatliches

Interesse an der Einbürgerung besteht“,<sup>16</sup> etwa, weil der\*die Antragsteller\*in Leistungen im Bereich der Wissenschaft, der Kultur oder des Sports erbracht hat und Deutschland sich damit schmücken will.<sup>17</sup> Es reiche nicht, dass die Kinder der Einbürgerungsbewerber\*innen gut integriert sind, weil dies bei vielen migrantischen Familien zu beobachten sei.<sup>18</sup> Die zweite Alternative erfordert atypische Umstände des Einzelfalls, die gerade durch die Verweigerung der Einbürgerung entstehen und deshalb durch eine Einbürgerung vermieden oder zumindest entscheidend abgemildert werden können.<sup>19</sup> Die nicht zu vertretende Inanspruchnahme staatlicher Leistungen begründet keine besondere Härte.<sup>20</sup> Dies gilt auch dann, wenn Einbürgerungsbewerber\*innen Sozialleistungen beziehen, weil sie wegen der Betreuung ihrer Kinder keiner Lohnarbeit nachgehen konnten, da der Bezug von Sozialleistungen nicht durch eine Einbürgerung vermieden werden könne.<sup>21</sup> Eine altersbedingte besondere Härte lehnte die Rechtsprechung ebenfalls ab.<sup>22</sup>

### Gesetzgebung diskriminiert sehenden Auges

Das StAG erfuh durch das 2024 in Kraft getretene StARModG<sup>23</sup> größere Änderungen. Während das StARModG einige Errungenschaften wie die Zulassung der Mehrstaatigkeit enthält,<sup>24</sup> verschärfte es ohne Notwendigkeit die Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung für die Anspruchseinbürgerung. Die bisherige bewährte Ausnahme für den unverschuldeten Leistungsbezug hatte den Behörden ausreichend Spielraum gelassen, den vielfältigen Einzelfällen Rechnung zu tragen.<sup>25</sup> Diese Ausnahme wurde jedoch durch drei abschließend geregelte Fallgruppen ersetzt: sogenannte Gastarbeiter\*innen, Personen, die in Vollzeit

9 Statistisches Bundesamt: Gender Care Gap, [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/02/PD24\\_073\\_63991.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/02/PD24_073_63991.html).

10 Name geändert.

11 Statistisches Bundesamt: Migration und Integration, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Tabellen/rohdaten-auslaendische-bevoelkerung-zeitreihe.html>.

12 Vgl. Weber, in: BeckOK AuslR, 46. Ed. 01.10.2025, StAG § 8 Rn. 33; VG Karlsruhe, Urt. v. 28.08.2020 – 9 K 9467/18, BeckRS 2020, 22381 Rn. 25.

13 Nr. 8.1.1.4 Abs. 3 S. 2 StAR-VwV; Hailbronner/Gnatzy, in:

Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, 7. Aufl. 2022, StAG § 8 Rn. 41.

14 BVerwG, Urt. v. 28.05.2015 – 1 C 23/14, in: NVwZ 2015, 1675, 1676 Rn. 17. Siehe auch VG Karlsruhe 2020 Fn. 12, Rn. 28.

15 Eingeführt mit dem Zuwanderungsgesetz vom 30.07.2004, BGBl. I 2004, S. 1950 ff., 1997.

16 OVG Saarlouis, Urt. v. 28.06.2012 – 1 A 35/12, BeckRS 2012, 53837.

17 Vgl. Oberhäuser, in: NK-AuslR, 3. Aufl. 2023, StAG § 8 Rn. 75; Huber, in: Huber/Gerdes/Tabbara StAngR, 1. Aufl. 2025, § 2 Rn. 118.

18 OVG Saarlouis 2012 (Fn. 16).

19 BVerwG, Urt. v. 20.03.2012 – 5 C 5/11, in: NVwZ 2012, 1250, 1254 Rn. 39; vgl. BT-Drs. 14/7387, S. 107.

20 OVG Münster, Beschl. v. 24.06.2022 – 19 E 25/22, BeckRS 2022, 15134 Rn. 6 m.w.N.; OVG NRW, Beschl. v. 24.06.2022 – 19 E 25/22, BeckRS 2022, 15134 Rn. 6.

21 OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 11.06.2009 – OVG 5 M 30.08, BeckRS 2009, 140953 Rn. 2.

22 VG Karlsruhe 2020 (Fn. 12), Rn. 34.

23 Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 22.03.2024, BGBl. I 2024, Nr. 104.

24 § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 aF StAG aufgehoben.

25 Berlit, Uwe: Das Staatsangehörigkeitsmodernisierungsgesetz – ein erster Überblick, in: ZAR 2024, S. 59, 60.

erwerbstätig sind, und unter bestimmten Voraussetzungen die Ehe- und Lebenspartner\*innen der beiden Gruppen.

Die Gesetzgebung erkannte, dass Menschen aufgrund der Gesetzesänderung künftig von der Anspruchseinbürgerung ausgeschlossen werden, die ihren Lebensunterhalt wegen außerhalb ihrer Einflussphäre liegender Umstände nicht selbst sichern können, weil sie etwa nur in Teilzeit oder gar nicht arbeiten können, da sie Kinder erziehen, Angehörige pflegen, oder eine Behinderung haben.<sup>26</sup> Trotz früh erhobener Bedenken<sup>27</sup> an der Verfassungsmäßigkeit einer solchen Regelung sah die Gesetzgebung kein Problem. Für die betroffenen Personen solle die Härtefallklausel des § 8 Abs. 2 StAG greifen, wenn die Einbürgerungsbewerber\*innen „alles objektiv Mögliche und subjektiv Zumutbare unternommen haben, um ihren Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern“.<sup>28</sup> Das Bundesinnenministerium erließ entsprechende Anwendungshinweise.<sup>29</sup>

Gegenüber der Anwendung der Härtefallregelung nach § 8 Abs. 2 StAG auf die betroffenen vulnerablen Personengruppen wurden wegen des Wortlauts und der Systematik der Norm Bedenken geäußert.<sup>30</sup> Der Härtefall greife nur bei atypischen Fällen, nicht aber als regelmäßige Ausnahme von der Anspruchseinbürgerung. Außerdem habe die Gesetzgebung mit den abschließend genannten Personengruppen in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG normativ andere Personengruppen beabsichtigt schlechter gestellt.

So hat auch die Einbürgerungsbehörde im Fall von Layla die Härtefallklausel restriktiv angewandt und die Einbürgerung abgelehnt. Das wird kein Einzelfall bleiben.

### Ökonomisierung der Staatsangehörigkeit diskriminiert

Mit der Verschärfung der Lebensunterhaltssicherung möchte die Gesetzgebung den „Grundsatz einer hinreichenden wirtschaftlichen Integration [stärker verankern]“.<sup>31</sup> Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die deutsche Staatsangehörigkeit ein ökonomisches Gut ist, das „erarbeitet“ werden müsse. Wer einen „wertvollen“ Beitrag für die deutsche Wirtschaft leiste, werde mit der Einbürgerung „belohnt“.<sup>32</sup> Die damit verbundene Annahme, wirtschaftliche Mittel und Möglichkeiten seien entscheidend für eine Eingliederung, greift zu kurz. Sie entwertet Menschen, die keiner wirtschaftlich messbaren Arbeit nachgehen können, und verkennt den gesellschaftlich unverzichtbaren Wert unbezahlter Tätigkeiten.

Eine solche Ökonomisierung der Staatsangehörigkeit betrifft Frauen und andere vulnerable Personengruppen in besonderem Maße. Frauen übernehmen viel mehr unentlohnte Sorgearbeit,<sup>33</sup> arbeiten wesentlich häufiger in Teilzeit,<sup>34</sup> und verdienen immer noch nicht gleich viel wie Männer.<sup>35</sup> Deshalb sind sie überproportional armutsbetroffen.<sup>36</sup> Diese im Erwerbsleben akquirierten Ungleichheiten verstärken sich im Rentenalter. So ist mehr als jede fünfte Frau ab 65 Jahren (20,8 Prozent) armutsgefährdet.<sup>37</sup> Die Armutsgefährdung verschärft sich, wenn weitere Marginalisierungsfaktoren hinzutreten. Migrantisierte Menschen sind mehr als doppelt so häufig armutsbetroffen;<sup>38</sup> Menschen mit Behinderung haben etliche Hürden im Arbeitsmarkt, etwa wegen fehlender Barrierefreiheit und bestehender Vorbehalte von Arbeitgeber\*innen.<sup>39</sup>

Da keine tragfähigen Gründe ersichtlich sind, vulnerablen Personengruppen den Weg zu demokratischer Teilhabe zu versperren, nur weil sie in unvertretbarer Weise ihren Lebensunterhalt nicht sichern können, steht ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz und das Diskriminierungsverbot nach Art. 3 GG im Raum.<sup>40</sup> Die Ökonomisierung der Staatsangehörigkeit ist verfassungsrechtlich nicht tragbar.

### Ist es demokratisch, Personen von politischer Teilhabe auszuschließen, nur weil sie arm sind?

Die Staatsangehörigkeit vermittelt neben einem stärkeren grundrechtlichen Schutz auch staatsbürgerliche Mitbestimmungsrechte.<sup>41</sup> In seiner Entscheidung zum Wahlrecht Nichtdeutscher sah das Bundesverfassungsgericht die demokratische Vorstellung, „eine Kongruenz zwischen den Inhabern demokratischer politischer Rechte und den dauerhaft einer bestimmten staatlichen Herrschaft Unterworfenen herzustellen“.<sup>42</sup> Wenngleich

26 BT-Drs. 20/9044, S. 34.

27 Vgl. Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, 04.12.2023, Ausschuss für Inneres und Heimat, BT-Drs. 20(4)349 D, S. 2; Tabbara, Tarik: Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung am 11.12.2023 im Innenausschuss des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts, BT-Drs. 20(4)349 I, S. 16 ff.; Berlit (Fn. 25), S. 67.

28 BT-Drs. 20/9044, S. 34.

29 AH-StAG 2025, Stand 01.05.2025, 8.2, Rn. 68 ff.

30 Vgl. Tabbara, Tarik: Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts – halbierte Reform, in: ZRP 2023, S. 237, 239; Berlit (Fn. 25), S. 61.

31 BT-Drs. 20/9044, S. 34.

32 Vgl. Berlit (Fn. 25), S. 67.

33 Neun Stunden pro Woche mehr als Männer – Statistisches Bundesamt: Gender Care Gap, [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/02/PD24\\_073\\_63991.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/02/PD24_073_63991.html).

34 49 Prozent vs. 12 Prozent bei Männern – Statistisches Bundesamt: Fast jede zweite erwerbstätige Frau arbeitet in Teilzeit, [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/05/PD25\\_175\\_13.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/05/PD25_175_13.html).

35 Unbereinigte Gender Pay Gap: 16 Prozent, bereinigte: 6 Prozent; Statistisches Bundesamt: Gender Pay Gap, [https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Verdienste-GenderPayGap/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Verdienste-GenderPayGap/_inhalt.html).

36 Statistisches Bundesamt: Armutsgefährdung, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Lebensbedingungen-Armutsgefahrdung/Tabellen/armutsgef-sozdem-zvgl.html>.

37 Statistisches Bundesamt: Gender Pension Gap 2023, [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/04/PD24\\_N016\\_12\\_63.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/04/PD24_N016_12_63.html).

38 28,1 Prozent vs. 12,1 Prozent – RND: Armutsgefährdung in Deutschland, 26.05.2023, <https://www.rnd.de/politik/armutsrisiko-fuer-kinder-und-alleinerziehende-eltern-gestiegen-das-zeigen-neue-daten-LAZYJNSHWBAK5IDDF6C7E75SDI.html>.

39 Handicap International e.V. / NOW! Nicht Ohne das Wir: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts, 16.06.2023, S. 2.

40 Vgl. Tabbara Stellungnahme (Fn. 27), S. 15; Berlit (Fn. 25), S. 61; djB: Stellungnahme 23-18 zum Referentenentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts“, 16.06.2023, S. 2 f. <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-18>.

41 Ausnahme auf kommunaler Ebene, die gemäß Art. 28 Abs. 1 S. 3 GG lediglich für EU-Bürger\*innen gilt.

42 BVerfG, Urt. v. 31.10.1990 – 2 BvF 2/89, BeckRS 1990, 113209, Rn. 40. Siehe auch BVerfG, Urt. v. 23.09.2020 – 1 C 36/19, in: NVwZ 2021, 494, 495 Rn. 16.

umstritten ist, ob es einen verfassungsunmittelbaren Anspruch auf Einbürgerung gibt,<sup>43</sup> muss es jedenfalls objektiv möglich und subjektiv zumutbar sein,<sup>44</sup> die für den Erwerb der Staatsangehörigkeit erforderliche Voraussetzung erfüllen zu können. So stellte das Bundesverwaltungsgericht in Hinblick auf die Einbürgerungsvoraussetzung der Identitätsfeststellung klar, dass „eine realistische Chance“ bestehen muss, dass die Einbürgerungsbewerber\*innen dem Erfordernis nachkommen können.<sup>45</sup> Dies folge aus dem „zukunftsgerichteten Entfaltungsschutz[] [...] als Grundbedingung menschlicher Persönlichkeit“, der durch das in Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG verankerte allgemeine Persönlichkeitsrecht erfasst sei.<sup>46</sup> Herrschaftsunterworfenen müssen grundsätzlich die Möglichkeit haben, durch Wahlen das Gemeinwesen mitzubestimmen.

Mit der Neuregelung macht das deutsche Recht jedoch den Zugang zu politischer Mitbestimmung von den wirtschaftlichen Verhältnissen einer Person abhängig. Menschen werden dauerhaft von der Einbürgerung ausgeschlossen, weil sie wegen außerhalb ihrer Einflussphäre liegender Umstände ihren Lebensunterhalt nicht sichern können. Demokratisch ist anders.<sup>47</sup> Das zeigen auch andere Demokratien wie Kanada, Spanien, Frankreich oder Belgien, denen eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit als Einbürgerungsvoraussetzung fremd ist.<sup>48</sup>

### Fazit und Ausblick

Die Befürchtungen um diskriminierende Wirkungen der Streichung der Ausnahme vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung haben sich realisiert. Es bleibt zu hoffen, dass die Gerichte die legislative Fehlentwicklung aufhalten – entweder

durch eine verfassungskonforme erweiternde Auslegung des § 8 Abs. 2 StAG der Instanzgerichte oder zuletzt durch Anrufung des Bundesverfassungsgerichts. Die Karlsruher Richter\*innen werden die Verfassungsmäßigkeit der derzeit geltenden Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung dann zu prüfen haben. Deshalb hat Layla, unterstützt von der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF), Klage gegen ihre Einbürgerungsablehnung erhoben. Das deutsche Recht muss den diversen Lebensrealitäten von Einbürgerungsbewerber\*innen Rechnung tragen. Denn genau diese Diversität bereichert die deutsche Demokratie – in einer in Geld nicht messbaren Weise.

*Transparenzhinweis: Soraia Da Costa Batista hat als Volljuristin und Verfahrenskoordinatorin bei der GFF die Klage der Frau begleitet. Louisa Hadadi war als Rechtsreferendarin bei der GFF ebenfalls an dem Verfahren beteiligt.*

43 Dagegen, mit Verweis auf die in Art. 116 Abs. 1 GG enthaltene formale Definition der Deutschen als der deutschen Staatsangehörigen: Langenfeld, Christine: Asyl und Migration unter dem Grundgesetz NVwZ 2019, 677, 684. Offen dafür, aus der Menschenwürde und dem Demokratieprinzip herleitend: Thierer, Johannes: Kulturelle Anpassung als Voraussetzung der Einbürgerung, DÖV 2021, 1000, 1002.

44 Siehe auch Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/9044, S. 34.

45 BVerwG 2020 Fn. 42, Rn. 16.

46 Ebd.

47 Tabbara (Fn. 30), S. 239: „Den Zugang zu Wahlen vom Einkommen abhängig zu machen, ist vom Demokratieprinzip her nicht mehr zu rechtfertigen.“

48 Vgl. Tabbara Stellungnahme (Fn. 27), S. 15.

DOI: 10.5771/1866-377X-2026-1-14

# Anerkennungshindernisse für LGBTQIA\*-Geflüchtete im Asylverfahren



**Hoda Bourenane, LL.M.**

Doktorandin und Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Law Clinic der Goethe-Universität Frankfurt am Main

## I. Einleitung

Weltweit waren 2024 etwa 123,2 Millionen<sup>1</sup> Menschen auf der Flucht. In vielen Staaten werden Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität verfolgt sind, kriminalisiert. So stehen in über 60 Ländern einvernehmliche Handlungen zwischen gleichgeschlechtlichen Partner\*innen unter Strafe und können in einigen mit dem Tode bestraft werden.<sup>2</sup> In vielen weiteren Staaten ist Homosexualität zwar legal, queere Menschen werden dort dennoch ausgegrenzt und stigmatisiert.<sup>3</sup>

▲ Foto: privat

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) erkennt weder die sexuelle Orientierung noch die geschlechtliche Identität als explizite Verfolgungsgründe an, aus denen ein Schutzstatus erwachsen kann. Die Nichtberücksichtigung als asylrelevanter Verfolgungsgrund ist in dem heteronormativen Charakter der GFK begründet. Vor dem Hintergrund des Zweiten Weltkriegs erkannte die GFK ursprünglich lediglich (typischerweise männliche) Dissidenten, die im öffentlich-politischen Raum agierten, als mögliche Verfolgte an.<sup>4</sup>

1 UNO Flüchtlingshilfe: Zahlen & Fakten zu Menschen auf der Flucht. Online: <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/informieren/fluechtlingszahlen> (letzter Abruf für alle Links: 02.02.2006).  
2 ilga world maps, online: <https://ilga.org/ilga-world-maps/>  
3 Ebd.  
4 Markard, Nora: Kriegsflüchtlinge, Tübingen 2012, S. 11.

Erst in den 1980er Jahren setzte sich zunächst im angelsächsischen Raum die Ansicht durch, dass auch homosexuelle Menschen eine „bestimmte soziale Gruppe“ im Sinne der GFK bilden können.<sup>5</sup> Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe stellt einen der fünf von der GFK anerkannten Verfolgungsgründe dar.<sup>6</sup> Sie setzt voraus, dass die Mitglieder der sozialen Gruppe über ein Merkmal verfügen, welches so prägend ist, dass es nicht aufgegeben werden kann, und dass sie aufgrund dieses Merkmals von der Mehrheit der Gesellschaft als andersartig wahrgenommen werden.<sup>7</sup> In Deutschland erkannte das Bundesverwaltungsgericht die Verfolgung aus Gründen der sexuellen Orientierung in einem Grundsatzurteil von 1988 erstmals als solchen Grund an.<sup>8</sup> Seitdem wurden Schutzregelungen für LGBTQIA\*-Geflüchtete in europarechtlichen Regelungen sowie im nationalen Asylgesetz kodifiziert.<sup>9</sup>

Nichtsdestotrotz existieren in Anhörungen sowie gerichtlichen Verfahren weiterhin Praktiken, die die Anerkennung eines Schutzstatus erschweren und somit LGBTQIA\*-Geflüchtete benachteiligen. Menschen auf der Flucht und ohne festen Aufenthaltsstatus sind ohnehin sehr vulnerabel. Die teils von Sexismus oder der Ablehnung nicht heteronormativer Beziehungsweisen getragenen Praktiken wirken intersektional und verstärken diese Vulnerabilität.

## II. Hürden während der Anhörung oder des gerichtlichen Verfahrens

Die Anhörung stellt das „Herzstück“ des Asylverfahrens und die Grundlage für die Erteilung eines Schutzstatus dar. Da Mitglieder der LGBTQIA\*-Community regelmäßig keine objektiven Beweise wie beispielsweise Urkunden oder ärztliche Atteste über ihre sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität erbringen können, sind sie sowohl in der Anhörung als auch im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten verpflichtet, detaillierte Schilderungen über ihre intimen Beziehungen und ihre Sexualität preiszugeben. Problematisch ist, inwieweit Fragen nach intimen Informationen der betroffenen Personen zulässig sind und inwieweit diese Informationen von Entscheider\*innen des BAMF oder der Gerichte an heteronormativen Maßstäben gemessen werden.

Ob ein Schutzstatus begründet ist, ist eine Einzelfallentscheidung. Dennoch zeichnet sich eine stark von generellen normativen Vorstellungen über Sexualität und Geschlechtlichkeit geprägte Erwartungshaltung der Behörden und Gerichte an den Vortrag der betroffenen Personen ab.<sup>10</sup> Wenn Schilderungen betroffener Personen nicht dem Narrativ der Entscheider\*innen entsprechen, werden sie nicht selten als unglaubhaft bezeichnet. So kommt es vor, dass im Rahmen der Glaubhaftigkeitsprüfung fehlende Kenntnisse über die szenetypischen Lokalisationen der LGBTQIA\*-Community oder das Fehlen eines Gefühls der Andersartigkeit seit der Kindheit den Vortrag der betroffenen Person in Zweifel ziehen.<sup>11</sup> Umgekehrt trägt es zur Glaubhaftigkeit bei, eine\*n Partner\*in präsentieren zu können.<sup>12</sup>

Diese Erwartungshaltung verdrängt andere Lebensrealitäten und spricht ihnen die Glaubhaftigkeit ab.<sup>13</sup> Dadurch entsteht letztlich ein institutionalisiertes Misstrauen, dass sich durch

die Glaubhaftigkeitsprüfung zieht.<sup>14</sup> An dieser Stelle bleibt die Frage danach offen, welche Kriterien im Rahmen der Glaubhaftigkeitsprüfung stärker berücksichtigt werden sollen. Es scheint unvermeidbar, sich auch intimeren Fragestellungen im Kontext der sexuellen Orientierung sowie der geschlechtlichen Identität zu widmen. Jedoch sollte die Glaubhaftigkeit des Vortrags an der Situation im Herkunftsland sowie der Stringenz des Vortrags statt an der konstruierten Erwartungshaltung, wie sich ein Mitglied der LGBTQIA\*-Community zu verhalten hat, gemessen werden. Vorstellungen darüber, wie das Coming-Out einer Person auszusehen hat und wie Partnerschaften geführt werden, dürfen Betroffene nicht von ihrem Schutzanspruch ausschließen.

## III. Diskretionserfordernis

Zudem behindert das Diskretionserfordernis tatsächlichen Schutz. Hinter dem Diskretionserfordernis verbirgt sich die Annahme, dass es für homosexuelle Geflüchtete möglich und zumutbar sei, sich durch die Zurückhaltung oder Verheimlichung ihrer sexuellen Identität der Verfolgung im eigenen Herkunftsland zu entziehen.<sup>15</sup> Denn wer sich im Herkunftsland schützen könne, dessen Furcht vor Verfolgung sei unbegründet.

Aus europarechtlicher Perspektive ermangelt es dieser Annahme einer Rechtsgrundlage.<sup>16</sup> So folgte der EuGH aus der Regelungssystematik der Qualifikationsrichtlinie, die Regelungen für die Anerkennung von internationalem Schutz normiert, dass die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nach Art. 10 Abs. 1 lit. d der Qualifikationsrichtlinie nicht an die Betätigung der betroffenen Person im öffentlichen Raum gebunden sei.<sup>17</sup> Folglich könne sich keine Pflicht konstruieren lassen, die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität geheim- bzw. zurückzuhalten.<sup>18</sup> Darüber hinaus führe die Anwendung des Diskretionserfordernisses hinsichtlich der Verfolgung zu einer Schuldumkehr.<sup>19</sup> Die Opfer seien gleichsam für ihre eigene Verfolgung verantwortlich und deswegen schutzunwürdig.<sup>20</sup>

5 Sußner, Petra: *Flucht – Geschlecht – Sexualität*, Wien 2020, S. 14.

Edwards, Alice: *Transitioning Gender: Feminist Engagement with International Refugee Law and Policy 1950–2010*, *Refugee Survey Quarterly*, Volume 29, Issue 2, 2010, S. 21.

6 Koch in Kluth/Hornung/Koch *ZuwanderungsR-HdB*, § 5 Rn. 226.

7 Ebd.

8 BVerwG, Urt. v. 15.23.1988, C 278/86.

9 Art. 15 Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU); 29. Erwägungsgrund Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU); § 3b Abs. 1 Nr. 4 HS. 2 AsylG.

10 Schönes, Katharina: *Asyl, Sexualität und Wahrheit*, Bielefeld 2023, S. 138.

11 VG Frankfurt (Oder), Urt. v. 28.06.2012, VG 4 K 260/12.AX.

12 Schönes (Fn. 10), S. 145.

13 Berg, Laurie / Millbank, Jenni: *Constructing the Personal Narratives of Lesbian, Gay and Bisexual Asylum Claimants*, in: *Journal of Refugee Studies*, Volume 22, Issue 2, 2009, S. 195, 210.

14 Fassin, Didier: *The Precarious Truth of Asylum*, in: *Public Culture* Volume 25, Number 1 (69), 2013, S. 39, 54.

15 Sußner (Fn. 5), S. 250.

16 Ebd.

17 EuGH, Urt. v. 7.11.2013, C-199/12- C-201/12, Rn. 64-67.

18 Ebd., Rn. 67.

19 Sußner (Fn. 5), S. 250.

20 Ebd.

Trotzdem führt die gerichtliche und behördliche Praxis das Diskretionserfordernis indirekt fort. Denn das zugrundeliegende Verständnis, dass Mitglieder der LGBTQIA\*-Community in ihrem Herkunftsland sicher seien, wird an anderen Stellen eingebracht. So erkannte das VG München im Fall eines homosexuellen Klägers zwar das Verbot des Diskretionserfordernisses an. Allerdings folgte es aus der geringen Anzahl strafrechtlicher Verfolgung in Pakistan, dass es trotz eines Verbots gleichgeschlechtlicher Beziehungen und drohender strafrechtlicher Verfolgung keine asylrelevante Verfolgung gäbe.<sup>21</sup> Dabei verkannte das Gericht, dass Polizist\*innen und andere Privatpersonen die Kriminalisierung und die dadurch drohende Gefahr strafrechtlicher Verfolgung als Hebel nutzen, um die betroffenen Personen zu erpressen.<sup>22</sup> Das Gericht berücksichtigt in seiner Einschätzung also nicht, dass homosexuelle Menschen im privaten Raum diskriminiert werden. Dadurch erzeugt das Gericht den Anschein, dass für homosexuelle Menschen Sicherheit bestünde.

#### IV. Fazit

An queere Geflüchtete werden hohe Anforderungen für den Nachweis ihrer Verfolgung gestellt, die dazu führen, dass viele von ihnen keinen Schutzstatus bekommen. Darüber hinaus werden sie häufig als homogene Gruppe gesehen. Dabei verkennen Entscheider\*innen, dass auch queere Geflüchtete potenziell zusätzliche intersektional wirkende Diskriminierung erfahren. Nicht selten geht der Aspekt der Mehrfachdiskriminierung Betroffener unter. Angehörige der LGBTQIA\*-Community, die aufgrund ihres unsicheren Aufenthaltsstatus ohnehin mehrfach marginalisiert sind, können neben ihrer Geschlechtsidentität und sexuellen Orientierung auch von Diskriminierung

aufgrund ihrer Hautfarbe, ihrer sozialen Klasse, ihres Alters oder etwaiger Behinderungen betroffen sein. Wenn diese Mehrfachdiskriminierung nicht wahrgenommen wird, werden die Bedürfnisse und Lebensrealitäten der betroffenen Personen unsichtbar gemacht. Es droht die Gefahr der Stereotypisierung der betroffenen Personen.

Durch eine intersektionale Betrachtung sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität kann die Qualität der Asylentscheidungspraxis für Angehörige der LGBTQIA\*-Community erheblich verbessert werden. Entscheider\*innen des BAMF sowie Richter\*innen müssen dafür sensibilisiert werden, dass heteronormative Maßstäbe an die Beurteilung, ob ein Schutzstatus erteilt wird, letztlich den Schutzbereich beschneiden. Unterschiedliche Lebensrealitäten aufgrund anderer Faktoren wie Migrationserfahrung sollten verstärkt in der Einzelfallentscheidung Niederschlag finden.

Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es verpflichtender Fortbildungsangebote, die sich eingehend mit der Reproduktion heteronormativer Erwartungshaltungen und Aspekten der Mehrfachdiskriminierung beschäftigen. Da das Asylverfahren von Behörden und Gerichten – anders als im gewöhnlichen Verwaltungsverfahren – besondere Kompetenzen verlangt,<sup>23</sup> müssen Strukturen zum Erwerb dieser Kompetenzen zukünftig aufgebaut und gefördert werden.

21 VG München Urt. v. 18.10.2018, BeckRS 2018, 28812. Rn. 11.

22 Ebd., Rn. 15.

23 Vgl. Dörr, Carolin: Wenn Richter:innen sich dumm stellen: Zum geplanten Wechsel vom Amtsermittlungs- zum Beibringungsgrundsatz im Asylrecht, VerfBlog, 2025/5/13, [https://verfassungsblog.de/asylrecht\\_untersuchungsgrundsatz\\_beibringungsgrundsatz/](https://verfassungsblog.de/asylrecht_untersuchungsgrundsatz_beibringungsgrundsatz/).

DOI: 10.5771/1866-377X-2026-1-16

## Scheinvaterschaft oder Scheinargument? Die Mär der „missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung“



▲ Foto: privat



▲ Foto: privat

#### Zaynab Atriss

Gründerin der Human-Rights-Initiative @intro\_to\_justice zur Intersektion von Recht und Rassismus, Mitgründerin der Echo Justice Collective (@echo.justicecollective), Menschenrechtlerin und juristische Examinandin in NRW

#### Nora Guill

Jurastudentin in Hamburg und Mitgründerin des JuMi-Netzwerks im djb, Mitgründerin der Echo Justice Collective (@echo.justicecollective), Vorstandsmitglied im djb-Landesverband Hamburg sowie Mitglied der djb-Kommission Europa- und Völkerrecht

Das deutsche Familienrecht sieht vor, dass Vater eines Kindes zunächst derjenige ist, der mit der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist (§ 1592 Nr. 1 BGB). Sind die Eltern nicht verheiratet, kann gemäß § 1592 Nr. 2 BGB ein Mann die Vaterschaft durch eine Erklärung nach §§ 1594 ff. BGB anerkennen, sofern die Mutter dem zustimmt. Liegen der beurkundenden Behörde konkrete Anhaltspunkte vor, die das Aufenthaltsrecht des Kindes, der Mutter oder des Vaters begründen oder festigen, indem beispielsweise die deutsche Staatsangehörigkeit erworben

werden soll, muss sie seit 2017 gemäß § 1597a BGB die Beurkundung aussetzen,<sup>1</sup> und der Ausländerbehörde Bescheid geben.

Bereits unter geltendem Recht weist die Verwaltungspraxis zu Vaterschaftsanerkennungen ein strukturelles Ungleichgewicht auf, insbesondere im Umgang mit rassifizierten Müttern. Obwohl der Missbrauchsverdacht formal an aufenthaltsrechtlichen Konstellationen anknüpft, zeigt sich in der Praxis eine ungleiche Betroffenheit entlang geschlechtlicher und rassistischer Zuschreibungen. Dennoch plant die Bundesregierung weitere Verschärfungen der ohnehin schon diskriminierend wirkenden Regelung.

Dabei ist es im grundrechtsrelevanten Bereich der Vaterschaftsanerkennung besonders wichtig, dass die Verfahren diskriminierungsfrei verlaufen. Schließlich ist die Familie durch Art. 6 GG besonders geschützt. Das Familienleben darf nicht ohne triftigen Grund im Rahmen etwaiger behördlicher Prüfverfahren ausgespäht werden.<sup>2</sup> Darüber hinaus folgt aus dem allgemeinen Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG, dass jede Ungleichbehandlung, auch eine solche wegen eines Aufenthaltsstatus, einer Rechtfertigung bedarf. Formal knüpft die Regelung zwar an den Aufenthaltsstatus an, ihre Wirkung ist jedoch keine neutrale. In der Verwaltungspraxis trifft sie Personen, die aufgrund geschlechtsspezifischer und rassistischer Zuschreibungen verstärkten Prüfungen unterzogen werden. Insbesondere bei rassifizierten Müttern zeigt sich, dass deren Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung nicht mehr, wie sonst üblich, als eigenverantwortliche Entscheidung anerkannt wird. Ihre Selbstbestimmung wird durch die bevormundende Praxis faktisch eingeschränkt.<sup>3</sup> Die Vorschrift wirkt somit mittelbar diskriminierend, da sie in ihrer praktischen Anwendung an Merkmale anknüpft, die Art. 3 Abs. 3 GG ausdrücklich schützt.<sup>4</sup>

### Künftig zwingend Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich?

Bereits in der 20. Legislaturperiode (2021–2025) wollte die Regierung „in einschlägigen Verdachtskonstellationen [missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennung] zielgenauer“ vorgehen.<sup>5</sup> Die damalige Bundesregierung sah Handlungsbedarf, obwohl statistische Erhebungen zeigen, dass sich die meisten Verdachtsfälle nicht bestätigen. Zwischen dem 1.1.2018 und dem 31.12.2021 bearbeiteten Behörden 1.769 von den Beurkundungsstellen gemeldete Verdachtsfälle „missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennung“, wovon sich lediglich 290 Fälle bestätigten.<sup>6</sup> Demgegenüber geht der Entwurf von jährlich 65.000 zu kontrollierenden Fällen aus.<sup>7</sup> Letztendlich erledigte sich der Gesetzesentwurf wegen des Grundsatzes der Diskontinuität,<sup>8</sup> nachdem die 20. Legislaturperiode vorzeitig endete.

Mit ihrem Koalitionsvertrag kündigte auch die aktuelle Bundesregierung an, „missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen wirksam unterbinden“ zu wollen.<sup>9</sup> Ihr am 10. Dezember 2025 veröffentlichter Gesetzesentwurf sieht vor, das behördliche Zustimmungserfordernis in § 85a AufenthG zu verankern.<sup>10</sup> Demnach müssen Ausländerbehörden in Abkehr vom Anlassprinzip jeder Vaterschaftsanerkennung zustimmen, bei der ein „aufenthaltsrechtliches Gefälle“ vorliegt. Dies betrifft zukünftig alle Konstellationen in denen ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit oder einen unbefristeten Aufenthaltstitel

hat, während der andere keinen gesicherten Aufenthalt hat.<sup>11</sup> Neben dieser generellen Zustimmungspflicht definiert der jüngste Entwurf bestimmte Fallgruppen, in denen die Zustimmung regelmäßig erforderlich sein soll. Dazu gehören u.a. Situationen, in denen der Anerkennende nicht der leibliche Vater des Kindes ist, oder die Eltern nicht seit mindestens 18 Monaten am selben Wohnsitz gemeldet sind. Nach jeder Geburt entsteht demnach eine Schwebezeit, in der zunächst weder ein rechtlicher Vater vorliegt, noch eine familiäre Absicherung besteht. Dies bedeutet, dass die betroffenen Familien bis zur behördlichen Zustimmung faktisch ohne gesicherte Anerkennung des Vaters leben müssen.<sup>12</sup>

### Gerichtliche Korrektur behördlicher diskriminierender Praxis

Obwohl derzeit „nur“ das Anlassprinzip gilt, handelt die Behörde bereits jetzt häufig aufgrund rassistischer Annahmen, die später gerichtlich korrigiert werden. Ein Verfahren vor dem Obergericht (OVG) Bremen zeigt diese diskriminierende Behördenpraxis exemplarisch auf. Im zugrunde liegenden Fall prüfte es, ob die Behörde berechtigt war, eine ghanaische Staatsangehörige, Mutter eines Neugeborenen, zur Vorsprache bei der Ausländerbehörde gem. § 15a AufenthG zwecks Verteilung auf ein anderes Bundesland zu verpflichten. Da die Verteilung bei deutschen Staatsangehörigen ausgeschlossen ist, behandelte das Gericht inzident die Frage, ob die Vaterschaftsanerkennung durch einen deutschen Staatsbürger wirksam war. Hätte der deutsche Staatsangehörige die Vaterschaft nach § 1594 BGB wirksam anerkannt, so wäre das Kind gem. § 6 S. 1 StAG ebenfalls deutscher Staatsangehöriger geworden. Dies wäre ausgeschlossen, wenn die Mutter nach ghanaischen Recht verheiratet gewesen wäre.<sup>13</sup> Denn in diesem Fall hätte kraft Gesetzes der ghanaische Ehemann gem. § 1592 Nr. 1 BGB i.V.m. Sec. 32 Abs. 1 und 2 Evidence Act Ghana als rechtlicher Vater gegolten und eine Vaterschaftsanerkennung durch den deutschen Staatsangehörigen wäre nach § 1598 Abs. 1 i.V.m. § 1594 Abs. 2 BGB unzulässig gewesen.

Das OVG Bremen stellte fest, dass die Behörde keine konkreten Anhaltspunkte für eine etwaige Ehe der Mutter vorweisen konnte. Das Vorbringen der Behörde beschränkte sich darauf,

1 Art. 4, Gesetz v. 20.7.2017, BGBl. I S. 2780.

2 Vgl. BVerwG, Urt. v. 24.06.2021 – 1 C 30.20, Rn. 33.

3 Insbesondere dazu: djb-Stellungnahme 25-36 vom 24.11.2025, S. 1 f., <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st25-36>.

4 Vgl. Sillah, Fatou: Racial Profiling im Standesamt, in: Recht gegen rechts Report 2022.

5 BT-Drs. 20/13255, S. 2., zur Kritik vgl. djb-Stellungnahme 24-19.

6 Vgl. beck-aktuell, Neue Regeln gegen Scheinvaterschaften geplant, 30.4.2024, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/neue-regeln-gegen-scheinvaterschaften-geplant>.

7 Dies entspricht einem rechnerischen Anteil von 0,45% (290 von 65.000), wobei die verschiedenen Bezugszeiträume zu berücksichtigen sind; BT-Drs. 20/13255, S. 3.

8 Vgl. Dürig/Herzog/Scholz/Kersten GG Art. 76, Rn. 116.

9 „Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD“ 21. Legislaturperiode, Z. 2910 f.

10 Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft (im Folgenden: AufenthG-E), 10.12.2025, S. 7.

11 Ausführlicher zur Kritik siehe auch djb-Stellungnahme 25-36.

12 AufenthG-E, 10.12.2025, S. 7.

13 Vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 10.2.2021- 2 B 335/20, BeckRS 2021, 1909, Rn. 18 ff.

dass „es [...] sich in einer Vielzahl anderer Verfahren nach § 15a AufenthG, in denen ghanaische Mütter Vaterschaftsanerkennungen deutscher Staatsangehöriger vorgelegt haben, herausgestellt [habe], dass die Mütter in Ghana verheiratet sind.“<sup>14</sup> Dieser Hinweis stelle keinen „konkreten Anhaltspunkt“ dar, um von einer bestehenden Ehe auszugehen.<sup>15</sup> Das Verfahren verdeutlicht, wie Behörden rassifizierte Menschen durch pauschale Kollektivzuschreibungen zusätzliche Hürden auferlegen.

#### Behördliche Beweislast oder belastender Generalverdacht?

Derzeit dürfen Behörden nach § 1597a Abs. 2 BGB iVm § 85a AufenthG lediglich bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte eine vermeintlich „missbräuchliche“ Vaterschaftsanerkennung vertieft prüfen. Die Anerkennung soll beispielsweise dann „missbräuchlich“ sein, wenn keine persönliche Beziehung zum Kind oder zur Mutter aufgebaut werden soll.<sup>16</sup> Hierbei trägt die Ausländerbehörde die Darlegungs- und Beweislast, dass der Vater seine „aus der Vaterschaftsanerkennung folgende elterliche Verantwortung tatsächlich nicht“ wahrnehmen will.<sup>17</sup>

Die gerichtlich aufgehobene Anforderung des Bremer Standesamtes belastete indes die Mutter und ihr Kind aufgrund eines rechtswidrigen Generalverdachts. Der Fall ist kein Einzelfall: Nach Angaben des Bremer Flüchtlingsrates erhält jede Mutter, deren Umstände ähnlich sind, ein vorgefertigtes Schreiben des Bremer Standesamtes, dass die Geburtenbeurkundung zurückgestellt werde.<sup>18</sup>

Der Entwurf enthält zwar Tatbestände, nach denen keine „missbräuchliche“ Anerkennung vorliegen soll. Diese würden praktisch jedoch häufig leerlaufen. So ist es Asylantragstellenden gemäß § 47 Abs. 1 AsylG verboten, außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen; denselben Meldesitz wie die Mutter des Kindes zu haben, ein das Zustimmungserfordernis nach § 85a Abs. 2 Nr. 4 AufenthG-E ausschließender Umstand, ist ihnen so rechtlich verwehrt.

#### Bundesverfassungsgericht kippte bereits 2013 ähnliche Regelung

Die bisherige Verwaltungspraxis der de facto automatischen Prüfung und die geplante legislative Verschärfung, nach der Ausländerbehörden zwingend der Vaterschaftsanerkennung bei einem Aufenthaltsgefälle zustimmen müssten, verkennen die Tragweite des grundrechtlichen Schutzes der Familie nach Art. 6 GG und der Staatsangehörigkeit nach Art. 16 GG.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erklärte bereits 2013 den damals geltenden § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB, der ein behördliches Recht zur Vaterschaftsanfechtung konstituierte, für verfassungswidrig.<sup>19</sup> Es stellte klar, dass das behördliche Anfechtungsrecht in das durch Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG geschützte Bestandsinteresse beider Eltern an der einmal begründeten Elternschaft eingreift.<sup>20</sup> Außerdem verletze das Anfechtungsrecht das allgemeine Familiengrundrecht des Art. 6 Abs. 1 GG bereits durch die reine Infragestellung familiärer Bindungen.<sup>21</sup> Behördliche Ermittlungen beeinträchtigen das soziale Familienleben, weil möglicherweise Umstände wie die fehlende biologische Abstammung ausgeleuchtet werden, die eine unbeschwerte Vater-Kind-Beziehung belasten können.<sup>22</sup> Solche Belastungen könnten zwar unter engen Voraussetzungen gerechtfertigt sein. Der generelle Verdacht der Aufenthaltserschleichung sei jedoch nicht grundgesetzkonform.<sup>23</sup>

Darüber hinaus verletze das behördliche Anfechtungsrecht die nach Art. 16 Abs. 1 GG geschützte Staatsangehörigkeit des Kindes, die es infolge der Anerkennung eines deutschen Staatsangehörigen erlangt.<sup>24</sup> Da das Kind keinen Einfluss auf den Staatsangehörigkeitsverlust bei behördlicher Anfechtung nehmen kann, befand das BVerfG, dass es sich um eine absolut verbotene Entziehung nach Art. 16 Abs. 1 S. 1 GG handelt.<sup>25</sup> Obgleich die geplante Regelung den *Erwerb* der Staatsangehörigkeit verhindern soll, dürfte sie im Ergebnis eine ähnliche Wirkung entfalten, da der Erwerb nach *ius sanguinis* von Gesetzes wegen eintritt, sodass diese Überlegungen auf das aktuelle Gesetzesvorhaben übertragbar sind.

#### Verfassungswidrige Diskriminierung und Einschnitte in die Autonomie der Mutter

Wird die Schutzwürdigkeit familiärer Bindungen allein aufgrund des Aufenthaltsstatus der Betroffenen bezweifelt, verstößt dies gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Differenzierungen nach dem Aufenthaltsstatus unterliegen aufgrund ihrer Nähe zu Merkmalen wie „Race“<sup>26</sup> strengen Rechtfertigungsanforderungen.<sup>27</sup>

Im hier in Rede stehenden Fall ist jedoch vor allem eine mittelbare Diskriminierung nach Art. 3 Abs. 3 GG gegeben. Kennzeichnend dafür ist nach Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des BVerfG, dass Maßnahmen vordergründig neutral formuliert sind, sich jedoch in der gesellschaftlichen Wirklichkeit wesentlich stärker zu Lasten bestimmter Gruppen auswirken.<sup>28</sup> Bei dem behördlichen Vorwurf der „missbräuchlichen“ Vaterschaftsanerkennung verschiebt sich der Fokus von der rechtlichen Ebene des Aufenthaltsstatus auf dessen gesellschaftliche Nebenerscheinungen, insbesondere „Abstammung“ und „Race“: von Art. 3 Abs. 1 zu Art. 3 Abs. 3. Rassifizierte und geschlechtsspezifische Stereotype treten in den Vordergrund und prägen die behördliche Wahrnehmung. Den betroffenen Müttern wird gerade aufgrund dieser intersektionalen Verschränkung von Rassismus und Sexismus eine geringere Glaubwürdigkeit beigemessen.<sup>29</sup>

14 Vgl. ebd., Rn. 22.

15 Ebd., Rn. 22.

16 Vgl. VG Düsseldorf, Urf. v. 3.2.2022 – 8 K 1944/21, Rn. 28.

17 BVerfG, Urf. v. 24.6.2021 – 1 C 30.20, Rn. 33.

18 Vgl. Sillah (Fn. 3), S. 135.

19 BVerfG, Beschl. v. 17.12.2013 – 1 BvL 6/10, Leitsätze, Rn. 25.

20 Ebd., Rn. 93 ff.

21 Ebd., Rn. 105 ff.

22 Ebd., Rn. 107.

23 Vgl. ebd., Rn. 108 f.

24 Ebd., Rn. 26 ff.

25 Ebd., Rn. 30 ff.

26 Der Begriff „Race“ wird verwendet, um die Auswirkungen von Rassismus, Rassifizierung und struktureller Diskriminierung zu analysieren und beschreibt, wie Menschen aufgrund äußerer Merkmale wie Hautfarbe oder zugeschriebener Herkunft bewertet und behandelt werden. Die Verwendung des englischen Begriffs in deutschsprachigen Texten verdeutlicht dabei den Bezug auf ein soziologisches Analysekonzept und grenzt sich bewusst vom biologisch-rassistischen und historisch durch den Nationalsozialismus belasteten deutschen Begriff „Rasse“ ab.

27 Huber/Voßkuhle/Baer/Markard, GG, Art. 3, Rn. 482 f.

28 EuGH, Urf. v. 18.12.2025 – C-417/23, BeckRS 2025, 34834, Rn. 131.; vgl. BVerfG, Beschl. v. 18.6.2008 – 2 BvL 6/07 Fn. 49.

29 Vgl. Sillah (Fn. 3), S.131.; vgl. Bremische Bürgerschaft, Drucksache 20/720, S. 4f.

Darüber hinaus würde das Zustimmungserfordernis die Rechtsposition von Müttern schwächen, und so den gesetzgeberischen Wertentscheidungen der Kindschaftsrechtsreform von 1997 zuwiderlaufen. Die Reform sollte die privatautonome Entscheidung der Mutter über die Anerkennung der Vaterschaft fördern, indem die bis dahin erforderliche Zustimmung des Amtspflegers in seiner Funktion als gesetzlicher Vertreter des Kindes zur Vaterschaftsanerkennung ersatzlos aufgehoben wurde. Mit der geplanten Neuerung höhlt die Bundesregierung den Autonomiezuwachs der Mutter aus.<sup>30</sup>

### Fazit

Bereits unter der geltenden Rechtslage zeigt sich eine diskriminierende Verwaltungspraxis, wie das Urteil des OVG Bremen exemplarisch belegt: Behörden treffen pauschalisierende, rasifizierende Annahmen, anstatt einzelfallbezogene Prüfungen

durchzuführen. Die geplanten Gesetzesänderungen der 21. Legislaturperiode würden diese Problematik unverhältnismäßig verschärfen. Eine pauschale Zustimmungspflicht der Ausländerbehörde bei einem sogenannten „Aufenthaltsgefälle“ greift in die Schutzbereiche der Art. 6 Abs. 2 S. 1, Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 16 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1, Abs. 3 GG ein und gefährdet bestehende Familien. Bereits 2013 stellte das BVerfG klar, dass staatliche Eingriffe in familiäre Bindungen engen verfassungsrechtlichen Grenzen unterliegen. Die Frage bleibt, inwieweit der Rechtsstaat seinem eigenen Anspruch auf Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit gerecht wird.

30 Vgl. djb-Stellungnahme 25-36 vom 24.11.2025, S. 1 f., <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st25-36>.

DOI: 10.5771/1866-377X-2026-1-19

# Objektive Künstliche Intelligenz als Mythos – Rechtliche Lücken im Schutz vor algorithmischer Diskriminierung



**Carlota Memba Aguado LL.M.**  
Doktorandin an der juristischen Fakultät der Vrije Universiteit Amsterdam

## I. Problemaufriss: Algorithmisch erzeugte Formen der Diskriminierung

Auf künstlicher Intelligenz (KI) basierende Chatsysteme wie *ChatGPT* werden inzwischen von einer Vielzahl von Menschen als integraler Bestandteil des alltäglichen Lebens betrachtet. Der digitale Raum und

die hier zum Einsatz kommenden Algorithmen sind neben technischen Herausforderungen jedoch nicht frei von diskriminierenden Verzerrungen.<sup>1</sup> Studien belegen, dass generative KI diskriminierende Stereotype wiedergibt und verstärkt. Beispielsweise zeigt eine Studie aus dem Jahr 2023, dass die Repräsentation verschiedener Berufsgruppen in von KI-generierten Bildern hinsichtlich Geschlecht und ethnischer Zugehörigkeit nicht mit der durchschnittlichen Selbsteinschätzung der Angehörigen der betreffenden Berufsgruppen übereinstimmt.<sup>2</sup>

Mit dem Ziel einer besseren empirischen Erfassung des Themas begann ich in Vorbereitung dieses Beitrags einen Selbsttest. Ich erbat *ChatGPT* basierend auf den Konversationen, die wir innerhalb der letzten sechs Monate geführt haben, ein Porträt meiner Person zu erstellen und die Entscheidungen, die das System für die Generierung des Bildes trifft, zu erläutern. Die von *ChatGPT* generierte Darstellung zeigt „eine junge, intellektuelle Frau mit lateinamerikanischem oder südeuropäischem Hintergrund“.<sup>3</sup> *ChatGPT* hat mich als eine „Weiß(e), mestiza“<sup>4</sup> dargestellt, ob-

wohl ich mich nie explizit als solche positioniert habe. Auf die Frage, aus welchem Grund ich nicht als Schwarze<sup>5</sup> Person, sondern als Weiß dargestellt wurde, gab die chatbasierte KI zur Antwort, dass keine explizite Positionierung als Schwarze Frau erfolgte, und dass ich keine Äußerungen getätigt habe, die vermeintlich „typischerweise mit Schwarzer Sichtbarkeit (...) verbunden sind (z.B. Polizei, Fetischisierung, Haarpolitik, Colorism)“<sup>6</sup>.

Die Antworten deuten auf eine einseitige und stark stigmatisierende Rhetorik hin, die auf stereotypischen Vorstellungen basiert. Dieses Phänomen ist das „Ergebnis eines Modells, das versucht, die wahrscheinlichste Darstellung aus (...) Gesprächen zu konstruieren – und dabei systemisch privilegierte Bilder bevorzugt, wenn kein starker Kontrastimpuls gegeben wird“.<sup>7</sup>

- 1 Unter *Verzerrungen* wird für die Zwecke dieses Beitrags eine subjektive Wahrnehmung oder Neigung verstanden.
- 2 Bianchi, Federico et al.: Easily Accessible Text-to-Image Generation Amplifies Demographic Stereotypes at Large Scale, in: FAccT '23: Proceedings of the 2023 ACM Conference on Fairness, Accountability, and Transparency, S. 1493–1504; available at <https://doi.org/mkw9>.
- 3 Zitat aus ChatGPT.
- 4 Zitat aus ChatGPT. Der Begriff „Mestiza“ wird im Kontext der Rassifizierung von Menschen aus Lateinamerika benutzt, um in den geographischen Kontext Weiß gelesene Menschen, die europäische und indigene Wurzeln haben, zu beschreiben. Der Begriff stammt aus der Kolonialzeit.
- 5 „Schwarz“ und „Weiß“ werden in dem Kontext großgeschrieben, um deren sozialen Konstruktionscharakter hervorzuheben und sich von biologischen Kategorien zu distanzieren.
- 6 Zitat aus ChatGPT.
- 7 Zitat aus ChatGPT, als es gefragt wurde, warum es mich nicht als *Afrolatina* darstellte, Hervorhebungen wurden übernommen.

## II. Die Architektur des digitalen Raumes

Die im oben dargestellten Beispiel genannten Verzerrungen sind zum einen darauf zurückzuführen, dass KI-Systeme auf Daten trainiert werden, die eine gesellschaftliche Realität abbilden, die selbst von Verzerrungen geprägt ist. Des Weiteren sind diese Verzerrungen auf die Menschen zurückzuführen, die die Algorithmen für die KI erschaffen und deren Perspektiven in die „Architektur des digitalen Raums“ Eingang finden. Algorithmen bestehen grundsätzlich aus vordefinierten „Regeln“ und können darauf basierend selbständig neue „Regeln“ erschaffen. Die Wahrnehmung der Produktentwickelnden spielt vor diesem Hintergrund eine zentrale Rolle.<sup>8</sup> Eine realitätsgetreue Repräsentation diverser demografischer Gruppen in diesem Bereich könnte zu einer Vielfalt an Perspektiven führen und damit zu weniger diskriminierenden KI-Systemen beitragen. Eine Analyse der Daten der größten Technologieunternehmen, wie beispielsweise *Google*, *Meta* oder *Amazon*, offenbart jedoch signifikante Disparitäten hinsichtlich der Anzahl Schwarzer und Weißer, sowie weiblicher und männlicher Mitarbeitender, insbesondere in den Bereichen der Produktentwicklung.<sup>9</sup>

Diese Verzerrungen können fehlerhafte automatisierte Entscheidungen zur Folge haben. Die potenziell katastrophalen Folgen davon zeigen sich exemplarisch in der „Kindergeld-Affäre“, die sich vor einigen Jahren in den Niederlanden abspielte. Infolge einer von der KI hergestellten Korrelation zwischen u.a. der doppelten Staatsangehörigkeit einer Person und einer erhöhten Wahrscheinlichkeit für Sozialbetrug im System wurden etwa 20.000 Familien qua Verwaltungsakt aufgefordert, das über mehrere Jahre erhaltene Kindergeld zurückzuzahlen.<sup>10</sup> Der Großteil der Betroffenen waren Familien mit sogenanntem „nicht-westlichem Migrationshintergrund“.<sup>11</sup>

Wie die Kindergeld-Affäre zeigt, kann eine Diskriminierung durch automatisierte Entscheidungssysteme entstehen, indem – mitunter ohne belastbare empirische Grundlage – Korrelationen mit Diskriminierungsmerkmalen hergestellt werden. Die Frage der Kausalität bleibt hierbei außer Acht.<sup>12</sup> Die Anwendung derartiger automatisierter Technologien bei beispielsweise der Kreditwürdigkeitsprüfung, in Bewerbungsprozessen oder in der Versicherungswirtschaft, wird häufig damit begründet, dass sie als frei von menschlicher Einflussnahme und rein datenbasiert gilt. Dadurch entsteht der Anschein objektiver Entscheidungsfindung.

Der Eindruck von Objektivität gründet vor allem auf der vermeintlichen Neutralität von Daten, obwohl diese ebenso durch eine vorherrschend Weiße Perspektive interpretiert werden. Die Idee der Objektivität und Neutralität bedingt eine gesellschaftliche Farbenblindheit, in der angenommen wird, dass sich die Lebensrealitäten aller Menschen gleichen. Von Menschen geschaffene Objekte und Systeme, zu denen auch Systeme Künstlicher Intelligenz gehören, sind demnach nicht neutral oder objektiv.<sup>13</sup>

## III. Gesetzliche Anti-diskriminierungsmaßnahmen im digitalen Raum

Der digitale Raum ist ein öffentlicher Ort, in dem Diskriminierung, ebenso wie in physischen öffentlichen Räumen, durch Individuen, Institutionen und Systeme reproduziert wird.

Schutz vor Diskriminierung auf der Ebene der Europäischen Union (EU) wird vor allem durch die Gleichbehandlungsrichtlinien geboten.<sup>14</sup> Diese verbieten jegliche Form der direkten oder indirekten Diskriminierung auf Grund von vor Diskriminierung geschützten Merkmalen in spezifischen Kontexten. Für den Arbeitskontext sieht Art. 1 der Rahmenrichtlinie Beschäftigung ein Verbot jeder „Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung“ vor. Die Merkmale des Geschlechts und der Rasse oder ethnischen Herkunft sind darüber hinaus durch die Richtlinie zur Gleichstellung der Geschlechter auch außerhalb der Arbeitswelt und die Antirassismusrichtlinie auch im Kontext des Zugangs und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen geschützt. Außerdem schützt Art. 3 der Antirassismusrichtlinie Menschen gegen Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit oder aus rassistischen Gründen auch im Bildungsbereich und in der Sozialversicherung und im Gesundheitswesen. Damit ist die Rasse oder ethnische Herkunft das am umfassendsten geschützte Merkmal.

- 8 Ribeiro Saturnino, Rodrigo: The Colour of Technology. How structural racism is building the digital society, in: Roldão, Cristina et al.: *Afropeans Identities, Racism and Resistance*, London 2025, S. 196–197.
- 9 Laut eigenen Angaben von Meta betrug der Anteil von Frauen in „tech-related positions“ 25,8 %, an Schwarzen Mitarbeitenden 2,4 % in 2022. Bei Amazon betrug der Anteil an Frauen in „corporate positions“ 33 % und an Schwarzen Mitarbeitenden 9,3 % in 2024. Bei Google gab es in 2024 für den EMEA (Europe, Middle-East and Africa) Raum nur 4,1 % Schwarze Mitarbeitende und 34 % Frauen.
- 10 College voor de Rechten der Mens, Vooronderzoek naar de vermeende discriminerende effecten van de werkwijzen van de Belastingdienst/Toeslagen (Voruntersuchung zu den mutmaßlichen diskriminierenden Auswirkungen der Arbeitsweise der Steuerbehörde), September 2022.
- 11 In den Niederlanden wird für statistische Zwecke der Migrationshintergrund in „Western“ und „Non-Western“ aufgeteilt, wobei das letztere laut dem Niederländischen Amt für Statistik Personen meint, die aus einem Land in Afrika, Südamerika, Asien (außer Indonesien und Japan) oder aus der Türkei stammen.
- 12 Antidiskriminierungsstelle des Bundes: *Automatisch Benachteiligt. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und der Schutz vor Diskriminierung durch algorithmische Entscheidungssysteme*, Rechtsgutachten, 2023, S. 23.
- 13 Winner, Langdon: Do Artifacts have Politics? in *Daedalus*, Vol. 109, No. 1, *Modern Technology: Problem or Opportunity?* (Winter, 1980), S. 126, online: <https://www.jstor.org/stable/20024652>.
- 14 Richtlinie zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Rahmenrichtlinie Beschäftigung) (2000/78/EG) Amtsblatt Nr. L 303 vom 02/12/2000 S. 0016–0022, Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Gender-Richtlinie) (2006/54/EG) Amtsblatt Nr. L 204 vom 05/07/2006 S. 0023–0036, Richtlinie des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (Richtlinie zur Gleichstellung der Geschlechter auch außerhalb der Arbeitswelt) (2004/113/EG) Amtsblatt Nr. L 373 vom 13/12/2004 S. 0037–0043, Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (Antirassismusrichtlinie) (2000/43/EG) Amtsblatt Nr. L 180 vom 19/07/2000 S. 0022–0026.
- 15 Verordnung (EU) 2024/1689, Amtsblattversion vom 13. Juni 2024.

Im Bereich der KI besteht durch die jüngst in Kraft getretene EU-Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (kurz: KI-Verordnung)<sup>15</sup> gemäß Art. 5(c) zudem ein Verbot der Verwendung von KI-Systemen, die bei einer Bewertung oder Einstufung einer Person oder Gruppe aus sozialen Zusammenhängen schlechter stellt oder benachteiligt. Die KI-Verordnung bietet auch einen gewissen Schutz vor Diskriminierung, sofern ein KI-System als Hochrisikosystem eingestuft wird. Bei einer solchen Einstufung sind die „Anbieter“ der KI gemäß Art. 9 der KI-Verordnung dafür verantwortlich, das Risikomanagementsystem regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Darüber hinaus haben sie sicherzustellen, dass die weiteren Anforderungen an Hochrisikosysteme (Art. 10–15 der KI-Verordnung) erfüllt werden.

Des Weiteren unterliegen digitale Plattformen, auf denen KI-Systeme häufig zum Einsatz kommen, der EU-Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (kurz Gesetz über digitale Dienste, DSA).<sup>16</sup> Für sehr große Onlineplattformen<sup>17</sup> besteht gemäß Art. 34 DSA die Verpflichtung, eine Risikobewertung ihrer algorithmischen Systeme in Bezug auf die Ausübung der Grundrechte – u.a. das im Art. 21 der Charta der Grundrechte der EU verankerte Recht auf Nichtdiskriminierung – durchzuführen. Zudem sind sie gem. Art. 35 DSA verpflichtet, Maßnahmen zur Risikominderung zu ergreifen. Aktuell wurden in der gesamten EU 22 sehr große Online-Plattformen i.S.d. DSA identifiziert, darunter Netzwerkplattformen wie *Facebook* und *X* (ehemals *Twitter*), Suchmaschinen wie *Google*, aber auch Plattformen für Erwachseneninhalte, wie *Pornhub*.

In Deutschland bietet grundsätzlich das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) Schutz vor Diskriminierung. Für den digitalen Raum ist dieser Schutz jedoch nur eingeschränkt wirksam. Es fehlen konkrete Diskriminierungstatbestände für digital vermittelte Benachteiligungen, und auch die Rechtsdurchsetzung ist unzureichend, wie ein Gutachten der Antidiskriminierungsstelle des Bundes aus dem Jahr 2023 zeigt.<sup>18</sup>

#### IV. Fazit

Die Rechtslage *de lege lata* gewährleistet gegenwärtig keinen effektiven Schutz gegen algorithmenbasierte Diskriminierung und sieht auch keine Mechanismen vor, um dieser Form der Diskriminierung präventiv zu begegnen. Der unionsrechtliche Schutz vor Diskriminierung ist unzureichend. Der DSA verpflichtet lediglich sehr große Plattformen zu Risikobewertungen. Der

Anwendungsbereich der allgemeinen Gleichbehandlungsrichtlinien umfasst zwar auch den Zugang zu Dienstleistungen, sodass von dem Anwendungsbereich dieser auch kleinere Onlineplattformen erfasst werden können. Die Richtlinien beziehen sich jedoch lediglich auf die geschlechtsbezogene und rassistische Diskriminierung. Der Ansatz der manuellen Überprüfung und eventuellen Modifikation der Algorithmen künstlicher Intelligenz nach Art. 9 des KI-Gesetzes bietet keinen ausreichenden Schutz vor Diskriminierung; vor allem ermöglicht er keine präventiven Maßnahmen. Einer effektiven Rechtsdurchsetzung stehen häufig bereits Informationsasymmetrien und die Intransparenz algorithmischer Systeme im Wege.

Der unzureichende Schutz vor Diskriminierung ist jedoch kein rein digitales Problem. Wie bereits dargelegt, beruht die KI-generierte Diskriminierung im Wesentlichen auch darauf, dass bestehende gesellschaftliche Ungleichheiten in den Daten Grundlagen und -strukturen abgebildet und zum Teil verstärkt werden. Eine wirksame Bekämpfung digitaler Diskriminierung setzt daher voraus, dass Diskriminierung auch außerhalb des digitalen Raums konsequent adressiert wird.

Erforderlich sind gesetzliche Maßnahmen, die Diskriminierung nicht nur auf der individuellen zivilrechtlichen Ebene untersagen, sondern darüber hinaus auch systemische und institutionelle Formen erfassen. Ein Ansatz könnte darin bestehen, das geltende Recht so zu erweitern, dass auch Konstellationen wie diskriminierende Praktiken staatlicher Exekutivorgane einbezogen werden.

Darüber hinaus kann eine verstärkte Inklusion sowie eine größere Diversität des Personals in der Produktentwicklung der KI-Systeme dazu beitragen, die Reproduktion diskriminierender Stereotype durch generative KI-Systeme zu verringern. Der gesetzliche Antidiskriminierungsschutz sollte verstärkt auf präventive Maßnahmen setzen, etwa durch verpflichtende Förderprogramme für benachteiligte Gruppen.

16 Verordnung (EU) 2022/2065, Amtsblatt Nr. L 277 vom 19/10/2022, S. 0001–0102.

17 Gem. Art. 33 des Gesetzes über digitale Dienste werden unter sehr großen Onlineplattformen diejenigen Plattformen verstanden, die eine durchschnittliche monatliche Zahl von mind. 45 Millionen aktiven Nutzer\*innen in der Union haben.

18 Antidiskriminierungsstelle des Bundes: *Automatisch Benachteiligt. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und der Schutz vor Diskriminierung durch algorithmische Entscheidungssysteme*, Rechtsgutachten, 2023.

# Argumente für Gleichberechtigung, oder: Was zwingend zum demokratischen Rechtsstaat gehört.\*

Susanne Baer

Präsidentin des djb, Berlin

Was kann zum Beginn des Jahres 2026 ein wenig Orientierung geben, zur Navigation in schwierigen Zeiten?

Es geht um Gleichberechtigung, denn sie steht für den djb im Mittelpunkt. Dann ist es wohl am einfachsten, Artikel 3 Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes zu lesen – das dürfte genügen. Ein Blick in die Europäische Charta der Grundrechte schadet auch nicht, wo das Grundrecht auf Gleichberechtigung näher ausbuchstabiert wird, in Artikel 20 bis 23 GRCh, genauso wenig wie der Blick in die völkerrechtlichen Garantien, von der Frauenrechtskonvention CEDAW bis zur Istanbul-Konvention des Europarates gegen Gewalt, vom Sozialpakt der Vereinten Nationen über die Europäische Sozialcharta bis zu den Regeln der Internationalen Arbeitsorganisation ILO. Klar ist dann jedenfalls das Ziel: die tatsächliche Gleichstellung von Frauen, und zwar von allen.

Aus der Zusammenschau ergibt sich auch, dass Gleichberechtigung, also Gleichstellung durch Chancengleichheit, intersektional gemeint ist und nur so angemessen verstanden werden kann. Was das bedeutet? Dafür ließe sich sehr viel Fachliteratur,<sup>1</sup> aber auch das Leitbild des djb konsultieren. Dort heißt es klar und deutlich: Wir setzen uns „für Geschlechtergerechtigkeit und eine Gesellschaft ohne Diskriminierung“ ein; es geht uns um „einen Feminismus ..., der insbesondere auch Mehrfachdiskriminierungen und damit Intersektionalität im Blick hat.“ Das ist schon Orientierung. Nur was genau bedeutet es – heute?

Was muss heute, im Jahr 2026 betont, verdeutlicht und erläutert werden? Welche Argumente sind wieder oder neu gefragt? Das fragt sich vor allem, wo Antifeminismus betrieben wird und in die Köpfe und Politiken sickert. Zwar war das Engagement für Gleichberechtigung, also für Gleichstellung, für Chancengerechtigkeit, nie einfach. Doch sind präzise Analysen und deutliche Worte heute mehr als gefragt. Dass liegt vor allem daran, dass Antifeminismus ein alles andere als unwichtiger Teil der Angriffe auf den demokratischen Rechtsstaat ist.

Wer dazu nach guten Argumenten sucht, findet viel. Es gibt die klugen Analysen des Anti-Genderismus und globalen Antifeminismus<sup>2</sup> genauso wie Impulse, unser gesellschaftliches Miteinander zu justieren, wie von Gilda Sahebi in „Verbinden statt spalten“. Es gibt sehr gute Angebote und Informationen wie die der Antifeminismus-Meldestelle der Amadeo Antonio Stiftung und jene des Bundesverbands der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt.<sup>3</sup> Es gibt einen „InfoPool Rechtsextremismus“ der Bundeszentrale für politische Bildung,<sup>4</sup> nicht zufällig auch mit Informationen über Antifeminismus, und die Arbeiten des Gunda-Werner-Instituts der Heinrich-Böll-Stiftung.<sup>5</sup> Daneben stehen die Infor-

mationen des Deutschen Frauenrats<sup>6</sup> und der Bundesstiftung Gleichstellung<sup>7</sup> sowie von spezialisierten Einrichtungen der Länder.<sup>8</sup> Nachhören lassen sich Diskussionen über „Misogynie, Rechtsextremismus und Rassismus: Die unterschätzte Gefahr“ mit Seda Başay-Yıldız, Heike Kleffner u.a.;<sup>9</sup> nachlesen lassen sich der Bericht über die Veranstaltung des djb zu „Antifeministischen Netzwerken in Europa“ 2024<sup>10</sup> und die Beiträge von Steffi Killingner und anderen in der (immer wieder spannenden, mit großem Einsatz hergestellten) djbZ, wie das Heft 2/2024 „Mit Feminismus gegen Rechtsextremismus“.<sup>11</sup> In der Sache, fachlich fundiert, juristisch statt ideologisch, präzise und klar helfen natürlich die Stellungnahmen und Hintergrundpapiere des djb. Sie erarbeiten die vielen ehrenamtlich Engagierten, auf deren Schultern wir stehen. Lesen Sie also nach! Es lohnt sich, immer wieder.

Was lässt sich dann noch sagen?

Ich habe für das Jahr 2026 einen Rückblick mitgebracht, um dann umso klarer, mutiger und entschlossener gemeinsam nach vorn zu schauen. Der Rückblick passt zum djb, er passt zu Berlin (und zu Frankfurt am Main) und er passt – leider – auch in diese Zeit. Denn es sieht nicht gut aus.

- \* Grundlage dieses Beitrags sind die Beiträge auf den Jahresempfängen der djb-Landesverbände Berlin und Brandenburg im Januar 2026.
- 1 Auch hier gibt es Anleitungen für die Praxis, wie z.B. das Booklet der Bosch-Stiftung: Die Transformative Kraft der Intersektionalität. Ungleichheit reduzieren und soziale Gerechtigkeit stärken durch intersektionale Praxis, 2023, online: <https://www.bosch-stiftung.de/de/publikation/die-transformative-kraft-der-intersektionalitaet>; zur Forschung z.B. Biele Mefebue, Astrid / Andrea D. Bührmann / Sabine Grenz (Hg.): Handbuch Intersektionalitätsforschung, 2022.
  - 2 Z.B. Hark, Sabine / Villa, Paula Irene (Hg.): Anti-Genderismus. Sexualität und Geschlecht als Schauplätze aktueller politischer Auseinandersetzungen, 2015; global vergleichend Scheele, Alexandra u.a. (Hg.): Global Contestation of Gender Rights, 2022 (open access: [https://bielefelduniversitypress.de/downloads/scheele\\_roth\\_winkel\\_global\\_contestations\\_of\\_gender\\_rights.pdf](https://bielefelduniversitypress.de/downloads/scheele_roth_winkel_global_contestations_of_gender_rights.pdf)).
  - 3 <https://verband-brg.de/ueber-uns/> mit zahlreichen Verweisen auf weitere Organisationen.
  - 4 <https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/infopool-rechtsextremismus/>, u.a. Regina Frey, bpb, 20.03.2025.
  - 5 <https://antifeminismus-begegnen.de/de>.
  - 6 <https://www.frauenrat.de/handreichung-argumente-gegen-antifeminismus/>.
  - 7 <https://www.bundesstiftung-gleichstellung.de/wissen/themenfelder/antifeminismus/>, u.a. mit Arbeiten von Juliane Lang. Mehr auch im <https://www.gleichstellungsportal.de/abc-der-gleichstellung/antifeminismus/>.
  - 8 Z.B. <https://www.gender-nrw.de/antifeminismus/>.
  - 9 Instrumente der extremen Rechten und ihre Gefahren – taz Talk, YouTube-Kanal der taz, [https://www.youtube.com/live/tUcVeOdM\\_2o](https://www.youtube.com/live/tUcVeOdM_2o).
  - 10 Amberger, Silja: Antifeministische Netzwerke in Europa: Akteure, Mechanismen, Gegenstrategien, in djbZ 3-4/2024, online: <https://doi.org/10.5771/1866-377X-2024-3-4-141>.
  - 11 djbZ 2/2024: „Feminismus gegen Rechtsextremismus – ein Thema für den djb“, online: <https://doi.org/10.5771/1866-377X-2024-2>.

Wer juristisch arbeitet, wer sich für Rechtspolitik interessiert, wer sich, wie die Mitglieder des djb, schon durch ihren Beitrag und erst recht durch Mitarbeit für Gleichberechtigung und also gegen Diskriminierung engagiert, die weiß, dass 2026 nicht das einfachste aller Jahre werden wird. Judith Rahner hat es so gesagt: „Kaum ein anderes gesellschaftspolitisches Feld wird derart massiv, aber gleichzeitig unbemerkt angegriffen“. <sup>12</sup> Vor allem gilt: Kaum ein Thema funktioniert so gut als Bindeglied zwischen rechtsradikalen und bürgerlichen Positionen wie Gender und Feminismus. Es triggert, und es funktioniert. Da ist man schnell gemeinsam genervt und findet dann noch weitere Gemeinsamkeiten. Gender ist dann das Scharnier, mit dem die Tür zum Nicht-mehr-Demokratischen geöffnet wird.

Da gibt es viel Anlass zur Sorge. Weltweit steht es um Rechte, also um die Grundrechte und Menschenrechte, nicht zum Besten. Wir sprechen da nicht nur über Umsetzungsdefizite. Heute trifft Recht auch auf glatte Verweigerung. Wir beklagen da nicht nur zu wenig Fortschritt, sondern müssen uns vehement gegen Rückschritte stemmen. Wir beklagen da nicht nur unzureichendes Recht, sondern das Recht selbst wird mit Füßen getreten – oder genauer: mit Drohnen zerschossen, mit Strafvollzügen und Einreiseverboten torpediert, mit Attacken auf Richter oder Staatsanwältinnen, auf Anwaltschaft und Gerichte delegitimiert, und das geschieht nicht nur in den USA, sondern an vielen Orten weltweit. Es ist auch nicht nur irgendwie problematisch, sondern es ist insbesondere immer antifeministisch und völkisch-rassistisch. In Attacken auf die rechtsstaatliche Demokratie fügt sich das zusammen. Gerade deshalb müssen wir dem Paket entschieden entgegentreten.

Der Anlass zur Sorge besteht auch in Deutschland, da mögen einige wenige Hinweise genügen. So erschreckt die schlichte Weigerung, gerichtliche Entscheidungen umzusetzen, wie zur Ausstellung von Visa im Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan. Desgleichen erschrecken die Angriffe gegen das Berliner Verwaltungsgericht im Sommer 2025: „Zwei Kolleginnen und ein Kollege haben in Berlin gemeinsam über eine Rechtsfrage zur Zurückweisung von Asylsuchenden entschieden. Deswegen werden sie persönlich diffamiert und bedroht. Das geht zu weit!“ So reagierte der Richterbund und der Bund der Verwaltungsrichter und -richterrinnen; genauso klar war die Berliner Justizsenatorin Badenberg: „Jegliche Form von Gewalt, Drohungen oder Einschüchterungen darf niemals Teil von Kritik an Urteilen oder Richtern sein“ <sup>13</sup>; und klar war auch die Bundesministerin Stefanie Hubig. <sup>14</sup>

Die Angriffe sind aber oft auch subtiler. Dazu gehören die gezielten Versuche, Leute in das Schöffenamts zu bringen, die den Rechtsstaat als „System“ verachten, oder die Bemerkung der Vorsitzenden der AfD, sie könne dem „überhaupt nichts mehr beimessen“, „was Gerichte irgendwie von sich geben“ <sup>15</sup>. Die Strategie ist „Diskreditieren, wo es nur geht“, so titelte die FAZ im Dezember 2025, und das tun nicht nur die Funktionäre. Mich erschreckt der Zulauf bei Veranstaltungen wie dem „Marsch für das Leben“, der tatsächlich ein Protest gegen reproduktive Gerechtigkeit und damit vor allem gegen den Schutz gerade junger oder sozial prekärer Frauen in einer lebensentscheidenden Situation der Schwangerschaft ist. Mich erschüttert auch der verächtliche Antifeminismus, der in Kampagnen gegen trans\*

Personen auf Spaltung angelegt und aggressiv emotionalisiert ist, und viel zu oft verfangt. Bei vielen Themen gibt es nun immer eine Dosis Fremdenfeindlichkeit, in Varianten. Und es werden Begriffe gekapert – wie Meinungsfreiheit, Gleichberechtigung, auch Rechtsstaat, auch Demokratie. Sie dienen dann nur als Verpackung für Ungleichheitsideologie.

### Was tun?

Orientierung ist gefragt. Der Bundesvorstand des djb hat sich darüber gemeinsam mit der Geschäftsstelle im Herbst 2025 auf einem Retreat Gedanken gemacht. Was ist die Leitschnur des heutigen Einsatzes für Gleichberechtigung, was sind die Kernbegriffe? Die Themen sind so klassisch wie konsentiert:

- reproduktive Gerechtigkeit;
- Freiheit von und Schutz vor Übergriffen und Gewalt;
- ökonomische Eigenständigkeit und
- politische Teilhabe.

Wie gehabt, und typisch djb: knapp auf den Punkt gebracht, parteiübergreifend unideologisch, fachlich begründet, normativ weltweit klar. Es geht um gleiche Freiheit und Respekt, also Art. 1, 2 und 3 des Grundgesetzes, es geht um die Grundrechtecharta der EU, um die EMRK des Europarates, um die Menschenrechte der Vereinten Nationen. Das ist das Fundament, das so viele gebaut haben, damit wir alle sicher darauf stehen.

Ist noch mehr Orientierung gesucht?

Wer schönere Worte braucht, findet sie in der Literatur. Lesen Sie Virginia Woolf über die drei Guineen. <sup>16</sup> Wem soll sie Geld spenden? Es ist ein radikaler Text in Zeiten der Kriegsangst – damals stand Hitler vor der Tür, und auch deshalb erschreckend aktuell. Es ist eine feine Analyse ausgestellter Männlichkeit, auch deshalb oft erheiternd. Und es ist ein kluger Text zu dem, was Gesellschaften ausmacht, insofern zeitlos.

Sie können aber auch nach Personen suchen, nach Vorbildern. Gibt es welche in Ihrem Landesverband? Juristinnen gar? Ich habe für Berlin gesucht und eine gefunden, natürlich

- 12 Rahner ist Geschäftsführerin des Deutschen Frauenrats und war Leiterin der Fachstelle Gender, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Rechtsextremismus: „Antifeministische Positionen sind kompatibel in der gesamten Gesellschaft und werden zunehmend aggressiv in einem ‚Geschlechterkampf von rechts‘ in Stellung gebracht.“; <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/der-geschlechterkampf-von-rechts-ist-eine-bedrohung-fuer-die-demokratie-67449/>.
- 13 Der Bundesgeschäftsführer des Deutschen Richterbundes Sven Rebehn: „Die zunehmenden Angriffe gegen die unabhängige Justiz in vielen Ländern der Welt sind Anlass zu großer Sorge. Auch in Deutschland wachsen die Gefahren für den Rechtsstaat durch antiliberalen Kräfte.“ <https://www.welt.de/politik/deutschland/article695371d3f6fc544dba9b72aa/richterbund-warnt-zunehmende-angriffe-gegen-die-unabhaengige-justiz.html>.
- 14 Die ZEIT, 21. Juni 2025, zitiert: „Das ist absolut inakzeptabel. Wir stellen uns vor die unabhängige Justiz“, sagte sie den Zeitungen der Funke Mediengruppe. „Wir dulden keine Einschüchterungsversuche.“
- 15 Platz, Sarah: Wie die AfD an der Justiz sägt – und Schwarz-Rot hilft, n-tv, online: <https://www.n-tv.de/politik/Wie-die-AfD-an-der-Justiz-saegt-und-Schwarz-Rot-hilft-id30107300.html>.
- 16 Eine neue Übersetzung von Ante Ravic Strubel ist im Kampa Verlag erschienen. Leider finden sich nur im englischen Original die Fotografien der geschmückten Männer von Rang und Bildung sowie die zahlreichen Anmerkungen und Quellenangaben.

auch im online frei zugänglichen Juristinnen-Lexikon des djB:<sup>17</sup>  
**Emma Sophie Elisabeth Schwarzhaupt.**

Sie passt zum Jahresbeginn, denn sie wurde am 7. Januar 1901 in Frankfurt am Main geboren, also vor 125 Jahren. Sie passt zu Berlin: in der Marchstraße hat sie gearbeitet, im Bechstedter Weg 18 (1936–1940) und der Rudolstädter Straße 24 (1940–1944) in Wilmsdorf gewohnt, dann – ausgebombt – in Schlachtensee. Sie passt zu dem Mut, den so viele im djB immer wieder zeigen. Sie passt überhaupt zum djB, als CDU-Politikerin, ebenso wie alle, die in der SPD, bei den Grünen oder der Linken oder sonst in demokratischen Parteien, Verbänden oder Vereinen zuhause sind, und im djB dann Mitglied. Und sie passt, weil sie in schwierigen Zeiten genau gefragt hat: Was passiert hier eigentlich genau? Und was tun?

Also: Emma Sophie Elisabeth Schwarzhaupt.

Sie war sehr oft die erste und hat eine überhaupt sehr beeindruckende Biographie. Die Stationen sind in aller Kürze:

- Jurastudium und Volljuristin – das war schon mühsam erkämpft.
- 1932 Vertretungsrichterin in Dortmund, die Nazis verstießen sie im Jahr darauf aus dem Justizdienst.
- 1933 flüchtet ihr Verlobter, ein jüdischer Arzt, vor den Nazis in die Schweiz; sie bleibt in Deutschland.
- 1936 geht sie nach Berlin, in die Marchstraße 2 in Charlottenburg, arbeitet bei der Evangelischen Kirche (EKD). 1939 wird sie zur Konsistorialrätin, 1944 zur Oberkonsistorialrätin ernannt – als erste Frau.
- 1945 geht sie nach Frankfurt am Main, wieder zur EKD.
- 1953 der Eintritt in die CDU, dann gewählt im Deutschen Bundestag.
- 1961 die erste Bundesministerin in der Bundesrepublik, gegen die offen patriarchalen Vorbehalte im Kabinett Adenauer und erst nach einem Sitzstreik der Frauen in der CDU vor dem Kabinettssaal im Bundeskanzleramt, zunächst nur im neu geschaffenen und damals belächelten Ressort Gesundheit,<sup>18</sup> bis 1966.
- 1965 erhielt sie das Bundesverdienstkreuz der Ordensklasse „Großkreuz“, auch wieder als erste Frau.

All das ist eindrücklich genug. Es genügt, um sich schlicht darüber klar zu werden, was denkbar ist, machbar, möglich. Denn es kommt darauf an, etwas zu tun! Aber Emma Sophie Elisabeth gibt uns noch mehr.

„Schwarzhaupt blieb unbeugsam. Sie wusste ihr Leben lang immer neue Widerstände zu überwinden.“, so hieß es in einer schönen historischen Notiz im Tagesspiegel.<sup>19</sup> Sie stimmte in den 1950er Jahren anders als die Mehrheit der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag für das „Gesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts“, das den Stichentscheid des Ehemannes aus dem Zivilrecht beseitigte.

Sie half im Amt bei der EKD von den Nazis Verfolgten, gehörte zur „Bekennenden Kirche“ – und haderte ihr Leben lang, ob sie genug getan hatte.

Und sie schrieb 1932 einen Text: „Was hat die deutsche Frau vom Nationalsozialismus zu erwarten?“<sup>20</sup> Was tut sie da?

Schwarzhaupt sieht genau hin. Sie unterzieht die Schriften der damaligen Nazis einer ganz genauen Analyse. Sie gibt sich

keinen Illusionen hin, nimmt die politischen Veränderungen ernst und konstatiert ganz nüchtern mehrfach, dass die Praxis über das Angekündigte hinausgehen könne. Sie nimmt veröffentlichte Thesen präzise auseinander, übertreibt nicht, unterstellt nichts. Sondern sie entlarvt, ganz sachlich.

Sie arbeitet also genauso wie der djB: ernsthaft, präzise, unideologisch, klar.

Das Jahr vor uns ist natürlich nicht 1933, sondern 2026. Aber die Art und Weise, mit der Elisabeth Schwarzhaupt auf die Welt blickt, ist bestechend. Da heißt es dann, der „Gedankengang hat vielleicht für viele etwas Bestechendes. Ich will ihn gerade deshalb einer etwas genaueren Betrachtung unterziehen. Er enthält nach meiner Meinung mehrere Trugschlüsse.“ – und dann wird Schritt für Schritt entlarvt, was dort behauptet wird: „Diese Vorstellung ist falsch“. So klar, so wahr. „Man wird einwenden, ...“ Doch „Dem steht entgegen, ...“. Anderes sei „trügerisch“. So werden auch krude ökonomische Behauptungen zur Entwicklung der Arbeitswelt widerlegt, weil sie ganz schlicht nicht überzeugen können. Wirtschaft, Vermögen und Psychologie – Schwarzhaupt zieht alle Register, empirisch fundiert.

Ganz wie der djB. Sie übertreibt nicht, sie unterstellt nichts. Kein Skandal, sondern Befunde.

Bei Schwarzhaupt heißt es weiter, Herr G habe (und sie gibt Ort und Datum an) öffentlich gesagt, dass ..., und wieder wird präzise untersucht. „Es scheint mir also, daß zwar die Vorschläge zur Entrechtung der Frau, die von den Nationalsozialisten gemacht werden, sehr bestimmt und eindeutig sind, daß es aber mit dem Ausgleich, den man den Frauen verspricht, sehr wenig vertrauenerweckend aussieht.“

Ein Beispiel ist das Universitätsstudium. So werde in Publikation X gesagt, daß die Einschränkung für die Frauen ein Weg zum Besseren wäre. Aber Schwarzhaupt setzt kühl dagegen, es bedeute einen Rückschritt um fast hundert Jahre. Von der Arbeit der Frauenbewegung bliebe dann allein die hauswirtschaftliche Ausbildung der Frau. Da scheine „man mir doch des Guten zu viel zu tun.“ Tatsächlich „wolle man bei den Mädchen die Keime zu ernsteren geistigeren Interessen ertönen“.

Ganz simpel funktioniere das jedoch nicht. Schwarzhaupt zeigt auch das Zuckerbrot zur Peitsche. So heißt es bei ihr: „Als Ausgleich für diese Opfer an Rechten, an Ausbildungs- und Betätigungsmöglichkeiten [die der Nationalsozialismus von den Frauen fordert] wird der Frau eine verbesserte, gehobene Stellung in der Familie in Aussicht gestellt.“ Kommt Ihnen das

17 Juristinnen. Lexikon zu Leben und Werk. Herausgegeben vom Deutschen Juristinnenbund 2024, <https://doi.org/10.5771/9783748919766>.

18 Die Rede war von der „Verlegenheitsbehörde zur Befriedigung der Frauenwünsche“; zitiert bei Körner, Torsten: In der Männerrepublik: Wie Frauen die Politik eroberten, 2020, S. 52 f.

19 Nicolas Basse: Bonner Ministerin mit Berliner Vergangenheit, Tagesspiegel, 8. Januar 2026 (<https://www.tagesspiegel.de/berlin/bonner-ministerin-mit-berliner-vergangenheit-elisabeth-schwarzhaupt-warnte-eindringlich-vor-der-frauenfeindlichkeit-der-nazis-15105920.html>).

20 Der Text ist zu finden im Archiv der deutschen Frauenbewegung in Kassel. Mit freundlicher Genehmigung von Dr. Dorothea Schwarzhaupt-Scholz und der Elisabeth Schwarzhaupt Stiftung drucken wir ihn hier im Anschluss ab.

irgendwie bekannt vor? „Es ist da viel die Rede von der hohen Stellung der germanischen Mutter, von der Achtung, die ihr wieder entgegengebracht werden soll.“ Und weiter noch: „Man spricht davon, daß hier eine neue Frauenbewegung aufgetreten ist, die mit fliegenden Fahnen die Rückkehr der Frau in ihr eigentliches Betätigungsfeld, die Familie, verkündet.“

Das ist damals präzise; es ist aber auch aktuell. Zu den gefährlichen politischen Entwicklungen gehört weltweit die Diffamierung von Wissenschaft und politischer Bildung sowie das Loblied auf die hohe Stellung (nicht jeder) Frau und Mutter. Dazu kommt der „wahre“ Feminismus der *tradwives*, die sich in sozialen Medien als „traditionelle Ehefrau“ vorstellen, aber den Selbstwiderspruch mit patriarchaler Kernbotschaft leben, denn sie vermarkten professionell, wie schön es ist, nicht erwerbstätig zu sein, da ein Ehemann das Glück der Hausarbeit und Familiensorge finanziere. Das hat online Konjunktur, aber verfängt auch politisch.

Es wird in Deutschland vor allem von der AfD vertreten. So heißt es immer wieder, die Gender-Forschung sei keine Wissenschaft und dürfe aus Steuermitteln nicht mehr finanziert werden,<sup>21</sup> denn „die Gender-Ideologie“ wolle „die klassische Familie als Lebensmodell und Rollenbild abschaffen.“ Dagegen sei zu unterstützen, „wenn Menschen traditionelle Geschlechterrollen leben.“<sup>22</sup> Und da braucht jede Familie einen Mann, denn, so das Programm, auch nach einer Trennung soll jede Mutter gezwungen werden, den Vater dabei zu behalten.<sup>23</sup> Überhaupt sei eine „kinderfreundliche Gesellschaft“ und „der Erhalt des Staatsvolks ... als Staatsziel in das Grundgesetz aufzunehmen“.<sup>24</sup> Wie hätte Schwarzhaupt das gelesen? Der Frau wird viel in Aussicht gestellt, aber „es bleibe zu Gunsten der Frau nur bei ganz allgemeinen, sehr unbestimmten, dafür aber sehr pathetischen Versprechungen“. Die sind dann heute auch noch, *contra legem*, recht exklusiv für Deutsche, gegen andere Lebensformen und verächtlich zu Alleinerziehenden, nur all das hübsch verklausuliert.

Das ist noch nicht alles. Schwarzhaupt beschreibt damals auch, dass die „Ritterlichkeit“ zurück sei. Und „man aber auch ganz andere Töne. Man hört viel von der [natürlichen Abhängigkeit der Frau vom Manne, von der] natürlichen Rangordnung der Geschlechter, die wieder eingeführt werden müsse.“ Kommt Ihnen das bekannt vor?

Die „Rückkehr der Männlichkeit“ wird nicht nur von US-amerikanischen Tech-Monopolisten propagiert, für ihre „Broligarchie“<sup>25</sup>. Autoritäre Neigungen junger Männer nehmen zu und schlagen sich im Wahlverhalten nieder. Gefüttert wird sie in der „Manosphere“, einer vor allem, aber nicht nur digitalen Gemeinschaft von Männern, die sich als Maskulinisten bezeichnen oder bezeichnen lassen<sup>26</sup>, die nach männlichen Vorbildern und „wahrer Männlichkeit“ suchen. Auch das sind nicht nur Internet-Phänomene, sondern Märkte und Taten. Dahinter stehen wie immer Menschen und Geld, wie die zwei Brüder, gegen die auch wegen Menschenhandels – also präziser: wegen Frauen- und Mädchenhandels – ermittelt wird.<sup>27</sup> Hierher gehören auch die „pickup artists“ und das „Looksmaxxing“, wo männlichen Teenies und jungen Männern vermittelt wird: Wenn du aussiehst wie ein „Alpha“, bist du unwiderstehlich. Die extreme Version sind

„Incels“, sich selbst so bezeichnende unfreiwillig sexuell zölibatär lebende Männer, die durch furchtbare Gewalttaten, also durch Femizide, bekannt werden wollen und werden. Umso wichtiger ist das nicht zuletzt in der Gender-Forschung systematisch erlangte Wissen um hegemoniale und toxische Männlichkeit.<sup>28</sup>

Nochmals zurück zu Schwarzhaupt. Sie zitiert die damals maßgeblichen Schriften (von Goebbels oder Rosenberg), seziert sie dann, präzise und nüchtern, und exponiert die Lügen, die Fehler, die Gefahr. So heißt es auch: „Gewiß mag man diese letzten Äußerungen als Entgleisungen eines Einzelnen hinstellen, mit deren praktischer Verwirklichung man ... nicht ernstlich zu rechnen braucht. Trotzdem sind solche Äußerungen kennzeichnend.“<sup>29</sup> Daher gelte es, den Dingen ins Auge sehen, also ernst zu nehmen, was gesagt wird. Das tut auch heute not.

Die entscheidende Frage für Schwarzhaupt lautete dann: „Wie ist nun diese Einstellung [des Nationalsozialismus] zur Frauenfrage zu werten?“ Ihre Antwort: „Bei einer so unausgegorenen Bewegung gibt es ja viele Programmpunkte, die einer Änderung fähig sind.“ Viele Wählerinnen und Wähler würden vermutlich

21 <https://www.afd.de/familie-bevoelkerung/>.

22 AfD-Website und Europawahlprogramm 2024.

23 Im Original: „Die AfD möchte Alleinerziehenden helfen. Sie ist jedoch gegen jede finanzielle Unterstützung von Organisationen, die „Einelternefamilien“ als normalen, fortschrittlichen oder gar erstrebenswerten Lebensentwurf propagieren. Der Vorteil einer besonderen Unterstützung durch die Solidargemeinschaft sollte nur denjenigen Alleinerziehenden gewährt werden, die den anderen Elternteil nicht aus der Teilhabe an der Erziehungsverantwortung und praktischen Erziehungsleistung hinausdrängen.“, <https://www.afd.de/familie-bevoelkerung/>.

24 <https://www.afd.de/familie-bevoelkerung/>.

25 Jaff, Aya: Broligarchie: Die Machtspiele der Tech-Elite und wie sie Fortschritt verhindern, 2025.

26 Es gibt viele Webseiten und Influencer, die hier eine Mischung aus verzerrten oder falschen Informationen und Diffamierung bis zu Hetze verbreiten; vgl. die Sammlung zu Themen und Quellen des Antifeminismus unter <https://www.diskursatlas.de/>. Rechtspraktisch und rechtspolitisch wird gezielt Einfluss auf das Familienrecht genommen, wo ein angebliches „Parental Alination Syndrom“ (PAS; oder „elterliches Entfremdungssyndrom“) konstatiert wird, um Müttern das alleinige Sorgerecht auch in Situationen häuslicher Gewalt zu verwehren. Dagegen und zugunsten des Kindeswohls u.a. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 17. November 2023 – 1 BvR 1076/23

27 Es handelt sich um Andrew und Tristan Tate; die Anklage in Großbritannien datiert von Anfang 2024, in Rumänien wurden sie 2022 festgenommen. Sie haben auf den hier sehr unsozialen Medien Millionen Follower. Der Wikipedia-Eintrag beschränkt sich auf vergleichsweise harmlose Charakterisierungen.

28 Das Konzept stammt von Raewyn Connell: Der gemachte Mann: Konstruktion und Krise von Männlichkeiten, 1999; es wird produktiv aufgegriffen zB in der Gesundheitsfürsorge von der AOK: <https://www.aok.de/pk/magazin/koerper-psyche/psychologie/was-ist-toxische-maennlichkeit/> oder im Bündnis „Gemeinsam gegen Sexismus“, <https://gemeinsam-gegen-sexismus.de/glossar-posts/toxische-maennlichkeit/>.

29 ... „für die geistige Einstellung nicht nur Rosenbergs, sondern der nat.-soz. Bewegung überhaupt: Die Frau wird nicht als Persönlichkeit gewertet; es kommt nicht auf ihr eigenes, geistiges und seelisches Leben an. Sie hat Wert und Rechte nur auf Grund der leiblichen Mutterschaft. Es liegt mir fern, den Wert der Mutterschaft und des Muttererlebnisses für das Leben der Frau zu verkleinern. Aber ihren Wert hat sie nach meiner Meinung auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer geistigen und seelischen Eigenschaften, die selbstverständlich u. a. auch auf dem Erlebnis der Mutterschaft, aber auch auf einer angeborenen Mütterlichkeit beruhen können.“

darauf hoffen, dass die dann etwas ändern,<sup>30</sup> also nicht ganz so schlimm sind. Doch das sei Augenwischerei: „Ich glaube aber, daß wir Frauen uns hier keinen optimistischen Hoffnungen hingeben sollten; denn die Einstellung zur Frau, wie ich sie geschildert habe, scheint mir mit der ganzen geistigen Haltung der Bewegung unlösbar verknüpft zu sein.“ Der ganzen geistigen Haltung?

Konkret bedeute das, so Schwarzhaupt: „Ich finde in dem Ideenkreis, aus dem die nationalsozialistische Bewegung hervorgeht, vor allem drei Punkte...“<sup>31</sup>. Der erste Punkt war der bevölkerungspolitische Rassismus.

Das ist erschreckend aktuell, denn überall, in der Familienpolitik, Sozialpolitik, Stadtpolitik, Bildungspolitik, der Migrationspolitik usw., wird Rassismus fortlaufend eingewebt: Die volle Packung Ungleichheitsideologie.

Der zweite Punkt ist der „Grundgedanke, daß die Idee der Liebe, der Humanität, der Menschlichkeit zu verwerfen ist, weil sie dem ‚jüdischen Christentum‘ entstammt, weil sie schwächend, weiblich, jüdisch sei. An ihrer Stelle soll als ‚neue ethische Idee‘ das germanische, männliche Ideal der Gefolgschaftstreue Gesetz werden.“ Jedoch, so Schwarzhaupt: „In einem Gemeinwesen, in dem die Brutalität, die Muskelkraft, der Terror herrschen, kann keine Kultur gedeihen; hier werden die Frauen die ersten sein, die unter die Räder kommen.“

Auch das ist aktuell. Die männlichen Ideale sind zurück, Härte gefragt und gefeiert. Zwar sind „die Frauen“ heute nicht unbedingt die Ersten, die leiden. Zuerst geht es ja gegen andere „Andere“, vor allem „den Islam“ und „Trans“. Aber die Geschlechterfrage steht nicht zufällig im Zentrum eines autokratisch-völkischen Populismus. Die schnoddrige Abfälligkeit und aggressive Diffamierung von „Gender“ – Feminismus, Gender Studies und mehr<sup>32</sup> – wurde eben gezielt zum Triggerpunkt gemacht und so die Brücke gebaut, das Scharnier geölt, um die Hinterköpfe der dumpfen Ressentiments von rechtsradikal bis bürgerlich zu verbinden, von extrem konservativ bis „eigentlich liberal, aber ...“. Hier treffen sich die Vorbehalte des „das geht doch zu weit“ und ist „zu viel des Guten“ mit Positionen der Intoleranz, und schwupp: schon hat sich das Sagbare verschoben, das politische Feld ist neu kartiert nach rechts gerutscht.

Der dritte Punkt im Ideenkreis der Feinde der Demokratie ist, so Schwarzhaupt, die Verachtung der Freiheit, denn stattdessen komme nun „Uniformierung und Militarisierung“. Auch das ist leider aktuell, auch das modifiziert. Es gab Pegida-Aufmärsche und es gibt an vielen Orten auch weiter Montagsaufmärsche, die harmlos „Spaziergänge“ genannt werden.<sup>33</sup> Nicht selten sind Trommeln, Fackeln, ein zackiger Haarschnitt, eine eigene Mode als Uniform, als Machtdemonstration vor Ort. Wer teilnimmt, will zeigen, wer hierher gehört und wer nicht. Das sind dann „Tage der deutschen Zukunft“ mit Gruppen wie „jung und stark“ und anderen, für eine exklusive „Heimat“ auf „ihren“ Straßen und Plätzen. Das ist eine Militarisierung nach innen, erneut wie in den USA.

Nochmals gilt: Das Jahr vor uns ist nicht 1933, sondern 2026. Aber die engagierten Juristinnen, die damals in Deutschland genau hingesehen und gewarnt haben, können Vorbild sein und Orientierung geben: Elisabeth Schwarzhaupt gehört dazu, oder Elsa Lohmeyer, die erste Staatsanwältin Deutschlands, in Frank-

furt/Oder, und mutig rechtsstaatlich auch sie.<sup>34</sup> Das gilt auch für die engagierten, mutigen, widerständigen Juristinnen, die heute an so vielen Orten dafür kämpfen, dass Freiheit kein Blankoscheck für rücksichtslose Egoisten, sondern gleiche Freiheit ist, und Gleichberechtigung kein leeres Wort. Manche von ihnen leben hier, geflohen aus Afghanistan und Ägypten, aus Syrien und dem Iran oder aus der Türkei, also aus anderen, wieder nicht nur autoritär, sondern regelmäßig auch sexistisch-patriarchal regierten Ländern. Wir können von Elisabeth Schwarzhaupt, von Kolleginnen vor Ort und aktuell auch von ihnen lernen.

### Was also tun?

Elisabeth Schwarzhaupt schrieb damals, wir dürften uns „nicht unterkriegen lassen“. Die in ihrem Namen errichtete Stiftung setzt das heute fort.<sup>35</sup> Schwarzhaupt schrieb damals selbst: „Wir wollen uns vor Augen halten, das, was man uns an Stelle der schwer errungenen Gleichberechtigung bietet, leere, unhaltbare, vielleicht nicht einmal aufrichtige Versprechungen“ sind. „Wir alle wollen nicht vergessen, daß ... ein Versuch, das Rad der Geschichte zurückzudrehen, ... unendlich viel Enttäuschung, seelische und wirtschaftliche Not für viele Frauen bedeuten wird.“

Auch das ist aktuell. Die „Not für viele Frauen“ droht heute allen, die als Frauen leben: Von den miesen oder auch verletzenden Angriffen auf trans Personen wie auch auf Menschen, die non-binär leben wollen oder sonst aus den Geschlechterrollen fallen, dürfen wir weder locken noch spalten lassen. Für manche ist da manches ungewohnt, und nicht jede Begegnung erfreut, aber Ablehnung und Ausgrenzung sind einfach nicht tolerabel. Die „vielen Frauen“, von denen Schwarzhaupt sprach, sind wirklich viele, und sie sind verschieden. Intersektionale Gleichheit bedeutet dann, auch zu verstehen, dass Sexismus mit Rassismus, Antisemitismus und Antiislamismus genauso wie mit Ableismus oder auch Klassismus unheilige, gefährliche Allianzen eingehen kann.

30 „Ja, ich glaube, unter den vielen Wählern der nationalsozialistischen Partei sind 80 %, die sie nur gewählt haben in der Hoffnung, daß sie wenigstens einen wesentlichen Punkt ihres Programms ändert.“

31 „... die einerseits unlösbar in die nationalsozialistische Gedankenwelt eingebaut sind, und die andererseits dem tiefsten Wesen der Frau, wie ich es verstehe, notwendig entgegengesetzt sind.“

32 Im Original die AfD: „Die Gender-Ideologie marginalisiert naturgegebene Unterschiede zwischen den Geschlechtern und stellt geschlechtliche Identität in Frage. Sie will die klassische Familie als Lebensmodell und Rollenbild abschaffen. Damit steht sie in klarem Widerspruch zum Grundgesetz, das die (klassisch verstandene) Ehe und Familie als staatstragendes Institut schützt, weil nur dieses das Staatsvolk als Träger der Souveränität hervorbringen kann.“, <https://www.afd.de/familie-bevoelkerung/>.

33 Es gibt viele Beispiele wie das 300. Jubiläum der Görlitzer Montagsdemo am 26. Januar 2026; Spaziergänge in Erkner, der für das ganze Jahr angemeldete „Charlottenburger Montagsspaziergang kritischer und besorgter Menschen“ vom 19.01. bis 28.12.2026.

34 Mehr dazu in der Neujahrsansprache im BMJV, in diesem Heft.

35 <https://www.es-stiftung.de/>. Sie „erinnert an das weitreichende politische und gesellschaftliche Engagement der ersten Ministerin im westdeutschen Kabinett. Wir fühlen uns Schwarzhauts Vision von mehr Gleichberechtigung verpflichtet und richten den Fokus auf die Gegenwart. Den Schwerpunkt des Förderinteresses legt die Stiftung auf Chancengleichheit für Frauen und Männer.“

Für Schwarzhaupt führte der Weg, so endet der Text, zur nationalliberalen Deutschen Volkspartei. Auch das ist aktuell, der djb breit aufgestellt: Der Weg führt heute zu allen Kräften, die Demokratie nicht kapern wollen, sondern tatsächlich mit Leben füllen, weil auch die Gleichberechtigung dazu gehört.

Klare Worte<sup>36</sup> sind gefragt.

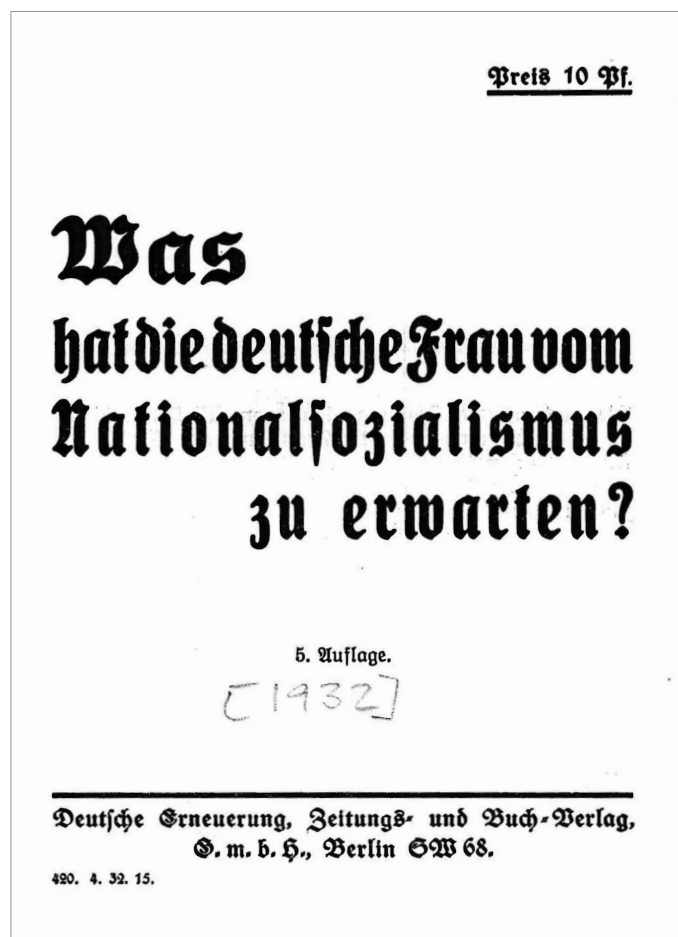
Schwarzhaupt fand sie oft; es gibt noch viel mehr, im Rückblick und aktuell. 1989 befand Ina Merkel zur Gründung des Unabhängigen Frauenverbandes UFV „Ohne Gleichberechtigung ist kein Staat zu machen“.<sup>37</sup> Emma Goldman, die US-amerikanische Aktivistin für Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit, meinte, „If I can't dance it's not my revolution“.<sup>38</sup> Audre Lorde, die US-amerikanische Dichterin und Aktivistin, die in Deutschland viel zur Entstehung der afrodeutschen Frauenbewegung beitrug (und nach der in Berlin ein Teil einer Straße benannt wurde), sagte: „Ich bin nicht frei, solange noch eine einzige Frau unfrei ist, auch wenn sie ganz andere Fesseln trägt als ich.“<sup>39</sup> Oder Gisèle Pelicot, die schrieb, „Die Scham muss die Seite wechseln“<sup>40</sup> im Umgang mit Gewalt gegen Frauen. Sie finden sicher mehr.

So stieß ich auf das schöne Rezept für „radikale Höflichkeit“.<sup>41</sup> Es bedeutet, „hitzige Gespräche respektvoll zu führen. Das heißt: Meinungsverschiedenheiten anerkennen, Gemeinsamkeiten suchen und damit die eigene demokratische Haltung einbringen.“ Daraus versuche ich, meine fünf Minuten Demokratie pro Tag zu machen: Gespräche jenseits der Komfortzone, oder

auch nur Klicks für demokratisches Denken und Handeln. Mit Schwarzhaupt, nochmals, gilt, sich „nicht unterkriegen lassen“. Also genau hinsehen, die Dinge ernst nehmen, präzise sein – und etwas tun! Das brauchen wir alle im Jahr 2026.

- 36 So auch Schwarzhaupt: „Die Gesellschaft ändert sich – der Gesetzgeber antwortet – oft zu spät und als Mann. Dargestellt am Beispiel der Witwenversorgung in der Sozialversicherung“, in: Evangelische Verantwortung 10 (1980), S. 10–12.
- 37 Das wird oft zitiert. „Ohne Frauen ist kein Staat zu machen“ überschrieb die Kulturwissenschaftlerin Ina Merkel ihr „Manifest für eine autonome Frauenbewegung“ im Dezember 1989. S.a. Pusch, Luise F. / Schweers, Andrea (Hg.): Ohne Frauen ist kein Staat zu machen. Hundert Politikerinnen, 2007; Männle, Ursula (Hg.): 100 Jahre Frauenwahlrecht. Hanns Seidel Stiftung, oD.
- 38 Das Zitat gibt es in mehreren Versionen. Es geht zurück auf eine Passage in der Autobiographie „Living My Life“ 1934, die auch auf Deutsch erschienen ist.
- 39 Mehr dazu auf <https://kolonialgeschichtema.com/audre-lorde-1934-1992-dichterin-feministin-aktivistin/>. Über ihre Berliner Jahre berichtet der Film von Dagmar Schultz: Audre Lorde – The Berlin Years 1984 to 1992 (auf vimeo). Kanonisch ist das Buch „Farbe bekennen. Afro-deutsche Frauen auf den Spuren ihrer Geschichte.“, hg. von Katharina Oguntoye, May Ayim, Dagmar Schultz, 1986 und 2020 im Orlanda Frauenverlag, auch bei Fischer.
- 40 Mit Judith Perrignon: Eine Hymne an das Leben. Die Scham muss die Seite wechseln, 2026, pbersetzt von Patricia Klobusiczky. Der französische Untertitel lautet: Et la joie de vivre.
- 41 Das Konzept wird vielfach benutzt und stammt wohl von der Initiative KleinerFuenf; vgl. <https://radikalehoeflichkeit.de/> oder auch Tadel verpflichtet! e.V.

▼ Die Veröffentlichung erfolgt mit freundlicher Genehmigung von Dr. Dorothea Schwarzhaupt-Scholz und der Elisabeth Schwarzhaupt Stiftung.



Die nachfolgende Stellungnahme von Assessor Elisabeth Schwarzhaupt, Frankfurt am Main, zur Frage „Nationalsozialismus und Frau“ dürfte besonderes Interesse erwecken, da hier eine Frau spricht, die der jungen Generation angehört, und die bisher parteipolitisch nicht hervorgetreten ist.

B 20.484  
**ARCHIV**  
 der Deutschen  
 Frauenbewegung

## Die Stellung der Frau im Nationalsozialismus.

Von Elisabeth Schwarzhaupt.

Die Bestrebungen, die sich seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts um eine Besserung der Stellung der Frau bemühen, sind seit etwa fünf Jahren in eine Krise eingetreten, wie sie in der bisherigen

### Geschichte der Frauenbewegung

noch nicht da war. Ich meine dabei Frauenbewegung im weitesten Sinn, also nicht nur den Kampf um Frauenstimmrecht und Frauenberufe, sondern auch die Bestrebungen um eine Hebung der Frauenbildung im allgemeinen, sowie die Arbeit der Hausfrauenvereine und der Landfrauenverbände, die ganze Arbeit, die eine Hebung der Stellung der verheirateten Frau zum Ziel hat. Denn all diese Einzelzweige der großen, einheitlichen Frauenbewegung sind von dieser

### Krise gleicherweise betroffen.

Nicht nur die materiellen Verhältnisse wenden sich gegen die Frauenbewegung, sondern die geistige Haltung einer großen Anzahl von Volksgenossen stimmt sich ihr entgegen. Eine Bewegung von der Stosskraft der nationalsozialistischen Bewegung hat nicht nur das Ziel, die Frauenbewegung am weiteren Fortschreiten zu verhindern, sondern sie will den Frauen den bis jetzt gewonnenen Boden wieder entreißen.

3

### I.

## Wie steht die nationalsozialistische Bewegung im einzelnen zur Frauenfrage?

Ich möchte dies an den vier hauptsächlichsten Arbeitsgebieten der Frauenbewegung zeigen: es handelte sich bei der bisherigen Arbeit um

1. den Kampf für die politische Gleichberechtigung der Frau,
2. den Kampf für die Gleichberechtigung der Frau im Berufsleben,
3. die Hebung der Mädchenbildung,
4. die Verbesserung der Rechtsstellung der verheirateten Frau.

### 1. Die politische Stellung der Frau.

Das nationalsozialistische Parteiprogramm unterscheidet zwischen „Staatsbürgern“ und „Staatsangehörigen“. Nur der Staatsbürger nimmt an der Leitung des Staates teil, während die Staatsangehörigen, zu denen vor allem die Juden gehören, unter einer Art von Fremdenrecht stehen, von jeder aktiven Teilnahme am öffentlichen Leben ausgeschlossen, also Bürger zweiten Ranges sind. Hitler sagt in seinem Buch „Mein Kampf“ (München 1930, S. 490), daß sich der Staatsangehörige vom Ausländer nur dadurch unterscheidet, daß der Ausländer eine Staatsangehörigkeit in einem fremden Staat besitzt. Der Mann erwirbt das Staatsbürgerrecht nach Abschluß der Schul- und Militärausbildung. Über die Rechtsstellung der Frau sagt Hitler in dem gleichen Werk, daß zu den programmatischen Schriften des Nationalsozialismus gerechnet wird: „Das deutsche Mädchen ist Staats-

4

angehörige und wird mit der Verheiratung erst Bürgerin.“ Das heißt also, daß die unverheiratete Frau grundsätzlich Staatsangehörige

ist, d. h. Juden und den Männern gleichsteht, die es nicht zum Abschluß der Mindestausbildung gebracht haben, auf einer Stufe auch steht mit solchen, denen die Staatsbürgerrechte wieder genommen wurden, das sind nach Hitler „Ehr- und Charakterlose, der gemeine Verbrecher, der Vaterlandsverräter u. a.“

Allerdings fährt Hitler an der angezogenen Stelle fort: „Doch kann auch den im Erwerbtleben stehenden weiblichen Staatsangehörigen das Bürgerrecht verliehen werden.“ Diese Möglichkeit einer Verleihung des Staatsbürgerrechts durch einen besonderen Staatsakt, wie etwa die Verleihung eines Ordens oder des Adelsprädikats, ändert natürlich nichts an der Tatsache, daß die Gleichberechtigung der Frau grundsätzlich an einem der wichtigsten Punkte beseitigt wird. Es ist kein Ausgleich für diese Entrechtung, daß in Ausnahmefällen einzelne Frauen, die sich in den Augen der nationalsozialistischen Machthaber ein besonderes Verdienst erworben haben, durch besonderen Staatsakt zu Staatsbürgern erhoben werden können. Dabei ist es durchaus nicht gewiß, ob es bei dem Vorschlag Hitlers, der ja bekanntlich nicht der radikalste in seiner Partei ist, bleibt. Die Praxis läßt Schlimmeres befürchten.

Bis jetzt haben die Nationalsozialisten unter ihren 107 Reichstagsabgeordneten keine einzige Frau; sie lehnen es grundsätzlich ab, Frauen auf ihre Listen zu setzen, sowohl Verheiratete wie Unverheiratete. Vor Einreichung der Listen zu einer Stadtverordnetenwahl hatte ein Stadtverband, der die Frauenvereine der betreffenden Stadt zusammenfaßt, an sämtliche Parteien ein Schreiben gerichtet mit der Bitte,

5

Frauen auf ihre Listen zu setzen. Die nationalsozialistische Parteileitung antwortete mit einer

#### grundfälligen Ablehnung

unter der Begründung, der Nationalsozialismus sei eine revolutionäre Bewegung und kein Debattierklub für Suffragettes. Dabei ist zu berücksichtigen, daß im Gemeindeparslament, um das es hier ging, Dinge behandelt werden, die die Frauen besonders nahe angehen, und daß schon vor der Revolution auch verhältnismäßig konservativ gerichtete Kreise für die Gewährung des Gemeindevahlrechts an die Frau waren. Die nationalsozialistische Praxis in dem oben angezogenen Fall ist also so reaktionär, daß sie auf Anschauungen zurückgreift, die schon vor dem Kriege in konservativen Kreisen allmählich aufgegeben wurden.

Die weitere Befürchtung, daß es bei der Vorenthaltung des Staatsbürgerrechts gegenüber der unverheirateten Frau nicht bleibt, ergibt sich daraus, daß im faschistischen Italien das Gemeindevahlrecht nicht an die Heirat, sondern an die Mutterschaft geknüpft ist; und da durch alle nationalsozialistischen Schriften der Ruf nach der

#### Bewertung der Frau

nach der „leiblichen Mutterschaft“ — ich zitiere hierbei mörklich die Vorsitzende des „Frauenordens Rotes Hakenkreuz“ — klingt, halte ich es durchaus für möglich, daß man danach streben wird, diese zweite Einschränkung der politischen Rechte der Frau über den Vorschlag Hitlers hinaus zu verwirklichen. Aber selbst die Beschränkung des Staatsbürgerrechts auf die verheirateten Frauen würde in der Praxis nicht nur die unverheirateten Frauen von der Teilnahme am öffentlichen Leben fernhalten; denn von den Frauen, die vor der Ehe von aktiver öffentlicher Arbeit ausgeschlossen sind, werden erfahrungsgemäß nur wenige nach der Ver-

6

heiratung mit einer Betätigung im öffentlichen Leben anfangen. Etwas ganz anderes ist es, wenn heute viele verheiratete Frauen eine Arbeit, mit der sie in der Jugend begonnen haben und mit der sie innerlich verbunden sind, trotz der Zanspruchnahme durch Ehe und Haushalt nicht aufgeben. — Noch weniger Frauen werden natürlich den Übergang zur öffentlichen Arbeit finden, wenn man das Staatsbürgerrecht der Frau an die Mutterschaft knüpft.

#### 2. Die Stellung im Beruf.

Hier ergibt die Beschränkung des Staatsbürgerrechts auf die verheiratete Frau allein schon eine wichtige Folgerung. Artikel 6 des offiziellen Parteiprogramms der NSDAP lautet:

„Das Recht, über Führung und Befehle des Staates zu bestimmen, darf nur dem Staatsbürger zustehen. Daher fordern wir, daß jedes öffentliche Amt, gleichgültig welcher Art, gleich ob im Reich, Land oder Gemeinde, nur durch Staatsbürger bekleidet werden darf.“

Das heißt, daß die unverheiratete Frau, die nicht Staatsbürgerin ist, nicht Beamtin sein kann. Das bedeutet aber, daß es weibliche Beamte überhaupt nicht mehr geben wird. Denn in einer Zeit, in der der Kampf gegen die verheiratete Beamtin schon unter der Herrschaft des Grundsatzes der Gleichberechtigung besonders lebhaft geführt wird, wird man nach Beseitigung dieses Grundsatzes von der theoretischen Möglichkeit, verheiratete Frauen zu Beamtinnen zu machen, bestimmt keinen Gebrauch machen. Das hat aber den

#### Ausschluß der Frauen

aus allen wichtigeren und einflussreicheren Ämtern in der Verwaltung von Reich, Staat und Gemeinde zur Folge, Ausschluß der Frauen von der Richterlaufbahn,

7

von der Leitung von Mädchenschulen, von leitenden Stellen im Fürsorgewesen usw. Nun glaube ich persönlich nicht, daß man alle Stellen, die heute weibliche Beamte innehaben, nunmehr Männern übertragen wird. Es wird auch im „Dritten Reich“ wohl noch Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen, Lehrerinnen an Mädchenschulen, besonders für Haushaltungs- und Handarbeitsunterricht geben; denn diese Frauen wird man kaum durch Männer ersetzen können. Man wird aber den Frauen, die diese Stellen bekleiden, die Beamtenrechte vorenthalten, während Männer in entsprechenden Stellungen oder in noch weniger verantwortlicher Tätigkeit zu Beamten gemacht werden; ein Verfahren, zu dem auch heute schon auf vielen Gebieten eine gewisse Tendenz besteht.

Und nun zu den privatwirtschaftlichen Berufen. Alles, was hier über die Berufstätigkeit der Frauen gesagt wird, steht unter dem Motto:

„Rückkehr der Frau aus dem Berufsleben.“

Diese Forderung stellte die Führerin des „Frauenordens Rotes Hakenkreuz“ in Berlin in einer öffentlichen Versammlung auf. Der nationalsozialistische Abgeordnete Esser kündete als eine der ersten Maßnahmen im „Dritten Reich“ die Entfernung aller Frauen und Mädchen aus den Büros und öffentlichen Stellen an. In Nr. 22 der von Hitler herausgegebenen „Nationalsozialistischen Monatshefte“ wird ein Buch von Dr. Kompel („Die Frau im Lebensraume des Mannes“) seinem vollen Inhalt nach lobend und zustimmend besprochen, das in der radikalsten Weise Frauenstudium und Frauenberufe verwirft und für die heutige Krise mitverantwortlich macht. Man sagt, daß die Frauen die Männer aus ihren Arbeitsplätzen verdrängt haben und dadurch eine Mitschuld an

8

der Arbeitslosigkeit tragen. Die Männer hätten das erste Anrecht auf die Arbeitsplätze; wenn ihnen die Frauen wieder Platz machen, werde die

Arbeitslosigkeit beseitigt sein.

Die Männer würden wieder heiraten können, den Frauen werde auf diese Weise der Verzicht auf den Beruf zugute kommen.

Dieser Gedankengang hat vielleicht für viele etwas Bestehendes. Ich will ihn gerade deshalb einer etwas genaueren Betrachtung unterziehen. Er enthält nach meiner Meinung mehrere Trugschlüsse.

Die obige Behauptung geht von der Voraussetzung aus, daß die Arbeitslosigkeit ganz oder zum Teil auf dem Eindringen der Frau in das Berufsleben beruht. Man stellt sich also vor, daß die Frauen, die früher ihr bestimmtes begrenztes Arbeitsgebiet im Hause hatten, dessen Grenzen überschritten haben, in das Arbeitsgebiet des Mannes eingedrungen sind und diesem dadurch seinen Lebensraum verengt haben.

Diese Vorstellung ist falsch.

Der wirkliche Vorgang spielte sich vielmehr so ab, daß durch die Rationalisierung der Hauswirtschaft ein Teil der bisherigen Frauenarbeit aus dem Hause hinaus verlegt wurde, und daß die Frau das einzig Mögliche tat, nämlich ihrer Arbeit dorthin nachging, wo sie jetzt zu finden war: im Berufsleben. Die Frauen, die früher im Hause spannen, webten und nähten, sind ihrer Arbeit in die Textilfabriken, in die Schneidereien und in die Konfektionsgeschäfte gefolgt; sie arbeiten heute in den Wäschereien und Konfervenfabriken nichts anderes als das, was sie früher im Hause gearbeitet haben.

Man wird einwenden, daß viele Frauen, z. B. Stenotypistinnen und andere Angestellte, auch solche in leitenden Stellungen und vor allem die Akademikerinnen,

9

heute eine Arbeit tun, deren Beziehung zu der früheren häuslichen Arbeit der Frau nicht so unmittelbar nachzuweisen ist. Dem steht entgegen, daß andererseits vielfach die frühere häusliche Arbeit der Frau infolge der Rationalisierung der Hauswirtschaft von Männern übernommen worden ist, z. B. Ofenheizung — Heizer und Heizungsmonteure; Herdheizung, Herstellung von Wachslichtern, Bedienung von Petroleumlampen — Arbeiter der Gasanstalten und der Elektrizitätswerke. Diese Übernahme von früher weiblicher Arbeit durch Männer bedingte, daß geeignete Arbeit, die früher Männer leisteten, von Frauen übernommen wurde. Der Lebensraum des Mannes im Berufsleben wurde also durch das Eindringen der Frau keineswegs wesentlich eingeengt, sondern der bisherige Lebensraum der Frau wurde aus dem Haus und der Familie in das Berufsleben hinaus verlegt, das also für beide Geschlechter eine Erweiterung erfuhr, die das Eindringen der Frauen rechtfertigte. — Eine andere Frage ist, inwieweit die Arbeitslosigkeit beider Geschlechter mit der Rationalisierung selbst zusammenhängt. Daß die Arbeitslosigkeit jedenfalls nicht eine Folge der Berufstätigkeit der Frau ist, wird dadurch bestätigt, daß sie auch in solchen Ländern herrscht, in denen die Frauen bei weitem nicht in dem Maße wie bei uns in die Berufe eingedrungen sind, z. B. den romanischen Ländern und Südamerika.

Die zweite Voraussetzung für die Richtigkeit des nationalsozialistischen Gedankengangs — Rückkehr der Frau ins Haus — ist, daß es überhaupt Familien gibt, die zur Aufnahme der aus den Berufen zurückströmenden Frauen imstande sein werden. Hier sagt man: Wenn die Frauen den Männern wieder Platz machen, werden die Männer wieder heiraten und damit Familien gründen können; und wegen des Frauenüberschusses beruft man sich darauf, daß er ja auch vorher, vor der Frauenbewegung, in den Familien von

10

Eltern und Verwandten gelebt und sein Auskommen gefunden hat.

Beide Argumente halte ich für sehr trügerisch.

Werden die Männer, die die bisherigen Frauenstellen im Berufsleben einnehmen sollen, wirklich heiraten können? Man wird heute bei dem allgemeinen Streben nach Lohnabbau und Produktionsverbilligung die Arbeitgeber kaum dazu bringen können, die Männer, die Stenotypistinnen und Textilarbeiterinnen usw. ersetzen sollen, erheblich besser zu bezahlen als die Frauen, zumal die Arbeitsleistung der Männer in vielen der bisherigen Frauenberufe, gerade etwa bei den eben genannten Beispielen, die der Frauen kaum erreichen wird. Von dem Gehalt, das die Stenotypistin bekam, kann aber der Mann keine Familie erhalten; er wird ebenso schlecht und recht wie die Stenotypistin sich selbst damit durchbringen, wird wahrscheinlich langsamer Maschine schreiben und mehr über die schlechte Bezahlung klagen. Einen Platz für die Rückkehr einer Frau in Heim und Familie wird er aber nicht schaffen können.

Aber selbst, wenn alle Männer im „Dritten Reich“ die Möglichkeit und die Gnade haben sollten, zu heiraten, wo werden die zweieinhalb Millionen Frauenüberschuß Unterkunft finden?

Die Vermögen und Stiftungen, durch die das Bürger-tum früher unverheiratete Töchter sicherte, sind nicht mehr da. Die Hausmessen sind aufs äußerste vereinfacht. In der Küche einer Siedlungswohnung kann sich kaum die Hausfrau herumdrehen; in ihr ist kein Platz mehr für eine unverheiratete Tante oder Nichte oder Waise, die man früher für ein bißchen Hilfe im Haushalt mitdurchfütterte.

Schließlich haben sich auch die psychologischen Verhältnisse geändert oder genauer gesagt, die psychologischen

11

Ursachen der Frauenbewegung bestehen in verstärktem Maße; für die meisten heutigen Frauen würde dieses Leben als in einem fremden Haushalt geduldet, vermögenslose Anverwandte die größte seelische Not bedeuten. Die wenigen Frauenberufe, die man noch behalten will — ein Herr Geisow erklärt in einem Vortrag, den er als Vertreter der nationalsozialistischen Partei am 3. 2. 32 in Frankfurt a. M. hielt, im „Dritten Reich“ werde es nur noch Säuglingspflegerinnen, Krankenschwestern und Fürsorgerinnen geben — werden zur Aufnahme des Frauenüberschusses von zweieinhalb Millionen nicht ausreichen können. Wir wollen doch nicht hoffen, daß uns das „Dritte Reich“ so auf den Hund bringt, daß etwa jeder vierundzwanzigste Deutsche eine Fürsorgerin oder Pflegerin für sich ganz allein braucht. Es scheint mir also, daß zwar die Vorschläge zur Entrechtung der Frau, die von den Nationalsozialisten gemacht werden, sehr bestimmt und eindeutig sind, daß es aber mit dem Ausgleich, den man den Frauen verspricht, sehr wenig vertrauenerweckend aussieht.

### 3. Die Hebung der Mädchenbildung.

Es ist bekannt, daß es im Beginn des vorigen Jahrhunderts um die Mädchenbildung sehr schlecht bestellt war. Sie war durchweg recht dilettantisch und vermittelte auch den Mädchen der gebildeten Kreise nicht viel mehr als die Volksschulbildung. An einer wirklich gründlichen wissenschaftlichen oder hauswirtschaftlichen Ausbildung fehlte es. Es ist das

#### Verdienst der Frauenbewegung,

für eine allgemeine Hebung des Mädchenschulwesens gesorgt zu haben. Sie hat für die Gründung von Haushaltungs- und Fortbildungsschulen für Frauen gearbeitet und hat den Frauen, die nach einer wissenschaftlichen

12

Ausbildung strebten, den Besuch von Mädchengymnasien und Universitäten ermöglicht.

Diese heutige Mädchenbildung wird in nationalsozialistischen Kreisen durchweg als ganz unmöglich und schädlich in Grund und Boden verdammt; sie soll Schuld tragen an der Vermännlichung der Frau und soll die Frau ihrem eigentlichen Beruf, dem der Hausfrau und Mutter, entfremden. Statt dessen, sagt Hitler, solle auch bei der Mädchenbildung im „Dritten Reich“ das Hauptgewicht auf die körperliche Ausbildung gelegt werden; erst dann komme die Förderung der seelischen und zuletzt der geistigen Werte. Das Ziel der weiblichen Erziehung habe unverrückbar die kommende Mutter

zu sein. — In den „Nationalsozialistischen Monatsheften“ findet sich in einer Sondernummer über die Frauenfrage (Nr. 22 vom Januar 1932) ein Vorschlag für nationalsozialistische Frauenbildung. Die Redaktion bemerkt dazu, daß dieser Aufsatz nicht dogmatisch zu werten sei; doch gebe sie dieser Anregung einer Nationalsozialistin gerne Raum. Ich glaube nicht, daß sich das Abdrücken der Redaktion gerade auf die Vorschläge über die Mädchenbildung bezieht; es bezieht sich wohl eher auf eine Bemerkung der Verfasserin, daß die Frau wie der Mann Staatsbürger auf Grund ihrer Ausbildung werden müsse, die also in offenem Widerspruch zu Hitlers Auffassung steht. Jedenfalls können wir davon ausgehen, daß diese Vorschläge über die Mädchenbildung, die die einzigen sind, die ich bis jetzt finden konnte, in der Richtung der nationalsozialistischen Absichten liegen.

Es wird hier vorgeschlagen, daß alle Mädchen ebenso wie die Knaben bis zum 14. oder 15. Lebensjahre eine gemeinsame Grundschule ohne Scheidung nach Begabungsrichtungen und Begabungsgraden besuchen sollen. Für die Knaben baut sich auf diese gemeinsame

13

Grundschule eine nach praktischer oder wissenschaftlicher Begabung gegabelte höhere Schule auf. Für die Mädchen wird am Anschluß an die Grundschule wiederum eine vierjährige gemeinsame Frauenschule vorge schlagen, in der im wesentlichen Haus haltungslehre, Säuglings- und Kinderpflege gelehrt wird, die also eine Vorbereitung auf den praktischen Beruf der Hausfrau und Mutter darstellt. — über das Universitätsstudium wird in dem gleichen Heft bei Besprechung eines Buches von Koppel gesagt, daß die vom Verfasser empfohlene Einschränkung des Universitätsstudiums für die Frauen ein Weg zum Besseren wäre.

Das alles bedeutet einen

Rückschritt um fast hundert Jahre.

Das einzige, was von der Arbeit der Frauenbewegung übrigbliebe, ist die hauswirtschaftliche Aus bildung der Frau. Aber hier scheint man mir doch des Guten zuviel zu tun. Wir haben Haushaltungs- und Frauenschulen, die in ein- und zweijährigen Kursen durchaus befriedigende Ergebnisse erreichen. Diese Beschränkung der gesamten Frauenbildung auf die gemein same Grundschule, deren Niveau naturgemäß durch die Rücksicht auf die weniger Begabten sehr niedrig gehalten wird, und auf diese vierjährige praktische Frauenschule, läßt die Befürchtung aufkommen, daß bei diesem Plan nicht nur das positive Ziel einer guten hauswirtschaftlichen Ausbildung ausschlaggebend ist. Vielleicht legt man gerade soviel Wert auf das negative Ergebnis, näm lich, daß man durch diese Ausbildung im entwicklungs fähigsten und aufnahmefähigsten Alter bei den Mädchen die Keime zu ernstern geistigeren Inter essen ertöten wird.

#### 4. Stellung der verheirateten Frau.

Als Ausgleich für diese Opfer an Rechten, an Aus bildungs- und Betätigungsmöglichkeiten, die der Natio-

14

nalsozialismus von den Frauen fordert, wird der Frau eine verbesserte, gehobene Stellung in der Familie in Aussicht gestellt. Es ist da viel die Rede von der hohen Stellung der germanischen Mutter, von der Achtung, die ihr wieder entgegengebracht werden soll, von der Ritterlichkeit des Mannes, der man eine „Wiedergeburt“ verspricht für den Fall, daß die Frau ihre Tätigkeit wieder auf die Familie beschränkt. Ein nationalsozialistischer Redner verstieg sich kürzlich in Frankfurt a. M. kurzerhand zu der Forderung, daß die Frau wieder allein „Göttin und Priesterin“ werden müsse. Man spricht davon, daß hier eine neue Frauenbewegung aufgetreten ist, die mit fliegenden Fahnen die Rückkehr der Frau in ihr eigentliches Betätigungsfeld, die Familie, verkündet.

Wir wollen den Ernst dieser Bewegung trotz der wenig vertrauenerweckenden großen Worte nicht ver kennen. Denn sie wird in einer gefährlichen Weise unterstützt durch die Berufsmüdigkeit vieler Frauen, be sonders der Jugend, die die Ausichtslosigkeit ihrer Zu kunft und die für viele so abstoßende Brutalität des Berufskampfes nach jedem Strohalm greifen läßt. Gerade deshalb wollen wir die Versprechungen, die die nationalsozialistische Bewegung für eine Hebung der Stellung der verheirateten Frau macht, genauer nachprüfen.

Sicher hat die Frauenbewegung gerade für die Stellung der verheirateten Frau noch viele unerfüllte Wünsche. Es wird heute in weiten Kreisen anerkannt, daß z. B. das eheliche Güterrecht, das Recht der elterlichen Gewalt, die Bestimmungen über die Staats angehörigkeit der verheirateten Frau einer Verbesserung zu Gunsten der Frau bedürfen. Aber ich konnte, obwohl ich viel nationalsozialistische Literatur über diese Frage nachgeprüft habe, für diese Punkte dort

15

keine konkreten Vorschläge finden. Während alle Vorschläge zu Ungunsten der poli tischen und beruflichen Rechte der Frau an Bestimmtheit nichts zu wünschen übrig lassen, bleibt es zu Gunsten der Frau nur bei ganz allgemeinen, sehr unbestimmten, dafür aber sehr pathetischen Versprechungen.

Gleichzeitig hört man aber auch ganz andere Töne. Man hört viel von der natürlichen Abhängig keit der Frau vom Manne, von der natürlichen Rang ordnung der Geschlechter, die wieder eingeführt werden müsse (Emma Witte, Nat.-soz. Monatshefte, Heft 22, Seite 32), von dem Gehorsam, den die Frau dem Manne schuldet (Koppel, Die Frau im Lebensraum des Mannes).

Das, was über die Stellung der verheirateten Frau immer wieder mit äußerster Breite und abwechselnd pathetisch und zynisch erörtert wird, ist ihre Ver p flichtung, in möglichst großer Zahl dem Staat

Kinder zu gebären

und sie zu guten nationalsozialistischen Kämpfern zu erziehen. So läßt Goebbels in seinem Roman „Michael“ (München, 1931, S. 63) seinen Helden, der offensichtlich die Anschauungen des Verfassers auspricht, sagen, „die Aufgabe der Frau beschränkt sich darauf, schön zu sein und Kinder zu gebären“. Weil er wohl Gefühl hat, daß dieser Aus spruch einer Entschuldigung bedarf, fährt er fort: „Das ist gar nicht so roh und unmodern, wie es sich anhört. Die Vogelfrau puzt sich auch für den Mann“. Ich muß gestehen, daß solche Tröstungen aus dem Tierreich (die, nebenbei bemerkt, von falschen Beobachtungen ausgehen, denn das Vogelmännchen schmückt sich in der Zeit der Liebe) wenig geeignet sind, mich den Verlust des Staats bürgerrechts verschmerzen zu lassen.

In gleicher Richtung liegt die Äußerung Rosen bergs, M. d. N., der Chefredakteur des Völkischen

16

Beobachters ist, in seinem Buch „Der Mythos des zwan zigsten Jahrhunderts“ (München, 1931, S. 558): „Ein deutsches Reich der Zukunft wird gerade die kinderlose Frau — — gleich ob verheiratet oder nicht — — als ein nicht vollberechtigtes Glied der Volks gemeinschaft betrachten.“

Zu welch grotesken Entgleisungen diese Überbetonung des bevölkerungspolitischen Moments führen kann, zeigt ein weiteres Zitat aus dem gleichen Buche Rosenbergs. Rosenberg behandelt hier die Frage der Rechtsstellung des unehelichen Kindes; nach Angriffen auf die Kirche, die bürgerliche Moral und die Sozialisten fährt er fort:

„Vom rassekundlichen Standpunkt aus erscheinen die Dinge in einem ganz anderen Lichte. Gewiß ist die Eihe zu schützen und durchaus aufrecht zu erhalten als organische Zelle des Volkstums, aber schon Professor Bieth-Knudsen hat mit Recht darauf hingewiesen, daß ohne zeitweise Vielweiberei nie der germanische Völkerstrom früherer Jahr hunde entstanden wäre, womit soviel gesagt ist, als daß alle Voraussetzungen für die Kultur des Abendlandes gefehlt hätten. Etwas, was diese geschichtliche Tatsache dem Moralisten enthebt.“

Den in dem letzten Satz enthaltenen Gedanken hatte Rosenberg in der ersten Auflage seines Buches etwas klarer ausgedrückt durch den Vorschlag, den Ehebruch des Mannes, wenn aus ihm ein Kind hervorgegangen ist, juristisch nicht als Ehebruch zu werten. In den folgenden Auflagen hat R. diesen Satz zugunsten der etwas verlausulierten, aber inhaltlich übereinstim menden oben wörtlich zitierten Fassung getrichen.

Gewiß mag man diese letzten Äußerungen als Ent gleisungen eines Einzelnen hinstellen, mit deren praktischer Verwirklichung man in einer Kultur, die wie

17

die unsrige auf der Monogamie aufgebaut ist, nicht ernstlich zu rechnen braucht. Trotzdem sind solche Äußerungen kennzeichnend für die geistige Einstellung nicht nur Rosenbergs, sondern der nat.-soz. Bewegung überhaupt:

die Frau wird nicht als Persönlichkeit gewertet;

es kommt nicht auf ihr eigenes, geistiges und seelisches Leben an. Sie hat Wert und Rechte nur auf Grund der leiblichen Mutterschaft. Es liegt mir fern, den Wert der Mutterschaft und des Muttererlebnisses für das Leben der Frau zu verkleinern. Aber ihren Wert hat sie nach meiner Meinung auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer geistigen und seelischen Eigenschaften, die selbstverständlich u. a. auch auf dem Erlebnis der Mutterschaft, aber auch auf einer angeborenen Mütterlichkeit beruhen können.

## II.

### Wie ist nun diese Einstellung des Nationalsozialismus zur Frauenfrage zu werten?

Bei einer so unausgegorenen Bewegung gibt es ja viele Programmpunkte, die einer Änderung fähig sind. Ja, ich glaube, unter den vielen Wählern der nationalsozialistischen Partei sind 80 %, die sie nur gewählt haben in der Hoffnung, daß sie wenigstens einen wesentlichen Punkt ihres Programms ändert. Ich glaube aber, daß wir Frauen uns hier keinen optimistischen Hoffnungen hingeben sollten; denn die Einstellung zur Frau, wie ich sie geschildert habe, scheint mir mit der ganzen geistigen Haltung der Bewegung unlösbar verknüpft zu sein. Ich

18

finde in dem Ideenkreis, aus dem die nationalsozialistische Bewegung hervorgeht, vor allem drei Punkte, die einerseits unlösbar in die nationalsozialistische Gedankenwelt eingebaut sind, und die andererseits dem

tieftsten Wesen der Frau, wie ich es verstehe, notwendig entgegengesetzt sind. Da ist zunächst

#### 1. Die Art, wie die Nationalsozialisten die bevölkerungspolitische Frage ansehen.

Ich habe die Stelle aus Alfred Rosenbergs Mythos zitiert, in der er eine gewisse Durchbrechung der Monogamie gutheißt, wenn sie nur der Bevölkerungspolitik dient. Hitler spricht immer wieder von der notwendigen Auswahl der „rassisch Tüchtigen“. Jeder hat den schönen Ausdruck von der „Aufordnung unserer Rasse“ getan. Wenn ich solche Worte mit ihrem Anklang an die Aufforstung eines Waldes oder die Auffrischung einer Schafherde höre, schaudert es mich. Ich glaube, wir Frauen haben gefühlsmäßig einen etwas tieferen Einblick in die Kompliziertheit, in das dem Verstand Unzugängliche bei Zeugung, Geburt und Wachstum eines Menschen. Wir können nicht glauben, daß man Menschenkinder einer bestimmten Art „züchten“ kann, wie man Tannenbäume oder Schafe züchtet.

Wir empfinden zu tief, daß bei einem werdenden Menschen doch nicht nur die körperlichen Erbanlagen, die „rassische Tüchtigkeit“ der Eltern entscheiden, sondern viel kompliziertere Dinge, die seelische und geistige Atmosphäre des Elternhauses, die Eindrücke der Kindheit, die menschliche Beziehung zu den Eltern. Das alles sind Dinge, die mit der „rassischen“ Tüchtigkeit der Eltern weniger zu tun haben, und dazu kommt vielleicht auch noch etwas, was unserer Erkenntnis, bestimmt aber unserer Beeinflussung unzugänglich ist: Zufall, Schicksal,

19

Gnade oder wie man es nennen mag. Deshalb glaube ich, daß wir gerade als Frauen dieses Wiederaufleben eines Überwundenen, ganz platten Materialismus aus unserem weiblichen Empfinden heraus ablehnen müssen.

2. Eine zweite Grundidee der nat.-soz. Bewegung tritt besonders klar in dem Rosenbergschen Buch Mythos des zwanzigsten Jahrhunderts“ hervor, findet sich aber auch in anderen nationalsozialistischen Schriften. Durch dieses Buch zieht der Grundgedanke,

daß die Idee der Liebe, der Humanität, der Menschlichkeit zu verwerfen ist,

weil sie dem „jüdischen Christentum“ entstammt, weil sie schwächend, weiblich, jüdisch sei. An ihre Stelle soll als „neue ethische Idee“ das germanische, männliche Ideal der Gefolgschaftstreue gesetzt werden.

Ich glaube, daß die Liebe, die Humanität, das Streben nach Befriedung und Befriedung zu den Daseinsbedingungen der Frau gehört. Denn ein gewisses Maß von Befriedung ist Voraussetzung für jede Kultur. In einem Gemeinwesen, in dem die Brutalität, die Muskelkraft, der Terror herrschen, kann keine Kultur gedeihen; hier werden die Frauen die ersten sein, die unter die Räder kommen. Außerdem glaube ich, daß die Frau gerade als Hüterin des Wachstums, des Lebens, des lebenden Menschen für die Liebe, die Menschlichkeit, einsteht und dem brutalen Kampf, der den Tod und die Hinderung ungeförten Wachstums bringt, widerstreben muß.

3. Neben dem Materialismus, der die nationalsozialistische Bevölkerungspolitik durchzieht, und der Bekämpfung der Humanität hat der Nationalsozialismus noch eine weltanschauliche Grundlage, die gerade die liberalen bürgerlichen Frauen angeht. Fast

20

ebenso verwerflich wie die Idee der christlichen Liebe erscheint einem richtigen Nationalsozialisten der Individualismus, die liberale Hochbewertung der Persönlichkeit und der Freiheit. Statt dessen predigt man die bedingungslose Unterordnung des Mannes unter den Führer, eine militärische Disziplin, die auf jede eigene Entscheidung, auf jedes eigene Nachprüfen verzichtet. Diese

#### Unterdrückung des Individuellen,

zugunsten des Typischen, des Allgemeinen, in dieser übertriebenen Form widerspricht dem Ideal der Freiheit des Einzelnen, der Entwicklungsmöglichkeit für die individuellen, besonderen Formen des Lebens. Die Frauenbewegung war ein Kampf um die Wertung der Persönlichkeit in diesem liberalen Sinn. Ihr verdanken wir unsere heutige Stellung als grundsätzlich gleichberechtigte Staatsbürgerinnen. — Schließlich glaube ich auch, daß diese Uniformierung und Militarisierung unseres Gemeinschaftslebens dem Wesen der Frau nach seiner tiefsten Anlage widerspricht. —

Zusammenfassend muß also festgestellt werden, daß die nationalsozialistische Bewegung die Interessen der Frauen auf allen Gebieten, in der politischen und beruflichen Stellung, in der Mädchenbildung und in der Stellung als Frau und Mutter gefährdet, daß sie außerdem in ihren weltanschaulichen Grundlagen unserem Empfinden fremd ist. Mein Ruf an die Frauen ist deshalb der: wir berufstätigen Frauen wollen uns von der augenblicklichen Berufsmüdigkeit nicht unterkriegen lassen. Wir wollen uns vor Augen halten, das, was man uns an Stelle der schwer errungenen Gleichberechtigung bietet, leere, unhaltbare, vielleicht nicht einmal aufrichtige Versprechungen sind. Die Hausfrauen und Mütter bitte ich zu bedenken, daß keiner der Vorschläge zur Verbesserung

21

Ihrer Stellung, die die Frauenbewegung gemacht hat, von den Nationalsozialisten aufgegriffen wird, und daß der platte Materialismus, die Bewertung der Frau nur nach ihrer Gebärfähigkeit keine Hebung ihrer Stellung bedeutet, sondern die

tieffste Herabwürdigung gerade der wirklich mütterlichen Frau.

Wir alle wollen nicht vergessen, daß die heutige Stellung der Frau als gleichberechtigte Staatsbürgerin ihre tiefen, wirtschaftlichen und geistigen Grundlagen hat, daß ein Versuch, das Rad der Geschichte zurück zu drehen, nachdem sich die wirtschaftlichen und die psychologischen Verhältnisse geändert haben, unendlich viel Enttäuschung, seelische und wirtschaftliche Not für viele Frauen bedeuten wird. Deshalb wollen wir der Idee, die die Frauenbewegung emporgetragen hat, der Idee der Freiheit, dem Liberalismus, die Treue halten, auch in einer Zeit, in der sie von beiden Seiten, links vom Bolschewismus und rechts vom Faschismus heiß bekämpft wird.

## Der Weg der deutschbewußten, christlichen Frau, die sich nicht nur für ihr Geschlecht, sondern für ihr ganzes Volk verantwortlich fühlt führt zur Deutschen Volkspartei.

22

## Anhang.

Zitate aus dem Wortschatz der Nationalsozialisten.

Rosenberg im „Mythos des 20. Jahrhunderts“:  
„Der Religionsbegriff des Christentums ist falsch.“  
„Heute erwacht ein neuer Glaube, der Mythos des Blutes. Es ist der mit hellstem Wissen verkörperte Glaube, daß das nordische Blut jenes Mysterium darstellt, welches die alten Sakramente — (d. h. die christlichen Sakramente der Taufe und des Abendmahls) — ersetzt und überwunden hat. Durch die Lehre von der christlichen Liebe ist ein empfindlicher Schlag gegen die Seele des nordischen Europas geführt worden.“  
„Luther hat durch seine Bibelübersetzung die Verjudung und Erstarrung unseres Lebens einen neuen Schritt vorwärts getrieben.“  
„Unsere paulinischen Kirchen sind im wesentlichen nicht christlich, sondern ein Erzeugnis der jüdisch-syrischen Apostelbestrebungen. Auf Paulus vor allem geht die Verbastardisierung, Verorientalisierung und Verjudung des Christentums zurück.“

Über Luthers Bibelübersetzung sagt Hitler in „Der Bolschewismus von Moser bis Lenin“: „Seine Übertragung mag meinetwegen der deutschen Sprache genügt haben, der deutschen Urteilskraft hat sie heillos geschadet. Herr des Himmels, was für ein Glorienschein liegt jetzt über der Satansbibel.“

Der bekannte nationalsozialistische Führer Graf Reventlow schreibt in seinem Buche: „Die Gottfrage der Deutschen“ u. a.:

„Es war tragisch, daß Luther uns in die Atmosphäre der Bibel und damit des jüdischen Geistes brachte.“

„Der nicht innerlich judaisierte Deutsche lehnt sich gegen die Gnade auf. Ich will keine Gnade.“

„Aus dem Rassegedanken heraus ist erst der Gedanke des echten Volksstaates Wirklichkeit geworden. Er ist heute der letzte Maßstab unseres gesamten, irdischen Handelns.“

(Rosenberg: „Wesen, Ziele und Grundgedanken des Nationalsozialismus“.)

23

„... Würde Deutschland jährlich eine Million Kinder bekommen und 700 bis 800 000 der Schwächsten beseitigen, dann würde am Ende das Ergebnis vielleicht sogar eine Kräftesteigerung sein.“

(Hitler auf dem Nürnberger Parteitag laut „Völkischer Beobachter“ Nr. 181, 7. August 1929.)

„Wir werden erst dann ans Ziel gelangen, wenn wir Mut genug haben, lachend zu zerstören, zu zertrümmern, was uns einst heilig war als Tradition, als Erziehung, als Freundschaft und als menschliche Liebe.“

(Goebbels in der Werbekampfschrift „Die zweite Revolution“.)

„Doppelte Moral? Jamohl,“ schreibt Gregor Strasser in Heft 18 des fünften Jahrgangs der Nationalsozialistischen Briefe und stellt fest, daß es der Wesenheit arischen Blutes entspreche, daß der Mann der Frau Reinheit der Seele und die Frau dem Manne Reinheit des Körpers schulde.

„Dem Scheinrecht des Wählens und der Wählbarkeit der Frau muß das Recht der Mutter zu sein“, das die Revolution der Frau genommen hat, entgegengesetzt werden. — „Mit dem Wahnsinn der Wählbarkeit der Frau werden die Nationalsozialisten aufräumen.“ — „Ein Greuel sind der deutschen Frau und den Nationalsozialisten jene Vertreterinnen des weiblichen Geschlechts, die in den Parlamenten hocken und dort das Ansehen und die Ehre der Frau und Mutter in den Rot zerren. Eine Parlamentarierin muß auf den Ehrennamen Weib verzichten.“

(Hagen Volker im „Westfälischen Beobachter“, August 1931.)

Dr. Gelfow, Frankfurt (Main), erklärte in seiner Antwort auf eine Rede von Frau Assessor Elisabeth Schwarzhaupt, daß: „Die größte Schmach und Entwürdigung für die Frau der Stimmzettel sei, und daß die Frau mit dem Stimmzettel in der Hand auf die Ritterlichkeit des Mannes verzichten müsse.“

Druck: Carl Fr. Berg vorm. J. Windolf, Berlin SW 68, Holfmannstraße 18.

# Reden über den Rechtsstaat

## Rede von Susanne Baer beim Neujahrsempfang des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz am 29. Januar 2026 in Berlin

Herzlichen Dank, Frau Ministerin, und guten Abend, verehrte Anwesende!

Ich wurde gebeten, Ihnen einen Impuls zu geben – für Ihre Gespräche, und darüber hinaus, für das Jahr 2026. Das ist nicht einfach. Denn es ist ganz sicher kein einfaches Jahr. Ich höre oft, es gebe „Herausforderungen“. Aber wann war das anders? Und sind es wirklich nur „Herausforderungen“?

Tatsächlich ist es fünf vor 12. Es liegt mir nicht, zu skandalisieren. Ich verstehe auch das Gefühl des „ich kann es nicht mehr hören“. Und des „ja, das wissen wir schon“. Aber das ist gefährlich. Denn wer hinsieht, sieht nicht nur Herausforderungen, sondern handfeste Gefahren.

Ganz nüchtern betrachtet: Wir leben in der Polykrise: Kriege, Klima, Kapitalismus, KI – Autokraten, Aggression, Automaten, Abstiegsängste – Monopole und brutale Macht. Wie immer Sie das nennen wollen: Es ist handfest, und es ist eine Gefahr.

Dasselbe gilt für die rechtsstaatliche Demokratie. Sie ist nicht nur gefordert, sondern gleichfalls gefährdet. Ich nenne nur drei Gefahren (Sie können im Anschluss miteinander klären, welche es noch gibt): Wer hinsieht, sieht die Angriffe auf den Rechtsstaat, den Vertrauensverlust und sieht Piraterie.

### Angriffe

Die erste Gefahr sind die Angriffe: physisch, rhetorisch, politisch. Sie zielen auf die Politik, vor allem vor Ort, in den Kommunen, und das ist schlimm genug. Sind wir da auch gegen digitale Gewalt und auch gegen den Sexismus und Rassismus, der da wütet, gut genug aufgestellt?

Daneben stehen die Angriffe auch auf die Justiz, und zwar zunehmend. Es ist wichtig, da nichts zu verwechseln: Kritik ist gut und sogar wichtig. Aber Angriffe gehen gar nicht. Tatsächlich häufen sich dennoch „Gewaltvorfälle“ – gegen Gerichtsvollzieherinnen, gegen Mitarbeitende, gegen Richter oder Staatsanwälte, im Gericht und auf der Straße, auf dem Markt. Tatsächlich werden Angehörige der Justiz mit Dienstaufsichtsbeschwerden oder Strafanzeigen überzogen, falsch verdächtigt oder verleumdet. Tatsächlich sind Diffamierung und Delegitimierung des Rechtsstaats mittlerweile keine Ausreißer mehr, sondern steht es im „autokratischen Handbuch“ und ist auch in Deutschland Strategie der rechten Autokraten. Deshalb war es so wichtig, dass auch Justizministerinnen – in Bund, im Land Berlin – sofort klare Worte fanden und sich vor das Verwaltungsgericht Berlin stellten. Was tun Sie?

Tatsächlich mehren sich auch sonst für den Rechtsstaat gefährliche Zeichen. Dazu gehört der Brief von mittlerweile zig Regierungen gegen die Rechtsprechung des EGMR in Straßburg. Welche Zeichen sehen Sie?

### Vertrauensverlust

Die zweite Gefahr ist der Vertrauensverlust. Sie wissen sicher, was ich meine. Was machen Sie damit?

Und auch da lohnt es sich, genauer hinzusehen. Die Eingangszahlen bei Gerichten gehen genau da zurück, wo die Menschen selbst entscheiden können, ob sie den Rechtsstaat nutzen: im Zivilrecht. Befragte sagen, es dauere zu lang und sei nicht mehr berechenbar. Wie reagieren Sie darauf? Sind wir – an den Gerichten, in der Rechtswissenschaft, auch bei den Top-Kanzleien – dogmatisch mittlerweile superschlau, aber nicht mehr plausibel? Regeln wir zu viel des Guten? Auch „Bürokratiearmut“ ist wichtig – aber doch nicht als Chiffre für weniger Rechtsschutz! Vertrauensverlust hat heute viele Facetten. Was tun Sie dagegen?

### Piraterie

Die dritte Gefahr ist die Piraterie. Was uns – hoffentlich – viel wert ist, wird gekapert, wird übernommen, allerorten unfriendly takeover. Denn heutige Autokraten sind politische Piraten.

Wie gefährlich das ist, zeigt das Justizprojekt des Verfassungsblogs: Instanzgerichte und Landesverfassungsgerichte sind akut bedroht. Deutlich wird da auch: Das Personal stellt die entscheidenden Weichen. Was ist da jetzt zu tun?

Wie systematisch Piraterie betrieben wird, zeigt zudem die scheinheilige Rede von Normalität, Freiheit, Rechtsstaat, Demokratie, dem wahren Willen des Volkes und mehr. Ich komme gleich darauf zurück.

„Herausforderungen“ also? Es ist wohl eher fünf vor 12. Und daher ist es entscheidend, jetzt genau hinzusehen. Es darf nicht irgendwann zu spät sein.

### Was tun?

Auch dazu gebe ich nur ganz kurz drei Impulse, oder noch kürzer nur 3 K's.

Bei mir zielt das ganz sicher nicht auf das berühmte antifeministische Rezept, um Frauen an Heim und Herd zu bringen, also nicht Kinder – Küche – Kirche. Nur muss dazu gesagt werden: Auch das hat Konjunktur. Autokraten benutzen das Thema Gender als Triggerthema, um Brücken quer durch alle politischen Lager zu bauen; sie befeuern einen „Kulturkampf“, um breit anschlussfähig zu sein. Das lässt sich entlarven. Gehen Sie dem bitte nicht auf den Leim!

Demgegenüber sind meine K's großzügig nach dem Klang gefasst: Klarheit, (K)Courage und Kommunikation

### Zur Klarheit

Die Klarheit braucht es gegen die Piraterie. Je mehr es Autokraten gelingt, Begriffe zu kapern und damit die Köpfe und die Hinterköpfe zu besetzen, desto gefährlicher wird es.



▲ Foto: djb/AG

Was also bedeutet „Demokratie“? Für mich ist die Antwort klar, immer mit dem Grundgesetz: Artikel 1 bis 19, 20, 38 und noch mehr. Also Bindung an Grund- und Menschenrechte, auch für Mehrheiten. Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit, Gewaltenteilung, Rechtsstaat, Föderalismus, auch der Sozialstaat zwingend dabei, und ein friedliches Deutschland in Europa und den Vereinten Nationen der Welt, so die Präambel. Das bedeutet dann auch wirklich freie, faire Wahlen, mit Debatten, nicht nur deep fakes, mit Engagement ohne Angst, nicht mit Lügen, nicht mit Hass.

Und es bedeutet auch „wehrhafte Demokratie“. Die Deutschen kennen sich da aus, denn wir haben bittere Erfahrung. Das ist auch mehr als die Option Parteienverbot, denn wehrhaft ist die lebendige Demokratie, die auf Artikel 5, 8 und 9 Grundgesetz vertraut, also auf Ihre Rechte, aufzustehen. Würde ein Parteiverbotsantrag aber zudem nicht jedenfalls zeigen, wo die „roten Linien“ laufen, die in der Demokratie nicht überschritten werden dürfen? Da müssen wir Kriterien schärfen, um das Vorfeld vorgeblich normaler Parteien in den Blick zu nehmen, und die „rohe Bürgerlichkeit“ enttarnen (so nennt der Soziologe Heitmeyer den Auftritt in Anzug und Kostüm, der die Menschenverachtung dahinter verbirgt). Aber damit würden wir als Gesellschaft auch gewinnen.

Und was bedeutet „Freiheit“? Die kurze Antwort lautet: Selbstbestimmung, kein Egoprogramm. Aber es gibt aggressiv-laute Stimmen, die das anders deuten wollen. Gemeint ist hier aber eine Freiheit „in sozialen Bezügen“, so hat es das Bundesverfassungsgericht schon in den 1950er Jahren formuliert. Das ist also kein Blankoscheck für Rücksichtslosigkeit, sondern Freiheit, die miteinander gelebt werden kann, nicht gegeneinander.

Deshalb ist auch dringend angezeigt, die „Gleichheit“ nicht zu vergessen. Das hat mit weder etwas mit Angleichung zu tun noch mit der Homogenität des Privilegs, es ist kein Nebenwiderspruch und keine Nebensache. Aber gerade die Gleichheit wird denunziert oder negiert. Sie sollten auch das nicht kapern lassen. Was tun Sie da?

Und schließlich noch die „Menschenwürde“. Wiederum das Bundesverfassungsgericht hat deutlich formuliert, diese sei „migrationspolitisch nicht zu relativieren“. Wann haben Sie das zuletzt erklärt? Jedenfalls ist es wichtig, sich das nicht klauen zu lassen.

Der „Rechtsstaat“ schließlich. Was genau ist das – für Sie, für uns alle? Er ist nicht formal, sondern materiell definiert, er ist nicht irgendeinem Recht, sondern der Gerechtigkeit verpflichtet – auch das wissen die Deutschen sehr gut aus der Geschichte. Dazu gehört auch richterliche Unabhängigkeit, aber die ist nicht dafür da, dann willkürlich zu entscheiden – wie der von erschreckend Vielen sogar mit einer Weißen Rose gefeierte Richter in Weimar, der gezielt seine Zuständigkeit überschritt. Und Unabhängigkeit bedeutet auch nicht, sich nicht fortzubilden in dem, wofür man Verantwortung trägt. Sondern unabhängig meint, dem Recht zu und der Gerechtigkeit und damit den Menschen zu dienen. Die Welt wird immer komplizierter, und wir wissen immer mehr. Wann haben also Sie, als Richterin, als Richter, zuletzt nachgefragt, wann Ihre nächste Fortbildung angeboten wird?

Und schließlich ist da die Neutralität. Auch sie wird gefährlich umgedeutet, um demokratisches Engagement zu ersticken. Die den Holocaust Überlebende Tove Friedman hat dazu diese Woche im Deutschen Bundestag gesagt: „Neutralität im Angesicht des Hasses ist keine Neutralität – sie bedeutet Zustimmung“. Was bedeutet das für Ihre Praxis? Wir dürfen das Wort jedenfalls nicht den Piraten überlassen!

### Zur Courage

Der zweite Impuls betrifft die Courage, gegen das Wegsehen, das Bagatellisieren, gegen business as usual. Auch das ist keine Panikmache, aber es ist tatsächlich fünf vor 12. Also raus aus der Komfortzone!

Amtlich, institutionell zeigen die Szenarien des Justizprojekts, was da gefordert sein kann. Stellen Sie sich vor, die Justizministerin heißt nicht mehr Hubig, sondern NN, AfD. Was tun Sie dann? Was tun Sie gegen eine Blockade im Richterwahlausschuss, wie bereits in Thüringen? Und da ist noch mehr.

Persönlich ist Haltung gefragt, ein altes Wort, aber aktuell wichtig. Da steckt „Verfassungstreue“ drin, ganz sicher. Und auch hier die „Neutralität“, aber richtig verstanden. Vor allem aber steckt darin heute die Bereitschaft, nicht bequem zu sein. Also rein in die Offensive, für die Demokratie, für den Rechtsstaat!

Da gibt es Vorbilder. In diesem Haus ist Fritz Bauer zu erwähnen. Aber Sie können sich auch an der ersten Bundesministerin orientieren, Elisabeth Schwarzhaupt. Es gab einen Sitzstreik der Frauen der CDU, damit Adenauer sie im Kabinett akzeptiert. Er wolle nicht mit einem Kühlschrank arbeiten, hieß es damals. Was tun Sie heute, wenn schlichte Frauenfeindlichkeit wieder Urstände feiert?

Oder nehmen Sie Elsa Lohmeyer, Frankfurt/Oder. Sie war die erste Staatsanwältin in Deutschland, 1932, wurde aber 1934 durch persönliches Eingreifen von Roland Freisler fristlos entlassen, damals Staatssekretär im preußischen Justizministerium, später Präsident des Volksgerichtshofs. Warum? Sie wollte ganz ordentlich gegen einen SA-Führer und einen SS-Mann ermitteln. Nur war das zu viel Rechtsstaat für die Nazis. Lohmeyer zahlte einen hohen persönlichen Preis. So weit sollte es nie wieder kommen. Was setzen wir dafür heute ein?

### Zur Kommunikation

Der Impuls ist schlicht: Sie tun so viel Gutes – reden Sie darüber!

Ich habe Studierende gefragt, was zum Beginn des Jahres 2026 zu sagen sei, vor der versammelten Justiz und Rechtspolitik, den ministerial und sonst Verantwortlichen. Sie waren da sehr klar. Das Positive müsse mal gesagt werden. Es geht uns doch gut! Aber das kommt nicht rüber. Der Rechtsstaat muss cool werden. Das Grundgesetz – cool! Die Demokratie, die ihren Namen verdient – große Klasse! Da ist etwas zu tun.

Die Demokratie funktioniert, aber sie muss erklärt und beworben werden. Da geht noch was, oder?

Der Rechtsstaat funktioniert, aber er muss erst recht erklärt und beworben werden, um akzeptiert, geschätzt und bestenfalls auch cool zu sein. Wir brauchen Merch! Keine teure PR-Aktion, sondern Ihnen selbst fällt da ganz sicher sehr viel ein. Aber vor allem: Reden Sie! Sprechen Sie darüber! Erklären Sie es den Leuten – die haben es verdient!

Deshalb gibt es eine Stiftung Forum Recht des Deutschen Bundestages, und dafür stehen im ganzen Land Projekte und Initiativen. Auch die sind nicht zufällig gefährdet – sie brauchen Ihren Schutz, Ihr Engagement. Da lässt sich etwas tun! Also raus

aus den Sesseln, den Fachzirkeln, der eigenen Welt: Was Ihnen selbstverständlich erscheint, ist es eben nicht.

Nun denken Sie vielleicht: Das müssten die doch wissen. Steht doch im Grundgesetz, oder der Landesverfassung. Oder in der Grundrechtecharta der EU, den UN Konventionen gegen Rassismus, für Frauenrechte, gegen Behinderung, für Kinderrechte, für soziale Gerechtigkeit. Es gibt so viele wunderschöne Normen, aber auch so viel schlafendes Recht. Wie wäre es, das wach zu küssen?

Sie könnten auch sagen: Die Schule ist gefragt. Ja auch. Aber schieben Sie das nicht ab. Hier können alle was tun.

Oder Sie meinen, das sei Aufgabe der politischen Bildung? Ganz sicher. Schützen und fördern Sie die, auch vor ganz falsch verstandener missbrauchter „Neutralität“, mit der zur Zeit Gemeinnützigkeit in Frage gestellt wird. Aber Sie selbst sind auch gefragt.

Und dann ist da noch die juristische Ausbildung. Sie ist tatsächlich wichtig, Die JuMiKo sah keinen grundlegenden Reformbedarf – überdenken Sie das! Die Belastung der Studierenden ist exorbitant, Didaktik oft aus der Zeit gefallen, genauso wie der Stoff: zu viel, Vieles nicht relevant, morgen nicht mehr aktuell. Die Vorgabe in § 5a DRiG, die Unrechtsregime überall mit zu reflektieren, ist ein wichtiger Schritt, aber die Umsetzung braucht es jetzt noch. Da geht doch noch mehr, oder?

Und das gilt auch persönlich. Auch Sie erleben sicher, dass sich Menschen begeistern, wenn sie erzählen, was sie beruflich tun – Ärzte, Forscherinnen, Medienleute. Tun Sie das auch: Ich bin im Ministerium? Ich sitze im Amt? Meine Zuständigkeit ist? Ein großartiger Ort: das Landgericht? Die Staatsanwaltschaft? Ich arbeite für's Gemeinwohl – das ist wirklich spannend, wichtig, toll? Wann haben Sie das zum letzten Mal begeistert und begeisternd erzählt? Ich glaube, da geht noch was.

### 2026 also.

Gefragt ist Haltung, konkreter Klarheit, Courage und Kommunikation. Sie haben sicher noch viele weitere Ideen! Die Demokratie, die hier gewollt ist – siehe Grundgesetz, die coole Demokratie – sie braucht Sie jetzt! Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

– *Es gilt das gesprochene Wort!* –

DOI: 10.5771/1866-377X-2026-1-37

# Männlicher Standard, weibliches Risiko\*

## – Gleichheitsrechtliche Fragen in der Pharmaforschung

**Vivienne Essig**

Diplomjuristin und Visiting Researcher an der National Taiwan University in Taipei

**Gesa Schlömer**

Diplomjuristin und wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

### I. Einleitung

Mitte 2025 sorgte eine überraschende Wiederentdeckung in der Anatomie für Aufsehen: die *rete ovarii*, eine Struktur an den Eierstöcken, die bei vielen weiblichen Säugetieren vorhanden ist, war über lange Zeit aus den Lehrbüchern verschwunden.<sup>1</sup> Das ist kein Einzelfall. Die Forschung zu Endometriose, PMS (prämenstruelles Syndrom) und PCOS (Polyzystisches Ovarsyndrom) steckt noch in den Kinderschuhen.<sup>2</sup> Patientinnen berichten davon, bei Ärzt\*innen mit ihrer Beschwerde nicht ernst genommen worden zu sein.<sup>3</sup> Lange Zeit wurden Medikamente kaum an Frauen getestet und auch heute noch werden medizinische Studien vermehrt mit männlichen Teilnehmenden durchgeführt.<sup>4</sup> Dabei ist längst belegt, dass sich die Wirkung vieler Medikamente je nach Geschlecht unterscheiden kann – was etwa bedeuten kann, dass die Dosierung angepasst oder in manchen Fällen ein ganz neues Medikament entwickelt werden muss.<sup>5</sup> Da die Forschung meistens den männlichen Standard zugrunde legt, werden die spezifischen gesundheitlichen Bedürfnisse von Frauen vernachlässigt. Dies wird als „Gender Health Gap“ bezeichnet.<sup>6</sup>

Dieser Beitrag möchte überblicksartig darstellen, worin die Problematik der aktuellen Situation besteht (II.), wie die derzeitige rechtliche Lage ist (III.), in welchem grundrechtlichen Spannungsfeld sich eine mögliche staatliche Intervention bewegt (IV.) und welche Gegenmaßnahmen notwendig sind (V.). Er schließt mit einem Fazit, das die Ergebnisse zusammenfasst und eine konkrete rechtspolitische Forderung stellt (VI.).

### II. Was ist das Problem?

#### 1. Der männliche Körper als Norm in der Medizin

Der medizinische Prototyp ist männlich,<sup>7</sup> und das, obwohl sich Symptome, Krankheitsverlauf und Genesungsprozess aufgrund unterschiedlicher körperlicher Konstitution von Frauen und Männern unterscheiden.<sup>8</sup> Dass Sicherheits- und Dosierungsstudien dennoch meistens nur an Männern durchgeführt werden, liegt daran, dass der Testungsablauf bei Frauen aufgrund der hormonellen Unterschiede während des Menstruationszyklus erschwert wird.<sup>9</sup> Außerdem können bei Frauen mögliche Schwangerschaften und folglich Risiken für das ungeborene

Kind nicht vollständig ausgeschlossen werden.<sup>10</sup> Anlass waren die verheerenden Folgen der Contergan-Krise der 1950er- und 1960er-Jahre, bei denen ein gesichert geltendes Schlafmittel mit dem Wirkstoff Thalidomid, bei schwangeren Frauen zu schweren Fehlbildungen ihrer Neugeborenen führte.<sup>11</sup> Um

\* Der Artikel hat zum Ziel, die Ungleichbehandlung von Frauen in der Pharmaforschung zu beleuchten. Aus Darstellungsgründen wird dabei lediglich zwischen dem männlichen und dem weiblichen Geschlecht differenziert; dies erfolgt ohne jede Infragestellung anderer Geschlechtsidentitäten. Eine differenzierte, geschlechtersensible medizinische Forschung ist selbstredend gerade auch für die Gesundheit von trans, inter und non-binären Personen unerlässlich.

- 1 Prießler, Karin: Apotheken Umschau 18.06.2025, online: Rete ovarii: Vergessenes weibliches Gewebe entdeckt, <https://www.apotheken-umschau.de/mein-koerper/weibliche-geschlechtsorgane/rete-ovarii-forscherin-entdeckt-vergessenes-weibliches-gewebe-1344183.html> (Zugriff: 01.08.2025); Simon, Veronika: Tagesschau 13.06.2025, Teil des weiblichen Körpers wiederentdeckt, online: <https://www.tagesschau.de/wissen/forschung/rete-ovarii-wiederentdeckt-100.html> (Zugriff: 01.08.2025).
- 2 Ewert, Kathrin / Reichert, Inka / Tovar, Christiane: Quarks 09.08.2024, <https://www.quarks.de/gesundheitsmedizin/pms/> (Zugriff: 07.11.2025); Mechsner, Sylvia: Zeit 23.08.2019, online: <https://www.zeit.de/zett/2019-08/warum-endometriose-so-selten-diagnostiziert-wird> (Zugriff: 07.11.2025); Pereira, Inês Trindade / Resnik, Diana, euro news 18.09.2024, <https://de.euronews.com/gesundheitsmedizin/2024/09/18/mangelnde-forschung-fur-pcos-70-prozent-der-frauen-weltweit-nicht-diagnostiziert> (Zugriff: 07.11.2025).
- 3 Bartens, Werner: Gesundheitsrisiko weiblich, München 2022, S. 162 f.; Cleghorn, Elinor: Die kranke Frau, 2. Auflage, Köln 2022, S. 432.
- 4 Clayton, Janine Austin: Studying both sexes: a guiding principle for biomedicine, FASEB Journal, S. 5R4 519; Hensiek, Joerg: Gender-Medizin: Mehr Unterschiede zwischen Mann und Frau als gedacht?, ARP 2025, S. 140, 144; Regitz-Zagrosek, Vera / Schmid-Altringer, Stefanie: Gendermedizin, München 2020, S. 154; Bartens, Werner: Gesundheitsrisiko weiblich, München 2022, S. 66 f.
- 5 Regitz-Zagrosek, Vera/Schmid-Altringer, Stefanie: Gendermedizin, München 2020, S. 146 f.
- 6 Deutsches Ärzteblatt 05.07.2025, „Gender Health Gap“: Viele Deutsche ahnungslos, online: <https://www.aerzteblatt.de/news/gender-health-gap-viele-deutsche-ahnungslos-165baf9f-9159-49f9-8b7e-939af737804a> (Zugriff 07.11.2025).
- 7 Hauffe, Ulrike: Stärker auf die Bedürfnisse von Frauen ausrichten, vdek 2019; Rapp-Engels: Hin zu einer geschlechtssensiblen Gesundheitsversorgung, Gesundheit und Gesellschaft (G+G) Beilage 2023, S. 14 f.; Regitz-Zagrosek, Vera/Schmid-Altringer, Stefanie: Gendermedizin, München 2020, S. 11.
- 8 Regitz-Zagrosek, Vera/Schmid-Altringer, Stefanie: Gendermedizin, München 2020, S. 146.
- 9 Druml, Christiane: Frauen und klinische Forschung aus Sicht der Ethikkommissionen, in: Hochleitner, Magarethe (Hrsg.): Gender Medicine, Wien 2008, S. 209–222 (214); Laumann, Vera: Warum die Medizin weiblicher werden muss, G+G 2024.
- 10 Druml, Christiane: Frauen und klinische Forschung aus Sicht der Ethikkommissionen, in: Hochleitner, Magarethe (Hrsg.): Gender Medicine, Wien 2008, S. 209–222 (214, 216); Bartens, Werner: Gesundheitsrisiko weiblich, 1. Auflage, München 2022, S. 236.
- 11 Regitz-Zagrosek, Vera/Schmid-Altringer, Stefanie: Gendermedizin, München 2020, S. 154.

solche Risiken für spätere Anwenderinnen auszuschließen, müssen jedoch gerade geschlechtsspezifische Unterschiede miteinbezogen werden.<sup>12</sup>

## 2. Politische und gesellschaftliche Bedeutung

Die Gesundheit von Männern erhält bislang erheblich mehr Aufmerksamkeit als die von Frauen<sup>13</sup> – ein Missstand, der aus medizinischer Perspektive dringend behoben werden muss. Diese Ungleichbehandlung hat weitreichende Auswirkungen auf die gesellschaftliche Machtverteilung: Wer darf gesund sein, wer darf im Zweifel leben? Wem bringen wir den Respekt gegenüber, gesehen zu werden? Wer hat die Möglichkeit zu arbeiten – was in einem kapitalistischen System bedeutet, über finanzielle Möglichkeiten und damit Macht zu verfügen<sup>14</sup> – und wer ist auf staatliche Hilfen angewiesen?

Wenn wir über diskriminierende Strukturen sprechen, sind es genau solche Entscheidungen, die bestimmen, was gesellschaftlich als akzeptabel gilt und die in ihrer Summe eine Realität schaffen, die Frauen strukturell benachteiligt. Denn während die Gesundheit und das Leben von Individuen Grund genug sein sollten, Veränderungen voranzutreiben, zeigt der Umstand, dass dies bei Frauen nicht geschieht, fehlenden gesellschaftlichen Respekt und tiefe Verankerungen in patriarchalen Strukturen. Der Gender Health Gap ist damit nicht nur ein medizinisches, sondern auch ein enormes politisches und gesellschaftliches Problem von erheblicher Bedeutung und muss möglichst minimiert werden.

## III. Aktueller rechtlicher Stand

Der Gedanke einer geschlechtergerechten Medizin wurde zunächst in Art. 12 Abs. 1 der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die 1979 durch die UN-Generalversammlung verabschiedet wurde und die Beseitigung jeglicher Diskriminierungsformen gegen Frauen zum Ziel hat, festgehalten.<sup>15</sup> Den Vertragsstaaten, darunter Deutschland<sup>16</sup>, wird hier vorgeschrieben, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierungen gegen Frauen im Gesundheitsbereich zu treffen. Eine Konkretisierung blieb in Deutschland bislang aus.

Seit dem 31. Januar 2022 gilt die VO (EU) 536/2014. Art. 6 der Verordnung regelt die Bewertungsmaßstäbe für das Genehmigungsverfahren einer klinischen Prüfung. Aus Art. 6 Abs. 1 lit. b Ziff. i Spstr. 1 i. V. m. ErwG 14 ergibt sich das Bewertungskriterium, dass die Prüfungsteilnehmenden die Bevölkerungsgruppe für die voraussichtlichen Anwender\*innen des untersuchten Arzneimittels repräsentieren sollen. Als Differenzierungskriterium wird dabei ausdrücklich das Geschlecht genannt. Im Normtext wird jedoch auf Anhang 1 D. Ziff. 17 lit. y verwiesen, nach dem eine Abweichung vom vorgesehenen Testungsverhältnis mit Begründung möglich ist. Das bedeutet, der weibliche Zyklus und die nicht auszuschließende Wahrscheinlichkeit einer Schwangerschaft von Frauen im gebärfähigen Alter können weiterhin als Begründung genutzt werden, um Frauen von Testungen auszuschließen. Hier fehlt eine genauere Differenzierung, die sicherstellt, dass nicht alle Frauen im gebärfähigen Alter mit dieser Begründung ausgeschlossen werden können.

## IV. Das grundrechtliche Spannungsfeld

Zunächst zum grundrechtlichen Rahmen: Nach Art. 5 Abs. 3 Alt. 2 GG ist die Wissenschaft, die Forschung und Lehre umfasst, frei. Mangels Gesetzesvorbehaltes bestehen lediglich verfassungsunmittelbare Schranken.<sup>17</sup> Wie und zu welchen Themen geforscht wird, lässt sich als Kerngehalt der Forschungsfreiheit betrachten. Bezüglich des „Wie“ – und somit der konkreten Frage, in welchem Ausmaß die medizinischen Auswirkungen auf Frauen berücksichtigt werden – ist zugleich das Recht auf Gesundheit und körperliche Unversehrtheit und damit letztlich in medizinischen Fragen auch das Recht auf Leben der Patientin aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG betroffen. Darüber hinaus ergibt sich aus Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG der staatliche Schutzauftrag, auf die tatsächliche Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinzuwirken.<sup>18</sup> Diese Artikel des Grundgesetzes können die Forschungsfreiheit einschränken.<sup>19</sup>

Komplexer gestaltet sich die Frage danach, für welche Forschungsthemen die Ressourcen eingesetzt werden. Dass Krankheiten, die überwiegend Frauen betreffen – insbesondere solcher mit unmittelbarem Bezug zum Uterus – bislang unzureichend erforscht sind und dadurch geeignete Behandlungsmöglichkeiten fehlen,<sup>20</sup> kann nicht einfach über die Medikamentenzulassung geregelt werden. Vielmehr müsste der Staat direkt in die Entscheidungsprozesse der Pharmaindustrie eingreifen. Zwar kann er sich hierbei auf seinen Schutzauftrag berufen, doch ist sein Handlungsspielraum begrenzt, um die Forschungsfreiheit nicht auszuhöhlen. Ein mögliches milderes Mittel ist die Anreizschaffung durch gezielte Subventionen und Förderprogramme.

## V. Was sich ändern muss

Der Ansatz der VO (EU) 536/2014 stellt bereits einen Schritt in Richtung einer stärkeren Gleichberechtigung der Geschlechter in der Pharmaforschung dar. Zur Durchsetzung und zur Erreichung tatsächlicher Gerechtigkeit bedarf es jedoch eindeutiger und verbindlicher Regelungen. Um zu verhindern, dass davon

12 Am Beispiel von Diabetes: Phelan, Alannah L. et. al.: Exclusion of Woman of Childbearing Potential in Clinical Trials of Type 2 Diabetes Medications: A Review of Protocol-Based Barriers to Enrollment, S. 1004–1009 (1004).

13 Bartens, Werner: Gesundheitsrisiko weiblich, München 2022, S. 11; vgl. Rapp-Engels: Hin zu einer geschlechtssensiblen Gesundheitsversorgung, G+G Beilage 2023, S. 14 f., 16.

14 Rödl, Florian: „Gleiche Freiheit und Austauschgerechtigkeit“, in: Grünberger, Michael and Jansen, Nils (Hrsg.): Privatrechtstheorie heute, Tübingen 2017, S. 180; Schlömer, Gesa: Symbiosis of freedom and equality, Heine Law Review 2024, S. 3 (9).

15 Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women (CEDAW), online: <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/convention-elimination-all-forms-discrimination-against-women> (Zugriff: 07.11.2025).

16 Vgl. BGBl. 1985 II, 647 ff.

17 Bethge, Herbert in Sachs, GG, 10. Auflage, München 2024, Art. 5 Rn. 223; Wendt, Rudolf in von Münch / Kunig, GG, 8. Auflage, München 2025, Art. 5 Rn. 175.

18 Baer, Susanne / Markard, Nora in Huber/Voßkuhle, GG, 8. Auflage, München 2024, Art. 3 Rn. 353; Nußberger, Angelika / Hey, Johanna in Sachs, GG, 10. Auflage, München 2024, Art. 3 Rn. 275.

19 Vgl. BVerfGE 111, 333 (354); vgl. Tulun, Aysun: Ethikkommission als Instrument der Forschungskontrolle vor dem Hintergrund der grundrechtlich verbürgten Forschungsfreiheit, Hamburg 2017, S. 160.

20 Siehe Fn. 4.

pauschal aufgrund nicht auszuschließender Schwangerschaft und Hormoneinflüsse abgewichen werden kann, dürfen Ausnahmen nur sehr restriktiv angewendet werden.

Auch wenn sich das Verhältnis der Geschlechter unter den Probanden in klinischen Studien zunehmend angleicht und sich dies positiv auf aktuelle Zulassungsverfahren auswirkt,<sup>21</sup> wurde ein Großteil der derzeit auf dem Markt befindlichen Medikamente bislang nur unzureichend an Frauen getestet.<sup>22</sup> Eine nachträgliche Überprüfung dieser Arzneimittel im Hinblick auf mögliche Nebenwirkungen an Anwenderinnen ist daher unerlässlich und sollte schnellstmöglich nachgeholt werden.

Zudem obliegt es dem Staat aufgrund von Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG und seines Schutzauftrages aus Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG, die Forschung zumindest mittelbar durch gezielte Subventionen und Förderprogramme zur Erforschung frauenspezifischer Gesundheitsfragen aktiv zu lenken.

## VI. Fazit

Inzwischen sind deutschlandweit fast 80 Prozent der Medizinstudierenden weiblich – das wird den Blick auf geschlechtersensible medizinische Forschung hoffentlich weiter stärken und sich positiv auf Patientinnen auswirken.<sup>23</sup> Anders als in früheren Jahren werden Frauen zwar mittlerweile häufiger

in klinische Arzneimittelprüfungen einbezogen, dennoch sind sie im Vergleich zu Männern nach wie vor unterrepräsentiert, was unmittelbar dazu führt, dass das Problembewusstsein in den verschiedenen Bereichen noch nicht vorhanden ist.<sup>24</sup> Es muss in Zukunft selbstverständlich sein, das Geschlecht sowie seine biologischen und sozialen Auswirkungen einzubeziehen. Schließlich entspricht es dem primären Ziel der Forschung Vorteile zu maximieren und Nachteile zu minimieren – dies kann nur erreicht werden, wenn auch Frauen ausreichend in Studien repräsentiert werden.<sup>25</sup>

- 21 Kurscheid, Clarissa / Mollenhauser, Judith: Die Bedeutung von Genderaspekten bei der Versorgung in sozialen Brennpunkten. S. 42–48 (42).
- 22 Bartens, Werner: Gesundheitsrisiko weiblich, München 2022, S. 15; vgl. auch Clayton, Janine Austin: Studying both sexes: a guiding principle for biomedicine, FASEB Journal, S. 519.
- 23 Zitat von Prof. Dr. Sabine Ludwig in: Laumann, Vera: Warum die Medizin weiblicher werden muss, G+G 2024.
- 24 Bartens, Werner: Gesundheitsrisiko weiblich, München 2022, S. 15; Hensiek, Joerg: Gender-Medizin: Mehr Unterschiede zwischen Mann und Frau als gedacht?, Arbeitsschutz in Recht und Praxis 2025, S. 140, 144.
- 25 Druml, Christiane: Frauen und klinische Forschung aus Sicht der Ethikkommissionen, in: Hochleitner, Magarethe (Hrsg.): Gender Medicine, Wien 2008, S. 209–222 (214).

DOI: 10.5771/1866-377X-2026-1-39

# Quo vadis Frauenrechte in Europa?

## Sabine Overkämping

Ministerialrätin, Dienststellenleiterin der Einrichtung „Der Beobachter der Länder bei der Europäischen Union“, Brüssel

Europa ist seit nahezu 70 Jahren ein guter Ort für Frauen, der immer besser geworden ist. Schon im EWGV Ende der 1950er Jahre wurde die Gleichstellung von Frauen und Männern vorgegeben. Wenn dies damals wirtschaftlich motiviert war, so handelt es sich heute um einen primärrechtlich verankerten Grundwert der EU. Die diesbezügliche Gesetzgebung war in den 1970er Jahren beeindruckend (auch ohne einschlägige spezifische Rechtsgrundlagen) und hat unter der Kommission von der Leyen I (2019–2024) in Umsetzung der Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025<sup>1</sup> wieder deutlich Fahrt aufgenommen, u.a. in den Bereichen Frauen in Aufsichtsräten, Lohntransparenz und Gewalt gegen Frauen.

Die Wahlen zum Europäischen Parlament 2024 und die Zusammensetzung der Kommission von der Leyen II (2024–2029) werfen allerdings die berechtigte Frage auf, ob die bislang positive Entwicklung ins Stocken gerät.

*Ursula von der Leyen* wurde vom Europäischen Parlament am 18. Juli 2024 erneut als Kommissionspräsidentin gewählt. Die Politischen Leitlinien der Europäischen Kommission für 2024–2029<sup>2</sup> – ihr Wahlprogramm – sehen als eine der Prioritäten der EU die

Weiterentwicklung der Union der Gleichheit vor. Wieder gibt es ein für die Gleichheitspolitik zuständiges Kommissionsmitglied. Die belgische Außenministerin a.D. *Hadja Lahbib* ist konkret damit beauftragt, eine aktualisierte Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen vorzuschlagen und eine neue Strategie gegen Rassismus für die Zeit nach 2025 zu entwickeln. Zudem sollen die täglichen Anstrengungen für die Gleichstellung der Geschlechter weiter verstärkt werden. Die Kommissionspräsidentin konstatiert in ihren Leitlinien, dass zutiefst besorgniserregende Tendenzen, etwa das fürchterliche Phänomen des Femizids und der Gewalt gegen Frauen oder auch die Hürden, mit denen Frauen bei ihrer beruflichen Karriere oder ihrer Bildung zu kämpfen haben, zu beobachten seien. Deshalb soll eine neue Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter für die Zeit nach 2025 vorschlagen werden. Hierbei soll der Plan zur Stärkung der Rechte von Frauen in allen Bereichen – von der Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt bis hin zur Stärkung der Position von Frauen in der Politik und auf dem Arbeitsmarkt, und dies in der gesamten EU und in allen EU-Institutionen – dargelegt werden. Abschließend

- 1 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM%3A2020%3A152%3AFIN>
- 2 [https://commission.europa.eu/document/download/e6cd4328-673c-4e7a-8683-f63ffb2cf648\\_de?filename=Political%20Guidelines%202024-2029\\_DE.pdf](https://commission.europa.eu/document/download/e6cd4328-673c-4e7a-8683-f63ffb2cf648_de?filename=Political%20Guidelines%202024-2029_DE.pdf)



▲ Foto: Auch der djb hat mitgezeichnet.

ist für den internationalen Frauentag ein Fahrplan für Frauenrechte angekündigt worden. Die Umsetzung läuft tatsächlich und zeigt erste Erfolge.

Die Europäische Kommission hat am 7. März 2025 den sogenannten Fahrplan für die Frauenrechte<sup>3</sup> angenommen. Darin wird eine langfristige Vision für die Gleichstellung der Geschlechter dargelegt. Im Anhang werden in der Erklärung der Grundsätze für eine geschlechtergerechte

Gesellschaft die folgenden zentralen Grundsätze und politischen Zielen formuliert:

- Leben ohne geschlechtsspezifische Gewalt
- höchste Gesundheitsstandards
- Lohngleichheit und Stärkung der wirtschaftlichen Stellung
- Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und Betreuungsaufgaben
- gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten und angemessene Arbeitsbedingungen
- hochwertige und inklusive Bildung
- politische Teilhabe und gleichberechtigte Vertretung
- institutionelle Mechanismen zur Durchsetzung der Frauenrechte

Mit dem Fahrplan sollen die Frauenrechte gewahrt und gefördert und gleichzeitig neue Herausforderungen wie geschlechtsspezifische Verzerrungen, Diskriminierung und Gewalt im Internet angegangen werden. Der djb hat dies zum Anlass genommen, im Juni 2025 eine Social-Media-Kampagne zu veröffentlichen, um auf die Bedeutung der europäischen Gleichstellungspolitik aufmerksam zu machen.<sup>4</sup>

*Hadja Labbib*, Kommissarin für Gleichstellung, Krisenvorsorge und Krisenmanagement, hat am 16. Oktober 2025 führende Vertreterinnen und Vertreter der europäischen Politik, Institutionen und Zivilgesellschaft zu einer Feierstunde in der Bibliothek Solvay in Brüssel zusammengebracht, um ihre Unterstützung für die Grundsatzerklärung für eine geschlechtergerechte Gesellschaft zu bekunden, die im Fahrplan für Frauenrechte enthalten ist. Der djb ist dabei gewesen und hat den Fahrplan gezeichnet.

Bildunterschrift (das Bild sollte an dieser Stelle sein): der djb hat mitgezeichnet

Diese Veranstaltung hat die breite politische Unterstützung für diese Initiative unterstrichen und die Einigkeit in einer Zeit der Polarisierung und der Gegenreaktion gegen die Gleichstellung der Geschlechter gezeigt.

Der Fahrplan für die Frauenrechte soll als EU-weiter politischer Rahmen eine Orientierung für künftige Maßnahmen geben. Darauf aufbauend sollen gezielte rechtliche und politi-

sche Maßnahmen im Rahmen der Gleichstellungsstrategie für die Zeit nach 2025 sowie geschlechtersensible Maßnahmen im Zuge anderer Kommissionsinitiativen entwickelt werden. Dazu hat im Sommer ein Konsultationsverfahren stattgefunden, an dem der djb konsequenterweise teilgenommen hat.

Auf Initiative der Europäischen Bewegung Deutschland e.V. haben Vertreterinnen der Mitgliedsverbände, die an der Konsultation teilgenommen haben, am 18. November 2025 gemeinsam mit einem gut gefüllten Publikum im Europäischen Haus in Berlin über die Zukunft der Frauenrechte in Europa diskutiert. Vertreten waren der djb (*Valentina Chiofalo*, Vorsitzende der Kommission Europa- und Völkerrecht), der Deutsche Frauenrat (*Susanne Maier*, Verantwortliche für europäische und internationale Gleichstellungspolitik) und die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (*Garunya Wiczorek*, Referatsleiterin EU, Internationales, Wirtschaft bei der BDA).<sup>5</sup> Vortrefflich moderiert hat die Preisträgerin „Frau Europas“ *Lisi Maier*, Co-Direktorin der Bundesstiftung Gleichstellung, *Katharina Jestaedt*, Abteilungsleiterin Gleichstellung im BMBFSFJ, rundete das Podium ab. Eingangs haben *Sabine Amiridschanjan*, Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland, und *Barbara Lochbihler*, Vizepräsidentin EBD, begrüßt und die Bedeutung der Gleichstellung der Geschlechter gewürdigt.

Dieser Beitrag soll zeigen: der djb ist und bleibt dran. Der Vorschlag für die Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2026–2030 liegt seit dem 5. März 2026 vor.<sup>6</sup> Machen wir uns an die Arbeit.

3 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52025DC0097&qid=1768134076560>

4 Vgl. Batura, Justine / Chiofalo, Valentina: Für ein geschlechtergerechtes Europa: Deutscher Juristinnenbund veröffentlicht Forderungspapier an die Europäische Kommission 2024–2029, in: RuP 3/2024, auch online: <https://doi.org/10.3790/rup.2024.368160>.

5 Einen ausführlichen Bericht zur Veranstaltung inklusive der Konsultationen aller Beteiligten finden Sie auf der Webseite der EBD: <https://netzwerk-ebd.de/aktuelles/nachrichten/die-zukunft-der-frauenrechte-in-europa-erwartungen-an-die-neue-eu-gleichstellungsstrategie/>.

6 Derzeit nur in englischer Sprachfassung abrufbar: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52026DC0113&qid=1773330075989>.

DOI: 10.5771/1866-377X-2026-1-41

# Vortragsreihe „Feministische Perspektiven auf das Recht“

**Felicitas Felder, Hannah Verse & Silja Amberger**

Jurastudentinnen und Ansprechpartnerinnen der Jungen Juristinnen in München

**Hanna Welte**

Doktorandin an der LMU München, Mitglied der djb-Kommission Völker- und Europarecht sowie Ansprechpartnerin der Jungen Juristinnen in München



▲ v.l.n.r.: Hannah Verse, Felicitas Felder, Susanne Baer, Hanna Welte, Silja Amberger (Foto: privat).

## I. Einleitung

Wer Jura studiert, begegnet einer Vielzahl von Fächern, eingeordnet in die drei großen Säulen des Zivil-, Straf- und Öffentlichen Rechts. All diese Fächer verbindet jedoch eine auffällige Leerstelle: Feministische Perspektiven spielen kaum eine Rolle.

Vor diesem Hintergrund haben wir, die Ansprechpartnerinnen der JuJus München, uns entschieden, im Wintersemester 2025/2026 eine Vortragsreihe unter dem Titel „Feministische Perspektiven auf das Recht“ zu organisieren. Ziel der Reihe war es, feministische Zugänge in einer thematischen Bandbreite rechtswissenschaftlicher Bereiche sichtbar zu machen und zugleich jungen Nachwuchswissenschaftlerinnen aus München Raum für ihre Forschung zu geben. Ein besonderer Höhepunkt der Reihe war der Vortrag unserer Präsidentin *Susanne Baer*.

## II. Geschlechtergerechtigkeit im Unionsrecht? Zwischen Anspruch und Wirklichkeit

Eröffnet wurde die Vortragsreihe durch *Narin Nosrati* mit einem Beitrag zu feministischen Perspektiven auf das Unionsrecht.

Zu Beginn ihres Vortrags weitete *Narin* zunächst den Blick auf feministische Perspektiven im Recht insgesamt und erläuterte, was eine feministische und auch intersektionale Analyse rechtlicher Strukturen bedeutet. Auf dieser Grundlage wandte sich der Vortrag dem normativen Anspruch der EU im Bereich der Geschlechtergerechtigkeit zu. Anhand zahlreicher Bestimmungen der EU-Gründungsverträge zeigte *Narin* eindrücklich: Die EU erhebt ausdrücklich den Anspruch, Geschlechtergerechtigkeit zu verwirklichen. Dabei lassen sich zwar Fortschritte etwa bei der paritätischeren Besetzung von EU-Positionen beobachten. Zugleich machte sie aber deutlich, dass die rechtliche und gesellschaftliche Realität diesem Anspruch in vielfacher Hinsicht hinterherhinkt. Geschlechtsspezifische Gewalt stellt weiterhin ein massives Problem innerhalb der EU dar und auch bestehende Lohngefälle zwischen Männern und Frauen sind nicht überwunden. Auch in der Rechtsprechung des EuGH findet Geschlechtergerechtigkeit Beachtung – jedoch vor allem dort, wo sie mit wirtschaftlicher Rationalität verknüpft ist. Jenseits dessen zeigt sich weiterhin eine ausgeprägte „Genderblindheit“ und intersektionale Ansätze bleiben weitgehend ausgeklammert.

## III. Vom Patriarchat zur Partnerschaft? Die Entwicklung des Eherechts

Im zweiten Vortrag widmete sich Dr. *Charlotte Wendland* dem Thema „Eherecht“.

Ausgehend von den patriarchal geprägten Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches um 1900, die dem Mann weitreichende Entscheidungs- und Vermögensrechte zuschrieben und die Frau rechtlich unterordneten, zeichnete *Charlotte* den langen Weg hin zur rechtlichen Gleichstellung der Ehepartner nach. Dabei beleuchtete sie die Verankerung der Gleichberechtigung im Grundgesetz durch den parlamentarischen Rat und das lange Ringen um deren Umsetzung im Familienrecht. Anschließend wurde die heutige geschlechtsneutrale Rechtslage dargestellt, die auf der autonomen Gestaltung des Ehelebens durch die Partner beruht. Zugleich wies *Charlotte* auf steuer- und sozialrechtliche Anreize wie das Ehegattensplitting hin, die weiterhin bestimmte Rollenverteilungen begünstigen. Abschließend setzte sich *Charlotte* mit der Zukunft der Ehe auseinander und argumentierte trotz gesellschaftlichen Wandels für ihren Fortbestand. Sie betonte die Ehe als vielfältiges rechtliches Schutzsystem, insbesondere wegen vermögensrechtlicher Ausgleichsmechanismen am Ende der Ehe. Angesichts fortbestehender struktureller Ungleichheiten wie dem Gender Pay Gap und unzureichender Betreuungsumstände für Kinder sei es außerdem sinnvoller, diese Rahmenbedingungen zu verbessern, als die Ehe als Institution aufzugeben.

## IV. Schutz im digitalen Zeitalter? Bildbasierte sexualisierte Gewalt in Deutschland und Europa

Mit der Frage von „Schutz vor Gewalt im digitalen Zeitalter“ beschäftigte sich *Patricia Geyler* im dritten Vortrag.

Zu Beginn legte *Patricia* die Grundlagen digitaler Gewalt dar: ihre Entstehung, begriffliche Erfassung, Verbreitung sowie die teils gravierenden Auswirkungen auf Betroffene. Auf dieser Basis nahm der Vortrag sowohl die völkerrechtlich relevanten Regelungen für Deutschland als auch die geltende strafrechtliche Ausgestaltung in den Blick. Dabei wurde deutlich, dass auf völkerrechtlicher Ebene bereits wichtige Fortschritte erzielt wurden. Insbesondere die Istanbul-Konvention und die EU-Gewaltschutzrichtlinie setzen zentrale Impulse. Zugleich bestehen weiterhin erhebliche Lücken: Digitale Gewalt wird noch immer nicht umfassend in ihrer Auswirkung erfasst, und verbindliche Vorgaben für die Staaten bleiben teilweise unzureichend. Ein besonders lückenhaftes Bild zeigt die deutsche Rechtslage: Zwar existiert eine Vielzahl straf- und zivilrechtlicher Normen, diese führen jedoch bislang weder zu einem präventiven und effektiven Schutz der Betroffenen noch zu einer angemessenen strafrechtlichen Verfolgung. Insbesondere die sexuelle Selbstbestimmung steht noch immer zu wenig im Mittelpunkt. Abschließend skizzierte *Patricia* Reformansätze, die der Vielschichtigkeit digitaler Gewalt besser Rechnung tragen.

#### V. Femizide im StGB? Zwischen aktueller Rechtslage und notwendiger Reform

*Hanna Welte* beschäftigte sich in ihrem Vortrag zu Femiziden mit einem Thema, das zwar gesellschaftlich zunehmend diskutiert wird, im deutschen Strafrecht bislang jedoch kaum eigenständig erfasst ist.

Ausgangspunkt war zunächst eine begriffliche Klärung von Femiziden als „Tötung von Frauen, weil sie Frauen sind“ – ein Begriff, der in Deutschland bisher ohne strafrechtliche Definition bleibt. Im Zentrum des Vortrags stand die Analyse der geltenden Rechtslage hinsichtlich der Erfassung von Femiziden. Dabei wurde deutlich, dass sich Femizide zwar grundsätzlich unter bestehende Straftatbestände subsumieren lassen, der geschlechtsspezifische Kontext dabei jedoch unsichtbar bleibt. Darüber hinaus prägen stereotype Auslegungsmuster weiterhin die Rechtsprechung. Besonders bedeutsam ist dabei, dass bei Femiziden im Rahmen von Partnerschaften das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe weiterhin so ausgelegt wird, dass eine aus Eifersucht begangene Tötung der (Ex-)Partnerin als teilweise nachvollziehbar bewertet wird und damit eine strafrechtliche Verfolgung nach § 211 StGB ausscheiden kann (sog. „Eifersuchtsrechtsprechung“). Abschließend diskutierte *Hanna* Reformoptionen wie die explizite Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Tatmotive sowie deren Berücksichtigung im Rahmen der Strafzumessung. Zugleich betonte sie, dass Strafrecht aber immer reaktiv bleibe: Prävention, Opferschutz und justizielle Sensibilisierung seien zur effektiven Bekämpfung von Femiziden unverzichtbar.

#### VI. Soziale (Un)Sicherheit? – Das Sozialrecht und die finanzielle Abhängigkeit in Ehe und Partnerschaft

*Shari Gaffron* widmete sich im fünften Vortrag der Frage, inwiefern das Sozialrecht finanzielle Abhängigkeiten nicht nur absichert, sondern zugleich strukturell hervorbringt.

Ausgangspunkt war das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 I, 28 I GG), das soziale Sicherheit und den Ausgleich sozialer Gegensätze gewährleisten soll, bei dessen einfachgesetzlicher Ausgestaltung der Gesetzgeber jedoch häufig von vermeintlich typischen Lebens- und Erwerbsmodellen ausgeht und diese rechtlich festlegt. Anhand des Krankenversicherungsrechts und des Bürgergeldes zeigte *Shari*, wie sozialrechtliche Regelungen insbesondere das Einverdiener- und Zuverdienermodell begünstigen und dadurch Abhängigkeiten innerhalb von Ehe und Partnerschaft fördern. Im Zentrum stand dabei die Annahme eines Wirtschaftens „aus einem Topf“ sowie die gesetzgeberische Entscheidung, die Ehe als primäre Quelle finanzieller Stabilität auszugestalten. Abschließend diskutierte sie Reformansätze, die von alternativen Berechnungsmodellen bis hin zu einer Neubewertung unterhaltsrechtlicher Einstandspflichten reichen, und betonte, dass ein gleichstellungspolitisch wünschenswertes Sozialrecht eine kritische Neubefassung mit seinen historisch gewachsenen Wirkmechanismen durch Forschung und Engagement erfordert.

#### VII. Susanne Baer an der LMU

Einen besonderen Höhepunkt der Reihe bildete der Vortrag von *Susanne Baer* „Gleichheit kontrovers“.

In ihrem Vortrag nahm sie die Studierenden der LMU mit auf eine kritische Reise durch zentrale Fragen von Gleichheit, Neutralität und feministischer Rechtswissenschaft.

Im Zentrum stand dabei der vielbeschworene Begriff der Neutralität: Recht sei weder wertfrei noch geschlechtslos. Die Vorstellung, Recht sei wertfrei, greife zu kurz. Gerade feministische Rechtswissenschaft werde häufig als „politisch“ oder „nicht neutral“ abgewertet, obwohl sie sich direkt aus den Gleichheitsgarantien des Grundgesetzes ableite. Der Neutralitätsvorwurf werde oft genutzt, um feministische Perspektiven aus Wissenschaft und Debatte zu verdrängen. Feministische Rechtswissenschaft sei aber keine politische Randposition, sondern notwendiger Bestandteil wissenschaftlicher, kritischer Auseinandersetzung mit dem Recht.

Anhand aktueller Beispiele vom Gender Pay Gap über geschlechtsspezifische Gewalt bis hin zu Hass im Netz zeigte *Susanne Baer*, dass Gleichstellung keineswegs erreicht ist, sondern nach wie vor oft mit geschlechtsspezifischen Stereotypen aufgeladen ist. Insgesamt wurde deutlich, dass Gleichheit mehr ist als reine Rechtsdogmatik und feministische Fragen ein notwendiger, legitimer Teil wissenschaftlicher Rechtsanalyse sind. Vielen lieben Dank, liebe *Susanne*, dass du so viele Jura-Studierende der LMU in den Vorlesungssaal gelockt hast!

#### VIII. Fazit

Kurz und knapp: Die Vortragsreihe war ein voller Erfolg. Das Interesse der Studierenden, die so zahlreich unsere Veranstaltungen besucht haben, hat gezeigt, dass feministische Perspektiven auf das Recht notwendig und wichtig sind, um Recht zu verstehen. Wir freuen uns auf die nächsten Vorträge an der LMU und noch viel mehr Etablierung von feministischen Perspektiven während der juristischen Ausbildung.

DOI: 10.5771/1866-377X-2026-1-43

# Podiumsdiskussion „Geschlechtergerechte Stadt- und Verkehrsplanung“

**Dr. Sarah-Lena Schadendorf**

Stellvertretende Vorsitzende des Landesverbands Hamburg, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht, Hamburg

Feministische Forderungen nach einer geschlechtergerechten Stadt- und Verkehrsplanung sind nicht neu, aber in den letzten Jahren lauter geworden. Die Positionspapiere der Kommission Verfassungsrecht, Öffentliches Recht, Gleichstellung des Deutschen Juristinnenbunds zur Geschlechtergerechtigkeit im Bau- und im Verkehrsrecht und verschiedene Maßnahmen der Freien und Hansestadt Hamburg zur Förderung gleichberechtigter Mobilität gaben dem Landesverband Hamburg Anstoß, eine Podiumsdiskussion über die Frage auszurichten, wie der öffentliche Raum durch Stadt- und Verkehrsplanung geschlechtergerechter gestaltet werden kann. Am 17. November 2025 haben drei Expertinnen aus rechtlicher, raumplanerischer und politischer Perspektive im Schrödersaal an der Alster diskutiert, welche Anknüpfungspunkte und Reformbedarfe im Recht auszumachen sind, welche Herausforderungen und Hindernisse in der Praxis bestehen und welche Vorstellungen sie von der Stadt der Zukunft haben.

Zur Einführung in das Thema der geschlechtergerechten Planung erläuterte Moderatorin Prof. Dr. *Dana-Sophia Valentiner* (Professorin für Öffentliches Recht mit einem Schwerpunkt im öffentlichen Wirtschaftsrecht und Recht der Transformation an der Helmut-Schmidt-Universität, Hamburg), dass Städte und Verkehrsinfrastrukturen von Männern für Männer geplant worden sind und deswegen oft nicht den Nutzungs- und Mobilitätsbedürfnissen von Frauen gerecht werden. Frauen, die immer noch den Großteil der Sorge- und Versorgungsarbeit übernehmen, reihen in ihrem Alltag regelmäßig mehrere kürzere Wege aneinander (sog. Trip-Chaining-Behaviour), etwa zur Kinderbetreuung oder Schule, zum Arbeitsplatz, zum Einkaufen, zur ärztlichen Versorgung oder zur Pflege von Angehörigen, und sind dabei deutlich häufiger zu Fuß, mit dem Rad oder dem öffentlichen Nahverkehr unterwegs. Männer hingegen fahren oft mit dem Auto und legen dabei vor allem den Weg zum Arbeitsplatz zurück.

Prof. Dr. *Brigitte Wotha* (Professorin für Raumplanung mit dem Schwerpunkt Städtebau und Regionalplanung an der Fachhochschule Kiel), die schon seit Jahren zu Gender in der Planung forscht und berät und zuletzt am Vierten Gleichstellungsbericht zu „Gleichstellung in der sozial-ökologischen Transformation“ mitgewirkt hat, sprach sich dafür aus, dass Stadtplanung und Mobilität von vornherein zusammengedacht und dabei die Alltagspraktiken von Care-Arbeit berücksichtigt werden müssen. Rechtlich ist die Berücksichtigung von Geschlechterbelangen im Baugesetzbuch vorgesehen, wie Prof. Dr. *Kristin Pfeffer* (Professorin für Öffentliches Recht, Hochschule der Akademie der Polizei)



▲ v.l.n.r.: Prof. Dr. Dana-Sophia Valentiner, Prof. Dr. Kristin Pfeffer, Hannah Schifko, Prof. Dr. Brigitte Wotha, Dr. Sarah-Lena Schadendorf (Foto: privat).

ausführte, die an den beiden Positionspapieren des Deutschen Juristinnenbunds „20 Jahre Gleichstellung im BauGB – Es ist längst Zeit für geschlechtergerechte Städte und Gemeinden“<sup>1</sup> und „Straßenverkehrsrecht und Straßenrecht geschlechtergerecht gestalten“<sup>2</sup> aus dem Jahr 2024 mitgearbeitet hat.<sup>3</sup> Seit mehr als 20 Jahren ist in § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB vorgesehen, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne die unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer zu berücksichtigen sind, was aber in der Bauleitplanung kaum umgesetzt werde. Im Straßenverkehrsrecht hingegen gebe es noch rechtliche Hemmnisse, führte Prof. Dr. *Kristin Pfeffer* aus, weil es als Gefahrenabwehrrecht konzipiert sei und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in den Vordergrund stelle. So seien etwa Tempo-30-Zonen und -Strecken immer noch schwierig in den Gemeinden umzusetzen.

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert mit verschiedenen Maßnahmen die „Mobilität für alle“, von denen *Hannah Schifko* (Referatsleiterin Regierungs- und Parlamentsangelegenheiten in der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende der Freien und Hansestadt Hamburg) einige vorstellte, unter anderem die 2025 veröffentlichte Fußverkehrsstrategie sowie die Studie des Landesfrauenrats Hamburg „Gleichberechtigt mobil in Hamburg“<sup>4</sup>, das Ideenlabor „80:20 Lab“ zur Erreichung der Mobilitätsziele

- 1 djb-Policy Paper 24-26 vom 19.07.2024, <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-26>.
- 2 djb-Policy Paper 24-04 vom 14.02.2025, <https://www.djb.de/presse/pressemitteilungen/detail/st24-04>.
- 3 Vgl. auch Killinger, Stefanie / Pfeffer, Kristin / Ritter, Anne-Sophie: Urbane Frauen und Klimaschutz – Zum Rechtsrahmen einer feministischen Verkehrspolitik, *djbZ* 2/2023, S. 59 ff., <https://doi.org/10.5771/1866-377X-2023-2-59>.
- 4 Vgl. Lammel, Marie / Dellenbaugh-Losse, Mary: Abschlussbericht „Gleichberechtigt mobil in Hamburg“, Januar 2025, online: [https://landesfrauenrat-hamburg.de/wp-content/uploads/2025/06/Gleichberechtigt-mobil-in-Hamburg\\_Abschlussbericht\\_urban\\_policy.pdf](https://landesfrauenrat-hamburg.de/wp-content/uploads/2025/06/Gleichberechtigt-mobil-in-Hamburg_Abschlussbericht_urban_policy.pdf) (Zugriff: 10.02.2026).

(80 Prozent öffentlicher Nahverkehr, Fußverkehr, Radverkehr und 20 Prozent motorisierter Individualverkehr) sowie Maßnahmen des Hamburger Verkehrsverbunds wie „open hvv“, bei dem Haltestellenbegehungen zum Thema Sicherheit durchgeführt worden sind. Dass beispielsweise in der Fußverkehrsstrategie Begriffe wie Geschlecht oder Frauen nicht vorkommen, sei der politischen Durchsetzbarkeit geschuldet. Prof. Dr. *Brigitte Wotha* forderte, dass das Geschlecht bei solchen Maßnahmen benannt werden müsse. *Hannah Schiffko* konnte auch anschaulich schildern, zu welchen Umsetzungsproblemen es mitunter wegen der parallelen Zuständigkeit mehrerer Behörden kommt: Neben der Verkehrsbehörde könne beispielsweise bei der Einrichtung von Tempo 30 wegen baulicher Veränderungen auch die Innenbehörde zuständig sein, bei der Verbesserung der Beleuchtung wegen der Umweltverträglichkeit auch die Umweltbehörde. Im Rahmen der Haltestellenumfeld-Koordination des hvv finde bereits eine Abstimmung der Zuständigkeiten der Bezirke, Behörden und Verkehrsunternehmen statt.

Nach Verbesserungsmöglichkeiten gefragt, plädierten sowohl Prof. Dr. *Brigitte Wotha* als auch Prof. Dr. *Kristin Pfeffer* für mehr Nutzungsmischung in der Stadtplanung und ein Aufbrechen der Gebietstypen, sodass Wohnen, Arbeiten und Freizeit nebeneinander stattfinden. Prof. Dr. *Kristin Pfeffer* nannte in diesem Zusammenhang den neuen „Bau-Turbo“ in § 246e BauGB, der eine Umnutzung von Gewerbe- zu Wohnraum vereinfache. Zugleich bedeute der „Bau-Turbo“ jedoch oftmals weniger

Öffentlichkeitsbeteiligung, sodass etwa Geschlechterbelange nicht eingebracht werden können. Angesichts des allgemeinen „Turbo-Trends“ regte Prof. Dr. *Dana-Sophia Valentiner* insoweit einen Turbo für Geschlechterperspektiven an. Prof. Dr. *Brigitte Wotha* zeigte zudem auf, wie Geschlechterbelange gemeinsam mit anderen Akteuren als Verbündete durchgesetzt werden könnten, insbesondere über den Gesundheits- und Klimaschutz oder über Anforderungen in technischen Normen. Zudem waren sich alle Expertinnen einig, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung verbessert werden müsse, insbesondere zielgruppenfokussiert und konkret erfolgen (*Hannah Schiffko*) und mit differenzierten Perspektiven und neuen Methoden durchgeführt sollte, sodass sie Spaß mache und neue Zielgruppen erreiche (Prof. Dr. *Brigitte Wotha*).

Ausgehend von der Neuen Leipzig-Charta mit ihren drei Dimensionen einer gerechten, grünen und produktiven Stadt beschrieben die Expertinnen schließlich ihre Visionen für eine Stadt der Zukunft und wünschten sich unter anderem mehr Mobilität zu Fuß, die 5-Minuten-Stadt, die mehrfache Innenverdichtung durch Gebäude und Grünräume sowie mehr Stadtmöblierung und Kulturangebote für eine lebenswerte Stadt und mehr Miteinander. Daran schloss sich eine lebhaft Diskussions mit dem Publikum an, in der – neben großem Interesse – vor allem Erstaunen darüber zum Ausdruck kam, dass die Geschlechterdimensionen von Stadt- und Verkehrsplanung bisher so wenig bekannt sind und so wenig Berücksichtigung finden.

DOI: 10.5771/1866-377X-2026-1-44

## Rezension: Neue Briefe an junge Juristinnen und Juristen herausgegeben von Prof. Dr. Tobias Gostomzyk, Prof. Dr. Joachim Jahn und Hildegard Becker-Toussaint

**Yasemin Zeynep Şay**

Rechtsreferendarin in Wuppertal und Vertreterin des djB-Netzwerks Juristinnen mit Migrationsgeschichte

Es ist tatsächlich ein Geschenk, das neu aufgelegte Büchlein mit dem modernisierten Titel „Neue Briefe an junge Juristinnen und Juristen“. Das Büchlein soll Mut machen und ein Wegbegleiter für die ersten Schritte auf dem juristischen Lebensweg sein. Und das gelingt.

Die Herausgeberin *Hildegard Becker-Toussaint* hat es mit ihren Kollegen *Tobias Gostomczyk* und *Joachim Jahn* geschafft, die Ausgabe aus dem Jahre 2015 deutlich weiterzuentwickeln. Die Autor\*innen, die sich mit ihren so unterschiedlichen Briefen an die nachwachsende Jurist\*innengeneration wenden, sind in vielerlei Hinsicht diverser. Mehr Frauen haben die Herausgeber\*innen gewonnen, mehr junge Kolleg\*innen und noch einmal mehr von den Berufskolleg\*innen, die nach einem langen Berufsleben beeindruckende Positionen erreicht haben. Und einige von ihnen sind Mitglieder im Deutschen Juristinnenbund. Wie könnte es anders sein.

*Roya Sangi*, Rechtsanwältin bei *Redeker* ist es gelungen, mit dem Titel ihres Briefes einen neuen Ton zu setzen: „Jeder Mensch braucht einen Rechtsstaat“. Treffender lassen sich ihre Ausführungen zu Grundrechten und Rechtsstaat nicht beschreiben. Sie macht Mut zu Haltung und verdeutlicht, dass wir als Teil der Gesellschaft gemeinsam Verantwortung für eine wehrhafte und gerechte Demokratie tragen. So sensibilisiert sie ihre Leser\*innen für die Kostbarkeit des Rechtsstaats und plädiert dafür, den Kern nicht aus dem Blick zu verlieren: das gemeinsame Eintreten für die Rechtsstaatlichkeit.

*Juliane Kokott* ist nach einer beeindruckenden wissenschaftlichen Karriere seit 2003 mehrfach wiederbestellte Generalanwältin am Europäischen Gerichtshof. Ihr Brief enthält acht konkrete Ratschläge für Menschen, die mit einer Familie eine juristische Karriere verfolgen wollen, ohne falsche Kompromisse zulasten von Beruf und Familie einzugehen, und verdeutlicht, dass beides mit der richtigen Unterstützung und dem entsprechenden Einsatz möglich ist.

*Ursula Matthiessen-Kreuder* ist Rechtsanwältin und ehemalige Präsidentin des djB. In ihrem Text „Weichen richtig stellen“

zeigt sie, dass juristische Karrieren auch jenseits der klassischen Berufsbilder erfüllend und sinnstiftend sein können. Sie veranschaulicht nicht nur, wie Karriere mit Kindern funktionieren kann, sie ermutigt auch dazu, über den Tellerrand hinauszublicken. Ihr Brief verdeutlicht, wie vielseitig der Berufsalltag einer Jurist\*in sein kann, wenn man sich darauf einlässt. Ihr Beitrag vermittelt die Zuversicht, dass wir erreichen können, was wir uns vornehmen – und noch so viel mehr.

Nicht unerwähnt bleiben dürfen auch jene herausragenden Jurist\*innen, deren beruflicher Werdegang und Wirken die Leser\*innen gleichermaßen beeindruckt. *Louisa Specht-Riemenscheider*, seit 2024 Bundesbeauftragte für Datenschutz und IT-Sicherheit, begeistert mit ihren Ausführungen zu Menschen, die sich trauen, Veränderungen anzustoßen. Ihr Brief trägt den schönen Titel „Im Leben öffnen sich Türen – durchgehen muss man selbst“. Wie wahr!

*Angelika Nußberger*, Richterin und 2017–2019 Vizepräsidentin des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, verrät den Leser\*innen, was den Charme der juristischen Tätigkeit ausmacht. Im Mittelpunkt steht dabei, wie Recht im konkreten Einzelfall und gezeichnet vom Leben anzuwenden ist – und wie sehr dafür gerade die junge Generation gebraucht wird.

*Bettina Limperg*, seit 2014 Präsidentin des Bundesgerichtshofs, richtet ihren Brief an all die Leser\*innen, die sich mit der Frage beschäftigen, welche Funktion das Recht in einer sich wandelnden Welt hat und dass es helfen kann, an der eigenen Rolle zu zweifeln. Sie zeigt durch eigene Erfahrungen auf, dass formal makellosoes Recht reines Unrecht verkörpern kann und wie schwer es sein kann, gegen ein solches Widerstand zu leisten. *Bettina Limperg* erinnert jedoch nicht nur an die gesellschaft-

liche Bedeutung des Rechts, sondern beschreibt die Disziplin der Rechtsanwendung als eine wahre „intellektuelle Freude“.

Nicht unerwähnt bleiben sollen die Briefe der Juristen die hier neben den Kolleg\*innen über ihren juristischen Werdegang berichten. Jede Leser\*in kann von den Perspektiven der Autoren auf Psychotherapeuten (*Lorenz Böllinger*), Krimis (*Torsten Kunze* und *Jörn Patzak*), Ängste (*Niko Härting*) und Krisen (*Klaus Moosmayer*) profitieren und dabei lernen, dass bei aller Demut vor dem Leben vor allem Menschenliebe (*Andreas Voßkuhle*) und (Selbst-)Vertrauen eine Jurist\*in ausmachen.

In ihrer Offenheit vermitteln die Autor\*innen der Briefe eine neue Beständigkeit für den Beruf der Jurist\*in. Sie bestärken die Entscheidung für die juristische Laufbahn und verdeutlichen, dass jede berufliche Erfahrung individuell ist, ihr jedoch eine gemeinsame Berufung und Verantwortung zugrunde liegt. Die Briefe enthalten Impulse, die jede Kolleg\*in beherzigen sollte, um auf diesem anspruchsvollen Weg Halt und Orientierung zu finden.

Falls das Büchlein in den vergangenen Festtagen nicht unter den Geschenken zu finden war, ist es weiterhin wärmstens zum Lesen und Weiterverschenken zu empfehlen. Es ist lehrreich und eine Freude, unterschiedlichen Menschen unserer Profession zu folgen und ihnen zuzuhören, was sie der nachwachsenden Generation zu berichten haben. Ihre Verweise auf schwierige, aber auch beglückende Erfahrungen lehrt uns als Leser\*innen, dass ein juristisches Berufsleben eben auch das ist, was das Leben auszeichnet: Eine spannende Fahrt durch ein bewegtes Meer an Begegnungen und Ereignissen, bei der man keine Angst haben darf, besonders wenn man als Frau in einer Männerdomäne arbeitet (*Swaantje Taube*).

DOI: 10.5771/1866-377X-2026-1-45

## Rezension: Cum/Ex, Milliarden und Moral von Anne Brorhilker

**Nora Tuchelt**

Diplomjuristin mit Schwerpunkt im Wirtschaftsstrafrecht sowie Mitglied der djb-Strafrechtskommission, Berlin

*Anne Brorhilkers* Buch „Cum/Ex, Milliarden und Moral“ (2025 erschienen im Heyne Verlag) ist weit mehr als ein Erfahrungsbericht aus der Praxis der Strafverfolgung. Es handelt sich um eine scharfe Analyse internationaler Wirtschaftskriminalität und struktureller Defizite im deutschen Behördenapparat. *Brorhilker* rechnet mit den Tricks von Wirtschaftsstraftätern<sup>1</sup> und zugleich mit Verwaltungs- und Justizstrukturen ab, legt behördliche Nachlässigkeiten offen und kritisiert die dahinter liegende Organisations- und Umgangskultur. Daneben ist das Sachbuch ein persönliches Zeugnis davon, was es bedeutet, als Staatsanwältin in einem hochgradig hierarchischen und – jedenfalls auf der Führungsebene – männlich dominierten System gegen organisierte Wirtschaftskriminalität vorzugehen.

*Brorhilker* nimmt die Leser\*innen mit durch die Chronologie des Cum/Ex-Verfahrens. Sie schildert den Tag, an dem die Cum/Ex-Akten das erste Mal auf ihrem Tisch landeten und den darauffolgenden Ermittlungsverlauf. Insbesondere die Passagen über die international koordinierten Durchsuchungen verleihen dem Buch eine nahezu kriminalistische Spannung. Nachdem viele ihrer Kolleg\*innen ihr angesichts des erheblichen Aufwandes und der scheinbar unklaren Sach- und Rechtslage von diesen Durchsuchungen abgeraten hatten, organisierte sie die Aktion in monatelanger Vorbereitung mit Ermittlungseinheiten

1 „Täter“ halte ich hier bewusst im generischen Maskulinum, da Wirtschaftskriminalität überproportional von Männern ausgeht. Siehe hierzu die Pressemitteilung von KPMG vom 28.05.2025 zu den Ergebnissen der KPMG-Studie zu Wirtschaftskriminalität, online unter: <https://kpmg.com/de/de/home/media/press-releases/2025/05/globale-kpmg-studie-zur-wirtschaftskriminalitaet.html> (09.02.2026).

aus 14 verschiedenen Ländern. Wie groß die Anspannung und Verantwortungslast für die zuständige Staatsanwältin am Tag der Durchsuchungen war, lässt sich nur erahnen.

Als juristisch versierte Leserin wünschte ich mir an manchen Stellen eine ausführlichere Erörterung, welche gesetzlichen Grundlagen bei der Erstattung von Kapitalertragsteuern im Rahmen des Cum/Ex-Betrugs greifen. So ist es kaum zu glauben, dass die Erstattungen teilweise ohne Einzelfallprüfung hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen ausgezahlt wurden, was den Milliardenbetrug erst ermöglichte.

Im Vergleich zur akribischen, teils tief in die Privatsphäre eindringenden Prüfung von Sozialleistungsansprüchen erscheint diese Nachlässigkeit – auch mit Blick auf die Schadenshöhe – kaum erträglich.

Das Buch macht deutlich, dass in Deutschland nach wie vor eine Doppelmoral im Umgang mit Kriminalität vorherrscht. Denn der Vergleich des deutschen Umgangs mit Steuerhinterziehung und der mit Sozialleistungsbetrug oder Betäubungsmittel delikten lässt die Leser\*innen immer wieder fassungslos zurück.

Steuerhinterziehung kostet den deutschen Staat jedes Jahr erheblich mehr (Milliarden!) als der Schaden, der durch Sozialleistungsbetrug entsteht. Und doch: auch in der aktuellen Debatte um die Kürzungen von Sozialleistungen werden Leistungsempfänger\*innen moralisch abgewertet und öffentlich stigmatisiert. Eine gesellschaftsweite Empörung über die enormen Schäden, die durch Wirtschaftsstraftaten entstehen, bleibt zumeist aus, während der Betrug bei Sozialleistungen immer wieder skandalisiert wird.

Zugleich zeigt *Brorhilker*, zu welchen Mitteln in der Wirtschaftsbranche gegriffen wird, um sich auf Kosten des Staates zu bereichern. Ein zentrales Motiv ist dabei das geringe Entdeckungsrisiko von Wirtschaftskriminalität. Um dieses noch weiter zu minimieren, nutzen die Täter alle Mittel: Es werden übermäßig und unnötig komplizierte Unternehmensstrukturen aufgebaut und rechtlich geschützte Positionen wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das des Steuergeheimnisses instrumentalisiert, um die Ermittlungsarbeit zu erschweren.

Besonders erschütternd ist *Brorhilkers* Analyse der politischen Einflussnahme durch die Finanzbranche: Die Ausgaben für Lobbyarbeit im Finanzsektor sind gewaltig. Personen, die aktiv im Cum-Ex-Betrug verwickelt waren, sollen im Jahr 2007 an einem Gesetz, das eben diese Steuerhinterziehungsmethode eindämmen sollte, mitgearbeitet haben. Der von ihnen formulierte Text wurde nahezu wortgleich als Regierungsinitiative übernommen. Doch auch der Eindruck, dass auf das behördliche Handeln Einfluss genommen wurde, drängt sich an vielen Stellen auf. *Brorhilker* schildert, wie Behördenvertreter\*innen in Hamburg Zahlungsansprüche in Millionenhöhe verjähren ließen, obwohl die Sachlage bereits klar war und juristische Mittel die Verjährung zumindest gehemmt hätten.

Auch im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit zeigt *Brorhilker* ein klares Machtgefälle auf. Über Jahre hinweg wurde juristische Fachliteratur auf Seiten der Täter gezielt eingesetzt, um Cum/Ex-Transaktionen zu legitimieren. Dazu kommt eine hoch professionelle strategische Pressearbeit zu juristischen Zwecken,

die eine massive Überlegenheit der Finanzbranche im Bereich „Litigation PR“<sup>2</sup> offenbart.

Gleichzeitig ist „Cum/Ex, Milliarden und Moral“ eine fundamentale Kritik an den strukturellen Bedingungen der Strafverfolgung.

Der Kampf gegen Wirtschaftskriminalität erinnert immer wieder an das Duell zwischen David und Goliath. Doch wie kann es sein, dass die deutschen Behörden trotz ihrer Expertise, den ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln und ihren umfassenden Ermittlungsbefugnissen der Finanzbranche offensichtlich unterlegen sind?

Ein wesentlicher Grund hierfür seien die internen Strukturen und Machtdynamiken deutscher Behörden, so *Brorhilker*. Starre Hierarchien, machtgeleitetes Statusdenken und auch so etwas wie pedantische Ordnungsliebe behindern eine effektive Strafverfolgung.

Hinzu kommen unterbesetzte Staatsanwaltschaften, wobei das Problem weniger im allgemeinen Personalmangel als in einem unzureichenden Personalschlüssel zu liegen scheint. So fordert *Brorhilker* eine angemessene personelle Ausstattung und mehr Flexibilität, um Großverfahren wie Cum/Ex zu bewältigen. Doch es gelte als unangemessen im deutschen Behördenapparat, zusätzliche Ressourcen einzufordern oder sich direkt an die zuständige – aber hierarchisch höher zu verortende – Person zu wenden.

„Frau Brorhilker, für Sie gibt es keine Extrawürste.“<sup>3</sup>

*Brorhilker* beschreibt eine Justiz am Limit: Hunderttausende unerledigte Verfahren, Untersuchungshaftentlassungen wegen Fristversäumnissen, die behördeninterne Praxis des sogenannten „Totschreibens“, bei der Verfahren eingestellt werden, um Arbeitslast zu reduzieren.

Nicht zuletzt thematisiert *Brorhilker* die Geschlechterdimension, die ihre Arbeit als Staatsanwältin im Bereich der Wirtschaftskriminalität auch mitbestimmte. Als Leserin ist man empört darüber, wie sehr Sexismus in den Strukturen noch immer verfestigt ist. *Brorhilker* berichtet davon, mit welchen sexistischen Bezeichnungen („Mädchen“, „Mäuschen“, „verbissen“, „forsch“, „frech“) und genderbasierten Aufgaben („Kaffeekochen und -servieren“, Begleitung auf Tagungen usw.) junge Staatsanwältinnen umgehen müssen.<sup>4</sup>

Sie beschreibt die sogenannte Gläserne Decke. Diese meint die unsichtbare Barriere, die für Frauen in der Berufswelt gilt, wenn sie höhere Karrierestufen erreichen möchten. Denn sowohl die Führungsetagen in den Staatsanwaltschaften als auch die der Finanzunternehmen seien weitgehend männlich besetzt.

Umso mehr muss man darüber schmunzeln, wie sie sich eben diese Unterschätzung ihrer Person zu Nutze machte. Denn um ermittlungsstrategische Handlungsspielräume zu gewinnen,

2 *Brorhilker* in *CumEx, Milliarden und Moral* (2025): „Litigation-PR‘ ist eine Form der Öffentlichkeitsarbeit, die das Ziel hat, die Kommunikation vor, während und nach juristischen Auseinandersetzungen zu steuern. Dies soll die juristische Strategie der jeweiligen Partei unterstützen und das Ergebnis der Verhandlung mithilfe der Öffentlichkeit beeinflussen.“, S. 99.

3 Ebd., S. 181.

4 Ebd., S. 201, 213.

inszenierte sich *Brorhilker* in der Rolle der naiven, von der ausufernden Arbeitslast absolut überforderten jungen Staatsanwältin, in deren Büro sich Berge von Akten bis unter die Decke stapelten – die aber alle leer waren.

Noch problematischer erscheint jedoch die Rolle, die das Geschlecht in der Öffentlichkeit spielt. *Brorhilker* kritisiert, dass Frauen in der Ausübung von öffentlichen Ämtern und in ihrer freien Rede in der Öffentlichkeit abwertend entgegengetreten wird: „Frauen wurde dieses Recht der öffentlichen Rede kaum zugestanden. Ich fürchte, an dieser Situation bzw. der dahinterstehenden Mentalität hat sich bis heute noch nicht so viel geändert, was unter anderem Kampagnen gegen Frauen begünstigt, die öffentliche Rollen einnehmen und sich zu Wort melden.“<sup>5</sup>

Abschließend berichtet *Brorhilker* über ihre neue Tätigkeit als Vorständin einer Nichtregierungsorganisation. Dieser geht sie nach, seitdem sie ihren Beamt\*innenstatus aufgegeben hat. In der Bürgerbewegung Finanzwende e.V. arbeitet sie unter

anderen Arbeitsbedingungen und setzt sich für faire, stabile und nachhaltige Finanzmärkte ein.

Mit einem Aufruf, auch unter widrigen Bedingungen aktiv zu werden, politische Prozesse mitzugestalten – beispielsweise in der ehrenamtlichen Arbeit im Verein – motiviert *Brorhilker* zu gesellschaftlichem Engagement und schließt so ihr Buch ab: „Wir haben das geschafft, und zwar, obwohl die Bedingungen nicht ideal waren. Es ist mir wichtig, das zu betonen, denn ich habe den Eindruck, dass oft darauf gewartet wird, dass die Bedingungen ganz besonders günstig sind. (...) Wir sollten uns informieren, eine Meinung zutrauen und diese auch vertreten. Denn auch als Zivilgesellschaft haben wir die Möglichkeit, Einfluss zu nehmen. Wir sind nicht machtlos.“<sup>6</sup>

5 Ebd., S. 214.

6 Ebd., S. 241, 245.

DOI: 10.5771/1866-377X-2026-1-47

## Nachruf auf Rita Süßmuth

**Josephine Staneker**

Referendarin in der djb-Geschäftsstelle, Berlin

„Wir dürfen die Welt nicht den Wahnsinnigen überlassen“ – mit diesem Appell überschrieb Prof. Dr. Rita Süßmuth eines ihrer späten Bücher und fasste damit zugleich jene drei Eigenschaften zusammen, die ihr Wirken prägten: Mut, Menschlichkeit und Unbeirrtheit. Diese Haltung machte sie zu einer Politikerin, die ihrer Zeit häufig voraus war und die – oft gegen Widerstände – nie aufhörte, für Gleichstellung, Solidarität und gesellschaftliche Teilhabe zu kämpfen.

Geboren 1937 in Wuppertal, fand die Erziehungswissenschaftlerin ihren Weg in die Politik vergleichsweise spät. Erst 1981 trat sie der CDU bei. Schon vier Jahre später berief Bundeskanzler Helmut Kohl sie zur Bundesministerin für Jugend, Familie und Gesundheit. 1986 wurde – auf ihre Initiative hin – erstmals „Frauen“ in den Namen des Ministeriums aufgenommen.

Süßmuth (selbst Hochschullehrerin und Mutter) setzte sich in ihrem politischen Wirken vehement für die Belange von Frauen ein und warb für eine bessere Vereinbarkeit der Familie mit anderen Lebensbereichen für beide Partner\*innen. Ihrer Meinung nach sollte Familienpolitik nicht nur auf Verheiratete beschränkt werden. In ihrer Amtszeit wurden erstmals drei Jahre für Kindererziehungszeiten von Müttern und Vätern in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.

Süßmuth war mit ihren Positionen und Forderungen nie eine Funktionärin im Strom der eigenen Partei. Im Gegenteil: Sie vertrat Positionen, die der Union viel abverlangten. Gerade diese klare, eigene Haltung brachte ihr große Bekanntheit und Popularität ein.



▲ Foto: Stella v. Saldern im Auftrag des Deutschen Bundestages / Lizenz: CC BY-SA 4.0, Wikimedia Commons

Während konservative Unionspolitiker in den 80ern und 90ern sich für eine Art Kasernierung der AIDS-Erkrankten stark machten, setzte Süßmuth den Grundsatz „Prävention statt Ausgrenzung“ durch. Sie forderte einen sachlichen und menschlichen Umgang: „Wir müssen die Krankheit bekämpfen, nicht die Kranken.“ 1987 stieß sie die Gründung der Nationalen AIDS-Stiftung an. Bis zu ihrem Tod blieb sie Ehrenvorsitzende.

Auf Basis ihrer Vorarbeiten verabschiedete der Essener CDU-Parteitag 1985 Leitsätze für eine neue Partnerschaft zwischen Mann und Frau und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Auch das Erziehungsgeld geht mit auf sie zurück.

Bei der Reform des § 218 StGB warnte sie: „Hören wir endlich auf, die Frauen für entscheidungsunfähig, für nicht verant-

wortungsfähig zu halten.“ und unterstützte eine Gruppenantrag von SPD, FDP, B‘90/Grüne und PDS für das Entscheidungsrecht der Frau. Für diese Haltung wurde sie von konservativen Parteifreunden angegriffen, teils diffamiert und blieb doch unbeirrt. Ihr Einsatz für Frauenrechte war für sie keine „Frauensache“, sondern Grundlage demokratischer Gerechtigkeit.

Lange galt Süßmuth in der CDU als „Lovely Rita“ – eine Frau, die dafür sorgte, dass die Partei auch für Wählerinnen attraktiv wurde. Doch zwischen Kohl und Süßmuth kam es im Laufe ihrer Zeit als Bundesministerin zu immer weiteren Spannungen. Offen kritisierte sie den Bundeskanzler und die politische Linie ihrer Partei. Nach nur drei Jahren als Bundesministerin wurde Rita aus dem Kabinett komplementiert; sie sollte stattdessen Bundestagspräsidentin werden.

1988 wählte der Bundestag sie mit großer Mehrheit zu seiner Präsidentin. Auch wenn sie selbst diesen Wechsel als Niederlage empfand, war ihre Ernennung jedoch ein Gewinn und Mehrwert für alle Parlamentarier\*innen. Zehn Jahre lang leitete sie, wie sie es selbst nannte, die „Werkstatt der Demokratie“ – und prägte das Parlament mit ihrem Stil: offen, zuhörend, dialogorientiert und immer für ein gerechtes Miteinander.

Für den djb bleiben vor allem zwei Reden von Süßmuth unvergessen: 1989 hielt sie anlässlich der 28. Bundestagung des

djb die Festrede zum Thema „Gleiche Rechte und Chancen für Frauen – Gestern – Heute – Morgen“ und 2001 war ihr Vortrag der Höhepunkt beim Sommerempfang des djb-Landesverbands Berlin. Süßmuth sprach hier gewohnt engagiert über die Notwendigkeit von Frauenpolitik, Frauenlobbyismus und Networking.

Bis ins hohe Alter mischte sie sich ein, blieb streitbar, warnte vor gesellschaftlicher Verrohung und ermutigte jüngere Generationen, gegen den Strom zu schwimmen. Ob in der Limbach-Kommission zur Rückgabe NSverfolungsbedingt entzogenen Kulturguts, als Präsidentin des Deutschen Polen-Instituts oder als Unterstützerin Geflüchteter. 2025 veröffentlichte sie „Iran im Wandel“, ein Plädoyer für Solidarität mit denjenigen, denen Freiheit verwehrt bleibt – darunter wieder insbesondere Frauen.

Süßmuth hatte im Juni 2024 eine schwere Brustkrebserkrankung öffentlich gemacht, aber trotz Chemotherapie ihre politische Arbeit fortgesetzt. Sie wolle weiter dazu beitragen, dass es der Gesellschaft besser gehe – „Dafür gebe ich alles“.

Am 1. Februar 2026 starb Rita Süßmuth im Alter von 88 Jahren. Deutschland verliert eine Vorkämpferin für Gleichberechtigung, eine unbequeme Demokratin und eine leidenschaftliche Menschenfreundin. Ihr Wirken bleibt – als politische Wegbereiterin, als Vorbild für Frauen in der Politik und als Stimme gegen Gleichgültigkeit.

DOI: 10.5771/1866-377X-2026-1-49

# *djb connect* – das Mentoring-Programm des djb

## gemeinsamer Erfahrungsbericht eines Mentoring-Tandems

**Dr. Renate Hahlen**

EU-Beamtin a.D.

**Leonie Rebekka Schmitt**

Rechtsreferendarin am OLG Stuttgart

Das Mentoring-Programm *djb connect* ist eine Erfolgsgeschichte. Von den ca. 6.000 Mitgliedern des djb haben sich bereits rund 1.600 als Mentorin oder Mentee beteiligt. Es ist eine Chance, auch für ansonsten nicht in Gremien wirkende Mitglieder, sich aktiv in die djb-Arbeit einzubringen.

Im fünften Durchgang 2024/25 konnten 179 Tandems von Mentorinnen/Mentees gebildet werden. Die 15 Bewerberinnen, für die es keine passende Mentorin gab, konnten sich für die nächste Runde erneut bewerben.

Programmziel ist es, Junge Juristinnen, die mindestens das Erste Staatsexamen hinter sich haben, bis zu Berufseinstiegssteigerinnen mit max. drei Jahren Berufserfahrung nach dem Zweiten Staatsexamen, für ein Jahr und ausgehend von ihren Bedürfnissen mit erfahrenen djb-Frauen zusammenzubringen. Den Beisitzerinnen und der ehrenamtlichen Arbeitsgruppe, die die Tandems zusammenstellen, ist es wichtig, ein gutes Match hinzubekommen, nicht irgendeines, aus dem womöglich Mentee und/oder Mentorin frustriert herausgehen. Etwas knapp scheint das Angebot an Mentorinnen aus den Berufsfeldern Wissenschaft, Politik und Nichtregierungsorganisationen. Seit 2024 beteiligen sich auch ehemalige Mentees in der Arbeitsgruppe beim Zusammenstellen der Tandems und bringen so unmittelbar ihre Erfahrungen für die nächste Generation von Mentoring-Partnerinnen ein.

Beim Matching wird besonders darauf geschaut, welche Ziele/Beratungsbedürfnisse die Mentees in ihrer Bewerbung formuliert haben, welche berufliche Richtung sie einschlagen wollen und welche Übereinstimmungen es gibt mit dem Berufsfeld und den Erfahrungen der Mentorin. In unserem Tandem hatte Leonie ein starkes EU-Interesse bekundet und nach jemandem mit Erfahrung in den Institutionen der Europäischen Union gesucht. Renate hat ihr gesamtes Berufsleben an Europathemen gearbeitet, davon fast 30 Jahre bei der Europäischen Kommission. So war es ein naheliegendes Match.

Während das Programm formal auf ein Jahr begrenzt ist, um möglichst vielen jungen djb-Juristinnen eine Mentoring-Unterstützung zu ermöglichen, können bestehende Tandems vereinbaren, informell ihre Zusammenarbeit fortzusetzen. So werden es auch die Autorinnen halten, denn Leonie hat das Zweite Staatsexamen und die Entscheidung über ihren beruflichen Werdegang noch vor sich. Manche Tandems lösen sich ggfs. vorzeitig auf, z.B. weil die Beratungsziele bereits erreicht sind.

Zu Beginn bestimmen Mentorin und Mentee in einer freiwilligen, individuellen und schriftlichen Vereinbarung den inhaltlichen Rahmen, die Art und Weise und die Häufigkeit der Zusammenarbeit. Der djb – in diesem Fall die Beisitzerinnen – organisiert für Mentorinnen und Mentees eine Auftakt-, Zwischen- und Abschlussveranstaltung. Das Mentoring ist kostenfrei und basiert auf vertraulichem Austausch.

### Unsere Motivation:

Seit kurzem pensioniert und auf der Suche nach sinnstiftenden Tätigkeiten, hat Renate sich bei *djb connect* als Mentorin angeboten. Dies zumal vor dem Hintergrund von Berichten junger Frauen in djb-Veranstaltungen, die sich den gleichen – pardon – dummen, antifeministischen Sprüchen und Handlungen männlicher Hierarchie, insbesondere zu Vereinbarkeit von Beruf und Familie ausgesetzt sehen wie sie selbst eine Generation früher. Sie hätte sich damals mehr Rat und Unterstützung bei der beruflichen Orientierung und in den Anfangsjahren gewünscht – einer Zeit, in der eine Vollzeittätigkeit trotz Kindern, insbesondere in Deutschland mit seinen unzureichenden Betreuungsstrukturen (die leider bis heute fortbestehen), noch eine Seltenheit war. Als Rechtsreferendarin, die sich über die nächsten Schritte nach dem Zweiten Staatsexamen Gedanken machte, wollte Leonie die Möglichkeit wahrnehmen, sich von jemandem mit einer spannenden Berufserfahrung inspirieren zu lassen. Sie hatte Lust, im Rahmen eines persönlichen Austauschs eine interessante Person kennenzulernen, in gemeinsamen Gesprächen neue Ideen und Perspektiven zu erhalten sowie von erlangten Lebens- und Berufserfahrungen – gerne mit einem feministischen touch – zu profitieren.

### Unsere Treffen:

Da wir weit voneinander entfernt leben (Renate in Berlin, Leonie in Tübingen bzw. Luxemburg/Brüssel während ihrer Referendarstationen), haben wir ausschließlich online kommuniziert (Signal, alle 6–8 Wochen ein Video-Call, E-Mail) und die Flexibilität geschätzt, Gespräche auch kurzfristig anzusetzen, egal, wo wir uns gerade aufhalten. Unser Austausch ist intensiv und lebhaft; manchmal kontaktieren wir uns spontan. Dass wir uns nicht persönlich treffen konnten, hat unserer Zusammenarbeit nicht geschadet; das mag daran liegen, dass wir beide von Beginn an sehr offen miteinander umgegangen sind.

Zu Beginn des Mentorings mussten wir unsere jeweiligen Zielvorstellungen aufeinander abstimmen. Leonie hatte bereits mehr über ihre weitere berufliche Orientierung nachgedacht und nächste Schritte geplant, als Renate dies erwartet hatte. Unser gemeinsames Projekt wurde es daher, berufliche Planungen einerseits zu diskutieren, andererseits von Renates

Seite aus Unterstützung zu geben und Machbarkeitsanalysen beizusteuern. Darin hat Renate dann auch den Schwerpunkt ihrer Mentoringarbeit gesehen.

Bei den Treffen geht es Renate darum, herauszufinden, was für eine Unterstützung Leonie im jeweiligen Zeitpunkt braucht, ob sich ihre Prioritäten seit dem letzten Gespräch geändert haben. Renate stellt Fragen, macht sich Stichworte, um festzuhalten, welche to do's es gibt und hakt beim nächsten Gespräch nach, was in der Zwischenzeit passiert ist. Neben Fragen der beruflichen Orientierung geht es in unseren Gesprächen darum, Berufs- und Lebenserfahrungen zu teilen. Manchmal stellt Renate über das Juristische hinausgehende Lebensplanungsfragen, die wir Frauen mitdenken müssen, je nachdem, wie wir uns beruflich aufstellen. Es geht auch darum, Inspirationen für berufliche Werdegänge, praktische Tipps und Anstöße für mutige Schritte zu geben sowie einen Perspektivwechsel zu testen, der unseren Horizont erweitern kann. Schließlich ist es Renate wichtig, Stärke und Kraft zu vermitteln, um mit Erfahrungen umzugehen, die einen sexistischen oder frauenfeindlichen Hintergrund haben.

Für Leonie sind die Treffen eine Möglichkeit, kurzzeitig aus dem Alltag im Referendariat herauszuzoomen und über die längerfristige Perspektive nachzudenken. Vor einem Treffen

notiert sich Leonie neue Entwicklungen und Ideen, die sie mit Renate teilen möchte und zu denen sie gerne Renates Einschätzung einholen würde. Mit Renate kann Leonie ihre nächsten beruflichen Schritte und Möglichkeiten, wie die Bewerbung auf LL.M.-Programme oder die Möglichkeit einer Promotion, besprechen. Regelmäßig geht es in den gemeinsamen Gesprächen auch um sonstige *life choices*. Dabei tut es Leonie gut, wenn Renate sie dazu ermahnt, nicht am Sonntag bis in die Abendstunden am Schreibtisch zu sitzen, die interessantesten Stationen der Referendariatszeit zu genießen und wieder mehr Sport zu machen. Dass sich Renate für Leonie als richtiger *ally* herausgestellt hat, dafür ist Leonie besonders dankbar.

Am Ende unseres offiziellen Mentoring-Jahres hat sich Renate längst als Mentorin für die kommende Runde von *djb connect* beworben. Denn aus den Begegnungen mit Leonie bekommt sie mindestens so viel zurück, wie sie hofft, Leonie an Unterstützung geben zu können.

Mehr Infos zu *djb connect* gibt es auf der Webseite des djb: <https://www.djb.de/junge-juristinnen/djb-connect>

Der nächste Anmeldezeitraum ist im Sommer 2026 und wird rechtzeitig über den Mitgliederverteiler angekündigt.

## **djb connect – unser Mentoring-Programm**

Seit 2020 haben über 1.800 Personen an djb connect teilgenommen. Werden auch Sie Teil des Programms und unterstützen Sie eine junge Juristin auf ihrem Ausbildungs- oder Berufsweg!

Im Sommer 2026 wird die Anmeldung für den Durchgang 2026/27 geöffnet. Informationen zum Mentoring-Programm erhalten Sie auf unserer Homepage in der Rubrik „Junge Juristinnen“. Fragen beantworten Ihnen gerne die Beisitzerinnen Leah Salmanian und Dr. Annalena Mayr unter [beisitzerinnen@djb.de](mailto:beisitzerinnen@djb.de).

DOI: 10.5771/1866-377X-2026-1-51

# Beharrliche Ungeduld: Interview mit Baro Vicenta Ra Gabbert, Sprecherin für sozial-ökologische Gerechtigkeit von Greenpeace e.V.

Das Interview führte **Justine Batura**, LL.M. Rechtsanwältin für Energierecht und grüne Transformation in Berlin und stellvertretende Vorsitzende der djb-Kommission Europa- und Völkerrecht

## Liebe Baro, was bedeutet der Begriff der „sozial-ökologischen Gerechtigkeit“ für Dich konkret?

Sozial-ökologische Gerechtigkeit bedeutet, über die Zeit hinweg ein möglichst gutes Leben für möglichst viele Menschen innerhalb der planetaren Grenzen zu organisieren. Ganz in Jurist\*innenmanier braucht es hier natürlich weitere Definitionen. Planetare Grenzen als wissenschaftliches Konzept lassen sich gut konturieren. Beim guten Leben wird es schon schwieriger. Vorstellungen von einem guten Leben sind stark normativ geprägt.

Für mich stellt der Begriff der sozial-ökologischen Gerechtigkeit daher zunächst einmal Fragen: Wer ist von den Folgen der Klimakrise besonders stark betroffen? Wer hat die Klimakrise zu verantworten? Wer trägt die Kosten für Klimaschutzmaßnahmen? Wer kommt für die Schäden auf? Wie viel sind uns Menschenleben, Heimaten und gesunde Kinder wert? Was bedeutet Generationengerechtigkeit? Wer sitzt bei den Entscheidungen über Ressourcen und Ziele mit am Tisch? Wie wollen wir leben? Was ist uns wichtig? Was brauchen wir, um zufrieden zu sein und uns sicher zu fühlen? Aus diesen Fragen lassen sich Ziele und Handlungsfelder ableiten.

In einigen dieser Felder finden sich Rechtsansprüche. Etwa der intertemporale Schutz von Freiheitsrechten, Beteiligungsrechte, Teilhaberechte oder der Schutz von Grundrechten vor Verletzungen durch die Klimakrise. Wie man diese in konkrete politische Maßnahmen übersetzt und damit der sozial-ökologischen Transformation zu einer immer weiter ausdifferenzierten rechtlichen Grundlage verhilft, finde ich besonders interessant.

## Wir beim djb beschäftigen uns mit dem Klimawandel und seinen Folgen satzungsgemäß insbesondere aus der Perspektive der Geschlechtergerechtigkeit.<sup>1</sup> Welche Rolle spielt die Geschlechtergerechtigkeit nach deiner Wahrnehmung aktuell in den umwelt- und klimapolitischen Debatten?

Ehrlicherweise: In der Breite nahezu gar keine. Und das ist fatal. Die Effekte von Extremwetterereignissen wie Überschwemmungen oder Trockenheit zeigen sich bei Frauen signifikant stärker. Bei Hitzewellen und anderen Klimaphänomenen muss in einigen Regionen jetzt schon immer wieder der Schulbetrieb eingeschränkt werden. Dabei sind Mädchen einem höheren Risiko ausgesetzt, die Schule abzubrechen oder geschlechtsspezifische Gewalt zu erfahren.<sup>2</sup> Die Klimakrise trifft also Mädchen und Frauen in unterschiedlichen Lebensbereichen ganz besonders stark.<sup>3</sup>

## Vita:

**Baro Vicenta Ra Gabbert**, geboren 1997 in Berlin, ist Juristin und Sprecherin für sozial-ökologische Gerechtigkeit bei Greenpeace Deutschland. Ihr Studium der Rechtswissenschaft mit Schwerpunkt Völkerrecht absolvierte sie an der Bucerius Law School in Hamburg und an der Fundação Getulio Vargas in Rio de Janeiro. Zu ihren Themenschwerpunkten gehören Klimaschutz und Recht, nachhaltiges Wirtschaften und Generationengerechtigkeit. Sie war unabhängige Sachverständige der Bundesregierung und stellvertretende Vorsitzende im Bundesjugendkuratorium der 20. Legislaturperiode. 2025 veröffentlichte sie mit Fabian Grischkat das Buch „Keine Zukunft ist auch keine Lösung“.



▲ Foto: Markus C. Hurek

Gleichzeitig sind es oft Frauen, die nachhaltige Lösungen vorantreiben, etwa nachhaltige Bodenbewirtschaftung in der Landwirtschaft. Auch in der Klimakrise übernehmen sie oftmals die Care-Arbeit und sind diejenigen, die bei Wetterextremen Kranke, Alte und Kinder in Sicherheit bringen. Und Länder mit einem höheren Frauenanteil in ihren Parlamenten stoßen nachweislich weniger CO<sub>2</sub> aus.<sup>4</sup>

Trotz allem sind Frauen noch immer häufig von klimapolitischen Entscheidungen ausgeschlossen. Würde man ihre Erfahrungen und Expertise einbeziehen, wäre viel gewonnen – für Klimapolitik und Geschlechtergerechtigkeit.

- 1 Siehe dazu Schillinger, Amelie: Editorial zum Fokus „Klimagerechtigkeit – ein Thema für den djb?!“, djbZ 2/2023, <https://doi.org/10.5771/1866-377X-2023-2>.
- 2 <https://www.zdfheute.de/politik/ausland/unicef-klimakrise-unterricht-ausfall-100.html>.
- 3 Siehe hierzu auch Sußner, Petra: Der Fall KlimaSeniorinnen v. Switzerland, djbZ 2/2023, <http://doi.org/10.5771/1866-377X-2023-2-74>.
- 4 Mavisakalyan, Astghik / Tarverdi, Yashar: Gender and climate change: Do female parliamentarians make difference?, European Journal of Political Economy (2019), Ausgabe 56(C), <https://doi.org/10.1016/j.ejpoleco.2018.08.001>.

**Professorin Heide Pfarr hat den Begriff der „revolutionären Geduld“ im Zusammenhang der Gleichstellungskämpfe geprägt.<sup>5</sup> Die mutige, beharrliche Ausdauer im Fordern von strukturellen Veränderungen dürfte beide Bewegungen verbinden. Was können beide voneinander lernen und wie können sie sich unterstützen?**

Klimaschutz und Feminismus sind nicht nur untrennbar miteinander verbunden. Beiden Bewegungen liegen auch Respekt, Gerechtigkeit und eine Fähigkeit, visionär zu denken, zugrunde. Das eint sie aus meiner Sicht. Respekt vor den Möglichkeiten von Menschen und ihrer Entfaltung; die Frage, wer wie viel trägt, wer zu schützen ist, wie wir zusammenleben möchten, und vermutlich auch ein Glaube daran, dass wir Menschen es besser könnten und irgendwo auch wollen.

Was wir immer wieder voneinander lernen können: das Private zu politisieren. Care-Arbeit ist genauso politisch wie die Frage, ob ich mir gesundes, nachhaltiges Essen leisten kann. Beide Bewegungen dürfen sich nicht in individuellen Vorwürfen verhaften, sondern sollten systemische Missstände aufzeigen und sie beheben – so verhindern wir, dass Klimaschutz oder Feminismus eine Frage des Sich-leisten-Könnens bleibt.

Ein Unterschied zwischen beiden: Was das Klima angeht, brauchen wir zwar einerseits Beharrlichkeit, andererseits hat die zeitliche Komponente der Klimakrise eine unschöne Besonderheit. Sie ist kein linear voranschreitender Prozess, sondern eskaliert exponentiell. Je langsamer wir handeln, desto mehr Effekte kommen hinzu und werden unumkehrbar und desto mehr Menschen werden in Mitleidenschaft gezogen. Mir gefällt der Begriff der revolutionären Geduld, im Kontext Klimakrise würde ich angesichts der zeitlichen Dringlichkeit eher den Begriff der *beharrlichen Ungeduld* beanspruchen.

**Der Aktivismus für mehr Klimaschutz ist ein mühsames, zähes Unterfangen. Aktuell sind die Nachrichten wohl eher von politischen Rückziehern geprägt. In Eurem Buch „Keine Zukunft ist auch keine Lösung“ mit Fabian Grischat<sup>6</sup> setzt ihr dem Klimafrust eine Haltung der Handlungsfähigkeit entgegen. Was ist aus Deiner Sicht der wichtigste Rat an junge Jurist\*innen, die zwischen Klimawut und Resignation stehen?**

Ausruhen, sich zusammmentun und weitermachen. Das mag auf den ersten Blick widersprüchlich klingen, aber: Erstens, der Umbau einer jahrzehntelang auf fossilen Energien gewachsenen Gesellschaft ist eine immense kollektive Kraftanstrengung, wir brauchen viele Menschen an vielen Orten – und das auf lange Zeit. Und dafür braucht es Energie, daher: Ausruhen, wenn es zu viel ist. Zweitens: sich zusammmentun. Keine\*r wird die Klimakrise alleine lösen, wir brauchen einander und gerade derzeit ganz besonders Schnittstellenmanagerinnen und Schnittstellenkünstler. Diejenigen Leute also, die Verbindungen zwischen Lebensrealitäten und Politik, zwischen Naturwissenschaft und Gesellschaft, zwischen Kunst und Wirtschaft und zwischen verschiedenen Vorstellungen herstellen. Im Wissen um andere lassen sich auch Momente der Frustration besser aushalten und es lässt sich besser ausruhen, wenn man weiß, andere machen weiter. Und schließlich, drittens: weitermachen. Auch und gerade,

wenn es viel und frustrierend ist. Zukunft wird ohnehin kommen. Die Frage ist nur, wie gerecht oder ungerecht, wie lebenswert oder lebensfeindlich und wie frei oder unfrei sie aussieht. Wir können noch Weichen stellen, um in einer der besseren aller möglichen Zukünfte zu landen, und sie braucht uns. Dringend.

**In welche Bereiche sollten wir Jurist\*innen aus Deiner Sicht mehr ausschweifen, um unsere Kenntnisse und Instrumente besonders sinnvoll und sinnstiftend für den Klimaschutz einzusetzen?**

Besonders jetzt sind Jurist\*innen gefragt, Klimaschutz als Querschnittsmaterie zu begreifen und nicht als Spezialdisziplin. Wir müssen das, was viele als Klimaschutzrecht bezeichnen würden, erhalten und stärken: die Rahmengesetze, Verfassungsrechte und internationale Abkommen. Gleichzeitig braucht es dringend Maßnahmen, die uns in allen Lebensbereichen auf einen zukunftsfähigen Pfad in Richtung Klimaneutralität führen. Dazu gehören Maßnahmen in emissionsintensiven Bereichen

**Besonders jetzt sind Jurist\*innen gefragt, Klimaschutz als Querschnittsmaterie zu begreifen und nicht als Spezialdisziplin.**

wie Verkehr, Energie oder Gebäude. Aber auch gerade in Bereichen, die zunächst nicht direkt mit Klima oder Nachhaltigkeit assoziiert werden, liegt ein großes Potenzial: Klimafreundliche Vertragsgestaltung, Klimafreundliches Unternehmens- und Kapitalrecht, Baurecht oder Mängelgewährleistungsrecht etwa. Ganz generell würde ich mir wünschen, dass wir Jurist\*innen, egal wo wir arbeiten, unsere Tätigkeit daraufhin überprüfen, ob sie mit Klimagerechtigkeit vereinbar ist, und wenn nötig nachsteuern oder umdenken. Wenn wir es tatsächlich ernst meinen mit der Transformation, muss Klimaschutz zur Abwägungsgröße in allen klimarelevanten Lebensbereichen werden und als Querschnittsmaterie betrachtet werden.

Transformation ist ein Gemeinschaftsprojekt.

**Greenpeace e.V. nimmt auch eine intersektionale Perspektive auf Klimagerechtigkeit ein, indem verschränkte Machtdynamiken in den Blick gefasst werden. Was bedeutet der Begriff der Intersektionalität in diesem Zusammenhang konkret?**

Intersektionalität bedeutet für mich in diesem Kontext, dass Klimakrise, soziale Ungleichheit und Diskriminierung untrennbar miteinander verbunden sind, einander bedingen und verstärken. Menschen sind nicht nur vom Klimawandel betroffen, sondern haben auch mehr oder weniger Geld, um sich vor dessen Folgen zu schützen, sind mehr oder weniger gesund und damit mehr oder weniger anfällig für Hitzeschläge, werden ohnehin schon diskriminiert und haben mehr oder weniger Handlungsmacht.

5 Siehe Podcast „Justitias Töchter“, Folge 46 (Dezember 2024): <https://www.djb.de/podcast/detail/folge-46-dezember-2024-revolutionaere-geduld-mit-prof-dr-heide-pfarr>.

6 Grischat, Fabian / Gabbert, Baro Vicenta Ra: Keine Zukunft ist auch keine Lösung, München 2025.

Kurz gesagt: Die Klimakrise betrifft alle, aber nicht alle gleich – und sie wurde auch nicht von allen gleich stark verursacht.

Für unsere Arbeit bedeutet das, die Ursachen von Missständen im Zusammenhang mit anderen Missständen aufzuzeigen und Lösungen zu präsentieren, die Ungerechtigkeiten auch in anderen Bereichen idealerweise abbauen oder zumindest berücksichtigen.

Konkret: Superreiche sollten, zum Beispiel durch eine Steuer für Milliardär\*innen, in erhöhtem Maße für eine klimafreundliche Transformation unserer Gesellschaft aufkommen, da sie die Klimakrise durch ihren Lebensstil und ihre Investitionen bedeutend stärker befeuern. Finanzschwächere Haushalte sollten mit einem Klimageld entlastet werden. Nachhaltige Kleidung oder gesunde Lebensmittel müssten auch für Menschen mit wenig Einkommen erschwinglich sein, beispielsweise indem Repair-Angebote oder regionales, ökologisches Essen in Kantinen, Schulkantinen und Kitas gefördert werden.

### **Beobachtest Du Versuche, unterschiedliche vulnerable Gruppen im Klimaschutz gegeneinander auszuspielen?**

Ja. Leider. Und es macht mich wütend. Ständig werden Menschen, die keine große oder starke Lobby haben, übergangen, vergessen oder aktiv ignoriert. Zuletzt wurden einige Sozialleistungen auch noch immer weiter zurückgefahren. Und dann wird eine klimapolitische Maßnahme diskutiert und Politiker\*innen entdecken zumindest rhetorisch ganz plötzlich ihre soziale Ader – zumindest, wenn es darum geht, mehr Klimaschutz zu verhindern. Wenn sie es ernst meinen würden mit den vulnerablen Gruppen, würden sie deren Situation ganz unabhängig von der Klimakrise verbessern, was sie nebenbei auch hinsichtlich der Klimakrise resilienter machen würde. Sprich, man würde Klimaschutz massiv vorantreiben, würde Klimaschutzmaßnahmen so designen, dass sie bestehende Ungerechtigkeiten abbauen, nicht verschärfen, und endlich diejenigen in die Pflicht nehmen, die das Ganze zu verantworten haben – Superreiche und klimaschädliche Konzerne zum Beispiel. Nichts davon passiert auch nur annähernd ausreichend. So lange das alles versäumt wird, sind Hinweise auf die vulnerablen Gruppen in der Klimadebatte scheinheilig und gefährlich, denn sie verschleppen Klimaschutzmaßnahmen und verschlechtern ihre Lebenssituation nur weiter.

### **Greenpeace e.V. und Germanwatch e.V. haben im Jahr 2024 erneut Verfassungsbeschwerde gegen die Klimaschutzpolitik der Bundesregierung erhoben, vertreten von der Kanzlei Rechtsanwälte Günther.<sup>7</sup> Was unterscheidet diese sogenannte „Zukunftsklage“ rechtlich und strategisch von früheren sogenannten Klimaklagen?<sup>8</sup>**

Zunächst einmal liegen der Verfassungsbeschwerde der Klimabeschluss von 2021<sup>9</sup> und die Folgerechtsprechung zugrunde. Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber einen mit dem Übereinkommen von Paris kompatiblen Rahmen setzen muss und die zu dessen Erfüllung notwendigen Maßnahmen zur Emissionsreduktion rechtzeitig einleiten muss, um spätere, mit drastischen Freiheitseinschränkungen einhergehende Maßnahmen zu verhindern und sicherzustellen, dass Reduktionslasten über die Generationen hinweg gerecht verteilt werden. Mit der

Novellierung des Klimaschutzgesetz (KSG) samt Abschaffung verbindlicher Sektorziele und einer sektorbezogenen Nachsteuerung ist das nicht mehr gewährleistet. Das ist eine neue rechtliche Situation, die einer Neubewertung bedarf.

Einige der Beschwerdeführenden machen zudem Schutzpflichtverletzungen geltend, die sich auch aus der Anwendung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ergeben können, die sich in den letzten Jahren signifikant weiterentwickelt hat.

Besonders ist, dass sich einige der Beschwerdeführenden mit Berufung auf ihre künftigen Freiheiten gegen das Unterlassen von Bundesregierung und Bundestag wenden und auf wirksame Klimaschutzmaßnahmen im Verkehrssektor drängen. Die Beschwerdeführenden verfügen allesamt über ein geringes Einkommen und sind auf Individualmobilität angewiesen. Etwa weil sie im ländlichen Raum wohnen oder aufgrund einer Behinderung auf einen PKW angewiesen sind. ÖPNV steht ihnen nicht zur Verfügung, CO<sub>2</sub>-Preise oder ein E-Auto könnten sie nicht finanzieren. Bei einer weiteren Verschleppung von Maßnahmen drohen sie also, mangels Mobilität von gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen zu werden. Die Verfassungsbeschwerde verbindet hier also Teilhaberechte und den Grundsatz der Lastengleichheit mit Klimaschutzfragen.

### **Wie du sagst, konzentriert sich ein Teil der Verfassungsbeschwerde auf den Verkehrssektor. Warum wurde dieser Sektor herausgegriffen?**

Diesel und Benzin sind für ein Fünftel aller Treibhausgasemissionen in Europa verantwortlich. Die Luftverschmutzung, die der Verkehrssektor verursacht, ist das größte umweltbedingte Gesundheitsrisiko in Europa, mit 300.000 jährlichen Todesfällen.

Um unsere Klimaziele bis 2030 zu erreichen, müsste der Verbrauch von Öl im Verkehr etwa zehn Mal so schnell sinken wie seit 2000.<sup>10</sup> Allerdings lässt die Transformation sehr zu wünschen übrig. In Deutschland hinkt der Verkehrssektor in Sachen Klimaschutz weit hinterher: Bahn und ÖPNV sind in einem desaströsen Zustand, gerade der ländliche Raum bietet wenig Alternativen zum Auto. Jahrzehntlang wurde um Autos herum geplant, an vielen Orten wird ihnen mehr öffentlicher Raum zugestanden als Kindern. Zulassungen von privaten PKW

7 Weitere Informationen zu dieser Verfassungsbeschwerde: [www.zukunftsklage.greenpeace.de](http://www.zukunftsklage.greenpeace.de).

8 Für einen Überblick über nationale und internationale Klimaklagen siehe die Climate Litigation Database der Columbia Climate School, [www.climatecasechart.com](http://www.climatecasechart.com) sowie das Gespräch mit Rechtsanwältin Roda Verheyen im Podcast Lage der Nation, Folge 460 (Januar 2026), [www.lagedernation.org/podcast/ldn460-was-bringen-klimaklagen-roda-verheyen-juristin-teil-1](http://www.lagedernation.org/podcast/ldn460-was-bringen-klimaklagen-roda-verheyen-juristin-teil-1).

9 Bundesverfassungsgericht, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, [https://www.bverfg.de/e/rs20210324\\_1bvr265618](https://www.bverfg.de/e/rs20210324_1bvr265618).

10 Bukold, Steffen: Öl ins Feuer: Warum der Verkehr das Hauptproblem beim Ölausstieg ist, Greenpeace 2023. [https://www.greenpeace.de/publikationen/Greenpeace\\_%C3%96lausstieg\\_Verkehr.pdf](https://www.greenpeace.de/publikationen/Greenpeace_%C3%96lausstieg_Verkehr.pdf).

11 Kraftfahrt-Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 01/2025, Fahrzeugzulassungen im Dezember 2024 – Jahresbilanz, 06.01.2025, [www.kba.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Fahrzeugzulassungen/2025/pm01\\_2025\\_n\\_12\\_24\\_pm\\_komplett.html](http://www.kba.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Fahrzeugzulassungen/2025/pm01_2025_n_12_24_pm_komplett.html).

steigen, 2024 war knapp jeder neu zugelassene Wagen dabei ein besonders klimaschädlicher SUV.<sup>11</sup>

Durch die bisherigen Versäumnisse der Bundesregierung im Verkehrssektor sind später umso härtere, unverhältnismäßige Maßnahmen notwendig, die Freiheitsrechte verletzen. Das wird insbesondere Menschen auf dem Land mit geringem Einkommen betreffen, die bereits heute wenige Mobilitätsangebote haben und kaum angebunden sind. Freiheit, die Menschen mit geringem Einkommen, im ländlichen Raum oder mit Behinderung verwehrt oder erschwert wird, sind das Gegenteil von Klimagerechtigkeit.

**Wie begegnest Du dem Vorwurf, Umweltverbände wie Greenpeace würden durch strategische Prozessführung wie beispielsweise die genannte „Zukunftsklage“ demokratische Entscheidungsprozesse umgehen?**

Das Bundesverfassungsgericht ist einer der wichtigsten Bestandteile unserer wehrhaften, liberalen, rechtsstaatlichen Demokratie. Wer seine Entscheidungen immer dann als undemokratisch schimpft, wenn sie unliebsam sind, verkennt die Rolle des Gerichts.

Das Bundesverfassungsgericht schützt Grundrechte gerade auch gegen populäre, aber eben verfassungsfeindliche Maßnahmen. Dass seinen Entscheidungen daher immer wieder Mehrheitsmeinungen entgegenstehen, liegt in der Natur der Sache. Die Korrekturfunktion des Verfassungsgerichts ist höchst demokratisch – zumindest, wenn man ein Demokratieverständnis zugrunde legt, das neben Mehrheitsentscheidungen auch Minderheiten- und Grundrechtsschutz beinhaltet. Man könnte sagen, das Verfassungsgericht sichert Demokratie nachhaltig.

Was Klimaschutzmaßnahmen angeht, mögen diese mal mehr, mal weniger populär sein – so lange die Klimakrise jedoch Gesundheit, Leben, Teilhabe und Entfaltungsmöglichkeiten von Menschen verletzt oder bedroht und ihre Begegnung mit empfindlichen Verteilungs- und Allokationsfragen einhergeht, bleibt es ein verfassungsrechtlicher Auftrag, Klimaschutz zu konturieren.

**Die Weltklimakonferenz ist das jährliche Treffen der Vertragsstaaten des UN Klimarahmenübereinkommens. Dabei verhandeln die Delegationen der Staaten über konkrete Maßnahmen, um das übergeordnete Ziel Treibhausgasreduktion zu erreichen (Art. 2 UN FCCC). Du warst für Greenpeace 2025 in Belém. Mit welchen Erwartungen bist Du angereist – und mit welchem Gefühl wieder abgereist?**

Die Erwartungen an diese symbolische Klimakonferenz waren groß – eine Konferenz mitten im Klimakippunkt Amazonas und nach einigen Jahren in Autokratien endlich wieder in einem demokratischen Land – und dann noch einem mit starker Zivilgesellschaft und vielen indigenen Gemeinschaften. Ich hatte gehofft, dass dieser Austragungsort die Verhandlungen von der Ziel- auf die Umsetzungsebene bringen kann und konkrete Maßnahmen zum Waldschutz oder zum Schutz betroffener Gemeinschaften sowie deren struktureller Einbeziehung erzielt werden. Die Verhandlungsergebnisse waren enttäuschend. Zwar hat man sich bemüht und es ist gelungen, auch ohne die USA vor Ort zu zeigen, dass man Klimaschutz weiterverfolgt, aber die notwendigen Schritte blieben aus. Insbesondere an konkreten Umsetzungsschritten fehlt es weiterhin dringend. Interessant war, was neben den Verhandlungen passiert ist: Die Konferenz war geprägt von einer massiven zivilgesellschaftlichen Präsenz, Zehntausenden auf Demos auf der Straße und vielen Netzwerken, die sich bilden, um Klimaschutz gemeinsam voranzutreiben und selbst in die Hand zu nehmen – ganz unabhängig von den Ergebnissen der Klimakonferenzen.

**Werden die Stimmen von marginalisierten und/oder vulnerablen Gruppen aus Deiner Sicht hinreichend berücksichtigt?**

Ganz klar: nein. Weder indigene Gemeinschaften, noch Kinder, noch Frauen, noch Menschen mit Behinderungen noch die Zivilgesellschaft als Ganze stehen im Zentrum der Verhandlungen. Oft sitzen sie gar nicht mit am Verhandlungstisch, dabei sind sie diejenigen, die schon jetzt und erwartungsgemäß umso stärker in Zukunft von den Folgen der Klimakrise betroffen sein werden. Das wurde auch in Belém ganz deutlich. Es gab große und anhaltende Proteste, von Seiten der Indigenen immer wieder den Ausspruch: *a resposta somos nós* – Wir sind die Antwort. Dieser erinnert daran, dass indigene Gemeinschaften seit Ewigkeiten effektiven Wald-, Klima- und Biodiversitätsschutz betreiben. Ihre Erfahrungen, ihr Wissen und ihre Praktiken sind gelebter Klimaschutz, werden oft aber nicht als solcher behandelt. Vielmehr sind viele ihrer Rechte und Errungenschaften derzeit wieder in Gefahr – unter anderem durch energieintensive Viehwirtschaft oder zerstörerischen Rohstoffabbau im Amazonas. Aus einer Klimagerechtigkeitsperspektive gesprochen müsste man sagen: verkehrte Welt!

**Herzlichen Dank Dir für das Gespräch!**

DOI: 10.5771/1866-377X-2026-1-55

# Neues aus den Landesverbänden und Regionalgruppen

## Der djb in Magdeburg

Fortsetzung der Interviewreihe von **Birgit Kersten**, Mitglied der Regionalgruppe Oldenburg, mit der Vorsitzenden der Regionalgruppe Magdeburg, Prof. Dr. **Angela Kolb-Janssen**, Ministerin a.D.

### Wie bist du zum djb gekommen oder wie kam der djb zu dir?

Ich bin als damalige Ministerin der Justiz von der djb-Landesvorsitzenden angesprochen worden und habe sofort zugesagt. Ich war auch nicht nur einfaches Mitglied, sondern habe gemeinsam mit dem djb ein europäisches Projekt auf die Beine gestellt: „European Women Lawyers demand gender equality“. Nach meinem Ausscheiden aus dem Ministeramt bin ich dann zur Vorsitzenden der RG Magdeburg gewählt worden.

### Was charakterisiert für dich den djb?

Für mich ist der djb vor allem ein Netzwerk, in dem sich Juristinnen für die Durchsetzung der Rechte und Interessen von Frauen engagieren. Wir haben in Deutschland eine Verfassungsgarantie und die Pflicht des Staates, die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern durchzusetzen, wo es nach wie vor Ungleichheit gibt. Der djb legt den Finger dort in die Wunde, wo es Diskriminierungen gibt, z.B. im Bereich der Entlohnung und von Karrierechancen. Ich war oft beeindruckt, dass das Wort des djb Gewicht hat und die Stellungnahmen Einfluss in Gesetze gefunden haben.

**Wir kennen uns aus der Zeit, als du das Projekt „Aktionärinnen fordern Gleichberechtigung“ unterstützt hast, an dem ich mitgearbeitet habe. Du warst damals Justizministerin und auch Ministerin für Gleichstellung in Sachsen-Anhalt. Im djb warst du im Bundesvorstand und im Vorstand des Regionalgruppenbeirates. Du kennst die Arbeit des djb also sehr genau. Gibt es ein Erlebnis im Zusammenhang mit dem djb, das du besonders in Erinnerung behalten hast und mit uns teilen möchtest?**

Ein besonderes Erlebnis für mich war der djb-Bundeskongress, den die Kolleginnen der Regionalgruppe Halle 2019 organisiert haben. Nicht nur die eigentliche Tagung in den Räumen meiner Alma Mater, sondern auch die begleitenden Veranstaltungen z.B. die Ausstellung zu jüdischen Juristinnen und der Empfang im Landgericht haben nicht nur mich, sondern auch die Kolleginnen in der Justiz nachhaltig beeindruckt. Durch die Vorbereitung des Bundeskongresses konnte die RG Halle auch viele neue Mitglieder gewinnen, vor allem junge Juristinnen, die die Arbeit im djb beleben und bereichern.

**Gibt es ein ungelöstes feministisches Thema/Problem, das dich besonders bewegt, für das du besonders eintrittst und das du besonders befördert haben möchtest? Was wolltest du in diesem Zusammenhang immer schon mal sagen?**

Für mich geht es nicht um ein einzelnes ungelöstes Problem, sondern um die Anerkennung, dass die Ungleichbehandlung

### Vita:

Prof. Dr. Angela Kolb-Janssen, geboren 1963 in Halle. Nach ihrem Abitur in Halle an der Saale 1982 nahm sie das Studium der Rechtswissenschaften, Fachrichtung Wirtschaftsrecht, an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg auf, das sie 1986 mit dem Staatsexamen als Diplomjuristin abschloss.

Das darauffolgende Forschungsstudium am Institut für Internationale Rechtsbeziehungen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beendete sie 1989 mit der Promotion zur Dr. iur.

1990–1991 war sie als wissenschaftliche Assistentin am Institut für Internationale Studien der Universität Leipzig tätig. 1991–1999 übernahm sie verschiedene Leitungsfunktionen im Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen in Halle.

1999 wurde sie zur Professorin für Verwaltungsrecht am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz (FH) in Halberstadt berufen. Diesen Fachbereich hat sie 2004–2006 als Dekanin geleitet.

2006 erfolgte die Ernennung zur Ministerin der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt. 2011 die Ernennung als Ministerin für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt. 2011–2021 war sie Mitglied des Landtages von Sachsen-Anhalt.

Sie lehrt seit 2021 wieder als Professorin am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz.

Sie ist verheiratet und hat eine Tochter.



▲ Foto: Anne Schwerin, Leipzig.

von Frauen ein strukturelles Problem ist. Die Durchsetzung von Gleichstellung und die Lösung der damit verbundenen Probleme erfordern also einen strukturellen Ansatz. Das bedeutet, die Auswirkungen von Entscheidungen auf Frauen und Männer in allen Bereichen mitzudenken. In der Praxis hat die Arbeit einer interministeriellen Arbeitsgruppe in Sachsen-Anhalt zur Entwicklung eines Gendermainstreaming-Konzeptes erstaunliche Ergebnisse gezeigt. Gleichstellung ist für die Gesellschaft insgesamt gut und wenn diese Vorteile auch Männern bewusstwerden, führt das zu einer neuen Sichtweise. Genau diesen „Mind Change“ brauchen wir.

Unglaublich finde ich, dass wir in Deutschland noch immer keine Entgeltgleichheit erreicht haben. Für mich ist es ein Skandal, dass Frauen für die gleiche oder gleichwertige Arbeit

immer noch weniger verdienen als Männer. Für die Entgeltgleichheit engagiere ich mich seit Jahren. Die Vorschläge liegen auf den Tisch, werden aber nicht – oder nur zögerlich –, umgesetzt. Wütend macht mich, wenn sinnvolle und wirksame Vorschläge als „zusätzlicher bürokratischer Aufwand“ bezeichnet werden.

### **In der djbZ haben wir von der Regionalgruppe Magdeburg zuletzt in Heft 2/2020 gehört.<sup>1</sup> Was hat sich seither verändert?**

Wir haben einige junge Frauen als Mitglieder gewinnen können, aber eigentlich hat sich nicht viel verändert. Seit der Corona-Pandemie ist es schwieriger geworden, die Kolleginnen zu motivieren, zum Stammtisch zu kommen. Wir versuchen es mit inhaltlichen Angeboten, treffen uns aber auch mal auf dem Weihnachtsmarkt oder zum Picknick im Biergarten.

### **Welche Veranstaltungen der RG Magdeburg finden derzeit regelmäßig statt? Auf welche von euch organisierten Veranstaltungen bist du besonders stolz oder sind euch besonders gelungen?**

Im Moment finden die Treffen nur unregelmäßig statt. In besonders guter Erinnerung habe ich ein Treffen im Kunstmuseum Unser Lieber Frauen. Dieses wird von Annegret Laabs geleitet, die uns von den besonderen Herausforderungen für Frauen im Kulturbereich berichtet hat. Legendar waren auch unsere „Beaujolais Primeur“-Abende.

### **Was sind die aktuellen Themen? Wie werden Themen gefunden? Gibt es bestimmte Schwerpunkte? Gibst du als Politikerin einen besonderen Input hinsichtlich der Themenfindung?**

Ich bin ja nicht mehr Politikerin, aber immer noch gut vernetzt. Da ich immer wieder auf engagierte Frauen treffe, ergeben sich daraus Kontakte und Ideen für Themen und Veranstaltungsformate. Es gibt aber auch Anregungen von anderen djb-Mitgliedern. So konnten wir im letzten Jahr die neue Landesdatenschutzbeauftragte besuchen. Derzeit beschäftigt uns die Situation vor der Landtagswahl im September 2026. Es wird immer schwerer, mit Frauen- und Gleichstellungsthemen in die Öffentlichkeit zu gehen. Deshalb vernetzen wir uns mit dem Landesfrauenrat und anderen Verbänden. Wir müssen Frauen vermitteln, welches Frauenbild sie wählen, wenn sie ihr Kreuz bei einer Partei machen.

### **Der djb ist ein Verband für Juristinnen, aber auch Betriebs- und Volkswirtinnen. Wird das in der RG wahrgenommen und werden diese Frauen „mitgedacht“ bzw. mitgenommen?**

In unserer RG sind die Juristinnen in der Überzahl, das hat sich über die Jahre so entwickelt. Wir sind aber offen für Frauen mit anderen Biografien und beruflichen Erfahrungen.

### **Wie werden neue Mitglieder für den djb/für die RG geworben?**

Wir versuchen neue Mitglieder über die direkte Ansprache zu gewinnen. Es melden sich aber auch immer wieder Frauen über die djb-Webseite.

### **Ihr habt viele junge Juristinnen als neue Mitglieder gewinnen können. Gibt es Veranstaltungen, die sich gezielt an junge Juristinnen richten?**

Da es in Magdeburg keine Juristische Fakultät gibt, ist es nicht einfach, junge Juristinnen anzusprechen. Besondere Formate gibt es nicht, aber wir haben viele erfahrene Kolleginnen, die gern als Mentorinnen wirken.

### **Werden Veranstaltungen auch digital angeboten – wenn ja, welche werden dafür ausgewählt und wie ist die Resonanz?**

Die digitalen Veranstaltungen, die wir während der Corona-Zeit angeboten haben, sind auf keine große Resonanz gestoßen. Die Kolleginnen treffen sich lieber persönlich.

### **Gibt es Kooperationen mit anderen Regionalgruppen und Landesverbänden oder anderen Verbänden?**

Vereinzelt besuchen wir gegenseitig Veranstaltungen in Brandenburg, Leipzig oder Halle. Die Kooperationen sind aber noch ausbaufähig.

### **Was möchtest du gerne in der Regionalgruppe erreichen? Was ist dir persönlich im Zusammenhang mit „deiner“ Regionalgruppe wichtig?**

Angesichts des Altersdurchschnitts unserer RG, würde ich die Verantwortung gern in jüngere Hände legen. Vielleicht gibt es neue Ideen und Themen, die ich nicht im Blick habe. Wir könnten auch die sozialen Netzwerke intensiver nutzen. Ich würde meine Nachfolgerin unterstützen, ihr aber nicht reinreden.

### **Last but not least zwei persönliche Fragen:**

#### **Haben sich für dich auch Freundschaften innerhalb des djb ergeben?**

#### **Hast du persönlich Empfehlungen aus dem Bereich feministische Kultur?**

Ja, über die Jahre sind viele Freundschaften entstanden und die sind sehr wertvoll für mich. Ich bin dem djb dankbar für die vielen inspirierenden Vorträge und Gespräche mit engagierten Frauen, die sich um die Gleichstellung verdient gemacht haben. Im Gedächtnis geblieben ist mir eine tolle Veranstaltung mit unserer Ehrenvorsitzenden Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit. Sie wusste immer klar zu formulieren, worum es tatsächlich geht: „Lieber *gleich*berechtigt als später.“

Ich weiß nicht, ob man von „feministischer Kultur“ sprechen kann, mich haben die „Hummerfrauen“ von Beatrix Gerstberger beeindruckt. Sie schreibt über starke Frauen, die sich in einer Männerdomäne durchgesetzt und ihren eigenen Lebensweg gefunden haben.

1 djbZ 2/2020, S. 79, online: <https://www.inlibra.com/de/document/view/pdf/uuid/b8c699b6-b524-36c4-bd25-c0686b591de7?page=1&toc=2386048>

**Geburtstage**

(November 2025–Januar 2026)

**70 Jahre**

- **Bateika, Beatrix**  
Juristin  
Darmstadt
- **Beck, Ulrike**  
Rechtsanwältin  
Mannheim
- **Fritz, Elisabeth**  
Präsidentin des AG  
Frankfurt am Main
- **Hesse, Karina**  
Rechtsanwältin  
Berlin
- **Hofmann, Margarete**  
Beamtin der EU-Kommission i.R.  
Berlin
- **Kerntke, Gudrun**  
Rechtsanwältin  
Berlin
- **Künast, Renate**  
Rechtsanwältin, Bundesministerin a.D.  
Berlin

**75 Jahre**

- **Augstein, Renate**  
Ministerialdirektorin i.R.  
Berlin

**80 Jahre**

- **Schreiber, Winfriede**  
Juristin  
Berlin

**85 Jahre**

- **Dr. h.c. Jaeger, Renate**  
Richterin des BVerfG i.R.  
Karlsruhe
- **Platzek-Maaß, Inge**  
Rechtsanwältin/Mediatorin i.R.  
Saarbrücken
- **Streffler, Christel**  
Richterin am BSG i.R.  
Hannover

**90 Jahre**

- **Schulte, Resi**  
Rechtsanwältin  
München

**95 Jahre**

- **Dr. Mattes, Herta**  
Vors. Richterin am OLG a.D.  
Freiburg

**Verstorben**

(November 2025–Januar 2026)

- **Endrös-Baum, Edith**  
Rechtsanwältin  
Stockdorf
- **Dr. Laubach, Birgit**  
Rechtsanwältin  
Berlin
- **Scheib, Sabine**  
Richterin am OLG  
Nürnberg
- **Dr. Scholl, Anna-Elisabeth**  
Legationsrätin I. Klasse a.D.  
Berlin

# Der djb gratuliert

## Dr. Karoline Bülow, Maître en Droit (Paris II)



▲ Foto: Melanie Hosemann

zur Wahl als Vorsitzende des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen.

Karoline Bülow, geboren 1982, studierte Rechtswissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie der Université Paris-Panthéon-Assas und beendete ihr Studium mit dem ersten Staatsexamen, der licence en droit und der maîtrise en droit.

2008 arbeitete sie promotionsbegleitend bei der Kanzlei Gleiss Lutz. 2009–2011 absolvierte sie ihr Referendariat in Berlin mit Stationen bei der Pressekammer des Landgerichts Berlin, dem Bundesjustizministerium, der Staatsanwaltschaft Berlin und der deutschen Botschaft in Tokyo. 2011 legte sie das zweite Staatsexamen ab. 2012 war Karoline Bülow als wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Kanzlei Noerr LLP tätig. Seit 2012 ist Karoline Bülow Richterin in Berlin. 2013 promovierte sie an der Freien Universität Berlin zu dem Thema Persönlichkeitsrechtsverletzung durch künstlerische Werke. Nach Stationen beim Sozialgericht sowie den Amtsgerichten Mitte und Pankow wurde sie 2017 zur Richterin auf Lebenszeit am Verwaltungsgericht Berlin ernannt. 2021–2023 war Karoline Bülow als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Verfassungsgerichtshof Berlin tätig. Seit 2023 ist sie Richterin am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg. Seit 2025 ist Karoline Bülow Vorsitzende des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen. Karoline Bülow ist seit 2011 Mitglied im djb.

## Katharina Wolf



▲ Foto: Bundesregierung / Steffen Kugler

zur Verleihung des Bundesverdienstkreuzes durch Bundespräsident Steinmeier für ihr langjähriges ehrenamtliches Engagement.

Durch ihre vielfältige Arbeit im djb hat Katharina Wolf Europa kennengelernt und ihren Einsatz auch auf europäischer Ebene ausgebaut. Beides verbindend lässt sie sich von dem

Spruch „Europa ist eine Frau“ leiten. Katharina Wolf ist seit 1990 Mitglied im djb. Sie war 1993–1995 sowie 2001–2003 Teil des Bundesvorstandes, zunächst als Beisitzerin für die Mitglieder in Ausbildung, später als Vertreterin des Regionalgruppenbeirats. Sie war Mitglied der Kommission Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht (2009–2015) sowie der Kommission Europa- und Völkerrecht (2015–2017). 1993–2005 war sie als Vorstandsmitglied in der Regionalgruppe Dresden tätig. Katharina Wolf ist eines der Gründungsmitglieder der European Women Lawyers Association (EWLA). Bis 2018 war sie ein Vorstandsmitglied bei der Europäischen Bewegung Deutschland (EBD) für den djb.

Zudem gründete sie den djb Landesverband Sachsen, dessen langjährige Vorsitzende sie war (1993–2005). In dieser Funktion baute sie die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Akademikerinnenbund (DAB) Sachsen maßgeblich auf und gestaltete sie aktiv mit. Parallel dazu initiierte sie das Netzwerk der Sächsischen Führungsfrauen aus Wirtschaft, Verwaltung und Politik und prägte dessen Entwicklung nachhaltig.

Seit 2015 ist Katharina Wolf Gründungs- und Landesvorsitzende der Europa-Union Sachsen e.V.

2019 wurde sie von der „Europäischen Bewegung Deutschland“ als „Frau Europas“ ausgezeichnet. Seit 2022 ist sie Präsidentin des Netzwerks „Frauen Europas“, seit 2025 zudem Präsidentin der Europäischen Bewegung Sachsen e.V.

Katharina Wolf, geboren 1963, legte das erste Staatsexamen 1988 an der Johann Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main ab. Während ihres Referendariats war sie unter anderem am Oberlandesgericht Kassel tätig. 1991 legte sie das zweite Staatsexamen ab. Seit 1993 ist sie in der Sächsischen Staatsregierung tätig, zunächst als Referentin und stellvertretende Referatsleiterin im Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, derzeit in der Sächsischen Staatskanzlei.

## Margarete Hofmann



▲ Foto: Brais Palmás

zum 70. Geburtstag.

Margarete Hofmann, geb. 1956 in Aschaffenburg, studierte Rechtswissenschaften und Romanistik in Würzburg und Paris. Nach dem Zweiten Staatsexamen 1986 trat sie als Staatsanwältin in den bayerischen Justizdienst ein und wurde 1987 an das Bundesministerium der Justiz in Bonn abgeordnet. Dort arbeitete sie als Referentin in den Bereichen Wirtschaftsrecht und Völkerrecht. 1992–1996 war sie an der deutschen EU-Vertretung in Brüssel tätig und dort zuständig für Justizzusammenarbeit und Wirtschaftsrecht. Nach Rückkehr in das Bundesjustizministerium leitete sie 1997–1999 das Koordinierungsreferat Europaangelegenheiten (Bonn und Berlin). 1999

wechselte sie zur Europäischen Kommission in Brüssel und war bis Ende 2004 Kabinettsmitglied bei Kommissarin Dr. Michaela Schreyer mit den Arbeitsschwerpunkten Betrugsbekämpfung, Justiz und Inneres, Wettbewerbsrecht und Binnenmarkt. Anschließend wechselte Margarete Hofmann zum Europäischen Betrugsbekämpfungsamt (OLAF) in Brüssel und war dort in verschiedenen Funktionen tätig. 2012 wurde sie zur Direktorin „Politik“ und 2020 zur Direktorin „Untersuchungen und Verfahren“ von OLAF ernannt. Mit dem Eintritt in den Ruhestand Ende 2021 wurde ihr der Titel „Honorary Director-General“ der Europäischen Kommission verliehen.

Margarete Hofmann ist seit 2001 Mitglied des djb. 2007–2011 war sie Vorsitzende der djb-Regionalgruppe Brüssel, 2011–2015 war sie Vizepräsidentin des djb. 10 Jahre lang war sie Mitglied der djb-Kommission Europa- und Völkerrecht (2015–2025), 2021 wurde sie zum Ehrenmitglied im djb ernannt. Seit 2024 ist sie Teil des Vorstands im djb-Landesverband Berlin. Auch über den djb hinaus ist sie vielfältig engagiert: 2015–2019 war sie Vizepräsidentin bei der European Women Lawyers Association (EWLA), sie ist Beiratsmitglied bei Transparency International Deutschland, Mitglied des Deutschen Juristentages und der Europa-Union sowie ehrenamtlich aktiv bei großen Sportveranstaltungen. Ein ausführliches Porträt findet sich in der djbZ 4/2017.<sup>1</sup>

### Renate Künast



▲ Foto: Laurence Chaperon

zum 70. Geburtstag.

Renate Künast, geboren 1955 in Recklinghausen, studierte Sozialarbeit an der Fachhochschule Düsseldorf sowie Rechtswissenschaften an der Freien Universität Berlin. 1982 legte sie ihr erstes juristisches Staatsexamen ab. Das Referendariat absolvierte sie unter anderem in der Kanzlei Wieland & Ehrig. 1985 legte sie ihr zweites juristisches Staatsexamen ab.

Renate Künast trat in die Kanzlei Wieland & Ehrig ein und spezialisierte sich als Rechtsanwältin auf die Gebiete Ausländerrecht, Strafrecht und Bürgerrechte.

Seit 1979 war sie Mitglied der Alternativen Liste in Berlin – so hieß der westberliner Landesverband der Grünen. 1985 wurde Renate Künast in das Berliner Abgeordnetenhaus gewählt und schied 1987 durch das Rotationsprinzip der Alternativen Liste aus. 1989 wurde sie erneut Abgeordnete und blieb dies bis 1999 (nach Abschaffung des Rotationsprinzips). Während dieser Zeit war sie Leiterin der Enquetekommission Verfassungsreform (1991–1994) sowie rechtspolitische Sprecherin (1993–1998) und Fraktionsvorsitzende (1989–1990 und 1998–2000).

2000–2001 war Renate Künast Bundesvorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen, 2002–2025 war sie Mitglied des Bundestags. 2001–2005 war sie Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft in der rot-grünen Bundesregierung unter Bundeskanzler Gerhard Schröder. 2005–2013 war sie Vorsitzende der Grünen Bundestagsfraktion (zunächst gemeinsam mit Fritz Kuhn und dann mit Jürgen Trittin). 2009–2013 war

sie Vorsitzende des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Deutschen Bundestag.

Renate Künast ist seit 2007 Mitglied im djb. 2022 war sie zu Gast im djb-Podcast „Justitias Töchter“ und sprach mit den Moderatorinnen über ihr Leben und Werk sowie die faktische Männerquote in der Politik.<sup>2</sup> Ein ausführliches Interview mit Renate Künast findet sich auch in der djbZ 4/2010.<sup>3</sup> Mit ihrem konsequenten juristischen Vorgehen gegen Hasskriminalität im Netz hat sie Maßstäbe gesetzt und erwirkte richtungsweisende Grundsatzentscheidungen gegenüber Plattformen wie Facebook. Darüber hinaus ging sie auch mit einer Verfassungsbeschwerde bis vor das Bundesverfassungsgericht, um die Rechte Betroffener weiter zu stärken.

In ihren verschiedenen Funktionen war es Renate Künast stets ein besonderes Anliegen, strukturelle Benachteiligungen von Frauen abzubauen – sei es bei der Überarbeitung der gesamtberliner Verfassung mit einem aktiven Gleichstellungsauftrag oder im jahrzehntelangen Einsatz für verbindliche Geschlechterquoten in Aufsichtsräten. Sie engagierte sich auch bei anderen, lange liegen gebliebenen Themen, wie der Aufarbeitung der Sekte Colonia Dignidad in Chile oder dem Versuch, eine positive Regelung für die Sterbehilfe zu erreichen.

Auch zivilgesellschaftlich engagiert sich Renate Künast vielfältig, unter anderem als Ehrenmitglied der International Raoul Wallenberg Foundation und als Vizepräsidentin des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. Zudem ist sie Mitglied im Beirat von HateAid, wo sie ihre Expertise im Kampf gegen digitale Gewalt und für den Schutz Betroffener einbringt.

### Prof. Dr. Ursula Rust



▲ Foto: privat

zum 70. Geburtstag

Ursula Rust, geboren 1955, war die erste Universitätsprofessorin in Deutschland zum Geschlechterrecht (djbZ 2/2020, S. 56–59). Seit 2021 befindet sie sich im Ruhestand. Sie hat zwei Töchter und Enkelkinder.

Nach einstufiger Ausbildung (und nicht in der in Hamburg auch möglichen zweiphasigen Juristenausbildung) von 1974–1980 war sie 1981–1983 Rechtsanwältin in Hamburg. 1981 begann sie mit Graduiertenförderung ihre Dissertation, war 1982–1983 wissenschaftliche Mitarbeiterin am einstufigen Fachbereich an der Universität Hamburg und promovierte 1990 mit einer Arbeit zum Familienlastenausgleich in der Sozialversicherung.

1982–1988 war sie teilzeitbeschäftigte Referentin bei der „Leitstelle Gleichstellung der Frau“ in der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg, wo sie früh institutionelle Gleich-

- 1 Online: <https://www.inlibra.com/de/document/view/pdf/uuid/96fd7e42-cd5d-3d95-b198-56fb3bc43476?page=1&toc=1686198>
- 2 Nachzuhören unter: <https://www.djb.de/podcast/detail/mit-renate-kuenast-die-maennerquote-in-der-politik-abschaffen>
- 3 <https://www.inlibra.com/de/document/view/pdf/uuid/b5af9402-5eb9-3531-8f70-5092e102dc50?page=0&toc=2544335>

stellungsarbeit prägte. 1989–1992 wurde sie Regierungsdirektorin bei der Frauenministerin des Landes Schleswig-Holstein.

1992 folgte Ursula Rust dem Ruf an die Universität Bremen auf die Professur „Recht der Geschlechterbeziehungen“, umbenannt 2001 ad personam in „Gender Law, Arbeitsrecht, Sozialrecht“. Sie leitete am Fachbereich die „Wissenschaftliche Einheit“ zum Arbeits-, Sozial- und Geschlechterrecht und bis zu ihrem Ruhestand das Bremer Institut für Gender-, Arbeits- und Sozialrecht (bigas), das mit Tagungen insbesondere in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Akademie Loccum Forschung zur Geschlechtergleichstellung im Erwerbsleben nachhaltig geprägt hat.

Dem djb gehört Ursula Rust seit 1994 an. Ihr besonderes Engagement galt der sozialen Sicherung. 1999–2001 war sie Vorsitzende der Kommission Familienlastenausgleich. Ihre Arbeit war maßgeblich für die Entwicklung eines djb-Konzepts zu einer eigenständigen und geschlechtergerechten Alterssicherung, vorgestellt von der Kommission 2000 auf einer Fachtagung in Bremen (Zeitschrift für Sozialreform 2000, S. 669–889) und zum Wissen zur geschlechtsspezifischen Wirkung des SGB II (djbZ 3/2009, S. 116–120).

Auch im Ruhestand bleibt Ursula Rust wissenschaftlich präsent, u.a. zu Auswirkungen häuslicher Gewalt in der Arbeitswelt und durch prägende Beiträge zur Weiterentwicklung der Geschlechterforschung in der Rechtswissenschaft.

### Renate Augstein



▲ Foto: Robert Erskine

zum 75. Geburtstag.

Renate Augstein, geb. 1950 in Köln, absolvierte eine Rechtspflegerausbildung beim Oberlandesgericht Köln, studierte dann Jura und wurde 1979 nach ihrem Zweiten Staatsexamen Referentin bei der Friedrich-Naumann-Stiftung, Bonn. 1981 wechselte sie in das damalige Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit – zunächst als Referentin in der Gesundheitsabteilung (1981–1982), dann als Referentin im Arbeitsstab Frauenpolitik (1982–1988) und als Leiterin Grundsatzreferat Frauenpolitik (1988–1991). 1991–2000 leitete sie das Referat Schutz von Frauen vor Gewalt, 2000 bis 2012 war sie Leiterin der Unterabteilung „Gleichstellung“. 2003–2005 war sie zusätzlich Leiterin der Projektgruppe „Umsetzung von EU-Richtlinien“. Nach Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes baute sie die Antidiskriminierungsstelle des Bundes auf. 2012 bis 2015 war sie Leiterin der Abteilung Gleichstellung, Chancengleichheit. Seit 2015 lebt sie in Cornwall/England.

Sie war in Deutschland vielfach ehrenamtlich engagiert, unter anderem in verschiedenen Funktionen bei der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft Familie. Seit 1980 ist sie Mitglied des djb und war u.a. lange Zeit Mitglied der Strafrechtskommission. Sie hielt zahlreiche Vorträge zu straf- und familienrechtlichen Themen bei djb-Tagungen und -Kongressen. Zuletzt sprach sie anlässlich des 39. djb-Bundeskongresses 2011 über „Gleich-

berechtigung im Bereich der öffentlichen Hand – Anspruch und Wirklichkeit“. Ein ausführliches Porträt findet sich in der djbZ 1/2013.<sup>4</sup>

### Winfriede Schreiber

zum 80. Geburtstag.

Winfriede Schreiber, 1945 in Brandenburg geboren, absolvierte zunächst eine Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst und war anschließend in der Berliner Verwaltung tätig. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Freien Universität Berlin legte sie 1977 das erste und 1980 das zweite juristische Staatsexamen ab und wurde zur Richterin ernannt.

Nach Tätigkeiten am Verwaltungsgericht Berlin und einer Abordnung an das Bundesverwaltungsgericht wurde sie 1993 zur Richterin am Oberverwaltungsgericht ernannt und war später unter anderem Präsidentin des Verwaltungsgerichts Cottbus (1998–2002). 2004–2005 leitete sie das Polizeipräsidium Frankfurt (Oder), anschließend bis 2013 den Verfassungsschutz Brandenburg. Dort prägte sie maßgeblich das Handlungskonzept „Tolerantes Brandenburg“, das als erstes Handlungskonzept einer Landesregierung gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit gilt.

2024 wurde Winfriede Schreiber mit dem Verdienstorden des Landes Brandenburg ausgezeichnet. Sie ist Mitglied im Leadership Brandenburg Netzwerk Verantwortung e.V.

Dem djb gehört Winfriede Schreiber seit 2003 an; 2020–2024 war sie stellvertretende Vorsitzende des Landesverbands Brandenburg. Ausführlich porträtiert wurde Winfriede Schreiber in der djbZ 2/2013.<sup>5</sup>



▲ Foto: privat

### Dr. h.c. Renate Jaeger

zum 85. Geburtstag.

Geboren 1940 in Darmstadt, begann Renate Jaeger ihren beruflichen Weg als Richterin am Sozialgericht Düsseldorf 1968, wurde 1970/1971 als wissenschaftliche Mitarbeiterin an das Bundessozialgericht abgeordnet und wechselte 1974 von Düsseldorf an das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, wo sie 1986 Vorsitzende Richterin wurde. 1976–1979 war sie wissenschaftliche Mitarbeiterin am Bundesverfassungsgericht. 1987 wurde sie zur Richterin am Bundessozialgericht in Kassel ernannt und ein Jahr später wurde sie zugleich Mitglied des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen. In dieser Zeit hielt sie Vorlesungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. 1994 wählte der Bundesrat sie einstimmig zur Richterin des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe, wo sie als Berichterstatterin im Ersten Senat das Recht der freien Berufe wesentlich prägte. Zeitgleich war sie Liaison Officer zur Venedig-Kommission des Europarats.

4 <https://www.inlibra.com/de/document/view/pdf/uuid/4ddb43d7-1a9b-330a-a44f-0b4251f7b4c0?page=0&toc=1514381>

5 <https://www.inlibra.com/de/document/view/pdf/uuid/f688714a-334c-3deb-ab1d-40be6a5d84bf?page=0&toc=2544546>

Gegen Ende ihrer Amtszeit am Bundesverfassungsgericht wurde Renate Jaeger von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zur deutschen Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg gewählt, wo sie 2004–2010 tätig war. 2011–2015 war sie die erste Schlichterin der Rechtsanwaltschaft und zugleich die Vorsitzende des Disziplinarrates der Europäischen Kommission in Brüssel.

Dem djb gehört Renate Jaeger seit 1977 an. Sie war langjähriges Mitglied der Rentenrechtskommission und hat zahlreiche Stellungnahmen des djb für das Bundesverfassungsgericht erarbeitet und dort in mündlicher Verhandlung vertreten. 1983–1989 war sie zunächst Mitglied des erweiterten Bundesvorstands und

anschließend Beisitzerin. 2012 verlieh der djb ihr die Ehrennadel für ihre 35-jährige Mitgliedschaft.

Sie ist Trägerin des Bundesverdienstkreuzes mit Stern und Schulterband, Ehrendoktorin der Juristischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und Ehrenmitglied der Honorable Society of Lincoln's Inn, einer der vier englischen Anwaltskammern. Außerdem wurde Renate Jaeger zum 70. Geburtstag eine Festschrift mit dem Titel „Grundrechte und Solidarität: Durchsetzung und Verfahren“ gewidmet. 2018 wurde sie mit dem Ehrenzeichen der Deutschen Anwaltschaft ausgezeichnet. Sie hat zwei Kinder, vier Enkel und eine Urenkelin.

DOI: 10.5771/1866-377X-2026-1-61

## Trauerrede für Adelheid Brandt, 1945–2025

**Margret Diwell**

djb-Präsidentin 2001–2005

Liebe Trauergemeinde, ich heiße Margret Diwell und darf hier an Heidi aus der Sicht einer Freundin und Weggefährtin erinnern.

Ich habe Heidi Anfang der 1990er Jahre kennengelernt. Wir waren beide Rechtsanwältinnen und begegneten uns bei diversen Veranstaltungen des Deutschen Juristinnenbunds. Dieser Verband wurde nach dem Krieg 1948 von engagierten Juristinnen gegründet. Er hat sich zur Aufgabe gesetzt, die rechtliche Gleichstellung und Gleichberechtigung der Frau in Gesellschaft, Beruf und Familie zu fördern und kämpft dafür insbesondere in Gesetzgebungsverfahren und Stellungnahmen in Verfahren beim Bundesverfassungsgericht.

Heidi hatte dem Staat der DDR ihr bisheriges Berufsleben lang als Richterin gedient, was sie nach der politischen Wende nicht mehr sein durfte. Bis zum Ende ihres Berufslebens war sie sodann an einer für die Arbeitsweise und Ziele des djb höchst wichtigen Stelle: Sie war die Chefredakteurin der „Neuen Justiz“, der einzigen allgemein verbreiteten Juristenzeitung der DDR, die heute vom Nomos Verlag herausgegeben wird. Dort verfasste sie Beiträge und Stellungnahmen „im Streit um die Zukunft des Rechts in ihrem Staat“, wie Der Spiegel in einem Bericht über die Zeitschrift schrieb. Dem djb war sie im Jahr 1990 beigetreten, nachdem sie – wie Weggefährtinnen sich erinnern – bei einer Veranstaltung des djb aufgestanden war und den versammelten „Westfrauen“ erklärt hatte, dass die Probleme der „Ostfrauen“ ganz andere seien als die, mit denen der djb sich beschäftigt. Die Frauen aus den „Neuen Bundesländern“ seien gleichberechtigt und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht ihr Thema. So wurden Heidi und eine weitere Weggefährtin, Rechtsanwältin Almuth Kollmorgen, in den folgenden Jahren häufig als Vertreterinnen der „Ost-Sicht“ zu djb-Veranstaltungen ins ferne Bonn eingeladen, wo der djb bis 2001 ansässig war. Sie selbst kommentierte diese Zeit 2008 so: „Die mit dem Fall der



▲ Foto: privat

Mauer einhergehenden stürmischen Entwicklungen erforderten für uns Ostdeutsche nicht nur eine Neuorientierung, sie führten auch zu interessanten Begegnungen mit Personen der eigenen Profession.“ Gemeint waren Adelheid Koritz-Dohrmann, Ursula Raue und Karin Schubert.

Von 1993 bis 1999 war Heidi Brandt Mitglied im Vorstand des djb, verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Mit ihrem beruflichen Wissen, ihrer Erfahrung und ihren Pressekontakten wirkte sie maßgeblich an der Verbesserung der Präsentation und Professionalisierung des Verbandes nach innen und außen mit und entwickelte beispielsweise die Homepage des djb und die heutige djbZ zu einer Verbandszeitschrift nebst

Herausgabe einer eigenen Schriftenreihe. Sie gab für den djv Presseerklärungen und Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben heraus, nahm öffentliche Termine für den djv wahr und bereitete den Umzug der djv-Geschäftsstelle von Bonn nach Berlin vor.

2001 zog der djv nach Berlin und Heidi öffnete der neuen Geschäftsführerin die Türen nicht nur des Nomos Verlag. Anke Gimbal erinnert Heidi als immer hilfsbereit, unterstützend, freundlich. Heidi hat ihr und auch mir, die ich seit September 2001 Vorsitzende des djv war, mit ihren unzähligen Kontakten zur Presse, aber vor allem auch zu den anderen juristischen Verbänden den Start in Berlin wesentlich erleichtert.

Für mich war Heidi aber mehr als eine sehr geschätzte und verdiente Verbandskollegin. Sie war es, die mich fragte, ob ich mir vorstellen könnte, der amtierenden Vorsitzenden des Bundesvorstandes nachzufolgen – ein für mich etwas überraschendes Angebot, ohne lange Karriereleiter über den Berliner Landesverband. Nach dem djv-Empfang auf dem Juristentag 2000 in Leipzig war das für sie jedenfalls beschlossene Sache und ich ließ mich gerne von ihr vorführen und beraten.

Heidi pendelte einige Jahre bis zu ihrer Berentung 2008 zwischen Berlin und Rügen. Von da stammte ihr Mann Günther, der nach seiner Pensionierung dorthin gezogen war. Nach ihrer Berentung beschloss sie dann, ebenfalls ganz nach Sellin zu ziehen. Leider brach sie damit auch den Kontakt zum djv, nicht aber zu allen Wegbegleiterinnen ab.

Unsere Liebe zu Rügen und unser Wochenendhaus ermöglichten uns dann häufige wechselseitige Besuche mit langen Spaziergängen und intensiven politischen Gesprächen über Vergangenheit und Gegenwart. Wir haben diese Gespräche immer sehr genossen, haben sie uns doch wechselseitig große Erkenntnisse über die so unterschiedlichen Gesellschaften in Ost und West vermittelt.

Im Sommer 2025 erkrankte Heidi schwer und ist kurz vor Weihnachten gegangen, im Frieden und im Kreis ihrer Familie. Ich wollte sie doch ganz bestimmt im vergangenen Herbst besuchen und wir hätten uns wie immer so viel zu erzählen gehabt. Du wirst mir fehlen, meine warmherzige, stets an allem interessierte, immer um mein Wohl und das meiner Familie besorgte Freundin.

Jetzt, liebe Heidi, müssen unsere Töchter und Enkelinnen unseren Kampf um die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen ohne Dich fortsetzen. Ich bin aber sicher, es hätte dir gefallen, wie der Dichter Antoine de Saint-Exupéry im „kleinen Prinzen“ die Rose sagen lässt: „Hast du Angst vor dem Tod?“ fragte der kleine Prinz die Rose. Darauf antwortete sie: „Aber nein. Ich habe doch gelebt, ich habe geblüht und meine Kräfte eingesetzt so viel ich konnte. Und die Liebe, tausendfach verschenkt, kehrt wieder zurück zu dem, der sie gegeben. So will ich warten auf das neue Leben und ohne Angst und Verzagen verblühen.“

DOI: 10.5771/1866-377X-2026-1-63

# „Was als Einzelfall begann, entpuppte sich als Muster“ – Dr. Alma Laiadhi im Interview

Juristinnen machen Karriere – wir stellen sie vor

Das Interview führte **Farnaz Nasiriamini**, Mitbegründerin des Netzwerks für Juristinnen mit Migrationsgeschichte im djB, Rechtsreferendarin, Frankfurt (2021–2025 Beisitzerin im Bundesvorstand für die Mitglieder in Ausbildung).

*Ein Gespräch über Macht, Politische Kommunikation und Repräsentation.*

**„Dafür sind Sie zu jung“ – wie oft hast du diesen Satz in den letzten Jahren gehört?**

Erstaunlich selten. Als ich relativ jung Pressesprecherin im Finanzministerium wurde, mag es Leute gegeben haben, die das dachten – aber gesagt hat mir das niemand direkt. Jetzt, als Leiterin einer Pressestelle, mag mancher ähnlich denken. Aber den Satz habe ich tatsächlich noch nie von jemandem gehört.

**Und du selbst – hast du dir das schon mal gedacht?**

Solche Gedanken versuche ich zu vermeiden. Natürlich fragt man sich manchmal, ob man schon über genügend Erfahrung verfügt. Aber Alter ist meiner Meinung nach kein sinnvolles Kriterium für Eignung, Kompetenzen sind da viel ausschlaggebender: Welche fachlichen Fähigkeiten bringt jemand mit? Wie ausgeprägt ist die Urteilskraft? Wie geht jemand mit Verantwortung um?

**Würdest du dir diese Fragen auch stellen, wenn du ein Mann wärst?**

Werden Männern solche Fragen nicht deutlich seltener gestellt?

**Du bist in Spanien zur Schule gegangen, an einer deutschen Schule, und hast dort dein Abitur gemacht. Warum hast du dich dann für ein Jurastudium in Deutschland entschieden?**

Ich habe eine deutsche Mutter und einen algerischen Vater. Wir haben kurz in Deutschland, dann in Algerien, größtenteils in Spanien gelebt, wo ich das deutsche und das spanische Abitur gemacht habe. Mit 18 Jahren hatte ich nie bewusst in Deutschland gelebt. Ich hatte den Wunsch, dieses Land wirklich kennenzulernen. Das deutsche Jurastudium hatte damals einen sehr guten internationalen Ruf. Jura selbst hat mich früh beschäftigt, mit dreizehn Jahren, im Kontext des Irakkriegs. Spanien beteiligte sich damals an dem Kriegseinsatz, Deutschland nicht. Mich trieb die Frage um: Nach welchen Regeln wird in solchen Situationen entschieden, was „richtig“ oder „falsch“ ist? Nicht nur international, auch im Kleinen: zwischen Menschen, innerhalb einer Gesellschaft. Jura erschien mir zudem als ein Studium, das viele Verbindungen zulässt: zu Philosophie, Politik, Geschichte. Im Studium habe ich dann diesen Satz sehr gemocht: „Recht ist geronnene Politik.“ Jura erschien mir vielseitig: ein Studium, mit dem einem dann viele Türen offenstehen, besonders wenn man Benachteiligungen erlebt hat und Stabilität sucht.

**Vita Dr. Alma Laiadhi**

2008–2014 Studium der Rechtswissenschaft an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, mit Studienaufenthalten an der Université de Rennes (Maître en Droit) und der Université de Lausanne, 2015–2017 Referendariat am Kammergericht Berlin, 2017–2021 Promotion an der Humboldt-Universität zu Berlin mit Forschungsaufenthalt in Tunis.

2017–2019 Wissenschaftliche Mitarbeiterin (Prozessführung), Noerr LLP; 2019–2020 Referentin für Europapolitik im Bundesministerium der Finanzen; 2020–2021 Pressesprecherin im Bundesministerium der Finanzen; 2021–2025 Büroleiterin des Regierungssprechers, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung; seit 2025 Leiterin der Pressestelle im Bundesministerium der Finanzen



▲ Foto: Polas Berlin

**Das klingt danach, dass du bereits früh politisch geprägt worden bist.**

Das bin ich. Mein Vater ist Journalist und wir lebten zunächst ja in Algerien, wo er sich auch politisch engagierte, insbesondere in der Phase demokratischer Hoffnung. Wegen des Bürgerkriegs mussten wir das Land verlassen und sind nach Spanien gegangen. Da stellte ich mir früh die Frage: Welche Rolle spielt Politik im eigenen Leben? Was bedeutet es, in einer Demokratie zu leben?

Ich hatte ein sehr politisches Zuhause, Nachrichten waren immer präsent. Meine Mutter stellte eine deutschsprachige Zeitschrift in Katalonien mit auf die Beine und leitet sie bis heute; später gründete sie einen Debattierklub für Frauen.

Es wurde bei uns viel gesprochen über Algerien, allgemein die Staaten im Mittleren Osten und Nordafrika (MENA), über Spanien, Deutschland, aber auch Frankreich. Und über die Frage: Welchen Beitrag kann man selbst zu demokratischen Strukturen leisten?

**Du hast über geschlechtergerechten Konstitutionalismus in Tunesien promoviert, betreut von Professorin Susanne Baer. Wie kam es zu diesem Thema?**

Das war tatsächlich die Schnittmenge aus vielem, was mich damals interessiert hat: die demokratischen Umbrüche in der MENA-Region ab 2011, also der sogenannte Arabische Frühling, meine familiären Bezüge, mein Interesse an Gleichberechtigung. Tunesien hatte damals eine besondere Vorreiterrolle – gerade im Bereich Frauenrechte. Der verfassungsgebende Prozess von 2011 bis 2014 war in vieler Hinsicht spannend: Wie wurde über Geschlechterverhältnisse verhandelt? Welche Akteur\*innen waren beteiligt? Ich habe mir angesehen, wie geschlechtergerecht der Prozess und die neue Verfassung tatsächlich waren und wie sich das in der Verfassungswirklichkeit widerspiegelte. Ich war mehrere Wochen in Tunis und untersuchte die Verfassungsgeschichte, die Rolle des Islam und die koloniale Vergangenheit. Die Promotionszeit hatte für mich Licht und Schatten: inhaltlich war es eine unglaubliche Vertiefung, gleichzeitig auch ein sehr einsamer Weg. Rückblickend bin ich vor allem froh, dass mich mein Thema wirklich interessiert hat – sonst hätte ich es vielleicht nicht durchgezogen.

**Was hat dir in der juristischen Ausbildung gefehlt?**

Die „menschliche Komponente“ im Recht und die Machtfragen fehlten mir. Im Studium kam kaum vor, wer Recht überhaupt setzt, wie Rechtsnormen entstehen, wessen Interessen sich im Recht spiegeln, welche Machtverhältnisse sich darin festschreiben und wie Geschlechterverhältnisse im Recht repräsentiert werden. All das wurde so gut wie gar nicht aus explizit kritischer Perspektive betrachtet. An meiner Fakultät gab es damals zudem keine einzige Professorin.

**Heute bist du Pressesprecherin und leitest die Pressestelle im Bundesfinanzministerium. Wie hat dich deine juristische Ausbildung konkret darauf vorbereitet?**

Im Jurastudium lernt man sehr früh, wie wichtig präzise Sprache ist. Das ist auch in der politischen Kommunikation essenziell. Man lernt, Situationen einzuordnen und Risiken zu bewerten: Passt eine Antwort zu dem, was man sagen möchte? Welche rechtlichen und politischen Konsequenzen können sich daraus ergeben? Jura zwingt einen dazu, enorme Stoffmengen schnell zu erfassen, zu systematisieren und strukturiert wiederzugeben. Das hilft, wenn man viele Themen gleichzeitig bearbeiten muss. Und schließlich vermitteln wir im Ministerium ständig zwischen Fachebene und Öffentlichkeit. Es hilft sehr, juristische Denk- und Schreibweisen zu verstehen, um sie in verständliche Sprache zu übersetzen.

**Musstest du dir dabei juristische Sprache wieder „abtrainieren“?**

Zumindest musste ich sie etwas entschärfen. Die typischen dritten Halbsätze machen alles komplizierter als es sein müsste. Mit der Zeit lernt man, Botschaften klarer und verständlicher zu formulieren. Das schließt aber nicht aus, dass man im Hinterkopf weiter juristisch denkt.

**Gibt es einen typischen Arbeitstag?**

Der Morgen beginnt bei mir damit, dass ich sehr ausführlich die Presse auswerte: Pressespiegel, Newsletter, Online-Artikel. Dann gibt es Morgenbesprechungen, in denen wir die politische und mediale Lage diskutieren. An drei Vormittagen der Woche bereiten wir die Regierungspressekonferenz vor: Welche Themen könnten auftauchen? Welche Fragen sind zu erwarten? Wer antwortet gegebenenfalls wie darauf? Parallel gibt es Anfragen von Journalist\*innen per Telefon, Mail, SMS. Manches lässt sich sofort beantworten, anderes muss mit den Fachabteilungen geklärt werden. Außerdem arbeiten wir an mittelfristigen Themen: Kabinettsvorhaben, Pressekonferenzen, Pressetermine.

**Was würdest du Nachwuchsjuristinnen empfehlen, die in Richtung Politischer Kommunikation gehen wollen?**

Jura ist nach wie vor ein gutes Studium, weil es viele Türen öffnet, gerade in die Verwaltung. Ich würde Praktika im journalistischen Bereich empfehlen, um die andere Seite kennenzulernen. Presserecht ist ein hochspannender Schnittstellenbereich. Man kann sich schon im Studium öffentlich äußern: Artikel schreiben, Beiträge publizieren, Sprache trainieren. Und: Regierungspressekonferenzen anschauen, um ein Gefühl zu bekommen, ob man sich in so einer Rolle wiederfinden könnte.

**Welche Eigenschaften sollte man mitbringen, um in der Verwaltung und insbesondere in einem Ministerium eine Karriere wie deine anzustreben?**

Man sollte Interesse an den Themen und an der politischen Steuerung dahinter haben, Leistungsbereitschaft, Struktur und Zuverlässigkeit und eine gewisse Toleranz für Hierarchien – Verwaltung ist kein selbstständiger Beruf. Auch das politische Denken ist relevant: Verständnis für Prozesse, Koalitionsverträge, Prioritätensetzungen und institutionelle Rahmenbedingungen. Und sehr wichtig: Urteilsvermögen. Man muss relativ schnell entscheiden können, was priorisiert wird und wie man antwortet.

**„Fehlende Diversität in der Verwaltung“ ist ein Dauerthema. Warum ist eine diverse Verwaltungspraxis aus deiner Sicht unverzichtbar?**

Für mich geht es um drei Dinge: Um Repräsentation – Staatliche Institutionen sollten die Bevölkerung repräsentieren, für die sie arbeiten. Das erweitert die Sichtweisen und erhöht die Akzeptanz. Um Chancengerechtigkeit – Alle Menschen sollten die Möglichkeit haben, jede Position im Staat zu erreichen, unabhängig von Herkunft, Aussehen oder Namen. Und um Qualität – Divers zusammengesetzte Teams treffen oft bessere Entscheidungen.

**Wie wurdest du auf deinem Weg unterstützt?**

Ich hatte bei all meinen Stationen Menschen, die mich gefördert haben – durch Ermutigung, Empfehlungen, persönliche Unterstützung. Gleichzeitig wurde mir sehr bewusst, wie zentral Netzwerke sind, gerade für Menschen mit Migrationsbiografie. Vor gut einem halben Jahr nahm ich an „NISA“ teil, dem

ersten intersektionalen Leadership-Programm der Deutschlandstiftung Integration. Gefördert werden 15 Frauen mit Migrationsbiografie, die bereits in Führungspositionen sind oder kurz davor. Wir hatten Workshops zu neuen Führungsformen und viel Raum für Austausch. Es ging darum, was es bedeutet, als Frau mit Migrationsbiografie in Führungsverantwortung zu sein, welche Hürden es gibt und wie man sie gemeinsam überwinden kann. Solche Räume zeigen, dass viele unserer Erfahrungen strukturell sind und sie bieten Gelegenheit, sich gegenseitig zu bestärken und zu unterstützen.

**Du hast selbst Netzwerke für Frauen mit Migrationsbiografie aufgebaut. Wie?**

Wie gesagt, Netzwerke sind ganz wichtig. Ich habe in mehreren Häusern deshalb Diversitätsnetzwerke mitgegründet. Im Bundespresseamt sprach ich gezielt Kolleg\*innen mit Migrationsbiografie an und fragte auch nach weiteren Namen. Als ich die erste Einladung zu einem Treffen verschickte, hatte ich noch Sorge, wie das wohl aufgenommen wird. Die Resonanz war viel positiver als erwartet. Zum ersten Treffen kamen ausschließlich Frauen mit Migrationsbiografie. Daraus entwickelte sich die Kerngruppe. Solche Netzwerke haben für mich unterschiedliche Funktionen: Sie sind ein geschützter Raum, um Erfahrungen zu teilen, ohne dass sofort „etwas passieren“ muss. Sie ermöglichen Zusammenarbeit, zum Beispiel mit Personalabteilungen, um mehr Diversität in der Verwaltung zu verankern. Und sie sensibilisieren, wenn mit ihrer Hilfe zum Beispiel Workshops, Dialogformate, Antirassismus- und Diversitätstrainings für alle Beschäftigten ins Leben gerufen werden. Ich bin auch Teil des Netzwerks für Juristinnen mit

Migrationgeschichte (JuMi), im djb aktiv und Teilnehmerin des Justitia Diversa-Projekts des djb.

**Wann wurde dir klar, dass deine Erfahrungen nicht nur „persönliche Einzelfälle“ sind, sondern strukturell?**

Bei einem Diversitätsnetzwerkstreffen im Bundespresseamt sprachen wir über unsere Erfahrungen: wie es ist, regelmäßig verwechselt zu werden, bestimmte Bemerkungen und Zuschreibungen zu hören. Solange man sowas nur mit sich selbst ausmacht, fühlt es sich sehr persönlich und individuell an. In der Gruppe fällt auf, wie ähnlich viele Erfahrungen sind. Dann wird sichtbar: Solche Sichtweisen sind strukturell. Was als Einzelfall begann, entpuppte sich als Muster.

**Wenn du eine Sache auf deinem Karriereweg anders machen könntest, was wäre das?**

Ich habe mir immer vorgenommen, neue Dinge auszuprobieren – und das habe ich getan: in drei Ländern studiert, in verschiedenen Bereichen gearbeitet, in Tunis geforscht. Es darf immer Neues kommen, aber mit meinem bisherigen Weg bin ich ganz zufrieden.

**Welche Ungerechtigkeit begleitet dich seit Jahren so, dass du sie aktiv verändern willst?**

Die Benachteiligung von Frauen und Menschen mit Migrationsbiografie. Das führt zu Repräsentationslücken und zu dem Gefühl, doppelt so viel leisten zu müssen, um ebenso weit zu kommen. Ich habe mir vorgenommen, jede Stufe, die ich erreiche, zu nutzen, um mehr Diversität und Chancengerechtigkeit zu fördern.

# Impressum

Zeitschrift des Deutschen  
Juristinnenbundes (djBZ)  
ISSN 1866-377X

## Schriftleitung:

Amelie Schillinger  
Deutscher Juristinnenbund e. V.  
Kronenstr. 73  
10117 Berlin  
E-Mail: [djbz@nomos-journals.de](mailto:djbz@nomos-journals.de)  
[www.djbz.nomos.de](http://www.djbz.nomos.de)

## Manuskripte und andere Einsendungen:

Alle Einsendungen sind digital an die o. g. Adresse zu richten. Es besteht keine Haftung für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Die Annahme zur Veröffentlichung muss in Textform erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt die Autorin/der Autor der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co.KG an ihrem/seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht der Autorin/des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt. Eine eventuelle, dem einzelnen Beitrag oder der jeweiligen Ausgabe beigefügte Creative Commons-Lizenz hat im Zweifel Vorrang. Zum Urheberrecht vgl. auch die allgemeinen Hinweise unter [www.nomos.de/urheberrecht](http://www.nomos.de/urheberrecht).

Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser:innen erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

## Urheber- und Verlagsrechte:

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, soweit sie vom Einsendenden oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der urheberrechtliche Schutz gilt auch im Hinblick auf Datenbanken und ähnliche Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes oder über die Grenzen einer eventuellen, für diesen Teil anwendbaren Creative Commons-Lizenz hinaus ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung des Herausgebers wiedergeben.

Der Verlag beachtet die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

## Anzeigen:

Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG  
Media Sales  
Dr. Jiri Pavelka  
Wilhelmstraße 9  
80801 München  
Tel.: (089) 381 89-687  
[mediasales@beck.de](mailto:mediasales@beck.de)

## Verlag und Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG  
Waldseestr. 3-5  
76530 Baden-Baden  
Telefon: 07221/2104-900  
Telefax 07221/2104-899  
[www.nomos.de](http://www.nomos.de)

Geschäftsführer: Thomas Gottlöber  
HRA 200026, Mannheim

Sparkasse Baden-Baden Gaggenau,  
IBAN DE05662500300005002266  
(BIC SOLADES1BAD)

**Erscheinungsweise:** vierteljährlich

## Preise:

Individuale Kund:innen: Jahresabo (Print) € 69,-  
Institutionen: Jahresabo (Print) € 214,-  
Der Digitalzugang wird in der Nomos eLibrary Open Access bereitgestellt.  
Einzelheft: € 28,-  
Die Abo-Erlöse werden für die Herstellung der Zeitschrift und für die Verbreitung der Inhalte eingesetzt. Mit dem Abo unterstützen Sie die Existenz der Zeitschrift.  
Die Abopreise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer und zuzüglich Vertriebskostenanteil € 19,80 bzw. Direktbestellungsgebühr € 3,50 (Inland)  
Die Rechnungsstellung erfolgt nach Erscheinen des ersten Heftes des Jahrgangs.

**Bestellungen** über jede Buchhandlung und beim Verlag.

## Kundenservice:

Telefon: +49-7221-2104-222  
E-Mail: [service@nomos.de](mailto:service@nomos.de)

## Kündigung:

Abbestellungen mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende.

## Adressenänderungen:

Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.

Hinweis gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO: Bei Anschriftenänderung kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeauftrag gestellt ist. Hiergegen kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft Widerspruch bei der Post AG eingelegt werden.